



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**BERICHT UND ANTRAG**

**DER REGIERUNG**

**AN DEN**

**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**10 JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES**

**FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM**

**EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 102/2005**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständige Ressorts	8
Betroffene Amtsstellen	8
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG.....</b>	<b>9</b>
1. ANLASS	9
2. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	15
3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS	17
4. STAND DER UMSETZUNG	21
4.1 Allgemeine Bemerkungen.....	21
4.2 „Liechtensteinische“ Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) .....	33
4.2.1 EFTA-Gerichtshof .....	33
4.2.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) .....	39
4.3 Freier Warenverkehr .....	42
4.4 Personenfreizügigkeit.....	43
4.5 Freier Dienstleistungsverkehr .....	44
4.6 Freier Kapitalverkehr .....	45
Grundverkehr .....	46
5. DER EWR UND DIE VERWALTUNG	47
5.1 Allgemeine Bemerkungen.....	47
5.2 Koordination.....	51
6. ÜBERGANGSFRISTEN	54
7. FINANZIELLE und personelle AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT	56
7.1 Finanzieller Aufwand.....	56
7.2 Personalaufwand .....	58
8. BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ	61
8.1 Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren.....	61
9. WEITERE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA UND IN DER WELT	66
10. SCHLUSSFOLGERUNGEN	67

<b>II. Antrag der Regierung.....</b>	<b>70</b>
<b>III. ANHANG 1 - BERICHTE AUS EINZELNEN VERWALTUNGSBEREICHEN .....</b>	<b>71</b>
1. Freier Warenverkehr	71
1.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz.....	74
1.2 Technische Vorschriften und Normen .....	80
1.3 Energie .....	96
1.4 Wettbewerbsregeln.....	98
1.5 Staatliche Beihilfen .....	103
1.6 Öffentliches Auftragswesen .....	105
1.7 Geistiges Eigentum .....	109
2. Personenverkehr	112
2.1 Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit .....	112
2.2 Soziale Sicherheit.....	117
2.3 Gegenseitige Anerkennung von Diplomen .....	122
3. Freier Dienstleistungsverkehr	132
3.1 Finanzdienstleistungen (Banken, Investmentunternehmen und Wertpapierfirmen).....	132
3.2 Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Andere Finanzintermediäre) .....	141
3.3 Postwesen .....	150
3.4 Telekommunikation .....	152
4. Freier Kapitalverkehr	154
4.1 Direktinvestitionen – Betriebsgründungen.....	154
4.2 Grundverkehr .....	155
5. Verkehr	157
6. Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung	163
7. Gleichstellung von Mann und Frau	165
8. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	168
9. Verbraucherschutz	171
10. Umwelt	174
11. Statistik	179
12. Gesellschaftsrecht	184
13. EU-Programme	187

13.1	Sokrates .....	188
13.2	Leonardo da Vinci .....	192
13.3	Jugend .....	197
13.4	Forschung und Entwicklung .....	200
<b>IV. ANHANG 2 - STELLUNGNAHME VON VERBÄNDEN UND</b>		
	<b>GEMEINDEN .....</b>	<b>203</b>
1.	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer	203
2.	Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein	205
2.1	Allgemeines .....	205
2.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	206
2.2.1	Wichtigste neue Vorschriften .....	206
2.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	206
2.2.3	Veränderungen in der Organisation .....	206
2.3	Kontakt mit der Bevölkerung .....	207
2.4	Anstehende Neuerungen .....	207
2.5	Resümee .....	207
3.	Liechtensteinischer Bankenverband	209
4.	Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer	211
4.1	Allgemeines .....	211
4.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	211
4.3	Kontakt mit der Bevölkerung .....	214
4.4	Anstehende Neuerungen .....	214
4.5	Resümee .....	214
5.	Liechtensteinische Treuhändervereinigung	215
5.1	Allgemeines .....	215
5.2	Innere Organisation .....	216
5.3	Einfluss des EWR-Rechts .....	216
5.4	Auswirkungen .....	217
5.5	Ausblick .....	217
5.6	Resümee .....	218
6.	Vereinigung Bäuerlicher Organisation im Fürstentum Liechtenstein	218
6.1	Einbettung der Liechtensteiner Agrarpolitik in das Internationale Umfeld .....	219
6.2	Auswirkungen der Bilateralen Abkommen CH-EU im Bereich Landwirtschaft .....	220
6.3	Personenfreizügigkeit / Landwirtschaftliche Arbeitskräfte .....	222
6.4	EUREPGAP .....	223
6.5	Agrarbezogene Entwicklungen in der WTO .....	223

6.6	Fazit / Handlungsbedarf .....	225
6.7	Resümee .....	226
7.	Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung .....	226
7.1	Allgemeines.....	226
7.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	229
7.2.1	Wichtigste neuen Vorschriften.....	229
7.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	229
7.2.3	Veränderung in der Organisation.....	230
7.3	Kontakt mit der Bevölkerung.....	230
7.4	Anstehende Neuerungen .....	231
7.5	Resümee .....	231
8.	Liechtensteinischer Versicherungsverband .....	232
8.1	Allgemeines.....	232
8.2	Neue Vorschriften auf Grund des EWR-Beitritts .....	232
8.2.1	Wichtigste neue Vorschriften.....	232
8.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	233
8.2.3	Veränderungen in der Organisation .....	233
8.3	Kontakt mit der Bevölkerung.....	233
8.4	Anstehende Neuerungen .....	234
8.5	Resümee .....	234
9.	Liechtensteinischer Arbeitnehmersverband .....	235
9.1	Allgemeines.....	235
9.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	236
9.2.1	Wichtigste neue Vorschriften.....	236
9.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	236
9.2.3	Veränderungen in der Organisation .....	237
9.3	Kontakt mit der Bevölkerung.....	238
9.4	Anstehende Neuerungen .....	239
9.5	Resümee .....	240
10.	Gemeinde Schaan .....	241
10.1	Allgemeines.....	241
10.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	241
10.2.1	Wichtigste neuen Vorschriften.....	241
10.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	242
10.2.3	Veränderungen in der Organisation .....	242
10.3	Kontakt mit der Bevölkerung.....	243
10.4	Anstehende Neuerungen .....	243
10.5	Resümee .....	243
11.	Gemeinde Triesen .....	243
12.	Gemeinde Balzers .....	244
13.	Gemeinde Ruggell .....	245

13.1	Allgemeines.....	245
13.2	Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts .....	245
13.2.1	Wichtigste neue Vorschriften.....	245
13.2.2	Konkrete Auswirkungen .....	245
13.2.3	Veränderungen in der Organisation .....	246
13.3	Kontakt mit der Bevölkerung.....	246
13.4	Anstehende Neuerungen .....	246
13.5	Resümee .....	246

<b>V.</b>	<b>ANHANG 3 - LAUFENDE EU-PROGRAMME IM RAHMEN DES EWR-ABKOMMENS .....</b>	<b>248</b>
-----------	---	------------

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **10 Jahre Mitgliedschaft im EWR**

*Am 1. Mai 2005 konnte Liechtenstein auf 10 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenden Bericht (Stand: 30. September 2005) über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft - wie bereits nach der ein- und fünfjährigen Mitgliedschaft - zu informieren.*

### **Positive Gesamtbilanz**

*Nach 10 Jahren EWR-Mitgliedschaft kann eine positive Gesamtbilanz gezogen werden. Dies bestätigen auch Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände. Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. sogar auszubauen. Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist zudem die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich. Die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins konnte nach dem EWR-Beitritt bewahrt werden, wie dies die positive wirtschaftliche Entwicklung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor auch belegt.*

*Mit dem EWR-Beitritt wurden die guten Beziehungen zur Schweiz nicht in Frage gestellt, sie konnten im Gegenteil weiterentwickelt werden. Abgesehen davon, dass die so genannte parallele Verkehrsfähigkeit der Waren problemlos funktioniert, hat sich das Beziehungsnetz der beiden Staaten wesentlich erweitert.*

### **Lösung beim Personenverkehr**

*Das EWR-Abkommen erweist sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen als verkraftbar und anpassungsfähig. Die beim EWR-Beitritt verhandelten und bei der EWR-Erweiterung 2004 angepassten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs berücksichtigen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Liechtenstein hat eine massge-*

*schneiderte Lösung verhandelt, die bei der EWR-Erweiterung um 10 neue EU-Staaten zum 1. Mai 2004 nicht nur Bestand hatte, sondern sogar verbessert werden konnte, indem das dies für Liechtenstein getroffene Lösung nicht mehr automatisch ausläuft und damit auch nicht mehr neu verhandelt werden muss.*

### ***Erfolgreiche Wirtschaft***

*Der durch den EWR bedingte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen eine grosse Herausforderung dar. Die liechtensteinische Wirtschaft stellt sich aber den neuen Herausforderungen und vermag die erfolgte Öffnung ausländischer Märkte zu nutzen. Insgesamt präsentiert sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung.*

*Selbstverständlich gibt es auch im EWR-Abkommen Bereiche, die Probleme in der Anwendung und in der Umsetzung in nationales Recht verursachen. Die EWR-Zugehörigkeit bietet aber auch neue Geschäftsmöglichkeiten, wie z.B. in den Bereichen von Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung, und eröffnet neue Märkte.*

### ***EWR-Vertrag: nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag***

*Der EWR hat auch beim Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau und in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiedene Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugute kommen. Der europäische Binnenmarkt ist vorteilhaft für die Konsumentinnen und Konsumenten, da der Handel günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Selbst wenn die Entwicklungen aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen im Handel eine gewisse Zeit beanspruchen, werden längerfristig die Konsumentinnen und Konsumenten verstärkt direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren können.*

### ***Grössenverträglichkeit gegeben***

*Im Vorfeld des EWR-Beitritts gab es teilweise Bedenken, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursache. Nach 10-jähriger Erfahrung kann hierzu eine positive Bilanz gezogen werden, auch wenn die Schaffung neuer Stellen in der Landesverwaltung gemäss dem damals von der Regierung prognostizierten Aufwand nicht ausreichte. Es wäre nicht möglich ge-*

wesen, das EWR-Abkommen ohne zusätzliches Personal effizient zu administrieren und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren. Andererseits zeigen die Umsetzungsstatistiken, dass Liechtenstein - gemäss dem aktuellen Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde 2004 - bei der Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen eine sehr gute Position einnimmt.

Kritik am EWR-Abkommen wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dann geübt, wenn der im EWR geforderte Wettbewerb gewohnte Praktiken und Abläufe tangiert (beispielsweise beim öffentlichen Auftragswesen).

### **Bildung und Jugend**

Bezüglich der Teilnahme an Programmen, insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme, wurden die Erwartungen weit übertroffen. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

### **Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen**

Die Erfahrungen aus der 10-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bestätigen die Regierung in ihrer Auffassung, dass der erreichte Integrationsstatus Liechtensteins angemessen ist und als gute Ausgangsposition für die Zukunft darstellt. Dabei ist der Dynamik innerhalb und ausserhalb des EWR, sei dies bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU selbst, bei den EWR/EFTA-Ländern Island und Norwegen und auch in der Schweiz, weiterhin die volle Aufmerksamkeit zu widmen, um rechtzeitig die für Liechtenstein richtigen Weichenstellungen vornehmen zu können.

### **ZUSTÄNDIGE RESSORTS**

Ressorts Präsidium, Äusseres, Wirtschaft

### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Stabsstelle EWR, Liechtensteinische Mission in Brüssel, Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 22. November 2005

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend 10 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. ANLASS**

Am 1. Mai 2005 konnte Liechtenstein auf 10 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenderen Bericht über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft (Stand im Wesentlichen: 30. September 2005) zu informieren. Bereits nach einem Jahr Mitgliedschaft im EWR legte die Regierung einen ersten Bericht vor<sup>1</sup>. Nach fünf Jah-

---

<sup>1</sup> Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 44/1996).

ren EWR-Mitgliedschaft wurde dem Landtag ein weiterer Bericht<sup>2</sup> unterbreitet. Im Vergleich zur Situation, wie sie vor fünf Jahren bestand, haben nach der nun zehnjährigen Mitgliedschaft im EWR die Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch innerhalb der Verwaltung, grössere Aussagekraft. Zudem ist in den vergangenen zehn Jahren in vielen Bereichen eine gewisse Konsolidierung eingetreten.

Dennoch gilt, dass in verschiedenen Zusammenhängen kaum zuverlässige Aussagen über die Auswirkungen aus der EWR-Mitgliedschaft möglich sind. Dies hängt damit zusammen, dass die EWR-Mitgliedschaft nicht isoliert betrachtet werden kann, da sie in sehr viele, ja fast alle Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft mit hineinspielt. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Veränderungen, mit denen Liechtenstein heute konfrontiert ist, auch ohne EWR-Zugehörigkeit ergeben hätten, und deshalb der rein statische Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 nur sehr beschränkte Aussagekraft hätte. Ein dynamischer Vergleich zwischen den Alternativen „Liechtenstein im EWR“ und „Liechtenstein ausserhalb des EWR“ müsste hypothetischer Natur bleiben, da die zweite Alternative in der Realität nicht existiert und mit Annahmen und Vergleichen (wohl insbesondere mit der Schweiz, aber nicht nur mit ihr) nur theoretische Erörterungen angestellt werden könnten. Die zum Teil umwälzenden Veränderungen in der Wirtschaft und in der Politik würden einen solchen Vergleich zusätzlich erschweren. In den folgenden Ausführungen wird diese Problematik gelegentlich angesprochen.

Der vorliegende Bericht lehnt sich im Aufbau an den Bericht über ein Jahr bzw. fünf Jahre Mitgliedschaft im EWR an, wobei sich aber insbesondere Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Abschnitte ergeben haben. Es sind neue

---

<sup>2</sup> Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 42/2000).

Kapitel hinzugekommen, andere erscheinen nicht mehr. Dies hängt damit zusammen, dass gewisse Fragen, zu denen verschiedentlich zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts noch gewisse Bedenken geäußert wurden und die nach einem Jahr bzw. fünf Jahren EWR-Mitgliedschaft noch im Vordergrund standen, mittlerweile durch die Praxis beantwortet sind. Diese Beobachtung trifft z.B. auf die Frage nach der Tragfähigkeit der Lösung „EWR-Abkommen und Zollvertrag“, insbesondere im Bereich des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems, zu, wozu kein eigenes Kapitel mehr verfasst, sondern unter anderem im Kapitel 8 „Beziehungen zur Schweiz“ Ausführungen gemacht werden.

**Kapitel 2** gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Rahmenbedingungen insbesondere in Europa, also im Verhältnis zur Europäischen Union (EU).

**Kapitel 3** setzt sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins insbesondere anhand von statistischen Kennzahlen auseinander. In Anhang 2 werden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände, Interessenorganisationen und Gemeinden wiedergegeben, die alle zur Berichterstattung über ihre EWR-Erfahrungen eingeladen wurden.

Einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung des EWR-Rechts gibt **Kapitel 4**, welches insbesondere im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 2004 der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>3</sup> zu sehen ist. Beispielfhaft werden einige Bereiche dargestellt. Ein Gesamtbild ermöglichen die Ausführungen im Anhang 1. Im Kapitel 4 sind zudem alle Rechtssachen vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) mit Bezug zu Liechtenstein beschrieben.

---

<sup>3</sup> EFTA Surveillance Authority, Annual Report 2004.

**Kapitel 5** muss im Zusammenhang mit Anhang 1 gelesen werden. Für diesen Bericht wurden die mit dem EWR befassten Amtsstellen und weitere Institutionen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zu ihren Erfahrungen im Umgang mit der EWR-Materie im Arbeitsalltag befragt. Die Stellungnahmen wurden nur redaktionell vereinheitlicht, so dass die Verantwortung für den Inhalt bei den jeweils befassten Amtsstellen liegt. Anhang 1 umfasst einen sehr ausführlichen Bericht, zu welchem Kapitel 5 die Einführung darstellt. Dies kann in manchen Bereichen zu gewissen Wiederholungen führen. Die Berichte aus der Verwaltung geben einen guten Einblick in die tägliche Arbeit, die im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anfällt. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch kritische Stimmen zu Wort kommen, die in erster Linie den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die anspruchsvollere Aufgabenstellung betreffen. Gerade Letztere wird aber häufig als Bereicherung und Herausforderung dargestellt.

Da die meisten Übergangsfristen, welche Liechtenstein vor dem Beitritt zum EWR-Abkommen ausgehandelt hatte, heute nicht mehr bestehen bzw. geändert wurden, gibt **Kapitel 6** einen kurzen Überblick über diese Fristen. Jene Fristen, die bereits nach fünf Jahren EWR-Mitgliedschaft ausgelaufen sind, werden nicht mehr aufgeführt.

**Kapitel 7** enthält Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des EWR-Beitritts bzw. der EWR-Erweiterung am 1. Mai 2004. Diese Ausführungen sowie diejenigen in Kapitel 5 und im Anhang 1 enthalten zudem Überlegungen zu den personellen Auswirkungen.

Die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins auf die Beziehungen zur Schweiz werden in **Kapitel 8** dargestellt.

In **Kapitel 9** werden Überlegungen und Beobachtungen zu den weiteren Entwicklungen in Europa und in der Welt aufgegriffen. Letztere zeichnen sich einerseits durch die Dynamik, andererseits aber auch durch eine gewisse Unvorhersehbarkeit der Ereignisse aus.

**Kapitel 10** enthält Schlussfolgerungen der Regierung.

Schliesslich kann der vorliegende Bericht nicht umfassend alle Entwicklungen der letzten zehn Jahre, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen gestanden haben, aufgreifen oder darstellen. Die Regierung hat in einer Vielzahl spezifischer Berichte an den Landtag einzelne Themen ausführlicher behandelt, die anschliessend Grundlage für die Diskussionen im Landtag waren. Es sei auch auf Berichte anderer Organe verwiesen, die hier ebenfalls ergänzend beizuziehen sind und nicht wiederholt werden sollen (vgl. z.B. den Bericht der EWR-Kommission des Landtages im jährlichen Rechenschaftsbericht).

Dieser Bericht behandelt deshalb - bis auf wenige Ausnahmen vor allem in Anhang 1 - insbesondere horizontale, übergreifende Themen und Fragen. Dieser Ansatz widerspiegelt auch eine generelle Erfahrung im Zusammenhang mit dem EWR: EWR-Themen stellen sich kaum mehr isoliert und losgelöst dar, sondern sie gehen meist im Gesamtkontext der staatlichen Aufgaben auf bzw. sie sind bei deren Ausführung zu berücksichtigen.

Gesamtdarstellungen dieser Art sind hilfreich für eine Zwischenbilanz. Sie ersetzen nicht die themenspezifischen Darstellungen, die aus jeweils aktuellem Anlass erstellt werden, wie z.B. Berichte und Anträge zur Übernahme von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, zu konkreten Umsetzungsvorhaben oder zu den verschiedenen Vorlagen, die dem Landtag vorgelegt werden. Die nachstehend angeführten Beispiele sind nur eine kleine und nicht repräsentative Auswahl:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 67/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Verpackungsabfälle) (Nr. 63/1996),
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum und zu einem Gesetz über die Abänderung des Heilmittelgesetzes (Nr. 8/1997),
- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Erfahrungen und Übergangsfristen im EWR (Nr. 65/1997),
- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes (Nr. 3/2000),
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Umsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG (Nr. 68/2002),
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung (Nr. 53/2005).

Im Bereich des Personenverkehrs kann, abgesehen von der vielfachen mündlichen Berichterstattung, insbesondere auf folgende schriftliche Berichte verwiesen werden:

- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die weitere Entwicklung im Bereich des vom EWR-Abkommen vorgesehenen Freien Personenverkehrs (Nr. 29/1997),

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil) (Nr. 150/1999),
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (2. Teil) (Nr. 10/2000).

## **2. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN**

Der Europäische Wirtschaftsraum kann nicht isoliert von den Entwicklungen der Europäischen Union und ihrer Drittstaatenpolitik sowie den sich verändernden Rahmenbedingungen für Liechtenstein selbst betrachtet werden. Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahre 1992 hat die EFTA- wie auch die EU-Seite grundlegende Änderungen erfahren. Drei der damaligen Vertragsunterzeichner auf der EFTA-Seite (Österreich, Finnland und Schweden) sind 1995 EU-Mitglieder geworden. Die Schweiz nimmt an EWR-relevanten Tätigkeiten der EFTA-Staaten als Beobachterin teil. Die ursprünglich herausragende assoziationspolitische Bedeutung des EWR-Abkommens erscheint somit heute von den Grössenordnungen her in einem anderen Licht. Zu erwähnen sind auch die auf der EU-Seite eingetretenen Veränderungen. Neben der Erweiterung durch die drei ehemaligen EFTA-Mitglieder hat sich die EU im Jahr 2004 um zehn neue Staaten auf insgesamt 25 EU-Mitgliedstaaten erweitert. Dies impliziert eine grundlegende Veränderung der Identität der Europäischen Union. Die EU hat zwischenzeitlich mit zwei weiteren Staaten, Bulgarien und Rumänien, EU-Beitrittsverträge abgeschlossen. Aufgrund von Art. 128 des EWR-Abkommens sind im Jahr 2004 die zehn neuen EU-Staaten Mitglieder des EWR-Abkommens geworden. Zudem haben im Juli 2005 Bulgarien und Rumänien ein Beitrittsgesuch zum EWR-Abkommen gestellt. Vor kurzem hat die EU Verhandlungen mit der Türkei und

Kroatien beschlossen. Weitere Länder sind am so genannten Kandidatenstatus interessiert.

Die Änderungen von Maastricht und Amsterdam an den EU-Verträgen haben bereits durch die Einführung des Euro, durch Veränderungen der EU-Kompetenzen und der EU-Institutionen zunehmend Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im EWR. Viele Bestimmungen des EWR-Abkommens müssen heute unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen gesehen werden. Neue Vertragsbeziehungen der EU zu Drittstaaten mit einer Integrationstiefe, die jener im EWR ähnlich ist, sowie der Trend zur Globalisierung sprechen ebenfalls dafür, das EWR-Abkommen keiner statischen Betrachtungsweise zu unterziehen. Dies trifft auch auf das durch negative Referenden gebremste Projekt „EU-Verfassung“ zu.

Trotz all dieser Entwicklungen hat sich das EWR-Abkommen in den 11 Jahren seines Bestehens (bzw. in den 10 Jahren seit dem Beitritt Liechtensteins) als funktionsfähiges Instrument erwiesen. Es erlaubt den EWR/EFTA-Staaten eine weitgehende Teilnahme am EU-Binnenmarkt und ist darüber hinaus für Liechtenstein das bestimmende rechtliche und politische Fundament seiner Beziehungen zur EU. Zudem hat sich gezeigt, dass die EWR-Erweiterung um zehn EU-Staaten auf nun insgesamt 28 EWR-Mitgliedstaaten zu bewerkstelligen war und sich die EWR/EFTA-Staaten einmal mehr als verlässliche Partner im europäischen Integrationsszenario beweisen konnten.

Nach den negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden hat die EU bei ihrem sehr ehrgeizigen Projekt „EU-Verfassung“ einen Rückschlag erlitten. Damit konnten weniger weit gehende Integrationsmodelle, wie das EWR-Abkommen, verstärkte Aufmerksamkeit gewinnen. Heute kann der EWR nicht nur ein mehr als ein Jahrzehnt umfassendes Bestehen aufweisen, sondern er hat zudem an Stärke und Bedeutung wieder gewonnen.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS**

Eines der wesentlichsten Argumente für den Beitritt Liechtensteins zum EWR war die damit zu erreichende Beteiligung am Europäischen Binnenmarkt, der zur Zeit des liechtensteinischen EWR-Beitritts 18 und nach der EWR-Erweiterung insgesamt 28 Staaten sowie rund 454 Mio. Menschen umfasst. Ausgangspunkt und Hauptgrund war die bereits hohe wirtschaftliche Integration des Landes in Bezug auf den Warenaustausch, den Arbeitsmarkt, die höheren Ausbildungen und den Finanzdienstleistungssektor.

Es war nicht das vorrangige Ziel, mit dem Beitritt zur Lösung wirtschaftlicher Probleme beizutragen. Die Überlegung war vielmehr, die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg zu bewahren, zu festigen und teilweise zu verbessern. Dies entspricht der Grundausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik. Die Erwartungen über den Nutzen des EWR-Beitritts waren dabei bei den verschiedenen Wirtschaftsverbänden bzw. Branchen durchaus unterschiedlich. Während die Industrie sich engagiert für den Beitritt einsetzte, befürchtete das Gewerbe teilweise einen Verdrängungswettbewerb aus dem näheren Ausland und der Finanzdienstleistungsbereich eine Gefährdung der spezifischen Rahmenbedingungen.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Situation der letzten zehn Jahre lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob eine Nichtbeteiligung am EWR der liechtensteinischen Volkswirtschaft insgesamt oder einzelnen ihrer Zweige bessere Ergebnisse gebracht hätte. Nicht einmal für die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen kann aufgeschlüsselt werden, welcher Anteil dem EWR-Beitritt anzurechnen ist und was als Ausfluss sonstiger Liberalisierungs-, Privatisierungs- und Globalisierungstendenzen oder auch anderer Entwicklungen angesehen werden müsste.

Sicher kann festgehalten werden, dass der EWR-Beitritt einen Strukturwandel mit sich gebracht hat. Auch wenn dieser für einzelne Branchen oder Unternehmen zum Teil eine anspruchsvolle Herausforderung gewesen sein mag, wurde dadurch doch die Konkurrenzfähigkeit insgesamt gestärkt. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung befindet. Es gibt keinen einzelnen Wirtschaftszweig, der unter erwähnenswerten Anpassungsschwierigkeiten zu leiden gehabt hätte. Es gibt jedoch Branchen, für die der Beitritt offensichtlich neue Geschäftschancen gebracht hat. Um die hier gemachten Ausführungen zu konkretisieren, wird im Folgenden auf das statistische Datenbild eingegangen, wie es sich für die zehn Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt zeigt.

<b>WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG LIECHTENSTEIN (9 Jahre nach/vor EWR)</b>		
	<b>1994-2003</b>	<b>1985-1994</b>
<b>Bevölkerung</b>	12.0%	13.1%
<b>Erwerbstätige Bevölkerung</b>	15.0%	14.9%
<b>Wegpendler</b>	20.1%	15.8%
<b>Zupendler</b>	82.9%	71.0%
<b>Gesamtbeschäftigung</b>	37.6%	30.1%
<b>AHV-pflichtiges Einkommen</b>	55.0%	76.0%
<b>Motorfahrzeuge</b>	34.7%	24.7%
- Personenwagen	31.1%	23.3%
- Sachtransportfahrzeuge (LKW)	13.7%	50.1%
<b>Energieverbrauch</b>	18.5%	26.5%
<b>Ausfuhren der Mitgliedsfirmen der LIHK</b>	75.7%	122.6%
- EWR	66.2%	147.5%
- Schweiz	61.0%	55.2%
- übrige Länder	91.5%	131.1%
<b>Direktexporte</b>	36.9%	75.9%
<b>Direktimporte</b>	40.1%	141.4%
<b>Bilanzsumme der Banken</b>	48.7%	147.6%
<b>Betreute Kundenvermögen *)</b>	84.4%	.....

\*) 1995-2003 (Datenerhebung seit 1995)

Da die Daten für 2004 in einigen Bereichen noch ausstehen, wird die statistische Betrachtung auf die neun Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt bezogen. Dabei

zeigt sich, dass die Zahl der Zupendler/Grenzgänger und - damit verbunden - auch die Gesamtbeschäftigung seit dem EWR-Beitritt deutlicher angestiegen ist als im selben Zeitraum davor. Die sehr viel stärkere Zunahme der Zahl der Personenwagen weist auf eine gute Konsumstimmung hin. Auf den ersten Blick erstaunt, dass die Exporte eine niedrigere Zuwachsrates aufweisen. Dies gilt sowohl für die Ausfuhren der Mitgliedsfirmen der LIHK seit Beginn der EWR-Mitgliedschaft als auch für die von der Schweizer Oberzolldirektion erhobenen Direktexporte. In den neun Jahren vor dem EWR-Beitritt waren die Zunahmen höher.

Allerdings können bei allen derartigen statistischen Daten die Einflüsse allein durch die EWR-Mitgliedschaft nicht ausgesondert werden. Sicherlich wäre es völlig falsch anzunehmen, dass ohne EWR-Mitgliedschaft eine höhere Zunahme bei den Ausfuhren hätte erreicht werden können. Die Begründung für den niedrigeren Zuwachs, der für sich genommen aber immer noch ganz beachtlich ist, ist wohl darin zu suchen, dass im betrachteten Zeitraum schwierige Konjunkturjahre ihre Einflüsse geltend gemacht haben (Exportabnahmen sowohl 2001 als auch 2002).

Ähnlich ist in Bezug auf die Entwicklung bei der Bilanzsumme der Banken zu argumentieren: Während in den neun Jahren vor der EWR-Mitgliedschaft ein Zuwachs von fast 150 % zu verzeichnen war, betrug er in den neun Jahren nach dem EWR-Beitritt „nur“ knapp 50 %. Die schwierige Situation zu Beginn des Jahres 2000 hat ihre Spuren hinterlassen. Auch in diesem Punkt wäre es sicherlich falsch zu argumentieren, der EWR als solcher habe bremsend gewirkt oder das Wachstum wäre ohne EWR-Mitgliedschaft höher gewesen.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass trotz einzelner schwieriger Konjunkturjahre die gesamte Zeit seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins ein komfortables Wachstum aufweist.

Über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf verschiedene Branchen und Berufsgruppen wurden nur im September 1998 detailliertere Untersuchungen in den Sektoren Industrie, Gewerbe, Finanzdienstleistungen und Freie Berufe durchgeführt<sup>4</sup>. Eine Aktualisierung dieser Untersuchung wurde nicht in Auftrag gegeben. Aus Anlass der zehnjährigen EWR-Mitgliedschaft hat die Stabsstelle EWR Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbände und Gemeinden zu ihren Einschätzungen zum bzw. zu ihren Erfahrungen mit dem EWR-Beitritt befragt. Die Stellungnahmen werden im Wortlaut in Anhang 2 wiedergegeben.

Die Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände können wie folgt zusammengefasst werden:

Als grosser Vorteil der EWR-Mitgliedschaft wird der diskriminierungsfreie Zugang zum EWR-Markt betrachtet, was angesichts der Exportorientiertheit der liechtensteinischen Industrie von grosser Bedeutung ist. Andererseits wird bemerkt, dass aufgrund der „europäischen“ Gesetzgebung der Gestaltungsspielraum bei der eigenen Gesetzgebung kleiner und die Zahl der zu beachtenden Regelungen grösser und komplexer werde. Insgesamt ist es für die Verbände jedoch oftmals schwer, konkrete Vor- und Nachteile anzuführen. Die Industrie, aber auch die Finanzdienstleister geben an, von der Liberalisierung des Arbeitsmarktes zu profitieren. Übereinstimmend wird erwähnt, dass die bestehenden Standortvorteile, insbesondere das liechtensteinische Steuersystem, beibehalten werden sollten.

Seitens der Gemeinden wird hervorgehoben, dass die EWR-bedingte neue Gesetzeslage im Bereich des Vergabewesens für die Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringe.

---

<sup>4</sup> Prange Heiko, Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates, Liechtenstein Politische Schriften Band 29, 2000; Prange Heiko, Zwischen Bern und Brüssel: Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, 1999, S. 61 ff.

## 4. STAND DER UMSETZUNG

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der mit dem EWR-Beitritt eingegangenen Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes (*acquis communautaire*), wurde teilweise mit grosser Skepsis begegnet. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass Liechtenstein dieser Aufgabe durchaus gewachsen ist. Es waren aber ausserordentliche Anstrengungen damit verbunden, die insbesondere in für Liechtenstein neuen Rechtsgebieten zum Beizug von Experten geführt hat. Zudem sind alle Staatsorgane von den neuen Aufgaben betroffen, insbesondere der Landtag, der vor und seit dem EWR-Beitritt eine Vielzahl von „EWR-Vorlagen“ zu behandeln hatte (vgl. dazu auch die Jahresberichte der EWR-Kommission des Landtages). Insgesamt kann aber gesagt werden, wie bereits verschiedenen Medienberichten und auch den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, dass Liechtenstein die Aufgaben bislang sehr gut gemeistert hat und keinen nennenswerten Schwierigkeiten begegnet ist.

Der Jahresbericht 2004 der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>5</sup> enthält den Umsetzungsstand der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Überwachungstätigkeiten und stellt die anderen Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde dar. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich, insbesondere bei den Tabellen und bei anderem Zahlenmaterial, auf diesen Jahresbericht, welcher den Landtagsabgeordneten gesondert zugestellt wurde. Da teilweise auch in den Berichten zu den verschiedenen Themenbereichen im Anhang 1 auf Umsetzungsfragen Bezug genommen wird, sind die nachfolgenden Ausführungen knapp gefasst.

---

<sup>5</sup> EFTA Surveillance Authority, Annual Report 2004.

In den letzten Jahren galt es, vor allem die kontinuierlich neu in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte umzusetzen, dies im Gegensatz zu der Zeit unmittelbar vor bzw. zu Beginn der EWR-Mitgliedschaft, als praktisch der gesamte damals bestehende *acquis communautaire* auf einmal bzw. auf einen bestimmten Stichtag hin (1. Mai 1995) umgesetzt werden musste. Dennoch sind die Einbindung und die Beanspruchung der Verwaltung auch nach diesem einmaligen „Kraftakt“ kaum zurückgegangen, wie die nachstehenden Ausführungen darstellen.

Diese Situation ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Die Einbindung in die EWR-Mechanismen bewirkt eine beträchtliche Beanspruchung auf Expertenebene. Die Experten der Landesverwaltung untersuchen und kommentieren Entwürfe von Rechtsakten der EU im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die liechtensteinischen Begebenheiten in verschiedenen EU- und EWR/EFTA-Arbeitsgruppen. Neue Rechtsakte, die ins EWR-Abkommen übernommen werden, bedingen oft eine Anpassung der liechtensteinischen Rechtslage (Umsetzung) oder der Verwaltungspraxis, was häufig mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden ist. Bereits in das EWR-Abkommen übernommene Rechtsakte sehen häufig eine Zusammenarbeit auf EWR/EU-Ebene in Ausschüssen und anderen Gremien vor, die z.B. der Abstimmung der einzelstaatlichen Verwaltungspraxis, der einheitlichen Auslegung der Rechtsakte oder der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und somit von Rechtsänderungen dienen. In verschiedenen Bereichen ist die Anwendung der neuen Vorschriften mit teils umfangreichen Berichterstattungspflichten an „Brüssel“ verbunden.

Die Dynamik des EWR-Abkommens, d.h. insbesondere dessen laufende sekundärrechtliche Ergänzung, verlangt eine kontinuierliche Beteiligung liechtensteinischer Experten an den zugehörigen Prozessen. Nur so ist es möglich, dass liechtensteinische Interessen, problematische Entwicklungen, Handlungsbedarf usw. frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Die ansatzweise geschilderten Aufgaben betreffen insbesondere die Tätigkeiten im Vorfeld der Entstehung und Übernahme von neuem EWR-Recht. In Anhang 1 werden Aufgaben und Erfahrungen der zuständigen Verwaltungsstellen in den einzelnen EWR-Themenbereichen dargestellt und es wird daraus ersichtlich, dass auch beim Vollzug (im weitesten Sinne) die Beschäftigung mit dem EWR-Recht seine Fortsetzung findet. Sei dies bei der Erteilung einer Gewerbebewilligung, bei der Prüfung und Anerkennung von Diplomen, bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder bei der Konzessionierung einer Bank: Das EWR-Recht spielt in all diese und weitere Bereiche hinein und seine entsprechende Anwendung stellt einen Bestandteil der Umsetzung in der Praxis dar.

Wie bereits im erwähnten aktuellen Jahresbericht und in allen früheren Jahresberichten<sup>6</sup> dargestellt, kontrolliert die EFTA-Überwachungsbehörde die Einhaltung des EWR-Rechts in den ihr unterstellten EWR/EFTA-Mitgliedstaaten. Dies betrifft vor allem die Umsetzung und Ausführung der in den Anhängen des EWR-Abkommens angeführten EU-Rechtsakte (Sekundärrecht), aber auch die Einhaltung der Vorschriften des Primärrechts, also des EWR-Abkommens selbst, und die Anwendung all dieser Vorschriften durch die Behörden und letztlich auch deren Auslegung durch die Gerichte.

Betrachtet man die umfangreichen Statistiken des aktuellen Jahresberichts 2004 der EFTA-Überwachungsbehörde, so kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, dass Liechtenstein, anfänglich an dritter und letzter Stelle bei der Gegenüberstellung der Umsetzungsquoten der drei EWR/EFTA-Staaten, zeitweilig die Spitzenposition innehatte und sich momentan trotz des leichten Anstiegs des Umsetzungsdefizits um 0.5 % gegenüber dem Vorjahr mit Platz 14 weiterhin im Mit-

---

<sup>6</sup> Einzusehen unter [www.eftasurv.int](http://www.eftasurv.int).

telfeld der 28 EWR-Mitgliedstaaten befindet<sup>7</sup>. Aufgrund der grossen Herausforderungen der letzten zehn Jahre und der oft sehr anspruchsvollen Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ist dieses Ergebnis durchaus zufriedenstellend.

Die folgende Tabelle stellt die Umsetzungsquoten der drei EWR/EFTA Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins gegenüber:

**Umsetzungsquote seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins (1995 - 2004)**

	<b>Island</b>	<b>Liechtenstein</b>	<b>Norwegen</b>
1995	92.6 %	68.4 %	93.0 %
1996	96.7 %	95.1 %	97.1 %
1997	96.5 %	92.2 %	97.4 %
1998	97.0 %	97.9 %	98.2 %
1999	97.2 %	98.1 %	97.6 %
2000	95.3 %	98.8 %	97.6 %
2001	98.3 %	98.6 %	98.5 %
2002	97.1 %	97.7 %	98.7 %
2003	98.1 %	97.6 %	98.8 %
2004	98.2%	97.1 %	98.9 %

Selbstverständlich darf dabei nicht vergessen werden, dass die jeweiligen Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen, nämlich jeweils diejenige zum Jahresende. Daraus resultiert teilweise eine Verzerrung der wirklichen Lage, die sich gerade durch die ausgesprochene Dynamik charakterisiert. Auch beim Vergleich mit den EU-Staaten, die in solchen Gegenüberstellungen in der Regel besser abschneiden als die EWR/EFTA-Partner, sind Zahlen bzw. Quoten mit Vorsicht zu geniessen. Der Grund liegt insbesondere darin, dass den EWR/EFTA-Staaten nach der Übernahme eines Rechtsaktes ins EWR-Abkommen häufig keine Zeit zur Umsetzung

<sup>7</sup> Im ersten Halbjahresbericht 2005 der EFTA-Überwachungsbehörde vom Juli 2005 (Internal Market Scoreboard No. 16 EFTA States) ergab sich für Liechtenstein eine Umsetzungsquote von 98,3 % bzw. ein Umsetzungsdefizit von 1,7 %.

oder Durchführung dieses Rechtsaktes in das nationale bzw. im nationalen Recht mehr verbleibt, da die Übernahme oft erst stattfindet, nachdem die entsprechende Frist im Rechtsakt selbst abgelaufen ist. Nur in wichtigen Ausnahmefällen wird **seitens der EU-Kommission den EWR/EFTA-Staaten** eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für alle oder auch nur einen EWR/EFTA-Staat, dies insbesondere deshalb, weil dadurch die homogene Anwendung **dieses EU-Rechtsaktes** in allen 28 EWR-Staaten nicht **ab dem gleichen Zeitpunkt** gewährleistet werden kann.

Die dargestellte Tabelle gibt lediglich die quantitativen Umsetzungsergebnisse wieder. Sie sagt nichts über die Qualität der gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde notifizierte Umsetzung aus. Bis Ende 2004 hatte die EFTA-Überwachungsbehörde nur bei 31.8% aller Richtlinien des EWR-Abkommens (2003: 34.5%) die inhaltliche Überprüfung (*conformity assessment*) mit positivem Ergebnis abschliessen können.

Aber nicht nur im Rahmen des *conformity assessment*, anlässlich welchem jede einzelne Bestimmung einer Richtlinie auf die korrekte Umsetzung hin überprüft wird, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde eine qualitative Überprüfung der EWR-Konformität vor. Dies geschieht auch im Zuge von Beschwerden privater Personen oder aufgrund anderer Vorkommnisse, die der EFTA-Überwachungsbehörde Hinweise auf mögliche Verstöße gegen EWR-Rechtsvorschriften geben. Ganz alltägliche Vorgänge wie die Lektüre von Zeitungsberichten und Gespräche können die EFTA-Überwachungsbehörde auf den Plan rufen. Häufig handelt es sich hier um Verstöße gegen das Primärrecht, dem nicht eine direkte Umsetzungs- und Notifikationsverpflichtung wie bei den Richtlinien folgt, sondern welches gleichsam bei praktisch jeder Tätigkeit der Staatsorgane zu beachten ist und welchem (bis auf wenige Ausnahmefälle) auch seit langem bestehende Rechtsvorschriften unterworfen sind. Aber auch die tatsächliche Anwendung in der Praxis von EWR-Recht bzw. von nationalen Vorschriften, die EWR-Recht umsetzen, ist Auslöser für Interventionen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Aus den folgenden Tabellen geht hervor, dass die EFTA-Überwachungsbehörde seit ihrem Bestehen bis Ende des letzten Jahres insgesamt in 1041 Fällen aus eigener Initiative tätig geworden ist und in der gleichen Periode 442 Beschwerden von EWR-Angehörigen bzw. von im EWR niedergelassenen Unternehmen bei ihr eingegangen sind. Im Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde finden sich weitere Unterteilungen dieser Fälle nach Sektoren. Eine separate Darstellung liechtensteinischer Fälle ist nicht zuverlässig möglich, da die EFTA-Überwachungsbehörde keine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Informationen herausgibt. Auch können die an die liechtensteinische Regierung weitergeleiteten Fälle den Zahlen der EFTA-Überwachungsbehörde nicht gegenübergestellt werden, da nicht bekannt ist, wie viele der insgesamt registrierten Fälle (schon) weitergeleitet und wie viele bereits in einem früheren Stadium abgeschlossen wurden. Dennoch soll nachstehend und im Anhang 1 durch die Darstellung einiger Fälle aufgezeigt werden, wie Liechtenstein durch diese Art des Tätigwerdens der EFTA-Überwachungsbehörde betroffen sein kann.

**Durch die EFTA-Überwachungsbehörde initiierte Fälle 1994-2004 (*own initiative cases*)**

Sektor	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Tot.
Freier Warenverkehr	20	17	42	24	54	21	56	39	63	16	44	396
Freier Personenverkehr	1	47	1	0	2	2	0	12	8	4	3	80
Freier Dienstleistungsverkehr	21	49	26	26	18	29	32	12	15	6	34	268
Freier Kapitalverkehr	0	1	1	0	2	3	0	1	1	3	2	14
Horizontale Bereiche	14	73	16	16	10	28	38	16	13	6	14	244
Öffentliches Auftragswesen	0	0	3	8	5	4	6	1	0	6	1	34
Andere Sektoren (4)	2	0	0	0	0	3	-	-	-	-	-	5
Total	58	187	89	74	91	90	132	81	100	41	98	1041

**Bei der EFTA-Überwachungsbehörde eingereichte Beschwerden zwischen 1994-2004**

Sektor	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Tot.
Freier Warenverkehr	13	17	18	16	5	7	3	11	6	12	5	113
Freier Personenverkehr	1	8	7	11	15	9	10	12	10	9	15	107
Freier Dienstleistungsverkehr	0	11	4	1	8	10	6	2	9	5	6	62
Freier Kapitalverkehr	-	-	-	-	-	-	0	1	3	4	4	12
Horizontale Bereiche	0	0	2	2	4	5	2	3	1	2	1	22
Öffentliches Auftragswesen	3	15	14	2	8	8	10	13	17	16	10	116
Andere Sektoren (4)	8	2	0	0	0	0	-	-	-	-	-	10
Total	25	53	45	32	40	39	31	42	46	48	41	442

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist bei ihrer Überwachungstätigkeit an Verfahrensvorschriften gebunden. Dem formellen Verfahren geht in der Regel ein informeller, aber ebenfalls schriftlicher Informationsaustausch voraus. Die EFTA-

Überwachungsbehörde kontaktiert den Mitgliedstaat, indem sie ihren eigenen Verdacht oder die Beschwerde einer Drittperson darstellt und um eine Stellungnahme ersucht. Erst nach diesen weiteren Erkenntnissen entscheidet sie, ob ein formelles Verfahren eröffnet wird. Der erste Schritt im formellen Vertragsverletzungsverfahren besteht in der Zusendung eines formellen Mahnschreibens (*Letter of formal Notice*), in dem der Mitgliedstaat zur Behebung des nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde vertragswidrigen Zustandes innert einer bestimmten Frist, in der Regel sind das zwei Monate, aufgefordert wird. Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht oder nicht befriedigend nach, leitet die EFTA-Überwachungsbehörde die zweite Verfahrensstufe durch eine Begründete Stellungnahme (*Reasoned Opinion*) ein. In der Praxis verstreicht zwischen diesen beiden Schritten häufig eine längere Zeit als die geforderten zwei Monate, sei es, weil der Mitgliedstaat zusätzliche Rechtfertigungen anführt, die die EFTA-Überwachungsbehörde überprüft, sei es, weil er die Behebung des rechtswidrigen Zustandes innert einer akzeptablen Frist in Aussicht stellt.

Auf die Begründete Stellungnahme hat der Mitgliedstaat dann in der Regel innert zwei Monaten zu antworten bzw. entsprechende Massnahmen zu treffen. Kann der beanstandete Zustand auch nach dieser Aufforderung nicht zur Zufriedenheit der EFTA-Überwachungsbehörde behoben werden, so hat sie die Möglichkeit, beim EFTA-Gerichtshof eine Klage gegen den Mitgliedstaat einzureichen.

Die nachfolgende Statistik gibt eine Übersicht über die von der EFTA-Überwachungsbehörde initiierten Vertragsverletzungsverfahren.

**Erste Stufe: Formelle Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens (*Letter of formal Notice*) 1994-2004**

	<b>Island</b>	<b>Liechtenstein</b>	<b>Norwegen</b>	<b>Total</b>
1994	16	-	14	30
1995	14	11	15	40
1996	32	10	32	74
1997	10	29	19	58
1998	32	25	25	82
1999	25	20	29	74
2000	54	15	29	98
2001	10	13	35	58
2002	17	11	10	38
2003	8	14	16	38
2004	36	34	33	103
<b>Total</b>	<b>254</b>	<b>182</b>	<b>257</b>	<b>693</b>

**Zweite Stufe: Begründete Stellungnahme (*Reasoned Opinion*) 1994-2004**

	<b>Island</b>	<b>Liechtenstein</b>	<b>Norwegen</b>	<b>Total</b>
1994	0	-	1	1
1995	6	0	1	7
1996	5	0	8	13
1997	5	4	11	20
1998	7	15	10	32
1999	4	9	10	23
2000	7	9	4	20
2001	18	7	10	35
2002	5	2	10	17
2003	7	6	5	18
2004	4	8	5	17
<b>Total</b>	<b>68</b>	<b>60</b>	<b>75</b>	<b>203</b>

### Dritte Stufe: Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vor dem EFTA-Gerichtshof 1994-2004

	Island	Liechtenstein	Norwegen	Total
1994	0	0	0	0
1995	0	0	0	0
1996	2	0	0	2
1997	0	0	2	2
1998	0	0	0	0
1999	0	0	1	1
2000	0	0	2	2
2001	0	1	0	1
2002	0	0	1	1
2003	1	0	1	2
2004	0	1	1	2
Total	3	2	8	13

### Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde:

Die EFTA-Überwachungsbehörde klagte bisher insgesamt zweimal gegen Liechtenstein, dreimal gegen Island sowie achtmal gegen Norwegen (Stand: Ende 2004). Gegen Liechtenstein wurden folgende Klagen eingebracht:

- EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein: Doppeltes inländisches Wohnsitzerfordernis in Art. 25 Bankengesetz (Rs. E-8/04),<sup>8</sup>
- EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein: Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 87/344/EWG über die Rechtsschutzversicherung (Rs. E-5/01).<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Urteil des EFTA-GH vom 1. 7. 2005 in der Rs E-8/04, *EFTA Surveillance Authority gegen Fürstentum Liechtenstein*.

### **Vorabentscheidungsverfahren:**

Es besteht für den Einzelnen auch die Möglichkeit, sowohl in zivil- als auch in verwaltungsrechtlichen nationalen Verfahren die Nichteinhaltung von EWR-Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat geltend zu machen. Die Gerichte können in solchen Fällen beim EFTA-Gerichtshof eine gutachterliche Stellungnahme einholen (*Advisory Opinion*):

- Vorlage des Liechtensteinischen Landgerichts an den EFTA-Gerichtshof - Paolo Piazza gegen Paul Schurte AG: Garantie für Prozesskosten gem. § 56 Abs. 2 ZPO (Rs. E-10/04),<sup>10</sup>
- Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Dr. Pucher: Vereinbarkeit von Art. 180a des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) mit dem EWR-Abkommen - inländisches Wohnsitzerfordernis für mindestens einen Verwaltungsrat einer Gesellschaft (Rs. E-2/01),<sup>11</sup>
- Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Dr. Brändle, Dr. Mangold und Dr. Tschannett: Verbot von Zweitpraxen in medizinischen Berufen - „Single Practice Rule“ (verbundene Rs. E-4/00 bis E-6/00),<sup>12</sup>
- Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Herbert Rainford-Towning: Beschwerde über die Auslegung des EWR-Abkommens - inländisches Wohnsitzerfordernis für den Geschäftsführer einer Gesellschaft (Rs. E-3/98).<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Urteil des EFTA-GH vom 5. 12. 2001 in der Rs E-5/01, *EFTA Surveillance Authority gegen Fürstentum Liechtenstein*, EFTA Court Report 2002-2001, 288.

<sup>10</sup> Urteil des EFTA-GH vom 1. 7. 2005 in der Rs E-10/04, *Paolo Piazza und Paul Schurte AG*.

<sup>11</sup> Urteil des EFTA-GH vom 22. 2. 2002 in der Rs E-2/01, *Dr. Pucher*, EFTA Court Report 2002, 46.

<sup>12</sup> Urteil des EFTA-GH vom 14. 6. 2001 in den verbundenen Rs E-4-6/00, *Dr. Brändle, Dr. Mangold, Dr. Tschannett*, EFTA Court Report 2000-2001, 125.

<sup>13</sup> Gutachten des EFTA-GH vom 10. 12. 1998 in der Rs E-3/98, *Herbert Rainford-Towning*, EFTA Court Report 1998, 207.

Eine Kurzbeschreibung von den im Text angeführten „liechtensteinischen“ Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof sowie die Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Liechtenstein-Bezug befindet sich in diesem Kapitel unter Punkt 4.2.

Es besteht bis heute keine systematische Erfassung bzw. Darstellung, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aus dem EWR-Abkommen abgeleitete Rechte geltend gemacht wurden. Einzig für den verwaltungsrechtlichen Bereich konnte die Regierung gewisse Beobachtungen machen. Dabei ist aufgefallen, dass insbesondere im Ausländerrecht des Öfteren das EWR-Recht angerufen wird. Dies ist wohl damit zu erklären, dass die liechtensteinischen ausländerrechtlichen Regelungen betreffend Wohnsitznahme einerseits im europäischen Recht eine Ausnahme darstellen, andererseits kompliziert sind. Zivilrechtliche Verfahren, in denen die Verletzung von EWR-Bestimmungen behauptet wurde, werden der Regierung nicht systematisch zur Kenntnis gebracht, es sind ihr deshalb nur Einzelfälle bekannt.

Die Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich ihrer Überwachungstätigkeit erfolgen über die Stabsstelle EWR der Regierung. Die Stabsstelle notifiziert nicht nur die nationalen Umsetzungserlasse, sondern ist auch für die Vertragsverletzungsverfahren und die vorausgehenden informellen Kontakte zuständig, wobei sie dabei eng mit den betroffenen Verwaltungsstellen und der Liechtensteinischen Mission in Brüssel zusammenarbeitet. Auch in den meisten anderen Tätigkeitsbereichen der EFTA-Überwachungsbehörde ist die Stabsstelle EWR die direkt zuständige Stelle, wie z.B. bei der Notifikation staatlicher Beihilfen oder in den schon erfolgreich abgeschlossenen Verfahren betreffend den Landesbeitrag für Radio L, das Medienförderungsgesetz sowie die Staatsgarantie für die Liechtensteinische Landesbank. Die Stabsstelle EWR ist aber auch im Bereich der Übernahme und der Umsetzung von EWR-Recht die koordinierende Stelle. Es wurden in den letzten Jahren ständig neue Verfahren und Prozesse eingeführt, die

die Wahrnehmung dieser Aufgaben verbessern. Ein sehr wichtiger Aspekt bei der Mitgestaltung neuer Rechtsvorschriften und ihrer anschliessenden Umsetzung ist die Zusammenarbeit der Verwaltungsexperten mit den betroffenen Kreisen der liechtensteinischen Wirtschaft. Die Stabsstelle EWR konsultiert die EWR-Kontaktpersonen, also jene Experten, die von jeder Interessenvereinigung benannt wurden, und holt deren Stellungnahmen zu neuen Entwürfen von EU-Rechtsakten ein. Diese fliessen anschliessend wiederum in die liechtensteinische Position in den Arbeitsgruppen auf EWR- und EU-Ebene ein.

#### **4.2 „Liechtensteinische“ Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)**

Wie bereits erwähnt, ist Liechtenstein in einige Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof involviert. Nachfolgend werden die „liechtensteinischen“ Verfahren der letzten zehn Jahre kurz erläutert. Der vollständige Wortlaut der zitierten Rechtssachen findet sich auf der Internetseite der Stabsstelle EWR ([www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)).

##### **4.2.1 EFTA-Gerichtshof**

Vorlage des Liechtensteinischen Landgerichts an den EFTA-Gerichtshof - Paolo Piazza gegen Paul Schurte AG: Garantie für Prozesskosten gem. § 56 Abs. 2 ZPO (Rs. E-10/04)

Die vom Liechtensteinischen Landgericht an den EFTA-Gerichtshof am 16. Dezember 2004 vorgelegte Frage, ob § 56 Abs. 2 ZPO<sup>14</sup> mit dem EWR-Recht, insbe-

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) (ZPO) (LR 271.0).

sondere mit dem freien Dienstleistungsverkehr gemäss Art. 36 EWRA und dem freien Kapitalverkehr gemäss Art. 40 EWR-Abkommen vereinbar ist, wurde vom EFTA-Gerichtshof in seinem Gutachten vom 1. Juli 2005 wie folgt beurteilt: Der Gerichtshof stellte generell fest, dass die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege und die damit zusammenhängende Sicherung eines effektiven Zuganges zu den Gerichten einen unverzichtbaren Teil der EWR-Rechtsordnungen darstellt. Weiters wurde festgehalten, dass es ein legitimes Interesse eines jeden Staates ist, Vorschriften zu erlassen, mit Hilfe derer die wirkungsvolle Betreibung von Verfahrenskosten sichergestellt werden kann. Diese Vorschriften müssen sich aber am Verhältnismässigkeitsprinzip messen lassen, so dass der vollständige Ausschluss jeglicher Sicherheitsleistung für Prozesskosten aus anderen EWR-Staaten nicht verhältnismässig und somit EWR-widrig ist. Allerdings erkennt der EFTA-Gerichtshof an, dass entscheidend ist, ob Verfahrenskosten ohne zusätzliche Schwierigkeiten eingebracht werden können. Die Beantwortung dieser Frage überlässt er dem nationalen Gericht. Seitens der Regierung wird dieses Gutachten so interpretiert, dass der derzeitige Wortlaut des Art. 56 ZPO eine solche Interpretation zulässt und somit keine Abänderung des Art. 56 ZPO erfolgen muss.

EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein: Doppeltes inländisches Wohnsitzerfordernis in Art. 25 Bankengesetz (Rs. E-8/04)

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Urteil aufgrund einer von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gegen Liechtenstein eingebrachten Klage wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit des EWR-Abkommens gemäss Art. 31 EWR-Abkommen am 1. Juli 2005 entschieden, dass das in Art. 25 Bankengesetz<sup>15</sup> normierte inländische Wohnsitzerfordernis für mindestens je ein Mitglied der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine versteckte Diskriminierung darstellt

---

<sup>15</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) (BankG) (LR 952.0).

und somit EWR-widrig ist. Der EFTA-Gerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz des guten Rufs des Finanzplatzes ein legitimes Interesse eines jeden Staates darstellt. Allerdings gebe es weniger einschneidende Massnahmen als das inländische Wohnsitzerfordernis, um diesen Zweck zu erreichen. Die Regierung wird das Urteil des EFTA-Gerichtshofs nun analysieren und die entsprechenden Schritte in die Wege leiten, wobei die Aufrechterhaltung der effektiven Kontrolle des Finanzplatzes gesichert sein muss.

EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein: Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 87/344/EWG über die Rechtsschutzversicherung (Rs. E-5/01)

Der EFTA-Gerichtshof hat am 5. Dezember 2001 das Fürstentum Liechtenstein wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 87/344/EWG<sup>16</sup> des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung verurteilt. Die Richtlinie wäre vom Fürstentum Liechtenstein bis zum 1. Mai 1995 umzusetzen gewesen. Aufgrund der Nichtumsetzung leitete die EFTA-Überwachungsbehörde ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Liechtenstein hat die Vertragsverletzung nicht bestritten und auf interne Schwierigkeiten im nationalen Gesetzgebungsverfahren verwiesen. In seinem Urteil hob der EFTA-Gerichtshof die sich aus Art. 3 EWR-Abkommen ergebende Treupflicht der Abkommensstaaten hervor, welche die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Abkommen enthaltenen Richtlinien und andere Rechtsakte oder Entscheidungen des Gemischten Ausschusses zeitgerecht und inhaltlich richtig in das nationale Recht umzusetzen. Der EFTA-Gerichtshof urteilte, das Fürstentum Liechtenstein habe durch die Nichtumsetzung der Art. 3(1), 4, 6 und 7 der Richtlinie gegen die sich aus der Richtlinie und aus Art. 7 EWR-Abkommen ergebenden Verpflichtungen

---

<sup>16</sup> Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 77).

tungen verstossen. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung hatte Liechtenstein die nationale Umsetzungsmassnahme bereits in Kraft gesetzt.

Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Dr. Pucher: Vereinbarkeit von Art. 180a des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) mit dem EWR-Abkommen - inländisches Wohnsitzerfordernis für mindestens einen Verwaltungsrat einer Gesellschaft (Rs. E-2/01)

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentum Liechtensteins (VBI) unterbrach im März 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR)<sup>17</sup> und rief den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem EWR-Abkommen an. Gemäss Art. 180a PGR muss wenigstens ein Verwaltungsrat einer liechtensteinischen Verbandsperson im Inland wohnhaft sein und die inländische Berufszulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer besitzen.

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom 22. Februar 2002 erklärt, dass das Wohnsitzerfordernis des Art. 180a PGR nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar sei, da es eine versteckte Diskriminierung darstelle. In der Folge wurde Art. 180a PGR EWR-konform abgeändert.

---

<sup>17</sup> Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR) (LR 216.0).

Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Dr. Brändle, Dr. Mangold und Dr. Tschannett: Verbot von Zweitpraxen in medizinischen Berufen - „Single Practice Rule“ (verbundene Rs. E-4/00 bis E-6/00)

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein hat in drei anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe<sup>18</sup> (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen) die nationalen Verfahren unterbrochen und den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 9 der genannten Verordnung mit dem EWR-Abkommen angerufen. Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom 14. Juni 2001 das Verbot der Führung von Zweitpraxen für Ärzte als mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar erklärt. Liechtenstein hat argumentiert, dass das Verbot von Zweitpraxen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Gesundheitssystems und zur Sicherung der hohen Qualität der Gesundheitsversorgung notwendig ist. Seitens Liechtensteins wurde insbesondere auf die geographische, demographische und soziologische Lage des Landes und die damit zusammenhängenden Probleme hingewiesen. Liechtenstein hat vorgebracht, dass das Verbot von Zweitpraxen nicht diskriminierend angewendet wird, da auch bereits in Liechtenstein niedergelassene Ärzte keine Zweitpraxis eröffnen dürfen. Der EFTA-Gerichtshof gab Liechtenstein in diesem Punkt Recht, qualifizierte aber das Verbot von Zweitpraxen als versteckt diskriminierend. Der Gerichtshof hielt allerdings explizit fest, dass das Verbot von Zweitpraxen keine negativen Auswirkungen auf die Niederlassung von Ärzten hat, die zuvor noch keine Praxis geführt haben. Weiters stellte der Gerichtshof fest, dass das EWR-Recht die Befugnisse der EWR-Staaten zur Gestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt. Um den Bestand des

---

<sup>18</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die medizinischen Berufe (LGBl. 1996 Nr. 206).

Gesundheitswesens zu gewährleisten, wurden ein zweijähriger Zugangsstopp und eine Gesamtrevision des Gesundheitswesens notwendig.

Vorlage der Verwaltungsbeschwerdeinstanz an den EFTA-Gerichtshof - Herbert Rainford-Towning: Beschwerde über die Auslegung des EWR-Abkommens - inländisches Wohnsitzerfordernis für den Geschäftsführer einer Gesellschaft (Rs. E-3/98)

In diesem Verfahren hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein dem EFTA-Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die gewerberechtliche Bestimmung im liechtensteinischen Recht, dass ein Geschäftsführer einer liechtensteinischen Firma seinen Wohnsitz im Inland haben muss, EWR-konform und insbesondere vereinbar mit Art. 31ff EWR-Abkommen sei. In seinem Gutachten vom 10. Dezember 1998 stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass eine nationale Bestimmung, die erfordert, dass der Geschäftsführer einer juristischen Person im betreffenden Staat einen Wohnsitz haben muss, eine indirekte Diskriminierung darstellt, die gegen Art. 31 EWR-Abkommen verstösst. Eine solche Bestimmung kann auch nicht unter Berufung auf Protokoll 15 zum EWR-Abkommen, Art. 112 EWR-Abkommen oder die Erklärung des EWR-Rats zur Freizügigkeit oder generell aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 33 EWR-Abkommen gerechtfertigt werden. Aufgrund dieses Gutachtens wurde das Gewerbegesetz entsprechend angepasst und das Wohnsitzerfordernis durch eine Betriebsstättenpflicht im Inland für jeden Gewerbebetrieb ersetzt. Die Notwendigkeit von inländischen Betriebsstätten hat sich als wirksames Mittel zur Sicherstellung der administrativen Kontrolle nach Wegfall des Wohnsitzerfordernisses erwiesen.

#### 4.2.2 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)

##### M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung: Freier Kapitalverkehr - Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Rs. C-452/01)<sup>19</sup>

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof unterbrach im September 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdefall einer liechtensteinischen Stiftung, welche in Vorarlberg landwirtschaftlichen Grund erwerben wollte. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bat den EuGH um Stellungnahme, ob die Anwendung der Kriterien der Selbstbewirtschaftung, des Wohnsitzerfordernisses und der vorherigen Genehmigungspflicht im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz mit dem EG-Vertrag bzw. mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind. Damit war erstmals ein Fall mit Liechtensteinbezug beim EuGH hängig. Gemäss Art. 40 EWR-Abkommen (Kapitalverkehr) kann jeder EWR-Staatsbürger bzw. jede in einem EWR-Staat rechtmässig errichtete Gesellschaft in einem anderen EWR-Staat Grund bzw. Gesellschaftsanteile erwerben. Liechtensteinische Gesellschaften können daher seit dem 1. Mai 1995 im ganzen EWR-Raum von der Kapitalverkehrsfreiheit profitieren. Erstmals war nun ein Grundstückserwerb durch eine liechtensteinische Gesellschaft Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH. In seinem Urteil vom 23. September 2003 hält der EuGH zunächst fest, dass verwaltungsbehördliche Beschränkungen zum Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Falle eines Grundstückserwerbs durch eine liechtensteinische Gesellschaft anhand von Art. 40 und des Anhangs XII des EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) zu beurteilen sind. Weiters stellt der EuGH fest, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, grundsätzlich mit dem EG-Vertrag - und daher auch mit dem EWR-Abkommen - vereinbar ist. Für

---

<sup>19</sup> Urteil des EuGH vom 23. 9. 2003 in der Rs C-452/01, *M. Ospelt u. Schlössle Weissenberg Familienstiftung*, Slg 2003, I-09743.

Liechtenstein ist das Urteil des EuGH von Interesse, da der EuGH der Bedeutung des EWR besonders Rechnung trägt, indem er den Sachverhalt nicht anhand des EG-Vertrages, sondern ausschliesslich anhand des EWR-Abkommens prüft. Weiters bestätigt der EuGH die Zulässigkeit von vorherigen Kontrollmechanismen im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit. Der EuGH zeigt jedoch klare Grenzen für nationale Massnahmen auf, die es einer juristischen Person verunmöglichen, von der Kapitalverkehrsfreiheit zu profitieren.

Ministère de l'économie e.a. gegen Société de droit américain Millenium Pharmaceuticals Inc. und Novartis e.a. gegen Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom: Inverkehrbringen von Arzneimitteln - Laufzeit von ergänzenden Schutzzertifikaten (Rs. C-209/03 und C-252/03)<sup>20</sup>

Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einiger EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer eines so genannten Ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission ist für die Berechnung der Dauer eines SPC im Europäischen Wirtschaftsraum das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn das schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wird die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen beginnt, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR Marktzugang hat. In Absicht der Wahrung der Grundsätze des EWR - in diesem Falle die saubere Trennung der beiden Wirtschaftsräume Liechtenstein/EWR und Schweiz, stellten sich die liechtensteinische Regierung, die

---

<sup>20</sup> Urteil des EuGH vom 21. 4. 2005 in den verbundenen Rs C-207/03 und C-252/03, *Novartis et al.*

EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Niederlande hinter die betroffenen Pharmakonzerne Novartis und Millenium Pharmaceuticals. Der EuGH hat in seinem Urteil nun die Auffassung Grossbritanniens, Luxemburgs und der EU-Kommission gestützt. Erstmals ist aber vom Gerichtshof die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei sich überschneidenden, aber nicht überlappenden Wirtschaftsräumen explizit anerkannt worden: Erhält ein Medikament den Patentschutz in der Schweiz, so beginnt gleichzeitig auch die Schutzdauer im Europäischen Wirtschaftsraum. In Anbetracht dieser neuen Situation haben sich die beiden Regierungen rasch auf eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung verständigt. Die Zulassung eines Arzneimittels in der Schweiz gilt nicht mehr automatisch, sondern erst nach 12 Monaten auch in Liechtenstein. Durch diese Massnahme konnte eine Gefährdung der Versorgung liechtensteinischer Patientinnen und Patienten verhindert werden. Die wenigen von dieser künftigen Regelung betroffenen Arzneimittel können auf ärztliches Rezept in einer schweizerischen Apotheke bezogen werden. Alle übrigen Arzneimittel werden wie bisher in den liechtensteinischen Apotheken bzw. Praxisapotheken erhältlich sein. Die Ersatzleistung durch die Krankenkassen wird nach den gleichen Regeln wie bisher erfolgen.

In den folgenden Abschnitten wird eine Bestandesaufnahme zur Umsetzung des EWR-Rechts bei verschiedenen Themen vorgenommen. Dabei sollen nicht alle liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen der letzten zehn Jahre zu den bis Ende 2004 gezählten 4096 EU-Rechtsakten<sup>21</sup> des EWR-Abkommens wiedergegeben werden, sondern es werden - nur beispielhaft - die noch ausstehenden Massnahmen und gegebenenfalls die laufenden Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Warenverkehr (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifi-

---

<sup>21</sup> Quelle: EFTA Annual Report 2004, S. 39.

zierung), Personenfreizügigkeit (Diplomanerkennung) und Dienstleistungsfreiheit (Investmentregeln für Pensionskassen) dargestellt.

Ein umfassender Überblick über die Implikationen des EWR-Abkommens für die einzelnen Bereiche des täglichen Lebens kann Anhang 1 „Berichte aus den einzelnen Verwaltungsbereichen“ entnommen werden. Auch der Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde, der sich gemäss der Aufgabe dieser Behörde hauptsächlich mit Fragen der Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts befasst, gibt - insbesondere den Vergleich mit Island und Norwegen betreffend - zu verschiedenen Fragen weiteren Aufschluss.

### **4.3 Freier Warenverkehr**

Sowohl im Bereich der primär- (Art. 8 bis 27 EWR-Abkommen) als auch der sekundärrechtlichen (Anhang II EWR-Abkommen) Vorschriften besteht eine praktisch beanstandungsfreie Situation, auch was die Lösung der parallelen Verkehrsfähigkeit und die damit einhergehende Marktüberwachung betrifft (vgl. Kapitel 1 des Anhangs 2).

Im Bereich Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung wurde seitens der EFTA-Überwachungsbehörde die nicht korrekte Umsetzung der Richtlinien über die Informationspflicht über technische Normen (Richtlinien 98/34/EG<sup>22</sup> und 98/48/EG<sup>23</sup>) kritisiert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschafts-

---

<sup>22</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37).

<sup>23</sup> Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18).

raum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG)<sup>24</sup> am 19. Mai 2005 konnte eine lange Auseinandersetzung mit der EFTA-Überwachungsbehörde beendet werden, die bereits bis zur mit Gründen versehenen Stellungnahme (Reasoned Opinion) gediehen war. Bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes waren die Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG - wie schon deren Vorgängerrichtlinien - in einer Dienst-anweisung umgesetzt. Eine solche Dienst-anweisung war aber nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde, die sich dabei auf EuGH-Judikatur gestützt hat, kein geeignetes Mittel, da eine solche nicht im Landesgesetzblatt publiziert wird und somit Dritten nicht bekannt ist.

Weitere Ausführungen zum freien Warenverkehr und zu weiteren „verwandten“ Bereichen (Veterinärwesen und Pflanzenschutz, Technische Handelshemmnisse, Energie usw.) finden sich auch unter dem gleich lautenden Kapitel 1 des Anhangs 2.

#### **4.4 Personenfreizügigkeit**

Auch hier kann auf die ausführlichen Darstellungen im Anhang 1 (Kapitel 2.1) verwiesen werden. Was die Umsetzung betrifft, so werden die Richtlinien im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit natürlicher Personen von der EFTA-Überwachungsbehörde im Jahresbericht teilweise als „nicht umgesetzt / inkorrekt angewendet“ (*Non-implementation / incorrect application*) geführt. Zwischenzeitlich wurde seitens der EFTA-Überwachungsbehörde die Schliessung des Vertragsverletzungsverfahrens bezüglich der liechtensteini-schen Personenverkehrslösung und deren Umsetzung in der neuen Personenver-kehrsverordnung in Aussicht gestellt.

---

<sup>24</sup> LR 946.51.

Einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit machte die EFTA-Überwachungsbehörde ausserdem in einem aus eigener Initiative eröffneten Verfahren im Bereich der Diplomanerkennung geltend. Sie beanstandete die nicht korrekte Umsetzung des Ersten<sup>25</sup> und Zweiten<sup>26</sup> Allgemeinen Diplomanerkennungssystems in Bezug auf verschiedene Berufe, wie z.B. Wirtschaftsprüfer, Architekten. Die Kritikpunkte der EFTA-Überwachungsbehörde werden in der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen, die eine Abänderung aller berufsspezifischen Gesetze zur Folge hat, berücksichtigt werden.

#### **4.5 Freier Dienstleistungsverkehr**

Die EFTA-Überwachungsbehörde kritisiert die in der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge enthaltenen Investitionsregeln als gegen die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verstossend, da Investitionen im EWR-Raum nur bei vorheriger Bewilligung getätigt werden dürfen. Das Vertragsverletzungsverfahren befindet sich bereits im Stadium der Begründeten Stellungnahme (*Reasoned Opinion*). Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge wird auch die EWR-konform abgeänderte Verordnung Geltung erlangen.

---

<sup>25</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16).

<sup>26</sup> Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25).

## 4.6 Freier Kapitalverkehr

### Kapitalverhältnisse bei Gewerbebewilligungen

Der freie Kapitalverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil des EWR-Abkommens. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bewirkte infolge der Kapitalverkehrsfreiheit Änderungen bei der Gründung von neuen Betrieben in Liechtenstein nach dem Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969 (GewG)<sup>27</sup>. Vor dem EWR-Beitritt konnte einer juristischen Person aufgrund von Art. 17 des Gewerbegesetzes gleich natürlichen Personen eine Gewerbebewilligung erteilt werden, wenn unter anderem aus volkswirtschaftlichen Gründen kein Einwand zu erheben war. Ein wesentlicher, im Gesetz direkt genannter volkswirtschaftlicher Grund war das Verhältnis von inländischem zu ausländischem Kapital. Dieses Verhältnis musste so ausgestaltet sein, dass die Mehrheit des Kapitals von inländischen Kapitalgebern beigesteuert wurde. Im Hinblick auf die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft wurde das Gewerbegesetz 1992 den Vorgaben des EWR-Rechts angepasst und der Begriff des inländischen Kapitals definiert. Kapitalmässige Beteiligungen von Staatsangehörigen oder Unternehmungen aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wurden - vorbehaltlich eines Beitritts Liechtensteins zum EWR – inländischen kapitalmässigen Beteiligungen gleichgestellt.

Das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung wurde nach der positiven Volksabstimmung mittels Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes<sup>28</sup> auf den 1. Januar 1997 festgelegt. Seit diesem Datum werden somit die kapitalmässigen Beteiligungen von EWR-Angehörigen bzw. EWR-Unternehmen den liechtensteinischen Kapitalgebern gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass in den meisten Fällen diese Vorgabe des Gewerbegesetzes problemlos erfüllt werden kann. Da sich die

---

<sup>27</sup> LR 930.1.

<sup>28</sup> LGBl. 1995 Nr. 110.

faktische Handhabung des Art. 17 GewG als schwierig herausstellte, soll diese Gesetzesbestimmung durch die laufende Revision des Gewerbegesetzes ersatzlos gestrichen werden.

### **Grundverkehr**

Der freie Kapitalverkehr beinhaltet nicht nur Betriebsgründungen, sondern auch den Bereich des Grunderwerbs. Nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 1999 wurden an das Ressort Inneres vermehrt auch grundverkehrsrechtliche Anfragen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gerichtet. Diese Fragen betrafen vor allem den Erwerb von Wohneigentum sowie die Errichtung von Betriebsstätten.

In Liechtenstein wohnhafte EWR-Angehörige haben in den vergangenen sechs Jahren vor allem Grundstücke für die Deckung des Wohnbedürfnisses (Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVG)<sup>29</sup>) erworben. Vereinzelt wurden auch Grundstücke erworben, die der landwirtschaftlichen Nutzung (Art. 6 Abs. 1 Bst. h GVG) sowie der Errichtung einer Betriebsstätte dienen.

Obwohl natürliche und juristische Personen aus dem EWR nun seit über fünf Jahren denjenigen aus dem Inland gleichgestellt sind, waren in diesem Zeitraum vergleichsweise eher wenig Grundverkehrsfälle zu behandeln, so dass keine repräsentativen Ergebnisse vorgelegt werden können. Am meisten Grundstücke wurden von deutschen, gefolgt von österreichischen sowie italienischen Staatsangehörigen erworben.

---

<sup>29</sup> LR 214.11.

Nicht ausgeschlossen ist, dass in den kommenden Jahren die EWR-Angehörigen vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, in Liechtenstein ein Grundstück zu erwerben. Von einem Trend oder Boom kann aber, abgesehen von der Geltendmachung des Wohnbedürfnisses (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GVG), welches den Wohnsitz in Liechtenstein voraussetzt, zur Zeit jedenfalls noch nicht gesprochen werden.

## **5. DER EWR UND DIE VERWALTUNG**

### **5.1 Allgemeine Bemerkungen**

Das fünfte Kapitel „Der EWR und die Verwaltung“ samt dem dazugehörigen Anhang 1 gibt einen umfassenden Überblick über die im Zusammenhang mit EWR-Themen anfallenden Aufgaben und Arbeiten innerhalb der Landesverwaltung. Der umfangreiche Anhang 1 enthält - in Anlehnung an die Themenbereiche des EWR-Abkommens - Ausführungen der involvierten Amtsstellen zu den einzelnen Verwaltungsbereichen, indem schwerpunktmässig neue Vorschriften, die aufgrund der EWR-Mitgliedschaft eingeführt wurden, die Auswirkungen des EWR-Beitritts auf die Verwaltungstätigkeit und Veränderungen im Arbeitsaufwand und in der Arbeitsorganisation dargestellt werden.

Für die Erstellung des Anhangs wurden von den zuständigen Stellen der Landesverwaltung Einzelberichte über ihre Erfahrungen mit dem EWR-Abkommen und dessen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit eingeholt. Diese Berichte werden praktisch unverändert wiedergegeben, wobei teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um eine einheitlichere Darstellung zu gewährleisten und zu viele Wiederholungen zu vermeiden. In Anhang 1 sollen die Erfahrungen der mit EWR-Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Auswirkun-

gen der liechtensteinischen EWR-Teilnahme aus ihrer Sichtweise und ihrem Arbeitsalltag wiedergegeben werden.

Nachstehend werden in einem Überblick parallele und sich wiederholende Äusserungen zusammengefasst und besonders hervorgehoben:

Das EWR-Abkommen wird von den Expertinnen und Experten der Landesverwaltung überwiegend als positiv für Bevölkerung und Wirtschaft eingestuft. Die mit dem EWR-Beitritt einhergehenden zusätzlichen Arbeiten werden oftmals auch als persönliche Bereicherung und als Aufwertung des zu betreuenden Aufgabenbereiches betrachtet. Dabei werden die durch den Informationsaustausch mit Behörden anderer EWR-Staaten und mit verschiedenen Gremien vor allem in Brüssel entstandenen internationalen Kontakte einerseits als nützlich für die eigene Arbeit sowie als ganz allgemein bereichernd und anregend empfunden. Andererseits stellen solche Kontakte aber auch neue An- und Herausforderungen an die betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, beispielsweise in fremdsprachlicher Hinsicht oder betreffend Reisetätigkeit. Naturgemäss entsteht durch solche Kontakte neuer und vermehrter Verwaltungsaufwand.

Nicht wirklich überraschen kann die praktisch einhellige Einschätzung, dass die aufgrund des EWR-Beitritts neu hinzugekommenen Aufgaben einen zum Teil beträchtlichen Mehraufwand in der Verwaltungstätigkeit mit sich brachten und bringen. Nicht zuletzt die zusätzlichen Arbeitsschritte bei der Überprüfung neuer EG-Rechtsvorschriften auf ihre EWR-Relevanz und die anschliessende Umsetzungstätigkeit werden als sehr aufwändig beurteilt. Aus diesem Grund wurde teilweise der Wunsch nach einer personellen Aufstockung einiger Ämter bzw. Stellen geäussert, um dadurch einerseits den neuen Anforderungen besser gerecht werden und andererseits sich bietende Gelegenheiten und Potenziale besser nutzen zu können. Gewisse Aufgaben könnten wegen der personellen Engpässe nicht mit der gewünschten Intensität verfolgt werden.

Der EWR-Beitritt hat teilweise - nicht nur innerhalb der Landesverwaltung - neue Strukturen und eine neue Organisation bedingt, wie z.B. im Rahmen der Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation und Postwesen. Dass diese Entwicklungen allerdings allein eine Folge der EWR-Mitgliedschaft wären bzw. durch den EWR ausgelöst worden wären, kann verneint werden. Es sei darauf hingewiesen, dass z.B. die Schweiz als Nicht-EWR-Staat viele dieser Entwicklungen selbständig übernimmt („autonomer Nachvollzug“) und in vielen Bereichen die Entwicklungen nicht regional bzw. europäisch, sondern international bzw. global sind. In den Bereichen „Post“ und „Telekommunikation“ ist Liechtenstein - prägnant formuliert - der jeweilige staatlich-monopolistische Partner abhanden gekommen. Aus diesem Grund und zur Wahrung eigenständiger Positionen und Chancen für Liechtenstein mussten neue Strukturen geschaffen werden.

Eine Feststellung lässt sich sicherlich nicht von der Hand weisen: Die Anforderungen insbesondere an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung sind gestiegen und der EWR-Beitritt ist sicher mit ein entscheidender Faktor. Diesen zusätzlichen Beanspruchungen konnte nicht nur mit der optimierten Nutzung bestehender Potenziale begegnet werden, sondern es war gleich zu Beginn, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens hin, die Schaffung zusätzlicher Stellen und ganzer Verwaltungseinheiten notwendig (vgl. dazu den „Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)“, Nr. 44/1996 bzw. Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)“, Nr. 42/2000).

Bezeichnend ist auch, dass nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Leistungssteigerungen erforderlich waren, besteht doch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den Brüsseler Behörden z.B. in den entsprechenden Arbeitsgruppen ein dauerndes internationales „Benchmarking“ der jeweiligen Leistungen. Die vergleichsweise kleine liechtensteinische Verwal-

tung hat die neuen Anforderungen mit beachtlichem Einsatz und respektablem Ergebnis gemeistert.

Diese Entwicklung kommt - gesamthaft betrachtet - nicht nur der Verwaltung und den Leistungsempfängern zugute, sondern auch den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, deren Tätigkeiten häufig anspruchsvoller, vielseitiger und damit insgesamt auch interessanter geworden sind. Die neuen Herausforderungen schaffen auch neue Motivation. Die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen, die mit den neuen Aufgaben häufig unerlässlich sind, bringt diesen auch ganz persönliche und weiterverwertbare Vorteile, nicht nur in Bezug auf die aktuelle Tätigkeit, sondern generell im Sinne einer Steigerung der Qualifikationen. Besonders aussagekräftig ist vielleicht folgendes Beispiel. Da bei der intensiven Zusammenarbeit mit ausländischen Behördenvertretern, insbesondere in den EFTA-Arbeitsgruppen in Brüssel, die Beherrschung der englischen Sprache unerlässlich ist, profitierten viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung von gezielten Förderungsmassnahmen (insbesondere Sprachkurse), die letztlich nicht nur der Verwaltung, sondern den betroffenen Personen persönlich zugute kommen.

Die meisten Entwicklungen am Arbeitsplatz können nicht einer bestimmten, einzigen Ursache zugeordnet werden, sondern müssen in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Die beobachtete Zunahme der Anforderungen beschränkt sich nicht auf die Landesverwaltung und wird überhaupt in der Arbeitswelt der hoch entwickelten Länder verzeichnet. Auch wenn solche Phänomene verschiedentlich auch als Zeiterscheinung bezeichnet werden, so sind sie nicht einfach hinzunehmen und entbinden schon gar nicht von der Verantwortung der Gesellschaft und jedem Einzelnen gegenüber.

## 5.2 Koordination

Liechtenstein nimmt laufend zu neuen EU-Regelungen Stellung, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden sollen. Die liechtensteinische Position wird intern abgeklärt und in den entsprechenden Ausschüssen vertreten. Schliesslich kommen auf die Verwaltung neue Vollzugsaufgaben zu, die detaillierter in den einzelnen Kapiteln des Anhangs 2 durch die involvierten Amtsstellen beschrieben werden. Der EFTA-Überwachungsbehörde in Brüssel ist im Detail zu berichten, durch welche Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein die einzelnen EWR-Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert eine gut organisierte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Landesverwaltung und der liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen, insbesondere derjenigen in Brüssel, die die liechtensteinische Regierung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vertritt und auch für die Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Union „an der Aussenfront“ zuständig ist. Auch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist in vielfältiger Weise eingebunden und einbezogen.

Aufgrund des EWR-Beitritts wurde eine Stelle notwendig, welche für die Koordination und Vorbereitung der Übernahme von neuen Rechtsakten in das EWR-Abkommen und deren nachfolgende Umsetzung in nationales Recht zuständig ist und als Ansprechstelle für die EFTA-Überwachungsbehörde fungiert. So wurde die Stabsstelle EWR im Beitrittsjahr 1995 geschaffen.

Um die Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren und -prozesse sowie Instrumente zu deren Überwachung und Steuerung eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der Landesverwaltung, sondern auch die Beziehungen zu den Interessenverbänden, Experten, Behörden in Brüssel usw.

Viele Bereiche der Verwaltung werden durch EWR-Recht beeinflusst, weshalb Massnahmen, vor allem im Bereich der Gesetzgebung, auf deren EWR-Verträglichkeit überprüft werden müssen, dies auch dann, wenn es sich nicht unbedingt um Umsetzungsmassnahmen handelt, sondern die Massnahme scheinbar eine rein interne ist, bei genauerer Betrachtung aber dennoch Berührungspunkte zum EWR-Recht aufweist. Insbesondere das Diskriminierungsverbot, die direkt anwendbaren Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln sind zu beachten, wenn ansonsten scheinbar kein Bezug zur EWR-Materie besteht.

Die Sachbearbeitung in Bezug auf die Stellungnahme Liechtensteins zu neuen EWR-Regelungen, die Ausarbeitung der allenfalls nötigen Entwürfe zu liechtensteinischen Umsetzungsgesetzen und -verordnungen sowie deren Vollzug erfolgen grundsätzlich durch die zuständigen Stellen. Die Fachexpertinnen und Fachexperten besuchen regelmässig die EFTA- und EU-Arbeitsgruppensitzungen in Brüssel, wo bereits in einem frühen Stadium die verschiedenen EU-Rechtsakte auf ihre EWR-Relevanz und den jeweiligen Anpassungsbedarf überprüft und diskutiert werden. Die Stabsstelle EWR übt in diesem Verfahrensstadium in der Regel koordinierende und beratende Funktionen aus.

Bei der Übernahme von neuen Rechtsakten in das EWR-Abkommen werden zunächst alle zu übernehmenden Rechtsakte von den Fachexpertinnen und Fachexperten der verschiedenen Stellen auf deren rechtliche und faktische Auswirkungen im Falle einer Übernahme überprüft und, falls notwendig, entsprechende Anpassungswünsche vorgebracht. Jeder einzelne Beschluss bzw. der oder die darin enthaltenen Rechtsakte - 2004 waren dies insgesamt 309 EU-Rechtsakte<sup>30</sup> - müssen von den Fachexpertinnen und Fachexperten auch hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses des Landtages überprüft werden. In diesem Verfahrens-

---

<sup>30</sup> Quelle: EFTA Annual Report 2004, S. 39.

abschnitt arbeiten die Experten und Expertinnen der Verwaltung eng mit allen betroffenen Stellen, insbesondere der Stabsstelle EWR, zusammen. Sie sind angehalten, die betroffenen Wirtschaftskreise zu informieren und zu konsultieren. Auch hier fallen verschiedene koordinierende Tätigkeiten an.

Sind die EU-Rechtsakte einmal ins EWR-Abkommen übernommen worden, so ergibt sich für die zuständigen Ämter der Landesverwaltung erneut Handlungsbedarf. Die Rechtsakte, insbesondere die Richtlinien, müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Vorbereitung dieser Umsetzung ist ebenfalls Aufgabe der Ämterstellen. Je nach Aufgabenbereich und auftretenden Schwierigkeiten findet eine ämterübergreifende Zusammenarbeit und Koordination statt. In besonderen Fällen werden externe Experten beigezogen. Nicht selten ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden unerlässlich. Die endgültige Erledigung der Umsetzungsarbeit kann über mehrere Jahre andauern, vor allem, wenn man bedenkt, dass die EFTA-Überwachungsbehörde nach ihrem „conformity assessment“ Mängel in der Umsetzung feststellt und sie deshalb Verbesserungen oder Änderungen an den getroffenen Massnahmen verlangt. Wünschenswert wäre in gewissen Fällen, dass das Fachwissen der EFTA-Überwachungsbehörde bereits in einem früheren Stadium beigezogen wird. Dies ist einerseits aufgrund ihres Rollenverständnisses, andererseits wegen ihrer Auslastung nur ausnahmsweise möglich. Auch die Anwendung und der Vollzug der entsprechenden Vorschriften, entweder der liechtensteinischen Erlasse (bei umgesetztem EWR-Recht) oder direkt der europäischen Vorschriften (beispielsweise des direkt anwendbaren Primärrechts oder der Verordnungen), liegt - im Falle entsprechender Delegation - in der Verantwortung der zuständigen Ämter. Zu den einzelnen Tätigkeiten und Umsetzungsaufgaben der verschiedenen Ämter sei auf den Anhang 1 verwiesen, in welchem, geordnet nach Sachgebieten, diese Themen vertieft angesprochen werden.

## 6. ÜBERGANGSFRISTEN

Für den EWR-Beitritt wurden mehrere Übergangsfristen verhandelt, die zwischenzeitlich alle abgelaufen oder in permanente Ausnahmen, wie im Personenverkehrsbereich (nur noch mit Überprüfungsmöglichkeit) oder in der Ausnahme aus dem EWR-Abkommen und dem Anhängen an das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU umgewandelt wurden.

Zur Information wird nachfolgende (tabellarische) Auflistung der Übergangsfristen eingefügt. Detaillierte Ausführungen können Anhang 1 entnommen werden.

Für Liechtenstein wurden zum EWR-Beitritt einerseits Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die mehrere Rechtsakte umfassen (z.B. Lebensmittelbereich), andererseits Sonderregelungen für einzelne Rechtsakte (z.B. im Bereich der Statistik, des Verkehrs und der Gefährlichen Stoffe) vereinbart. In der Interpellationsbeantwortung Nr. 65/1997 betreffend Erfahrungen und Übergangsfristen im EWR wurden die im Jahre 1996 und 1997 abgelaufenen Übergangsfristen und Sonderregelungen ausführlich dargestellt.

Die folgende tabellarische Auflistung nennt die Übergangsfristen, die nach 1997 abliefen und in der Folge verlängert oder nicht verlängert wurden oder für welche eine andere Lösung gefunden werden konnte. In der ersten Spalte der Tabelle wird der Themenbereich genannt, die zweite Spalte betrifft die Art der Übergangsfrist. Es sind dabei drei Arten von Übergangsfristen zu unterscheiden:

- Übergangsregelungen ohne Überprüfungs Klausel, d.h. nach Ablauf der Übergangsfrist muss der entsprechende Rechtsakt umgesetzt sein (Typ a).
- Übergangsregelungen mit einer Überprüfungs Klausel, d.h. kurz vor oder nach Ablauf der Übergangsfrist wird die spezielle Situation Liechtensteins durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss geprüft (Typ b).

- Übergangsfristen mit einer echten Überprüfungs Klausel, wobei die Überprüfungs Klausel im Sinne von (inhaltlichen) Verhandlungen zu verstehen ist (Typ c).

Die dritte Spalte der Tabelle nennt die beim EWR-Beitritt ausgehandelte Frist, während die vierte Spalte eine eventuelle Verlängerung der Frist aufführt. Die fünfte bzw. sechste Spalte ist für Kommentare bzw. für Verweise auf die detaillierten Beschreibungen im Anhang 1 reserviert.

Bereich	Art	Frist bis	Verlängerung	Bemerkungen	Verweis auf Anhang
Freier Personenverkehr (Protokoll 15)	Typ c bzw. nach der EWR-Erweiterung: Typ b	1.1.1998	31.12.2006 nach EWR-Erweiterung: unbefristet, es erfolgt 2009 lediglich eine Überprüfung	Sonderlösung in Berichten der Regierung Nr. 150/1999 und Nr. 10/2000 an den Landtag dargestellt; Erlass eines neuen Gesetzes und einer neuen Personenverkehrsverordnung.	Kapitel 2 des Anhangs 2
Kapitalverkehr/Grundverkehr (Anhang XII)	Typ b	1.1.1999	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch das Grundverkehrsgesetz.	Kapitel 4 des Anhangs 2
Luftverkehr (Anhang XIII)	Typ b	1.1.2000	1.1.2002	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung im Luftfahrtgesetz	Kapitel 5 des Anhangs 2
Veterinärwesen (Anhang I, Kapitel I)	Typ b	1.1.2000	permanente Ausnahme	Permanente Ausnahme durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschuss 177/2004.	Kapitel 1.1 des Anhangs 2
Verarbeitete Agrarprodukte (Protokoll 3)	Typ a	1.1.2000	permanente Ausnahme	Permanente Ausnahme durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschuss 177/2004.	Kapitel 1.1 des Anhangs 2
Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII)	Typ b	1.1.2000	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch Verordnung (LGBl. 1999 Nr. 247)	Kapitel 1.2 des Anhangs 2

## **7. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT**

### **7.1 Finanzieller Aufwand**

Durch den EWR-Beitritt wurde Liechtenstein vertraglich verpflichtet, die zur Überwachung und Anwendung des EWR-Abkommens geschaffenen Organe, die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, mit zu finanzieren. Während der zehnjährigen Berichtsperiode wurden für die EFTA-Überwachungsbehörde und für den EFTA-Gerichtshof CHF 3'567'396.00 bereitgestellt. Zusätzlich wurden jährliche Beiträge an die EWR-Kohäsionsfonds (Finanzmechanismus 1994-1998; Finanzinstrument 1999-2003; Finanzmechanismus 2004-2009) überwiesen. Während der Berichtsperiode beliefen sich die Überweisungen an die Kohäsionsfonds auf CHF 2'362'259.00. Darüber hinaus wurden Beiträge von insgesamt CHF 8'220'948.00 für die Teilnahme an Programmen ausserhalb der vier Freiheiten bezahlt. Für die EWR-Mitgliedschaft ergab sich in den letzten zehn Jahren ein Beitragstotal von CHF 14'151'603.00.

Die EWR/EFTA-Staaten richteten im Zuge der EWR-Erweiterung und in Verlängerung des damals noch laufenden EFTA-Kohäsionsfonds einen auf fünf Jahre (Mai 2004 - April 2009) befristeten Finanzmechanismus in Höhe von insgesamt EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio. pro Jahr ein. Ziel des Finanzmechanismus ist es, eine Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR zu erreichen. Für Liechtenstein ergibt sich somit eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 4.5 Mio. (CHF 7.2 Mio.) bzw. EUR 900'000.00 / Jahr (CHF 1.44 Mio./pro Jahr). Diese Mittel werden für Projekte in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, europäisches Kulturerbe, Ausbildung und berufliche Ausbildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege bereit gestellt. Knapp 20 % der Mittel (etwa

in der gleichen Höhe wie bisher) stehen Projekten der alten EU-Mitgliedstaaten (Griechenland, Portugal und Spanien) zur Verfügung.

#### **Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft (1995 – 2005)**

	<b>ESA und Gerichtshof</b>	<b>EFTA- Programme</b>	<b>Finanzinstru- mente</b>
<b>1995</b>	197'207.00	338'187.00	
<b>1996</b>	315'163.00	586'621.00	
<b>1997</b>	270'368.00	661'646.00	
<b>1998</b>	304'432.00	820'991.00	414'774.00
<b>1999</b>	324'100.00	889'007.00	
<b>2000</b>	300'890.00	909'872.00	
<b>2001</b>	338'958.00	714'292.00	96'824.00
<b>2002</b>	353'426.00	916'624.00	-138'685.00
<b>2003</b>	367'153.00	505'395.00	312'687.00
<b>2004</b>	375'699.00	948'313.00	119'663.00
<b>2005</b>	420'000.00	930'000.00	1'905'000.00

Wie an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts beschrieben wird, „verzahnen“ sich EWR- und Landesrecht zunehmend bzw. kann in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie mehr gezogen werden. Dasselbe gilt auch für den in der Verwaltung verursachten Aufwand aufgrund der EWR-Mitgliedschaft. Im Bericht über ein Jahr Mitgliedschaft im EWR (Nr. 44/1996) wurde noch eine detailliertere Übersicht über „EWR-Kosten“ gegeben, die unter anderem die Reisekosten, die Kanzleiauslagen, den Personalaufwand, die Sozialbeiträge und eine Investitionsrechnung (Mobiliar, EDV) enthielt. Eine solche Kostenaufstellung ist aufgrund der gegebenen Verzahnung nicht mehr möglich bzw. es wird nicht als sinnvoll erachtet, hierzu entsprechende Erhebungen oder Erfassungen zu tätigen, die einen sehr grossen Aufwand verursachen und im Endeffekt dennoch oft nur annähernd exakte Werte darstellen würden.

Ein Vergleich der heutigen Aufwendungen mit allfälligen Aufwendungen ohne EWR-Mitgliedschaft liesse sich wohl nicht annähernd exakt anstellen, da alle Ü-

berlegungen dazu rein hypothetischer Natur wären. Ohnehin nicht gesamthaft erfassbar sind Rückflüsse an Mitteln aufgrund der EWR-Mitgliedschaft, wie z.B. solche, die aufgrund wirtschaftlicher Vorteile bei Unternehmen oder der Teilnahme an Programmen anfallen und in der Form von Steuererträgen o.ä. an den Staat zurückfliessen und in Abzug gebracht werden müssten. Eine Darstellung der EWR-Netto-Kosten bzw. der Netto-Erträge wäre also, sei es aufgrund fehlender Erhebungen oder wegen der fehlenden Erhebbarkeit, von vornherein unzuverlässig.

Dies gilt z.B. auch für scheinbar so klar zuteilbare Kosten wie diejenigen, die für Reisen nach Brüssel anfallen. Auch wenn der stark überwiegende Anteil dieser Reisen mit der EWR-Mitgliedschaft zusammenhängt, so gilt dies dennoch nicht in jedem Fall. Im Zuge des Updates der EFTA-Konvention, nun Vaduzer Konvention, fanden die meisten Expertensitzungen in Genf statt, einige jedoch auch in Brüssel, da man die bestehende Infrastruktur des EFTA-Pfeilers im EWR nutzte. Es lässt sich hier kaum trennen, welcher Aufwand der EFTA- und welcher der EWR-Mitgliedschaft zuzuordnen wäre. Zusätzlich spielt bei diesem Beispiel auch der Zollvertrag mit hinein.

## **7.2 Personalaufwand**

Der zusätzliche Personalaufwand wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/92<sup>31</sup> mit 10 zusätzlichen Stellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik (Schaffung EWR-Abteilung) veranschlagt.

---

<sup>31</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/92, S. 270f.

Nach dem negativen Referendum der Schweiz wurden Verhandlungen zum Zollvertrag notwendig und es zeigte sich, dass die Schaffung eines eigenständigen Amtes für Zollwesen erforderlich war. Im Bericht und Antrag Nr. 1995/1<sup>32</sup> wurden daher 13 neue Stellen (12 in der LLV, darunter 5 im neu zu gründenden Amt für Zollwesen, 2 für die neu zu errichtende Stabsstelle EWR, sowie 1 Diplomatenstelle bei der Mission Brüssel) geschätzt.

Es hat sich gezeigt, dass es nicht möglich war, mit dem ursprünglich angenommenen Personalaufwand das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei auch bzw. insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren. Unbestreitbar ist, dass das EWR-Abkommen der Verwaltung einen Modernisierungsschub gebracht hat und die Leistung der relativ kleinen Verwaltung bei den EWR-Institutionen und -Partnern Anerkennung findet.

Ursprünglich waren im EWR-Abkommen 1270 EU-Rechtsakte (Stand 31.12.1994) für Liechtenstein anwendbar, während es zum 30. September 2005 4342 EU-Rechtsakte sind. Allein aus dem Zuwachs der in Liechtenstein anzuwendenden und anschliessend in nationales Recht umzusetzenden EWR-Rechtsakte (2004: 311 neue EU-Rechtsakte, im Jahresdurchschnitt 150 - 250) kann abgeleitet werden, wie gross der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Verwaltung ist. Wichtig ist hervorzuheben, dass die Interessen des Landes im Übernahmeprozess eines EU-Rechtsakts ins EWR-Abkommen nur gut vertreten bzw. im innerstaatlichen Umsetzungsprozess gewahrt werden können, wenn auch die notwendige Kapazität dafür zur Verfügung gestellt wird. Da das EWR-Recht fast alle Bereiche der Verwaltung tangiert und EWR-Recht in der Folge wie nati-

---

<sup>32</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Utl. 2. Teil: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein sowie Antrag, Nr. 1995/1.

onales Recht zu behandeln ist, ist es nur schwer möglich, den innerstaatlichen und EWR-Aufwand auseinander zu dividieren.

Die im Bericht und Antrag Nr. 1995/1 auf S. 228 aufgeführten Stellenprozente haben sich nur bezüglich des Amtes für Zollwesen mit 5 neuen Stellen als ausreichend erwiesen. Bezüglich der anderen geschätzten Stellenprozente war dies nicht der Fall. Somit wurden beispielsweise bei der Stabsstelle EWR anstatt der ursprünglich 2 veranschlagten Stellen zwischenzeitlich 4 ständige und 2 nicht-ständige Stellen notwendig. Bei der Liechtensteinischen Mission in Brüssel sind anstatt 3 Stellen derzeit 2,5 bewilligte und 2 nicht-ständige Stellen besetzt, welche zu einem erheblichen Teil mit EWR-Angelegenheiten beschäftigt sind. Hervorzuheben ist auch, dass aufgrund der liechtensteinischen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen im Telekommunikationsbereich die Schaffung eines eigenen Amtes für Kommunikation notwendig war, welches derzeit 5 bewilligte Stellen aufweist. Die Verpflichtungen aus der 1. Geldwäschereirichtlinie hat zur Gründung der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten mit 5 bewilligten Stellen geführt. Diese Liste liesse sich auch für andere Ämter noch fortführen (z.B. Amt für Lebensmittelkontrolle: Schaffung einer Kontrollstelle für Arzneimittel mit 1 Stelle), wobei hier nicht nur Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen, sondern auch aus dem Zollvertrag entscheidend sind.

Aus diesen Gründen können die aufgrund des EWR-Abkommens notwendig gewordenen Stellenprozente nicht exakt beziffert werden. Derzeit beschäftigen sich ca. 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in ihrem Aufgabengebiet regelmässig mit EWR-Agenden.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Amt für Auswärtige Angelegenheiten regelmässig und in beträchtlichem Ausmass mit Aufgaben befasst ist, die auf die Gestaltung einerseits des Verhältnisses Liechtensteins im EWR und andererseits des bilateralen Verhältnisses Liechtensteins zur Schweiz aufgrund der

Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ausgerichtet sind. So ist das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in sämtliche völkerrechtlichen Agenden in diesem Zusammenhang involviert, indem es zum Teil den Vorsitz in entsprechenden Arbeitsgruppen übernimmt oder in anderen Arbeitsgruppen mitarbeitet und vielfache Unterstützung bei völkerrechtlichen Fragen leistet. Ausserdem werden praktisch alle Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag zu damit im Zusammenhang stehenden völkerrechtlichen Verträgen massgeblich vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten zuhanden des Ressorts Äusseres vorbereitet.

## **8. BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ**

### **8.1 Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren**

Die Beziehungen zur Schweiz sind sehr intensiv und vor allem auch im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und dem von der Schweiz beschrittenen Weg der bilateralen Abkommen mit der EU von grosser Bedeutung. Das bilaterale Verhältnis wird von beiden Seiten als hervorragend bezeichnet, wie dies auch bei allen bilateralen Treffen zwischen Regierungsmitgliedern Liechtensteins und der Schweiz in den vergangenen Jahren ausnahmslos bestätigt wurde. Mit einer aufgrund der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft notwendig gewordenen Entflechtung entwickelte sich gleichzeitig eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen. Der Schweizerische Botschafter für das Fürstentum Liechtenstein, Paul Seger, schätzt die Qualität der bilateralen Beziehungen wie folgt ein<sup>33</sup>: „Zwar ist durch die EWR-Mitgliedschaft des Fürstentums das bilaterale Verhältnis rechtlich etwas komplizierter geworden, an den intensiven und sehr freundschaftlichen Beziehungen hat sich jedoch nichts geändert. Für praktische

---

<sup>33</sup> Liechtenstein-Beilage in der Neuen Zürcher Zeitung vom 25. April 2005

oder rechtliche Probleme konnten wir dank gegenseitigem Verständnis einvernehmliche Lösungen finden. Als exemplarisches Beispiel für gute und pragmatische Zusammenarbeit sei die Vaduzer Konvention vom 21. Juni 2001 genannt, mit welcher das EFTA-Übereinkommen revidiert wurde. Die Konvention regelt in erster Linie die Anwendung der Bilateralen I der Schweiz mit der EU auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten, die ja alle - ausser der Schweiz selbst - EWR-Mitglieder sind. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Verhältnis Schweiz – Liechtenstein, was die europäische Integration betrifft, sind aber primär anderswo geregelt: durch das EWR-Abkommen selbst, den Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein, die Bilateralen Verträge der Schweiz und die EFTA-Konvention. Je weiter sich die Schweiz auf bilateralem Weg der EU annähert, desto konvergenter wird das Verhältnis zum EWR-Mitglied Liechtenstein.“

Der Grundstein für die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft, die mit der Schweiz und den EWR-Partnern erarbeitete, so genannte „Lösungsplattform“ mit den daraus abgeleiteten Verträgen und Vereinbarungen hat seine Tauglichkeit bis heute eindrücklich bewiesen. So haben das gemeinsame Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS), die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der EWR-Zollverfahren, des Ursprungs- und Transportwesens problemlos funktioniert. Notwendige Anpassungen werden bei den Treffen der Gemischten Kommission zur Vereinbarung zum Zollvertrag behandelt. Aufgrund der immer stärkeren Annäherung der Schweiz an die EU im Bereich der technischen Standards und der Vorschriften für die Inverkehrsetzung verringert sich das Produktespektrum, welches dem MKS unterstellt ist.

In den vergangenen zehn Jahren wurde eine ganze Reihe von Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz den heutigen Gegebenheiten angepasst. Als Folge der EWR-Mitgliedschaft wurde 1999 der Postvertrag mit der Schweiz einvernehmlich ausser Kraft gesetzt. Heute arbeiten die LTN Liechtenstein Tele-

Net AG und die Liechtensteinische Post erfolgreich über neue privatrechtliche Verträge wiederum eng mit ihren Schweizerischen Partnern zusammen. Zahlreiche Anpassungen waren und sind im Bereich der Landwirtschaft erforderlich, um die Einbindung Liechtensteins in die schweizerische Landwirtschaftspolitik beizubehalten. So wurden die erforderlichen Schritte zur völkerrechtlich gesicherten Einbindung Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale I) unternommen (Stichwort Trilateralisierung) und die Geltung des revidierten Protokolls Nr. 2 im Rahmen der Bilateralen II betreffend die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte des Freihandelsabkommens von 1972 für Liechtenstein im Protokoll selbst sichergestellt (Zollabbau und Ausdehnung des Produktbereichs). Zu klären war auch die Frage der finanziellen Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Hierzu konnte eine Vereinbarung am 31. Januar 2003 abgeschlossen werden. Aufgrund von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) betreffend die Ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel haben Liechtenstein und die Schweiz per 1. Juni 2005 ihr bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Heilmittelgesetzgebung angepasst, so dass schweizerische Zulassungen von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr sofort anerkannt werden. Damit können in Zukunft wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, welche Arzneimittelzulassungen beim Schweizerischen Heilmittelinstitut beantragen, vermieden werden. Eine enge Zusammenarbeit ist auch laufend in den Bereichen Mehrwertsteuer und LSVA erforderlich.

Die Vaduzer Konvention, die am 1. Juni 2002 gleichzeitig mit den sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale I) in Kraft getreten ist, schafft in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Landwirtschaft, Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr und Personenverkehr zwischen den EFTA-Staaten dem EWR vergleichbare Verhältnisse. Von besonderer Bedeutung für die Vertiefung

der Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein ist der Bereich des Personenverkehrs. Seit dem 1. Januar 2005 gewährt Liechtenstein schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der liechtensteinischen Sonderlösung. Die Schweiz gewährt liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit und behandelt sie damit gleich wie EU/EFTA-Angehörige. Von individuell betroffenen Staatsangehörigen wurden diese Verbesserungen im Bereich des Personenverkehrs als durchwegs positiv wahrgenommen. Für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Effekte der Vaduzer Konvention und insbesondere der Personenverkehrsregelungen ist der Erfahrungszeitraum noch zu kurz. Die Vaduzer Konvention hat einerseits für die liechtensteinischen Gewerbetreibenden neue Märkte eröffnet (z.B. im Bereich der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und des öffentlichen Beschaffungswesens), aber andererseits auf dem Heimmarkt zusätzliche Konkurrenz geschaffen.

Der Abschluss der so genannten Bilateralen II zwischen der EU und der Schweiz wird auch aus liechtensteinischer Sicht begrüsst. Dadurch wird eine harmonische Zusammenarbeit der für Liechtenstein wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Partner begünstigt.

Insbesondere ist auch das Assoziierungsabkommen der Schweiz zu Schengen für Liechtenstein von Interesse, da es einerseits die Ausgangslage für die fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz fundamental ändern und andererseits im Falle der in Aussicht genommenen parallelen Assoziierung Liechtensteins neue Perspektiven für eine vertiefte Zusammenarbeit bieten würde. „Schengen“ eröffnet für Liechtenstein die Möglichkeit, mit beiden Nachbarstaaten offene Grenzen für den Personenverkehr zu haben und die auf der Basis des trilateralen Polizeiabkommens bereits gut funktionierende Zusammenarbeit entscheidend zu erweitern und zu vertiefen. Eng verknüpft damit ist das Asylabkommen von Dublin, welches auch für Liechtenstein Veränderungen im Asylbereich bringen und

eine Beteiligung an der gemeinsamen europäischen Asylpolitik ermöglichen würde. Liechtenstein hat im Oktober 2001 den Wunsch zu einer Schengen-/Dublin-Assoziation zum Ausdruck gebracht und diesbezüglich auch Sondierungsgespräche mit der EU sowie der Schweiz geführt. Mit der Aufnahme von Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der EU-Kommission zu „Schengen/Dublin“ kann bald gerechnet werden.

Das Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU weist zwar eine gewisse Verbindung zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und damit zum Geltungsbereich des Zollvertrags auf, geht jedoch in seiner Zielrichtung und in seinem materiellen Inhalt darüber hinaus. Es betrifft Liechtenstein nicht unmittelbar. Direkte Auswirkungen auf Liechtenstein hat jedoch das Abkommen betreffend die verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte, welches bereits am 1. Februar 2005 provisorisch in Kraft gesetzt und zeitgleich auch für Liechtenstein anwendbar wurde. Die Bedeutung des schweizerischen Abkommens betreffend die Zinsertragsbesteuerung ergibt sich vor allem daraus, dass Liechtenstein sich bei den Verhandlungen seines eigenen Abkommens mit der EU auf das Abkommen der Schweiz abstützen konnte, welches inhaltlich weitgehend deckungsgleich ist.

Die schweizerischen Vereinbarungen zur Teilnahme an EU-Agenturen und EU-Programmen (Umwelt, Statistik, Media, sowie Bildung, Berufsbildung, Jugend) erlauben neue Kooperationsmöglichkeiten für Liechtenstein, das aufgrund der Mitgliedschaft im EWR an diesen Programmen und Agenturen bereits teilnimmt. Direkte Auswirkungen auf Liechtenstein haben aber diese Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU nicht. Das Abkommen der Schweiz mit der EU über die Ruhegehälter ist für Liechtenstein nicht relevant.

## **9. WEITERE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA UND IN DER WELT**

Wie im zweiten Kapitel ausgeführt, haben sich die Rahmenbedingungen für den EWR in den letzten Jahren erheblich verändert. Dieser Trend dürfte sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Eine wichtige Frage betrifft die mögliche Entwicklung der Mitgliedschaft im EWR. Nach Abschluss der EWR-Erweiterung um zehn neue EU-Staaten auf nun insgesamt 28 EWR-Mitgliedstaaten und bei einem fast 454 Mio. Menschen umfassenden Wirtschaftsraum steht bereits die nächste Erweiterungsrunde bevor. Obwohl eine solche Entwicklung als positiv zu werten ist - die Ausdehnung einer europäischen Friedensordnung, aber auch die Erweiterung des Binnenmarktes liegt im liechtensteinischen Interesse -, könnten die EWR/EFTA-Staaten und das EWR-Abkommen selbst zunehmend in eine europäische „Aussenseiterrolle“ geraten. Aufgrund der negativen Referenden zum Projekt „EU-Verfassung“ rückte aber die weniger weit gehende Integrationsform des EWR-Abkommens wieder mehr ins Zentrum des Interesses.

Aufgrund der Weiterentwicklung der EU lassen sich die Binnenmarktregeln immer schwerer von den Einflüssen aus dem Bereich Justiz und Inneres und den Rahmenbedingungen einer politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion trennen. Die Festlegung, welche EU-Binnenmarktregeln EWR-relevant sind, wird somit zu einer politisch und rechtlich immer komplexeren Aufgabe.

In den beiden anderen EWR/EFTA-Staaten, Island und Norwegen, wird ebenfalls vermehrt über die Auswirkungen der sich verändernden Rahmenbedingungen nachgedacht. Dabei hat die Frage einer EU-Mitgliedschaft unterschiedliche Aktualität. Die Integration dieser beiden Länder in der EU ist bereits heute fortgeschrittener als jene Liechtensteins. Sie sind aufgrund der nordischen Passunion weitgehend in die so genannte Schengen-Zusammenarbeit eingeschlossen, was insbesondere die offene Grenze für den Personenverkehr sowie gemeinsame Asyl- und

Visabestimmungen beinhaltet. Im Weiteren führen beide Länder als NATO-Mitglieder weit reichende Gespräche über ihren Status im Rahmen der europäischen Sicherheitspolitik.

Die Bewertung des EWR aus Sicht der anderen Vertragspartner und die Schlussfolgerungen, die sie daraus ziehen, sind für Liechtenstein von direktem Interesse. In die Überlegungen muss, neben der Rolle der Schweiz, auch die weltweite Entwicklung einbezogen werden. So stellt sich z.B. die Frage, inwieweit der Trend zur Globalisierung internationalen Organisationen wie der WTO oder der OECD vermehrt Aufgaben zuweist und welche Chancen sowie Risiken sich dabei ergeben. Die Antwort darauf hängt zu einem erheblichen Masse von den transatlantischen Beziehungen zwischen der EU und den USA ab, die vielschichtiger geworden sind.

Die Regierung überprüft fortlaufend verschiedene Szenarien der zukünftigen Entwicklung. Im Zentrum des Interesses stehen dabei allfällige EU-Beitritte Norwegens, Islands oder der Schweiz.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das EWR-Abkommen auch in den kommenden Jahren eines der wichtigsten Instrumente der liechtensteinischen Aussen- und Wirtschaftspolitik sein wird. Gleichzeitig ist aber dieses komplexe Vertragswerk in den Gesamtzusammenhang europäischer und bis zu einem gewissen Grad auch weltweiter Entwicklungen zu stellen.

## **10. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Es kann grundsätzlich an die Ausführungen im Bericht über die fünfjährige Mitgliedschaft angeknüpft werden. Die positive Bilanz nach fünf Jahren wird auch nach zehn Jahren Mitgliedschaft bestätigt. In verschiedenen Bereichen gibt es heute differenziertere Betrachtungen, wie dies auch die Stellungnahmen der Wirt-

schaftsverbände zeigen. Insgesamt wird der EWR-Beitritt ganz überwiegend als richtiger Schritt gesehen.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. zu verstärken. Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Vorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat.

Verschiedentlich geäußerte Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet, die meisten der erhofften Entwicklungen sind eingetreten. So konnten einerseits die Rahmenbedingungen unter anderem im steuerlichen Bereich aufrecht erhalten werden und die teilweise befürchtete Abwanderung (bzw. ausbleibende Zuwanderung) von Kunden im Dienstleistungsbereich trat nicht ein. Die EWR-Zugehörigkeit bietet vielmehr neue Geschäftsmöglichkeiten (Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung usw.) und eröffnet neue Märkte.

Zu gewissen Vorwürfen im Zusammenhang mit Geldwäscherei kann dank der EWR-Mitgliedschaft auf den überprüften europäischen Standard der liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen verwiesen werden, wie dies die EFTA-Überwachungsbehörde in ihren entsprechenden Berichten festhält. Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten.

Die Bevölkerung Liechtensteins kann über den EWR ebenfalls von verschiedenen Vorteilen profitieren, die sonst kaum in diesem Umfang hätten herbeigeführt werden können. Dabei ist an Massnahmen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts, der Gleichstellung und - zumindest teilweise - der Umwelt zu denken. Auch die Öffnung des Binnenmarktes kommt den Konsumenten zugute, da der Handel verschiedentlich günstigere Pro-

dukte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Wenn auch die Entwicklungen hier aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen eher langsamer verlaufen, so dürften längerfristig auch die Konsumenten immer stärker direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren.

Bei der Teilnahme an EU-Programmen, insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme, wurden die Erwartungen wohl überall übertroffen. Gerade dieser Bereich ist für ein *europäisches Bewusstsein der Menschen* besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten. Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm (derzeit 6. Rahmenprogramm) wird von der liechtensteinischen Industrie sehr stark genutzt.

Der EWR hat sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die beim EWR-Beitritt verhandelten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs - dem eigentlichen „Knackpunkt“ des EWR-Abkommens für Liechtenstein schlechthin - berücksichtigen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Auf Seiten der EU wurde Verständnis dafür aufgebracht, dass diese Besonderheiten bei der künftigen Behandlung dieses Dossiers in Betracht zu ziehen sind. Dies wurde auch im Rahmen der EWR-Erweiterung im Jahr 2004 so gehandhabt.

Innerhalb der Landesverwaltung zeigt sich nach wie vor, dass der EWR eine grössenverträgliche Lösung darstellt. Die sehr gute Position in den Umsetzungsranklisten und die dafür eingesetzten minimalen Ressourcen bestätigen dies eindrücklich. Unbestritten ist dabei aber auch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens einen beträchtlichen Aufwand verursacht. Dieser erscheint im Vergleich zu den gewonnenen Vorteilen aber gerechtfertigt. Auch hier gilt, insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus den Berichten aus der Verwaltung, dass eine differenzierte

Betrachtung angezeigt ist und überprüft werden muss, ob in einzelnen Fällen zusätzliche organisatorische oder personelle Massnahmen notwendig sind. Inwieweit solche Massnahmen auf zusätzliche Anforderungen aufgrund des EWR-Beitritts zurückzuführen sind, wird im Einzelfall zu betrachten sein.

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der zehnjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bewertet die Regierung den Integrationsstatus Liechtensteins derzeit als angemessen. Dennoch muss die Dynamik innerhalb und ausserhalb des EWR, insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, in den Ländern der EFTA und vor allem auch in der Schweiz, im Auge behalten werden. Die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um zum richtigen Zeitpunkt die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu können.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle den Bericht und Antrag betreffend 10 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

### **III. ANHANG 1 - BERICHTE AUS EINZELNEN VERWALTUNGS- BEREICHEN**

In diesem Anhang werden die Stellungnahmen der zuständigen Ämter zu den einzelnen Themenbereichen wiedergegeben, was zu gewissen Wiederholungen führen kann. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den verschiedenen Ämtern, die Stabsstelle EWR hat lediglich marginale inhaltliche Abänderungen bzw. sprachliche Korrekturen vorgenommen.

#### **1. FREIER WARENVERKEHR**

##### **Amt für Zollwesen**

Die Besonderheit der liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR liegt zweifelsohne in der Tatsache, dass nach dem Beitritt zum EWR die Weiterführung des Zollvertrages und damit die Offenhaltung der Grenze zur Schweiz von den Vertragsparteien genehmigt wurde. Mit dem EWR-Beitritt wurde es notwendig, zur Verwirklichung der parallelen Verkehrsfähigkeit das Amt für Zollwesen zu schaffen, dem das Marktkontrollsystem (MKS) übertragen wurde.

Bereits beim Aufbau des Amtes für Zollwesen wurde besonders darauf geachtet, dass die EWR-konformen Ein- und Ausfuhrverfahren möglichst in die bestehenden Zollabläufe eingebaut werden, sodass sowohl für die Importeure und Exporteure als auch für die Verwaltungen merklicher Mehraufwand vermieden werden konnte. Die Verfahren wurden mittels Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Amt für Zollwesen und den zuständigen schweizerischen Behörden geregelt, vor allem mit der Eidgenössischen Zollverwaltung. Der Grossteil der Verfahren konnte in die Standardabläufe integriert werden und funktioniert heute problemlos.

Das Amt erfüllte seine Aufgaben bis zum Jahre 2002 mit lediglich vier Mitarbeitern. Im Laufe der Jahre wurden dem Amt immer neue Aufgaben zugewiesen, sodass es unumgänglich wurde, das Amt mit einer zusätzlichen Arbeitskraft zu verstärken. Aufgrund der besonderen Vorkenntnisse und Ausbildungen der Mitarbeiter (Betriebswirtschaft, Recht, Zoll) konnten die teils sehr spezifischen Aufgabengebiete mit eigenem Know-how abgedeckt werden.

Von Anfang an war das Amt bestrebt, der Wirtschaft und den interessierten Kreisen in Vorträgen und Seminaren die Vorteile des EWR-Vertrages darzustellen und auch für die Abwicklung der verschiedenen Verfahren in Einzelberatungen Unterstützung anzubieten. Die Teilnahme an der LIGHA im Jahre 1996 ermöglichte es dem Amt, einen grossen Personenkreis anzusprechen und die Informationen über den EWR und die damit verbundenen liechtensteinischen Verwaltungsstrukturen breit zu streuen.

Wie bereits erwähnt, ist es dank des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit in Liechtenstein möglich, Waren entweder nach den EWR- oder nach den schweizerischen Produktstandards in Verkehr zu setzen. Allerdings obliegt es dem Amt für Zollwesen in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Waren zuständigen Ämtern, mit Hilfe des Marktüberwachungssystems (MKS) den Verkehr von EWR-Waren, für die in der Schweiz andere Standards gelten, auf das liechtensteinische Staatsgebiet zu beschränken. Gleiches gilt umgekehrt für unsere Exporte in den EWR, wo die Einhaltung der Ursprungsregeln und der EWR-Produktstandards zu gewährleisten ist.

Dem Amt für Zollwesen wurden von den schweizerischen Zollbehörden pro Jahr durchschnittlich 110 000 Einfuhrmeldungen von Sendungen für Empfänger in Liechtenstein übermittelt. Über 90% der Meldungen gingen elektronisch ein, so dass die sensiblen Waren mit dem speziell entwickelten Auswertungsprogramm selektioniert werden konnten. Massnahmen seitens der jeweils zuständigen Ämter

waren jährlich in ca. 150 bis 200 Fällen notwendig, wobei in den meisten Fällen Abklärungen mit den Importeuren zu treffen waren oder Informationen erteilt wurden.

Im Bereich des Ursprungswesens ist das Amt für Zollwesen für die Zollbehörden der EWR-Mitgliedstaaten die verantwortliche Stelle und vertritt Liechtenstein in den diesbezüglichen EFTA- und EWR-Gremien. Im Rahmen der Entwicklung der Paneuropäischen Ursprungskumulation, an der derzeit 33 Länder teilnehmen und die in Kürze auf die südlichen Mittelmeerstaaten ausgedehnt werden soll, haben die Delegierten des Amtes für Zollwesen wichtige Beiträge zur Verbesserung und Vereinfachung der Ursprungsprotokolle eingebracht.

Im Rahmen der in den Ursprungsprotokollen vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe waren vom Amt für Zollwesen auf Ersuchen der ausländischen Zollbehörden im Durchschnitt pro Jahr für 30 Exportsendungen Nachprüfungsgesuche für von liechtensteinischen Unternehmen ausgestellte Ursprungsnachweise zu behandeln. Wenn man bedenkt, dass liechtensteinische Unternehmen täglich hunderte von Sendungen mit Ursprungsnachweisen in die EWR-Mitgliedstaaten versenden, kann diese sehr kleine Anzahl an Verdachtsfällen als Vertrauensbeweis, insbesondere gegenüber unseren 48 „Ermächtigten Ausführern“, welche die Ursprungsnachweise aufgrund einer Bewilligung der Zollbehörden in eigener Verantwortung erstellen, gewertet werden.

Die im Zuge des EWR-Beitritts etablierten Zollverfahren werden in Form einer Auftragsverwaltung durch die Eidg. Zollverwaltung ausgeführt und funktionieren nach wie vor ausgezeichnet. Weder im Warenverkehr aus dem oder in den EWR traten je namhafte Probleme auf. Es waren bisher keine Importe zu verzeichnen, die eine Nachbelastung oder Rückerstattungen zur Folge hatten. Durchschnittlich werden vom Amt pro Jahr 6 Amtshilfegesuche in Zollsachen von ausländischen Zollbehörden bearbeitet. Mit 17 schweizerischen Bewilligungsstellen wurden

Vereinbarungen über die EWR-konforme Erteilung von Bewilligungen an liechtensteinische Importeure und Exporteure abgeschlossen. Für die Monopolware Salz werden pro Jahr durchschnittlich zehn Salzsteuerverfügungen ausgestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die parallele Verkehrsfähigkeit und das damit verbundene System der Marktüberwachung über all die Jahre anstandslos funktioniert hat. Nach Meinung des Amtes für Zollwesen konnte durch die direkte Teilnahme Liechtensteins am EWR ein wertvolles Netz mit den Behörden und der Wirtschaft in den Mitgliedstaaten geknüpft werden. Darüber hinaus wurden die Beziehungen zur Schweiz auf eine neue Basis gestellt und konnten in vielfältiger Weise intensiviert und vertieft werden. Der für die liechtensteinische Wirtschaft wichtige Güteraustausch und Marktzugang innerhalb des EWR wurde harmonisiert und dadurch merklich vereinfacht. Auftretende Probleme im grenzüberschreitenden Warenverkehr, zum Beispiel im Ursprungswesen, konnte das Amt für Zollwesen dank des guten Beziehungsnetzes und des spezifischen Know-hows jeweils rasch beseitigen.

Verschiedene Bereiche des Warenverkehrs sind von der betreffenden Überwachung erfasst, wobei eine Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Stellen der Landesverwaltung stattfindet. Im Folgenden wird die Situation mit Blick auf die verschiedenen Produktbereiche dargestellt.

## **1.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz**

### **Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen**

Im Bereich des Veterinärwesens wurde Liechtenstein mit Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein,<sup>34</sup> für die Durchführung der Bestimmungen von Kapitel I (Veterinärwesen) und des Anhangs I des EWR-Abkommens eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 unter gleichzeitiger Einräumung einer Überprüfungsfrist gewährt. Voraussetzung dazu bildete die allseits anerkannte Unverhältnismässigkeit des behördlichen Aufwands, welcher zur Implementierung des Acquis im Veterinärbereich auf Seiten der EWR-Partner wie auch seitens Liechtensteins gegenüber den möglichen erzielbaren Vorteilen nötig gewesen wäre. Bei der neuerlichen Lagebeurteilung im Verlaufe des Jahres 1999 im Hinblick auf das Auslaufen der Übergangsfrist wurde festgestellt, dass die 1995 anerkannten Voraussetzungen zu deren Gewährung im Bereich des Veterinärwesens im Wesentlichen nach wie vor Gültigkeit haben. Der von Liechtenstein angestrebte Beschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist wurde von Seiten der Kommission zugunsten einer dauerhaften Lösung abgelehnt.

Bei der Lösungssuche waren die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Auge zu behalten. Nach der Annahme der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU durch den schweizerischen Souverän am 21. Mai 2000 hielten die schweizerische Direktion für Völkerrecht und das liechtensteinische Amt für Auswärtige Angelegenheiten im Briefwechsel vom 26. April 2001 fest, dass der Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in die veterinärhygienischen und tierzüchterischen Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, wie sie im Anhang XI des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnisse enthalten sind, nichts im Wege steht. Diesem Briefwechsel waren Kontakte des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit dem schweizerischen Bundesamt

---

<sup>34</sup> LR 0.110.02.

für Veterinärwesen vorausgegangen. Letzteres hatte mit Schreiben vom 6. November 2000 der Einbindung Liechtensteins in den Anhang XI des bilateralen Landwirtschaftsabkommens CH-EG zugestimmt. Am 3. September 2001 teilte das Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Kommission, DG Sanco, unter Bezug auf die erwähnten Vorakten mit, dass aus schweizerischer Sicht einer Einbindung Liechtensteins in den Veterinäranghang des Landwirtschaftsabkommens nichts entgegen steht. Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2003 vom 31. Januar 2003<sup>35</sup> wurde Anhang I Kapitel I EWR-Abkommen, Veterinärwesen, per 1. Januar 2003 als für Liechtenstein nicht anwendbar erklärt.

Aktuell sind Verhandlungen zur Trilateralisierung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) im Gange. Ziel dieser Verhandlungen ist die Einbindung Liechtensteins in diese Abkommen und der damit einhergehende Abbau der tarifären und technischen Handelshemmnisse parallel zur Schweiz für die geregelten Bereiche Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, Weinbauerzeugnisse, Spirituosen, Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau bezüglich Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse sowie für das Veterinärwesen. Dabei ist zu beachten, dass das erwähnte Abkommen ohne liechtensteinisches Zutun indirekt über den Zollvertrag im Bereich der tarifären Bestimmungen und bezüglich des Marktzutritts von EU-Erzeugnissen bereits heute in Liechtenstein Wirksamkeit entfaltet. Angestrebt wird daher ein Abkommen analog demjenigen, das Liechtenstein in das aktualisierte Protokoll 2 des Freihandelsabkommens 72 zwischen der Schweiz und der EG einbindet. Bei vorliegendem Einverständnis von Seiten der Schweiz werden die Verhandlungen mit der Kommission nächstens aufgenommen. Dabei wird ein

---

<sup>35</sup> LR 0.110.033.96.

Ruhen der entsprechenden Rechtsvorschriften aus dem EWR-Abkommen angestrebt. Der Vorteil der anvisierten Lösung besteht darin, dass sich sowohl Marktteilnehmer wie auch Behörden nach nur einer Rechtsnorm, nämlich der seit jeher im Vordergrund stehenden schweizerischen Gesetzgebung, orientieren können. Auf dieser Basis könnten künftig über die mit Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 nur für das Inverkehrbringen im Inland zugestandene parallele Verkehrsfähigkeit auch Exporte in die Gemeinschaft nach schweizerischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Dies ist deswegen von Vorteil, da im liechtensteinischen Binnenmarkt mit gleichzeitigem Blick auf den schweizerischen Absatzmarkt praktisch nur nach schweizerischen Rechtsvorschriften produziert und vermarktet wird.

Im Futtermittelbereich wurde Liechtenstein mit Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates ebenfalls die parallele Verkehrsfähigkeit zugestanden. Damit konnten neben dem EWR-Futtermittelrecht auch weiterhin schweizerische Rechtsvorschriften angewandt werden, die sich aus dem Zollvertrag mit der Schweiz ergeben. Aufgrund des Fehlens schweizerischer Rechtsbestimmungen für Heimtierfutter und wegen eines in Liechtenstein ansässigen grossen Herstellungsbetriebs wurde mit dem Gesetz vom 30. Oktober 1995 über Heimtierfutter<sup>36</sup> dafür eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Im Übrigen wurde der gesamte Acquis betreffend Futtermittel mit der Verordnung vom 24. September 1996 über den Verkehr mit Futtermitteln im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>37</sup> umgesetzt. Seit Einführung des EWR-Futtermittelrechts erfolgt die Überwachung des Heimtierfutter-Herstellers auf dieser Grundlage. Vorher kamen die einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Veterinärrecht zur Anwendung, und zwar deswegen, weil im Bereich der Heimtierfuttermittel im Wesentlichen so genannte wenig gefährliche tierische Abfälle (heute tierische Nebenprodukte der Kategorie 3) die Ausgangserzeugnisse

---

<sup>36</sup> LR 916.45.

<sup>37</sup> LR 947.101.021.

bzw. Rohstoffe bilden. Aufgrund der seit jeher intensiven Exporttätigkeit waren bereits vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt die einschlägigen EG-Vorschriften durch den Betrieb einzuhalten und im Hinblick auf die Export-Zertifizierung vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu überwachen.

Seit dem 1. Januar 2003 werden Futtermittel für Heimtiere als Folge der schweizerischen Äquivalenzbestrebungen mit dem EG-Recht auch vom schweizerischen Futtermittelrecht erfasst. Ebenfalls als Folge dieser Äquivalenzbemühungen im Bereich der tierischen Nebenprodukte müssen Heimtierfuttermittelbetriebe durch das schweizerische Bundesamt für Veterinärwesen registriert und für den Export zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft eine Abgrenzungs- und Zuständigkeitsvereinbarung im Bereich der Futtermittelkontrolle am 22. Dezember 2003/5. Januar 2004 abgeschlossen.

In Liechtenstein gibt es nur einen bedeutenden Futtermittelbetrieb. Dieser stellt Heimtierfuttermittel her und exportiert in erheblichem Umfang. Die Exporte erfolgen mit schweizerischem Ursprung und, da es sich überwiegend um tierische Nebenprodukte handelt, nach schweizerischem Veterinärrecht. Es wird auf die Ausführungen zur Einbindung Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen CH-EG verwiesen.

Im April 2005 überprüfte eine Delegation der EFTA-Überwachungsbehörde u.a. die amtliche Futtermittelkontrolle. Dabei wurde festgestellt, dass die Anforderungen betreffend die Registrierung und Zulassung von Futtermittelbetrieben nicht vollständig erfüllt waren, da die Voraussetzungen dazu nach Schweizer Futtermittelrecht überprüft worden waren. Von Seiten Liechtensteins wurde dabei der Standpunkt vertreten, dass dies bei ausschliesslichem Verkehr im liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsgebiet in Anbetracht der zugestandenen parallelen Verkehrsfähigkeit auch zulässig ist.

Wegen der rechtstheoretisch gegebenen parallelen Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere unterstehen deren Importe dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem. Da Liechtenstein zum schweizerischen Wirtschaftsraum gehört und aufgrund der damit verbundenen zolltechnischen Behandlung von Futtermittelimporten, finden praktisch keine Einfuhren statt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Veterinär- und Futtermittelbereich der EWR-Beitritt für das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen selbst zu erheblich mehr administrativer Arbeit geführt hat. Dieser ist im Veterinärbereich nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2003 zurückgegangen. Im Futtermittelbereich besteht er jedoch nach wie vor und resultiert vor allem aus der Notwendigkeit, die EWR-relevante Rechtsentwicklung in diesen Bereichen zu verfolgen, deren Auswirkungen zu beurteilen und bei den Exporten von Heimtierfuttermitteln - zumindest derzeit noch – anzuwenden.

### **Landwirtschaftsamt**

Das Landwirtschaftsamt ist im Bereich Pflanzenschutz mit EWR-Aufgaben betraut. Dieser Bereich lässt sich in die Bereiche „Saatgut“ und „phytosanitärer Pflanzenschutz“ unterteilen. Die EWR-Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzenschutz sind durch die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>38</sup> umgesetzt. Da im Bereich des Saatgutes die Händler weiterhin Saatgut über ihre schweizerischen Lieferanten beziehen, erhielt dieser Bereich bis anhin keine wirtschaftliche Bedeutung.

---

<sup>38</sup> Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Saatgut im Europäischen Wirtschaftsraum (LR 947.101.031).

Die Arbeit des Landwirtschaftsamtes bezog sich daher vor allem auf das Verfolgen der Entwicklungen und die Nachführung der Erlasse im Bereich des Pflanzenschutzes, dies auch im Zusammenhang mit dem sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU. Im Zusammenhang mit der Einbindung Liechtensteins in das sektorielle Abkommen Schweiz - EU strebt Liechtenstein einen dauerhaften Ausstieg aus dem Bereich des EWR-Pflanzenschutzes an, da dann die Pflanzenschutzregelungen des sektoriellen Abkommens an deren Stelle treten werden.

## **1.2 Technische Vorschriften und Normen**

### **Amt für Volkswirtschaft, TPMN/Akkreditierungsstelle**

Anhang II des EWR-Abkommens (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) enthält technische Bestimmungen zum freien Warenverkehr innerhalb des EWR, nämlich technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung. Diese Bestimmungen sehen den Abbau technischer Handelshemmnisse und eine Harmonisierung des gesamten Handels mit den in diesem Anhang erwähnten Produktkategorien im EWR-Raum vor. Daraus ergeben sich Vorteile für den Hersteller sowie für den Verbraucher von Waren. Der Hersteller von Produkten muss für den Export in EWR-Länder das Produkt beispielsweise nur einmal prüfen lassen. Durch den parallelen Warenverkehr finden in Liechtenstein das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht Anwendung. Dadurch können Waren in Verkehr gebracht werden, sofern sie dem einen oder dem anderen Recht entsprechen.

Die allgemeinen und übergreifenden Themen des freien Warenverkehrs werden im Amt für Volkswirtschaft von der Fachstelle Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle (TPMN) bearbeitet. Auf der EWR/EFTA-Stufe werden alle Themen des freien Warenverkehrs in der Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse besprochen und abgeklärt. Alle Rechtsakte des Anhangs II erfordern die einhel-

lige Zustimmung dieser Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich der TPMN umfasst hauptsächlich Arbeiten im Zusammenhang mit dem EWR. Die Stelle wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geschaffen. Die Hauptaufgaben sind die Überprüfungen der technischen Vorschriften aus dem sehr breiten Spektrum des Anhangs II des EWR-Abkommens. Die Kapitel umfassen unter anderem Produkte aus den Bereichen Hebezeuge, Haushaltgeräte, Gasgeräte, Druckgefässe, Maschinen, zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen, elektrische Betriebsmittel, Textilien, Telekommunikationsendgeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Explosivstoffe, Sportboote, Schiffsausrüstung und allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse.

In den von der TPMN betreuten Kapiteln werden viele technische Anpassungen behandelt. Dies sind grösstenteils Anpassungen der bestehenden Richtlinien an den technischen Fortschritt. Die TPMN prüft den Inhalt der einzelnen Rechtsakte und deren Auswirkungen auf Liechtenstein, auch hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Landtages zur Übernahme eines Rechtsaktes. Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens waren im Anhang II mehr als 1'200 Rechtsakte zu überprüfen, davon etwa ein Viertel im Zuständigkeitsbereich der TPMN. Die Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II erfolgt in der Regel durch standardisierte Verordnungen, die auf dem Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren<sup>39</sup> basieren. Durch eine dynamische Verweisteknik wird vermieden, dass diese Verordnungen durch die zahlreichen neuen Rechtsakte, die in der Regel technische Anpassungen an bestehenden Rechtsakten vornehmen, laufend geändert werden müssen. Derzeit sind 39 Verordnungen zur Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II in Kraft (der Arzneimittelbereich ist durch ein eigenes Gesetz umgesetzt).

---

<sup>39</sup> LR 947.1.

Im Bereich der Produktsicherheit hat die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit<sup>40</sup>, welche die Richtlinie 92/59/EWG<sup>41</sup> ersetzt, einige Neuerungen mit sich gebracht, die in Liechtenstein durch eine Änderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren umgesetzt worden ist. Mehrere der neu eingeführten oder geänderten Bestimmungen sind Verwaltungsvorschriften, wie z.B. diejenigen über den Ausbau der Marktüberwachung, über die bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und über die Verbesserung des RAPEX-Systems (RAPEX = Rapid Exchange, siehe unten). Die TPMN erhält als nationale Kontaktstelle die RAPEX-Meldungen.

Das RAPEX-System dient dazu, auf schnellstem Wege die anderen staatlichen Behörden innerhalb des EWR zu informieren, um die Vermarktung einer Ware zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen, weil die betreffende Ware eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher darstellt. Betroffen sind sämtliche für die Verbraucher bestimmten Waren, die entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert werden. Ausgenommen davon sind Arzneimittel, Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie radiologische Notfälle, für die äquivalente Meldeverfahren gelten.

Die Zahl der gemeldeten unsicheren Produkte ist im Jahr 2004 erheblich angestiegen (von 139 gemeldeten Fällen in 2003 auf 388 Fälle in 2004). Dies deutet jedoch nicht zwangsläufig auf eine Zunahme gefährlicher Produkte in Europa hin, sondern ist vor allem auf die Verbesserungen des Systems infolge des Inkrafttretens der neuen Produktsicherheitsrichtlinie und deren nationalen Umsetzungen zurückzuführen. Ferner hat durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten die Zahl

---

<sup>40</sup> ABl. Nr. L 11 vom 15. 1. 2002, S. 4.

<sup>41</sup> ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

der gemeldeten Fälle zugenommen und es zeigt auf, dass die neuen Länder erfolgreich integriert wurden. Durch den Anstieg der Meldungen ist der Arbeitsaufwand für die TPMN entsprechend gestiegen. Auf Grund jeder Meldung und anhand der vorhandenen Angaben wird entschieden, ob die Ware in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen werden kann. Bis jetzt sind noch keine Waren in Liechtenstein gefunden worden, die durch das RAPEX-System gemeldet worden sind.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, Auskünfte über die EWR-Vorschriften im technischen Bereich zu erteilen. Ebenfalls ist die TPMN auch Auskunftsstelle bei Problemen bei der CE-Kennzeichnung von Produkten. Ausländische Betriebe stellen Anfragen in Bezug auf die gültigen technischen Vorschriften (EWR-Recht oder schweizerische Vorschriften). Neuerungen in diesem Bereich beruhen eher auf Anpassungen an den technischen Fortschritt, da mit der Zeit die einzelnen Vorschriften überholt sind und aktualisiert werden müssen. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 wurde für die Schweiz eine erhebliche Anzahl gemeinschaftsrechtlicher Erlasse relevant. Die Schweiz übernimmt im Bereich der Technischen Handelshemmnisse in 15 Sektoren<sup>42</sup> Änderungen der technischen Vorschriften. In den anderen Sektoren werden in den meisten Fällen autonom die technischen Vorschriften der EU von der Schweiz übernommen, wodurch sich das Regelungsgefälle zwischen EWR-Recht und schweizerischen Vorschriften zunehmend verringert.

Ein anderer Teil der Tätigkeit der TPMN beinhaltet die Betreuung von Protokoll 12 des EWR-Abkommens (über Vereinbarungen mit Drittländern über die Kon-

---

<sup>42</sup> Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel, Druckgeräte, Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Baugeräte und Baumaschinen, Messgeräte und Fertigpackungen, Kraftfahrzeuge, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Gute Laborpraxis, Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen.

formitätsbewertung) im Rahmen der EFTA-Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse. Das Protokoll 12 des EWR-Abkommens lautet folgendermassen: *„Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach den EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Verhandlungsgrundlage für die Gemeinschaft ist, dass die betreffenden Drittländer gleichzeitig mit den EFTA-Staaten gleichwertige Vereinbarungen über eine gegenseitige Anerkennung schliessen, wie sie mit der Gemeinschaft getroffen werden sollen.“* Aufgrund dieses Protokolls ist Liechtenstein zusammen mit den anderen EWR/EFTA-Staaten verpflichtet, Konformitätsabkommen (MRA: Mutual Recognition Agreements) mit Drittstaaten abzuschliessen. Der Aufwand im MRA-Bereich wird von den Aktivitäten der EU bestimmt. Zur Zeit sind MRA mit folgenden Staaten in Kraft: Neuseeland, Australien, Kanada und Schweiz<sup>43</sup>. Mit den USA sind zwei MRA paraphiert worden, eines für Industrieprodukte und das andere für Schiffsausrüstungen. Die MRA mit der Tschechischen Republik, Ungarn, Litauen, Lettland und Slowenien sind seit deren Mitgliedschaft bei der EU nicht mehr in Kraft. Zur Zeit sind keine weiteren MRA vorgesehen.

Der Abschluss der MRA soll für die Wirtschaft den Handel mit Drittstaaten (Vertragsparteien eines MRA) erleichtern. Inwieweit der Abschluss von MRA tatsächlich von Nutzen ist, kann zur Zeit nur sehr schwer gesagt werden. Zum einen sind erst Abkommen mit Staaten in Kraft, mit denen wenig Exporthandel betrieben wird. Auf der anderen Seite ist das MRA mit der Schweiz in diese Betrachtung nicht einbezogen, weil dieses für Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages keinen Einfluss hat. Für das Inverkehrbringen von liechtensteinischen Waren in der Schweiz gilt in erster Linie der Zollvertrag. In Anbetracht der Erhaltung eines

---

<sup>43</sup> Anhang I der Vaduz Konvention (LR 0.632.31).

einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes und der zum überwiegenden Teil exportorientierten liechtensteinischen Wirtschaft ist der Abschluss von MRA jedenfalls sinnvoll.

Mit dem Gesetz vom 2. Mai 1996 über die Akkreditierung und Notifizierung<sup>44</sup> wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich liechtensteinische Stellen als Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen in Liechtenstein akkreditieren lassen können. Von dieser Möglichkeit haben vier Stellen Gebrauch gemacht. Es wurde noch keine liechtensteinische Stelle als „Benannte Stelle“ bei der EFTA notifiziert. Durch die Verordnung vom 10. März 1998 über die Akkreditierung und Notifizierung von Umweltgutachtern<sup>45</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)<sup>46</sup> umgesetzt. Dadurch können sich Unternehmen im Umweltbereich zertifizieren lassen, wodurch der Standort des Unternehmens in einer EU-Liste veröffentlicht wird. Zur Zeit gibt es keine Stelle in Liechtenstein, die nach EMAS zertifiziert ist.

---

<sup>44</sup> LR 941.22.

<sup>45</sup> LR 941.221.2.

<sup>46</sup> ABl. Nr. L 114 vom 24. 4. 2001, S. 1.

### **Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen**

Im Bereich der technischen Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung werden vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Kapitel Messgeräte, Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Spielzeug, Tabak, Spirituosen und Medizinprodukte des Anhangs II des EWR-Abkommens bearbeitet, aus dem Bereich Umweltschutz (Anhang XX des EWR-Abkommens) das Kapitel Trinkwasser und schliesslich Protokoll 47 des EWR-Abkommens betreffend Technische Handelshemmnisse für Wein. Wie für alle anderen Erzeugnisse, die unter die Rechtsakte von Anhang II fallen, finden parallel zum EWR-Recht die schweizerischen technischen Vorschriften und Normen Anwendung, soweit dies der Zollvertrag bedingt.

Zu Beginn der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft wurde wegen der erheblichen Diskrepanz der einschlägigen Bestimmungen zum Lebensmittelrecht aus dem Zollvertrag und dem Acquis bei gleichzeitig hoher Regelungsdichte vorerst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1999 ausgehandelt (siehe auch die Ausführungen unter 1.1. Veterinärwesen und Pflanzenschutz). Auf den 1. Januar 2000 trat die Verordnung vom 7. Dezember 1999 über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>47</sup> in Kraft. Damit unterliegen sämtliche Importe der Zolltarifpositionen 0201.1011 bis 2403.9930 der Marktüberwachung. Die Importmeldungen werden monatlich geprüft und soweit nötig bearbeitet. Auf der Seite der Massnahmen wird unterschieden zwischen Information, Inspektion, Abklärung/Korrektur und Anzeige. Die sich der Marktüberwachung anschliessenden Abklärungen verursachen ebenso wie die bereits vereinzelt notwendigen Prüfungen nach EG-Recht einen erheblichen Zeitaufwand. Als besonders zeitaufwändig erweist sich die Überwachung der Importe der sog. nutraceuticals. Es handelt sich dabei zumeist um Kapseln, Tabletten, Pulver oder Getränke, die von Seiten

---

<sup>47</sup> LR 947.102.121.

der Inverkehrbringer als Speziallebensmittel eingestuft werden und denen zumeist eine Heilwirkung, schlankmachende oder Anti-Aging-Wirkung zugesprochen wird. Verschiedene Aspekte der Etikettierung sind im EG-Recht nicht harmonisiert, was den Vollzug zusätzlich erschwert.

Derzeit wird das schweizerische Lebensmittelrecht dem EG-Hygienerecht mit dem Ziel der Äquivalenz per 1. Januar 2006 angepasst. Zuzufolge der bedeutenden liechtensteinischen Lebensmittel-Exporte unter schweizerischem Regime drängt sich hier trotz EWR-Mitgliedschaft und paralleler Verkehrsfähigkeit die vorzeitige Bereinigung und liechtensteinische Kundmachung der rund 30 absehbaren Verordnungsänderungen im schweizerischen Lebensmittelrecht per Ende dieses Jahres auf.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wurde in den Jahren 2003 und 2005 jeweils von einer Delegation der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) auditiert und im Hinblick auf die Durchsetzung des EWR-relevanten EG-Lebensmittelrechts inspiziert. Im Wesentlichen wurde der Amtsstelle die Fachkompetenz bestätigt, allerdings die personelle Unterbesetzung gerügt. Zugleich wurden einzelne Vollzugsdefizite im Verhältnis zum EG-Recht aus liechtensteinischer Sicht zu Unrecht beanstandet, da die zugrunde liegenden Sachverhalte im Zollvertragskontext Schweiz-Liechtenstein gelegen waren.

Im Bereich Trinkwasser wurde mit dem Erlass der Verordnung vom 28. September 2004 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)<sup>48</sup> das betreffende Kapitel aus Anhang XX umgesetzt.

---

<sup>48</sup> LR 811.012.0.

Mit der Verordnung vom 3. Mai 2005 über die Förderung der Qualität von Wein (Weinqualitätsverordnung)<sup>49</sup> wurde den Verpflichtungen aus dem Protokoll 47 des EWR-Abkommens, die technischen Handelshemmnisse für Wein zu beseitigen, nachgekommen.

Der EWR-Rechtsentwicklung im Bereich der Medizinprodukte (Anhang II Kapitel XXX) wurde durch den Erlass der Verordnung vom 14. November 2000 über den Verkehr mit In-vitro-Diagnostika im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>50</sup> entsprochen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Amtsstelle gelegenen Aufgabengebiete Messwesen, Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Spielzeug, Tabak, Spirituosen und Medizinprodukte erfolgt weiterhin eine regelmässige Kontrolle der Einfuhren im Rahmen des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems. Aufgrund der schweizerischerseits seit Jahren angestrebten und über weite Bereiche de facto erreichten Äquivalenz wird von Seiten einer liechtensteinischen Delegation unter Führung des Amtes für Zollwesen eine Überarbeitung der Liste von Waren angestrebt, die dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem unterliegen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als sich in Liechtenstein keine Geschäftsniederlassung etabliert hat, die Erzeugnisse im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen spezifisch mit EG-Produktstandard im Inland vertreibt.

Arzneimittel unterliegen von ihrer Entwicklung über die Zulassung, die Herstellung, den Vertrieb bis hin zur Anwendung einer strengen Reglementierung und Überwachung durch die Behörden. Anforderungen an Arzneimittel und die Pflichten für die pharmazeutische Industrie, Gross- und Einzelhändler, Apotheker,

---

<sup>49</sup> LR 916.140.11.

<sup>50</sup> LR 947.102.302.

Ärzte und Tierärzte sowie für Behörden sind in speziellen arzneimittelrechtlichen Vorschriften festgelegt. Bis zum Beitritt Liechtensteins war das liechtensteinische Heilmittelgesetz zusammen mit schweizerischen Rechtsvorschriften zentrale Rechtsbestand zur Regelung des Arzneimittelrechts in Liechtenstein.

Mit Beitritt Liechtensteins zum EWR übernahm Liechtenstein auch die heilmittelrechtlich relevanten Rechtsvorschriften des Anhangs II Kapitel XIII. des EWR-Abkommens. EWR-Recht und Zollvertragsrecht finden parallel Anwendung. 1998 wurde das Gesetz vom 18. Dezember 1997 über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>51</sup> erlassen, um die aufgrund europäischen Rechtes harmonisierten Anforderungen an den Verkehr mit Human- und Tierarzneimitteln bis Stufe Grosshandel gesetzlich zu normieren und somit die rechtlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von EWR-Arzneimitteln zu schaffen. Gleichzeitig wurde mit Abänderung des liechtensteinischen Heilmittelgesetzes die Kontrollstelle für Arzneimittel beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als für Heilmittel zuständige Stelle etabliert. Wurden vorher diverse Aufgaben der Heilmittel-Überwachung von der Regierung, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und dem Landesphysikat bearbeitet, werden diese Aufgaben nun bei der Kontrollstelle für Arzneimittel konzentriert. Durch den stetigen Anstieg der Aufgaben im Bereich der Arzneimittelüberwachung, insbesondere von Betäubungsmitteln, Blut und Transplantaten, aber auch bei der Überwachung von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika wurden 2001 die Aufgabenbereiche Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika vom Aufgabengebiet der Kontrollstelle für Arzneimittel abgetrennt und der neu geschaffenen Fachstelle Medizinprodukte / IVD zugeteilt.

---

<sup>51</sup> LR 812.103.

### **Kontrollstelle für Arzneimittel**

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 vom 28. Mai 1999<sup>52</sup> und der nachfolgenden Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum wurden die Voraussetzungen für die Übernahme der durch die European Medicines Agency (EMA) bzw. die Europäische Kommission zentral zugelassenen Arzneimittel geschaffen und auch in Liechtenstein implementiert. Seit August 2001 werden systematisch die Entscheidungen der Europäischen Kommission bezüglich der zentral zugelassenen Arzneimittel für den liechtensteinischen Markt übernommen. Bisher handelt es sich um ca. 300 Arzneimittel für die Therapie am Menschen und um ca. 50 Tierarzneimittel.

Um die für die Übernahme der zentralen Entscheidungen und die damit verbundenen weiteren Aufgaben (Marktüberwachung) wichtigen Informationen zu erhalten, strebte die Kontrollstelle für Arzneimittel im Jahr 1999 den Kontakt mit der Europäischen Kommission und der EMA an. Im Jahr 2000 erfolgte zwischen der Liechtensteinischen Mission in Brüssel und der EMA ein Exchange of Letters, der die Teilnahme der Kontrollstelle für Arzneimittel bei der EMA festlegt.

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln schafft auch die Möglichkeit, eine beschleunigte Genehmigung eines Arzneimittels aus dem EWR zu erteilen, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten und eine bereits erteilte Genehmigung im EWR vorliegt. Mit diesem Artikel, der letztlich einen Parallelimport nach Liechtenstein zulässt, sollten billigere Arzneimittel nach FL gebracht werden. Diese Möglichkeit ist jedoch bis heute nicht in Anspruch genommen worden.

---

<sup>52</sup> LR 0.110.032.57.

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 werden auch die Voraussetzungen für Zulassungen im gegenseitigen Anerkennungsverfahren geschaffen. Zur Zeit läuft das erste Zulassungsverfahren dieser Art.

Die Abschlüsse von Mutual Recognition Agreements (MRA) der EWR-Staaten mit Kanada und Australien umfassen unter anderem auch den Herstellungsbereich von Arzneimitteln. Im Jahr 2000 evaluierte die kanadische Gesundheitsbehörde neben allen europäischen EWR-Arzneimittelbehörden auch das Arzneimittelrecht Liechtensteins und die Arbeit der Kontrollstelle für Arzneimittel. Jährliche Zusammenkünfte der MRA-Partner und Reports zur Erhaltung des Äquivalenz-Status der Anerkennung werden zur zusätzlichen Verpflichtung. Eine weitere Auswirkung des MRA mit Kanada, aber auch eine Folge der Teilnahme am zentralen Zulassungsverfahren ist der Abschluss eines Letter of Intent mit dem European Directorate for the Quality of Medicines (EDQM) in Strassburg, der Analysen von zentral zugelassenen Arzneimitteln im Rahmen der Marktüberwachung in Liechtenstein durch die Vertragslabors des Official Medicines Control Laboratories-Netzwerkes regelt.

Das europäische Arzneimittelrecht hat in den letzten Jahren Veränderungen erfahren, die seit Mai 2004 in Kraft sind bzw. ab November 2005 in Kraft treten werden. Im Moment befinden sich mehrere EU-Rechtsakte (Richtlinien 2004/24/EG<sup>53</sup>, 2004/27/EG<sup>54</sup>, 2004/28/EG<sup>55</sup> bzw. Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>56</sup>) im EWR-Übernahmeprozess. Gleichzeitig erfolgt eine entsprechende

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 85).

<sup>54</sup> Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 34).

<sup>55</sup> Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 58).

<sup>56</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 1).

Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im EWR. Die Übernahme der neuen EU-Rechtsakte wird zum Anlass genommen, eine angepasste und verhältnismässige Lösung für die Zulassungen im gegenseitigen Anerkennungsverfahren resp. im dezentralen Verfahren zu finden. Im Zuge der Übernahme der neuen pharmazeutischen Vorschriften wird die automatische Anerkennung österreichischer Zulassungen im Rahmen des gegenseitigen Anerkennungsverfahrens bzw. dezentralen Verfahrens durch Liechtenstein als eine für Liechtenstein angepasste und permanente Lösung angestrebt.

In den kommenden Jahren steht die Neuregelung des Bereichs des menschlichen Gewebes und neuer Therapien (wie Gentherapie und somatische Zelltherapie) bevor.

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR-Binnenmarkt bringt den Firmen, die Arzneimittel herstellen und/oder handeln, Vorteile gegenüber den schweizerischen Unternehmen. Erstere können ohne Importhemmnisse, wie sie die schweizerischen Firmen trotz der bilateralen Verträge immer noch haben, direkt im EWR vermarkten.

Für Liechtenstein haben die EWR-Zulassungen in der Praxis wenig Bedeutung. Durch das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic - bis 2001 war es die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) - werden die Arzneimittel für den schweizerischen Markt sehr schnell zugelassen, oft auch früher als im zentralen Verfahren der EU. Daher gelangen diese Arzneimittel nicht über die EWR-Zulassung und den europäischen Vertriebsweg, sondern über die schweizerische Zulassung auf den liechtensteinischen Markt.

Allerdings bringt die rasche Zulassung durch die schweizerische Zulassungsbehörde Swissmedic patentrechtliche Probleme mit sich. Wegen der unterschiedlichen Auslegung der betroffenen Regelungen durch die Europäische Kommission

sowie einiger EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer so genannter Ergänzender Schutzzertifikate (Supplementary Protection Certificates, SPC) erging am 21. April 2005 ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-207/04 Novartis AG und C-252/04 Millennium Pharmaceuticals Inc. In der Folge musste das bilaterale Vertragsverhältnis mit der Schweiz zum 1. Juni 2005 angepasst werden. Damit sollten wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, die Zulassungen beim schweizerischen Heilmittelinstitut beantragen, vermieden werden. Seit dem 1. Juni sind Zulassungen der Swissmedic von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen (New Chemical Entities, NCE) in Liechtenstein nicht mehr sofort, sondern in der Regel erst nach 12 Monaten anerkannt.

Aus Sicht der Behörde bedeuten die zentralen Zulassungen und die damit verbundenen Verpflichtungen einen grossen administrativen Aufwand. Der Arzneimittelbereich in Europa unterliegt laufend neuen Regelungen, die neue Aufgaben mit sich bringen. Weiters wird von Seiten Europas eine Teilnahme an den Projekten der europäischen Arzneimittelbehörden erwartet. So nimmt die Kontrollstelle für Arzneimittel 2005 am Benchmarking Projekt teil, bei dem die Arbeit bzw. Qualität der europäischen Arzneimittelbehörden untereinander verglichen wird. Trotzdem muss bei vielen Projekten auf die Kleinheit des Landes und der Behörde verwiesen und eine Liechtenstein angepasste Lösung gesucht werden. In vielen Fällen ist eine Teilnahme gar nicht möglich. Der Einbezug der Kontrollstelle für Arzneimittel im Netzwerk der europäischen Arzneimittelbehörden ist aber auch eine grosse Bereicherung und Herausforderung. Liechtenstein hat dabei die Chance, die eigene Arbeit im Bereich Arzneimittel transparent zu machen und Missverständnissen vorzubeugen. Nicht wegzudenken ist zudem der Austausch mit den europäischen Behörden, vor allem wegen des Zugangs zu wesentlichen Informationen, aber auch bei der Lösung von Problemfällen.

Wie bereits erwähnt, wurde der Bereich Medizinprodukte/IVD bis 2001 von der Kontrollstelle für Arzneimittel, danach von der Fachstelle Medizinprodukte/IVD bearbeitet. Diese Stelle hat seither die Aufsicht über den Verkehr mit Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika.

Die Verordnung vom 4. Juni 1996 über den Verkehr mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>57</sup> regelt deren Inverkehrbringen. Die Richtlinien 2000/70/EWG<sup>58</sup>, 2001/104/EG<sup>59</sup>, 2003/12/EG<sup>60</sup> und 2003/32/EG<sup>61</sup> wurden in den letzten Jahren in den EWR-Acquis übernommen und ergänzen die Verordnung um spezifische Regelungen. Anpassungen im liechtensteinischen Recht mussten keine vorgenommen werden. Die bestehenden Abläufe zur Marktüberwachung, Vigilance und Notifikationen wurden angepasst und neue Verfahrensanweisungen zum Bereich Inspektionen und Erfassung von Betriebsdaten definiert und umgesetzt. Die Aufsicht über Medizinprodukte gestaltet sich immer komplexer, da sich der Markt stets vergrößert. Die zuständigen Behörden innerhalb des EWR arbeiten vermehrt zusammen und tauschen Informationen und Erfahrungswerte aus. Liechtenstein nimmt seit 1997 regelmässig an den Competent Authorities Meetings und nach Möglichkeit auch an den Medical Device Expert Group Meetings teil, um sich innerhalb des EWR zu positionieren und Kontakte zu knüpfen.

---

<sup>57</sup> LR 947.102.104.

<sup>58</sup> Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten (ABl. Nr. L 313 vom 13. 12. 2000, S. 22).

<sup>59</sup> Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 2002, S. 50).

<sup>60</sup> Richtlinie 2003/12/EG der Kommission vom 3. Februar 2003 zur Neuklassifizierung von Brustimplantaten im Rahmen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 2003, S. 43).

<sup>61</sup> Richtlinie 2003/32/EG der Kommission vom 23. April 2003 mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte (ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 2003, S. 18).

Auch im Bereich Medizinprodukte gilt die parallele Verkehrsfähigkeit. Da die Schweiz mit dem neuen Heilmittelgesetz und der Medizinprodukteverordnung geltendes EU-Recht umgesetzt hat, gibt es keine Probleme bezüglich unterschiedlicher Standards. Mit den bilateralen Abkommen der Schweiz von 2002 wurde die Äquivalenz der rechtlichen Grundlagen für Medizinprodukte bestätigt.

Seit 2000 wird der Verkehr mit IVD durch die Verordnung vom 14. November 2000 über den Verkehr mit In-vitro-Diagnostika im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>62</sup> geregelt. Diese Verordnung wurde durch die Übernahme der Richtlinie 2002/364/EG in den EWR-Acquis ergänzt. Der administrative Aufwand ist bis heute nicht hoch.

Die wichtigste Aufgabe der Fachstelle MD/IVD ist die Vigilance bei Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika. Über die Vigilance wird sichergestellt, dass die Sicherheit von Patienten und Anwendern gewährleistet ist. Zur Erfassung der Vigilance-Daten in Europa wird seit 2004 eine zentrale Datenbank (Eudamed) unterhalten. Liechtenstein verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Die Datenbank soll in Zukunft auch für andere Bereiche wie Notifikationen und Klassifizierungen ausgebaut werden. Vorerst steht aber die Revision der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte<sup>63</sup>, umgesetzt durch die Verordnung vom 4. Juni 1996 über den Verkehr mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>64</sup>, an.

---

<sup>62</sup> LR 947.102.302.

<sup>63</sup> ABl. Nr. L 169 vom 12. 7. 1993, S. 1.

<sup>64</sup> LR 947.102.104.

### 1.3 Energie

#### **Amt für Volkswirtschaft, Energiefachstelle**

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft ist in Zusammenarbeit mit anderen Fach- bzw. Stabsstellen zuständig für die nationale Umsetzung der EU-Rechtsakte im Bereich Energie (Anhang IV des EWR-Abkommens). Je nach Bedarf besucht die Energiefachstelle die notwendigen EWR/EFTA-Arbeitsgruppen, im Speziellen die Expertengruppe für Energie und andere EU-relevante Sitzungen sowie Tagungen. Des Weiteren werden Kontakte zu benachbarten Ländern gepflegt. Die Bearbeitung der EWR-Energieagenda benötigt grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der sich stetig erhöht.

Der Aufwand für die praktische Umsetzung der EU-Rechtsakte beansprucht rund dreiviertel Mannjahre, mit steigender Tendenz, da die Vielfalt und Komplexität der Rechtsakte stetig zunimmt. Dies war mit ein Grund, dass die Energiefachstelle im Jahr 2002 mit einer zweiten Person verstärkt wurde. Gemäss Erfahrung und Einschätzung der EWR-Energieagenda kommt der internationalen Arbeit ein immer höherer Stellenwert zu. Besonders der liberalisierte Energiemarkt (Elektrizität und Gas) stellt für die liechtensteinischen Unternehmungen eine grosse Herausforderung dar und es werden tief greifende Restrukturierungen nötig. Nicht zuletzt spielt neben der EWR-Agenda die erfolgte Ratifizierung des Kyoto-Protokolls eine wichtige Rolle im Energiebereich. Seitens der EU befinden sich derzeit einige Rechtsakte sowie Programme im Entwurfsstatus, die in naher Zukunft auch das EWR-Abkommen betreffen und zur Umsetzung anstehen.

Zu den wichtigsten Rechtsakten im Bereich Energie zählen immer noch die bereits im Bericht „Fünf Jahre Mitgliedschaft im EWR (Bericht und Antrag Nr. 42/2000)“ erwähnten Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes, die bereits in das Elektrizitäts- und in das Gasmarktgesetz aufgenommen

worden sind. Derzeit stehen die Abänderungen der genannten Rechtsakte sowie die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel an. Kernpunkt der Richtlinien ist einerseits die vollständige Marktöffnung, das heisst, dass jeder Konsument von einem frei wählbaren Anbieter in Europa Strom oder Erdgas beziehen kann und andererseits diverse Regelungen und Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung („Legal Unbundling“) des Marktes.

Mit dem In Kraft treten des Elektrizitäts- und Gasmarktgesetzes hat die Regulierungsbehörde ihre Tätigkeit aufgenommen und die Überprüfung der Durchleitungsentgelte für die verschiedenen Strom- und Gasnetze abgeschlossen. Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft hat das Sekretariat der Regulierungsbehörde inne. Weiters werden von der Energiefachstelle auch EU-Programme wie Intelligente Energie, Energy-Star usw. betreut.

Die bevorstehenden EU-Rechtsakte werden einige Veränderungen im Energiebereich mit sich bringen. Darunter befinden sich Vorschläge im Bereich Energieeffizienz, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung von Infrastrukturinvestitionen, Zugangsbedingungen zu den Erdgasfernleitungsnetzen usw. sowie gewisse Rechtsakte, die sich mit dem Anhang II des EWR-Abkommens überschneiden. Insbesondere im Strom- und Gasbereich wird durch die Abänderungsrichtlinien eine Gesetzesabänderung in diesen beiden Bereichen notwendig sein. Weiters steht in nächster Zeit die Richtlinie über Kraft-Wärme-Kopplung zur Umsetzung bevor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich aus der Sicht der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft der EWR-Beitritt als zweckmässig erwiesen hat. Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen wurden der Wirtschaft die Tore zu einem funktionierenden Energiemarkt geöffnet. Nicht zu unterschätzen ist der zeitliche Aufwand und die Vielschichtigkeit der umzusetzenden Rechtsakte. Die ganze Betreuung der EWR-Agenda benötigt interdisziplinäres Denken und eine

schnelle Reaktionszeit, da die Menge an Informationen und Rechtsakten im Verhältnis zu den personellen Ressourcen relativ gross ist.

#### **1.4 Wettbewerbsregeln**

##### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerb**

Seit dem EWR-Beitritt sind die wettbewerbsrechtlichen EWR-Regelungen in Liechtenstein anwendbar. Um diese sicherzustellen, wurde das Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>65</sup> erlassen und als zuständige Behörde das Amt für Volkswirtschaft bestimmt.

Das europäische Kartellrecht ist mit Wirkung zum 1. Mai 2004 grundlegend reformiert worden. Seit diesem Zeitpunkt wird europäisches Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Nationale Wettbewerbsbehörden und als solche tätige Gerichte erhalten mit der EU-Kommission vergleichbare Kompetenzen, um Sachverhalte auf Grundlage der Art. 81 und 82 EGV zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Reform stellt eine Verschiebung von Kompetenzen hin zu den nationalen Gerichten und nationalen Kartellbehörden dar. Auf Seiten der EWR/EFTA-Säule wurde die Dezentralisierung der Anwendung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen parallel durchgeführt. Am 23. April 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>66</sup> ins EWR-Abkommen übernommen. Für Liechtenstein wurde der folgende Vorbehalt vereinbart:

---

<sup>65</sup> LR 172.013.

<sup>66</sup> ABl. Nr. L 1 vom 4. 1. 2003, S. 1.

„Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsbehörde oder andere Behörden als zuständig für die Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen zu benennen. Wenn das Fürstentum Liechtenstein eine Wettbewerbsbehörde oder eine andere Behörde zur Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen ermächtigt, soll es die anderen EFTA Staaten und die EFTA Überwachungsbehörde darüber informieren.“

Am 8. Juni 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung")<sup>67</sup> ins EWR-Abkommen übernommen.

Weiters wurden vom Amt für Volkswirtschaft die aktuellen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das EWR-Abkommen genau verfolgt bzw. geprüft. In diesem Zusammenhang sind besonders zu erwähnen:

- Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)<sup>68</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen auf aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor<sup>69</sup>,

---

<sup>67</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 2004, S. 1.

<sup>68</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 2000, S. 24.

<sup>69</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 2002, S. 30.

- Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifkonsultationen im Personenverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen<sup>70</sup>,
- Richtlinie (EG) Nr. 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste<sup>71</sup>,
- Verordnung (EG) 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor<sup>72</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 463/2004 der Kommission vom 12. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffverkehrsunternehmen (Konsortien)<sup>73</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen<sup>74</sup>.

Die folgenden Bekanntmachungen der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) wurden geprüft und eine diesbezügliche Stellungnahme an die EFTA-Überwachungsbehörde abgegeben:

---

<sup>70</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 2002, S. 6.

<sup>71</sup> ABl. Nr. L 249 vom 17. 9. 2002, S. 21.

<sup>72</sup> ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 2003, S. 8.

<sup>73</sup> ABl. Nr. L 77 vom 13. 3. 2004, S. 23.

<sup>74</sup> ABl. Nr. L 123 vom 27. 4. 2004, S. 11.

- Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden,
- Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten,
- Bekanntmachung über die Behandlung von Beschwerden durch die EFTA-Überwachungsbehörde.

Die EFTA-Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht hat einen Bericht bezüglich der privaten Rechtsdurchsetzung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen vorbereitet. Der Bericht prüft beispielsweise das Verfahren vor Gericht bezüglich Entschädigungszahlungen, der Schadensberechnung, der durchschnittlichen Verfahrensdauer, der Möglichkeit von Sammelklagen, der Regelungen betreffend Honorare von Rechtsanwälten, der Möglichkeit von Erfolgshonoraren usw. Das Amt für Volkswirtschaft nimmt an den fünf- bis siebenmal pro Jahr in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung auf der EU- und der internationalen Ebene hat das Amt für Volkswirtschaft den Auftrag erhalten, einen Bericht und Antrag betreffend ein Kartellgesetz zu erarbeiten. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Die ausführlichen Stellungnahmen zum Entwurf bezüglich des Gesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen wurden ausgewertet und haben gezeigt, dass einige Änderungen und weitere Abklärungen notwendig sind. Die Regierung wird nun entscheiden, ob das "Projekt Kartellgesetz" weitergeführt werden soll.

Es ist wichtig, schnell zu arbeiten und zu handeln. Die Beantwortungsfristen sind knapp bemessen. Der Arbeitsaufwand bezüglich Berichterstattungspflichten bzw. Stellungnahmen für die EFTA-Überwachungsbehörde oder das EFTA-Sekretariat hat sehr stark zugenommen (Marktuntersuchungen, Prüfung der Organisation bezüglich der Durchführung der Wettbewerbsregeln etc.). Im Wettbewerbsbereich

hat die zunehmende Zusammenarbeit zwischen EWR-Wettbewerbsbehörden eine starke Auswirkung auf den Fachbereich Wettbewerbsrecht des Amtes für Volkswirtschaft. Die EWR/EFTA-Wettbewerbsbehörden werden regelmässig bezüglich EWR-Projekten, Untersuchungen und Verordnungsabänderungen zu Sitzungen eingeladen und konsultiert. Die Reisetätigkeiten haben zugenommen. Sitzungen für die Bereiche geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht finden in Brüssel durchschnittlich 1 mal pro Monat statt. Dabei sind die Sitzungen der Wettbewerbsbehörden (European Competition Network, European Competition Authority) noch nicht berücksichtigt.

Besonders im Bereich des Wettbewerbsrechts werden vermehrt Fragen in Verbindung mit der Praxis der EU-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde an das Amt für Volkswirtschaft herangetragen.

Die Veränderungen sind für die Kunden grundsätzlich positiv. Der Arbeitsaufwand hat jedoch bedeutend zugenommen, ohne dass die personellen Bedingungen angepasst worden wären. Grundsätzlich kann die rasche Abwicklung und Prüfung nur aufgrund der Erfahrung und den Kenntnisse der zwei zuständigen Mitarbeiterinnen erreicht werden.

Aufgaben und Arbeitsbereiche des Amtes für Volkswirtschaft im Wettbewerbsrecht:

- EWR-Vorschriften: Umsetzung bzw. Anwendung von Richtlinien und Verordnungen,
- EWR/EFTA-Netzwerk von Wettbewerbsbehörden,
- Dezentralisierung der Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechtes,
- Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde;
- Sektorenuntersuchungen, Diskussion bezüglich der Abänderung der EWR-Vorschriften etc.;

- Berichtserstattung (z.B. Bericht bezüglich die private Rechtsdurchsetzung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen).

Der zuständige Fachbereich des Amtes für Volkswirtschaft nimmt nach zehn Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Haltung ein. Aufgrund der Internationalität ist dieser Bereich interessanter geworden. Die Intensität und die Komplexität der Arbeit haben jedoch parallel zugenommen. Der Druck von aussen ist grösser, da die Entwicklung in diesem Bereich sehr schnell und die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden und Registerämter intensiver ist. Es ist kompliziert geworden, die aktuellsten Neuigkeiten schnell zu erfahren und ihre Relevanz für Liechtenstein gleich zu prüfen.

Der Beitritt Liechtensteins zum EWR hat sicherlich positive Auswirkungen auf die diskutierten Bereiche. Der Beitritt erfordert aber auch eine intensive Betreuung derselben, was mit mehr Aufwand verbunden ist.

## **1.5 Staatliche Beihilfen**

### **Stabsstelle EWR**

Die einzige im Anhang XV EWR-Abkommen genannte Richtlinie (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>75</sup>) ist mit „*no measures necessary*“ („keine Massnahmen notwendig“) bei der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert und daher in Liechtenstein nicht umgesetzt worden. Da die übrigen in das EWR-Abkommen übernommenen Verord-

---

<sup>75</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.

nungen die Stahl- und Eisenindustrie bzw. den Schiffbau betroffen haben, war seitens Liechtensteins kein Rechtsanpassungsbedarf gegeben.

Handlungsbedarf gab und gibt es aufgrund des Primärrechts, Art. 61 EWR-Abkommen. Gemäss Art. 61 EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante Akt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Solange keine positive Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde zu einer geplanten Massnahme ergangen ist, darf keine Beihilfe ausbezahlt werden.

1999 wurden daher der Landesbeitrag an die Radio TV AG sowie das Medienförderungsgesetz bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Der Landesbeitrag an die Radio TV AG wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde als „mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar“ erklärt und konnte somit Anfang 2000 ausbezahlt werden. Mit Entscheidung vom 27. September 2000 stellte die EFTA-Überwachungsbehörde die Vereinbarkeit des Medienförderungsgesetzes mit dem EWR-Abkommen fest. In Bezug auf die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG)<sup>76</sup> hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 15. Juli 2005 entschieden, dass die der LLB gewährte Staatsgarantie bestehen bleiben kann. Voraussetzung ist, dass die LLB eine entsprechende Prämienleistung zugunsten des Landesbudgets erbringt. Diese Regelung gilt mindestens für die nächsten 15 Jahre. In Verhandlungen mit der EFTA-Überwachungsbehörde konnte die EWR-

---

<sup>76</sup> LR 951.10.

konforme Ausgestaltung der Staatsgarantie erreicht werden, die zur Einführung einer entsprechenden Abgeltung geführt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Beitritt zum EWR-Abkommen der Beihilfenproblematik und den damit zusammenhängenden wettbewerbsrechtlichen Folgen mehr Beachtung geschenkt werden muss.

## **1.6 Öffentliches Auftragswesen**

### **Stabsstelle öffentliches Auftragswesen**

Mit dem Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG)<sup>77</sup> sowie der dazu erlassenen Verordnung vom 3. November 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen; ÖAWV)<sup>78</sup> kommt Liechtenstein seit dem 1. Januar 1999 den Vorgaben des EWR-Abkommens sowie den Bestimmungen betreffend das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in der Welthandelsorganisation (WTO) nach. Liechtensteinische Vertreter nehmen an den Sitzungen des Forums „Öffentliches Beschaffungswesen“ (Experten der Kantone) der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz teil und haben Einsitz in der EFTA-Arbeitsgruppe „Öffentliches Auftragswesen“, in der die Weiterentwicklung der Richtlinien der EU mitgestaltet wird. Im Weiteren wird an Treffen von Vertretern der Unterzeichner der gemeinsamen Erklärung zum öffentlichen Beschaffungswesen aus Liechtenstein, der Schweiz und den Ostschweizer Kantonen bzw. Gemeinden das Funktionieren dieser Erklärung überprüft und die Weiterentwicklung derselben beraten.

---

<sup>77</sup> LR 172.051.

<sup>78</sup> LR 172.051.1.

Mit dem Gesetz zum öffentlichen Auftragswesen wurden insbesondere folgende EWR-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge<sup>79</sup>,
- Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge<sup>80</sup>,
- Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge<sup>81</sup>,
- Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge<sup>82</sup>,
- Richtlinie 97/52/EG zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge<sup>83</sup>,
- Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor<sup>84</sup>,
- Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor<sup>85</sup>,

---

<sup>79</sup> ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 54.

<sup>80</sup> ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 1.

<sup>81</sup> ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1.

<sup>82</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

<sup>83</sup> ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1997, S. 1.

<sup>84</sup> ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84.

<sup>85</sup> ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 14.

- Richtlinie 98/4/EG zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor<sup>86</sup>.

Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für sämtliche öffentlichen Auftraggeber wie auch für Auftragnehmer wurde im Hochbauamt am 1. Oktober 1998 eine Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Damit öffentliche Auftragsvergaben nicht nur im Zusammenhang mit Bauaufträgen, sondern auch mit Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gesehen werden, wurde die Stabsstelle per 1. Januar 2004 organisatorisch vom Hochbauamt ins Ressort Präsidium verlagert. Der Stabsstelle obliegt die Information und Ausbildung der Auftraggeber und Auftragnehmer, die Führung der Statistik betreffend Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, die Mitarbeit im Beschwerdewesen, die Weiterentwicklung des öffentlichen Beschaffungsrechts und die Erstellung und Nachführung des Handbuchs zum öffentlichen Auftragswesen sowie der Internet-Seite [www.saw.llv.li](http://www.saw.llv.li).

Dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen unterstehen das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen und (im Falle einer Subventionierung) privaten Rechts sowie Unternehmungen, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationssektor tätig sind. Unterschiedliche Bestimmungen gelten für Vergaben oberhalb und unterhalb der internationalen Schwellenwerte. Oberhalb der Schwellenwerte ist der Ablauf der Auftragsvergabe völkerrechtlich definiert. Dieser Ablauf stellt einen gewissen Mehraufwand dar und wird von verschiedenen Auftraggebern als zu aufwändig erachtet. Unterhalb der Schwellenwerte gestaltet sich der Auftragsablauf einfacher, es bestehen zum Beispiel kürzere Fristen und es ist keine Publikation einer

---

<sup>86</sup> ABl. Nr. L 101 vom 1. 4. 1998, S. 1.

Vorinformation erforderlich. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gilt für alle Aufträge oberhalb und unterhalb der EWR-Schwellenwerte. Im Bereich der WTO-Schwellenwerte gilt ein Diskriminierungsverbot nur oberhalb der entsprechenden Schwellenwerte.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen ist infolge des Gegenrechtsartikels eine gewisse Einschränkung des Zuganges zu öffentlichen Auftragsvergaben in Liechtenstein eingetreten. Aufgrund der relativ hohen Schwellenwerte der benachbarten schweizerischen Kantone und des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Gegenrecht) werden in der Regel schweizerische Offerten unterhalb der entsprechenden kantonalen Schwellenwerte vielfach nicht mehr berücksichtigt, wobei die Entscheidung hierüber ausschliesslich beim jeweiligen Auftraggeber liegt. Ein Lösungsansatz für diese Situation könnte darin bestehen, dass die benachbarten Schweizer Kantone ihre Schwellenwerte auf das Niveau der liechtensteinischen Schwellenwerte senken. Diese Vorgehensweise würde die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sicherstellen.

Nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Überprüfung der nationalen Bestimmungen mit den entsprechenden Richtlinien feststellte, dass die Umsetzung nicht vollständig erfolgt ist, hat sich Liechtenstein dazu entschlossen, das bestehende Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) in zwei separate Gesetze zu unterteilen. Das eine Gesetz beinhaltet die Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Sektoren und das andere Gesetz die Bestimmungen für die restlichen Auftraggeber. Damit sollen die nötigen Anpassungen an die Richtlinien und an die Erfahrungen aus der Praxis vorgenommen werden. Die Gesetzesvorlagen wurden vom Landtag im September 2005 verabschiedet und werden anfangs 2006 in Kraft treten.

Die EU hat zwei neue EU-Richtlinien erlassen, welche sich noch im EWR-Übernahmeprozess befinden. Mit der einen Richtlinie kommt es zu einer Ver-

schmelzung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie zu einer einzigen Richtlinie. Bei der zweiten Richtlinie handelt es sich um eine Änderung der bestehenden Sektorenrichtlinie. Diese Richtlinien entsprechen primär den Forderungen nach Vereinfachung und Modernisierung, die sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission aus dem Jahr 1996 geäußert wurden. Die Kommission stützt sich dabei auf die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung, des transparenten und nicht diskriminierenden Wettbewerbs, der gegenseitigen Anerkennung sowie des Kampfes gegen Betrug und Korruption. Im Weiteren unterzieht die EU die Rechtsmittelrichtlinien sowohl im Bereich der Sektoren als auch für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge einer Überprüfung. Eine Änderung dieser Richtlinien ist für das Jahr 2006 geplant.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen mussten sich private Unternehmen wie auch die öffentlichen Auftraggeber auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umstellen. Mit dem Gesetz und seinen Schwerpunkten wie Gleichbehandlung, Transparenz, Konkurrenz, Vergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter und Rechtsschutzmöglichkeit hat der Gesetzgeber eine Basis geschaffen, welche einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Auftragnehmer gewährleistet.

## **1.7 Geistiges Eigentum**

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Geistiges Eigentum und Wettbewerb**

Der Bereich Geistiges Eigentum wird vom Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Geistiges Eigentum/Wettbewerb, betreut. Seit dem Beitritt zum EWR hat der Arbeitsumfang für diesen Bereich sehr stark an Intensität zugenommen. Liechtenstein ist zudem in verstärktem Kontakt mit allen EWR-Ländern bzw. deren Äm-

tern für Marken und Designs etc. Auf europäischer Ebene zeigt sich, dass die zwei Fachbereiche Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht einen Prioritätsbereich der Kommission darstellen.

Aufgrund der Übernahme des Acquis waren mehrere Richtlinien umzusetzen, die zu den nachfolgenden Rechtsvorschriften geführt haben:

- Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV)<sup>87</sup>,
- Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG)<sup>88</sup>,
- Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV)<sup>89</sup>.

Derzeit sind weitere Änderungen aufgrund neuer Richtlinien im Gange. Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte<sup>90</sup> wird aufgrund der Übernahme der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes<sup>91</sup> 2005 abgeändert. Das neue Gesetz wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten. 2006 wird das Urheberrechtsgesetz wieder abgeändert, um die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>92</sup> umzusetzen. Der Vernehmlassungsbericht wurde von der Regierung im Sommer 2005 verabschiedet.

---

<sup>87</sup> LR 231.21.

<sup>88</sup> LR 232.12.

<sup>89</sup> LR 232.121.

<sup>90</sup> LR 231.1.

<sup>91</sup> ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 2001, S. 32.

<sup>92</sup> ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 2001, S. 10.

Zusätzlich werden Vorschläge für Richtlinien und andere Vorarbeiten diskutiert, die vom Amt für Volkswirtschaft beobachtet bzw. bearbeitet werden:

- Richtlinien-Vorschlag zum Gebrauchsmusterschutz,
- Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>93</sup>,
- Richtlinien-Vorschlag zum Designschutz (Reparaturklausel),
- Diskussion über einen Gemeinschaftsschutz für EG-Marken, Patente, Designs (Verordnungen),
- Richtlinien-Vorschlag für den Patentschutz von softwarebezogenen Erfindungen,
- Mitteilung bezüglich der Wahrnehmung von Urheberrechten (Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften).

Das Amt für Volkswirtschaft nimmt vier bis fünfmal pro Jahr an in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil.

Im Bereich Geistiges Eigentum haben die Kunden seit dem EWR-Beitritt viel höhere Erwartungen. Die Kenntnisse der Prüfungspraxis des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum und des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt in Bezug auf Marken, Muster und Modelle sowie der EU- bzw. EFTA-Gerichtshofsentscheidungen werden als selbstverständlich vorausgesetzt:

- EWR-Vorschriften: Richtlinie und Verordnungen,
- Harmonisierungspraxis der Markenprüfung und Designprüfung,

---

<sup>93</sup> ABl. Nr. L 195 vom 2. 6. 2004, S. 16.

- internationale Entwicklung: Automatisierung der Abwicklung (Übermittlung der Anträge per Email, Schutzrechtsregister im Internet (Marken und Designs), Veröffentlichung der Eintragungen im Internet etc.),
- schweizerische Patenschutznormen und deren Abänderung; Patenschutzvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Trotz des immensen Mehraufwands für das Amt für Volkswirtschaft in diesen Bereichen ist der Nutzen für Liechtenstein nicht von der Hand zu weisen.

## 2. PERSONENVERKEHR

### 2.1 Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr<sup>94</sup>, Dienstleistungsfreiheit

#### **Ausländer- und Passamt**

Der Bereich des Personenverkehrs ist im EWR-Abkommen in den Anhängen V und VIII sowie im Protokoll 15 geregelt. Für Liechtenstein stellt der Bereich des Personenverkehrs seit Beginn der Beitrittsverhandlungen zum EWR-Abkommen ein zentrales Anliegen dar. So wurden für den Beitritt am 1. Mai 1995 mit dem Protokoll 15 zum EWR-Abkommen und der Gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 die geeigneten Instrumente geschaffen, um den Einstieg in diese Grundfreiheit des EWR-Abkommens zu finden. Da Protokoll 15 in der Konstruktion vorsah, dass vor Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 1998 die Notwendigkeit von weiteren Übergangsbestimmungen respektive Sonderbestimmungen für Liechtenstein behandelt werden kann, wurden bereits Anfang 1997 entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Die Verhandlungen konnten

---

<sup>94</sup> Anhang V, VIII und Protokoll 15 EWR-Abkommen.

jedoch erst im Dezember 1999 abgeschlossen werden. Deshalb rief die Regierung seit Anfang 1998 die Schutzklausel gemäss Artikel 112 EWR-Abkommen an. Die Sonderlösung für Liechtenstein sollte bis Ende 2006 gelten und war im Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil Nr. 150/1999) und Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (2. Teil Nr. 10/2000) dargestellt. Die Grundlage für die genannte Lösung für Liechtenstein beim Personenverkehr im EWR ist der Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999<sup>95</sup>. Die darin enthaltenen Normen bilden weiterhin den Gegenstand der liechtensteinischen Sonderregelung im Personenverkehr. Liechtenstein kann weiterhin den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein begrenzen: jährlich sind mindestens 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 für Nicht-Erwerbstätige, davon jeweils 50 % im chancengleichen Auslosungsverfahren, zu erteilen.

Da sich die EU und damit ihr Binnenmarkt um 10 neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 erweiterte, hatte dies auch direkte Auswirkungen auf das EWR-Abkommen. Art. 128 EWR-Abkommen sieht vor, dass neue EU-Staaten auch Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden. Im Zuge der EWR-Erweiterungsverhandlungen hat die EU-Kommission eine Erhöhung der Quote um 20% gefordert. Dieser Forderung konnte erfolgreich entgegen getreten werden. Somit ändert sich mit dem EWR-Erweiterungsabkommen<sup>96</sup> inhaltlich an der bestehenden Quotenregelung nichts. Im Gegenteil konnte die zeitliche Begrenzung der Sonderlösung, die gemäss Beschluss 191/1999 am 31. Dezember 2006 ausgelaufen wäre, durch eine verlängerte und auf Dauer angelegte Lösung ersetzt werden. Anstelle des automatischen Auslaufens der Sonderlösung, verbunden mit einer Überprüfung der Situa-

---

<sup>95</sup> LR 0.110.032.77 (vgl. Bericht und Antrag 1999 Nr. 150 betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil)).

<sup>96</sup> Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. Nr. L 130 vom 29. 4. 2004, S. 11).

tion durch den Gemeinsamen Ausschuss (auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Lage Liechtensteins beschliessen kann, Massnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Mass nicht hinausgehen), sieht die neue Lösung kein grundsätzliches Auslaufen der Sonderlösung mehr vor. Vielmehr geht die neue Formulierung von einer Weiterführung aus, selbst wenn es alle fünf Jahre, erstmals vor Mai 2009, eine Überprüfung geben wird.

Der neue Text zur Dauer der Personenverkehrslösung lautet<sup>97</sup>:

*„Für Liechtenstein gilt Nachstehendes [auf diesen Abschnitt folgen die inhaltlichen Bestimmungen von Beschluss 191/1999]: Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geographischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle 5 Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009.“*

Somit konnte eine bedeutend stärkere Verankerung der liechtensteinischen Sonderlösung im Personenverkehr erreicht werden, ohne die bestehenden Quoten zu erhöhen.

Die Informatiklösung zentrale Personenverwaltung, ZPV, und die Datenerfassung sowie die Statistik im Amt für Volkswirtschaft waren auf die neuen Anforderungen auszurichten: die EDV wurde auf die neuen Bewilligungsgründe und Kriterien in der Bewilligungserteilung angepasst, die Statistik wurde in ihrer Darstellung und im Inhalt auf die Bedürfnisse der EWR-Partner ausgerichtet.

Die Dauer der Verhandlungen und auch die Erwartungen an den Liberalisierungseffekt des EWR-Abkommens auf Liechtenstein im Besonderen führten bezüglich

---

<sup>97</sup> EWR-Erweiterungsabkommen Anhang B, S. 11: Anhang VIII (Niederlassungsrecht), Punkt 2.

der Wohnsitznahme zu einer gewissen Unsicherheit bei den ausländischen Arbeitnehmern in Liechtenstein, den zuziehenden Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen aus dem nahen EWR-Raum wie auch bei den Unternehmungen. Ein markanter Anteil des Tagesgeschäftes des Ausländer- und Passamtes ist es denn heute, Anfragen telefonisch oder schriftlich zu beantworten oder detailliert Auskunft über Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten in Liechtenstein zu geben. Dabei handelt es sich bei den Interessierten nicht nur um Personen, die aus dem Ausland nach Liechtenstein ziehen wollen. Auch inländische Unternehmungen sowie Personen, die im Arbeitsleben in Liechtenstein integriert sind, aber noch keine dauernde Aufenthaltsbewilligung besitzen, gibt es zu beraten.

Auch führt das Bewusstsein - „Liechtenstein ist ein EWR-Mitglied“ - dazu, dass die Entscheidungen des Ausländer- und Passamtes schneller und unter Beizug eines Anwaltes hinterfragt werden und öfter als früher in Beschwerden münden. Summarisch lässt sich sagen, dass der Kontakt mit der Bevölkerung und der Kundschaft anspruchsvoller geworden ist.

Aufgrund des von der Schweiz mit der EU ausgehandelten bilateralen Freizügigkeitsabkommens, welches am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet wurde, war es auch nötig, die EFTA-Konvention und in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet des Personenverkehrs anzupassen. Dies erfolgte in zwei Phasen.

Am 1. Juni 2003 ist der 1. Notenaustausch zwischen der Schweiz und FL über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EF-

TA) („Vaduzer Konvention“)<sup>98</sup> in Kraft getreten. Dadurch gewährt Liechtenstein in einer ersten Phase den bereits in Liechtenstein wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen seit 1. Juni 2003 im Wesentlichen die Gleichstellung mit den in Liechtenstein wohnhaften EWR-Staatsangehörigen nach Massgabe der im Rahmen des EWR-Abkommens ausgehandelten Sonderlösung. Zudem gewährt Liechtenstein den Dienstleistungserbringern aus der Schweiz im Bereich des Gewerbes das Recht auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Umgekehrt behandelt auch die Schweiz liechtensteinische Staatsangehörige nach Massgabe des mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens.

Die zweite Phase der Personenverkehrsverhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein, welche in einem zweiten Notenaustausch<sup>99</sup> geregelt und am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, zielt auf eine generelle Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit EWR-Staatsangehörigen ab, insbesondere was den Zugang zum Aufenthalt in Liechtenstein betrifft. Mit Inkrafttreten der total revidierten Personenverkehrsverordnung (PVO) am 1. Januar 2005 trat die Gleichstellung in Kraft.

Die Schweiz und Liechtenstein arbeiteten somit untereinander eine Personenverkehrslösung aus, in der beide Staaten ihre jeweils gültigen Personenverkehrslösungen gegenseitig zur Anwendung bringen. Die Staatsangehörige beider Länder sollen dabei im jeweils anderen Vertragsland rechtlich gleich gestellt sein wie EU-/EFTA-Angehörige aufgrund der jeweils gültigen Personenverkehrslösungen.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklungen im Personenverkehr ist auf die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen,

---

<sup>98</sup> LR 0.632.310.11.

<sup>99</sup> LR 0.632.310.12.

sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten<sup>100</sup>, hinzuweisen, welche bis Ende April 2006 von den EU-Staaten umzusetzen ist. Inwieweit diese auch als EWR-relevant zu bezeichnen ist, ist Gegenstand aktueller Verhandlungen mit der Europäischen Kommission.

## 2.2 Soziale Sicherheit

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Sozialversicherungen**

Der Bereich Soziale Sicherheit wird vom Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Sozialversicherungen betreut. Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR erhielten die Bereiche der Kranken- und der Unfallversicherung sowie der betrieblichen Personalvorsorge grundsätzlich das erste Mal einen konkreten internationalen Aspekt. Bis dahin existierten zwar einige bilaterale bzw. multilaterale Abkommen, vor allem mit den benachbarten Ländern, diese hatten jedoch fast ausschliesslich die Bereiche der AHV, IV und Familienzulagen zum Inhalt. Die durch den EWR-Beitritt anzuwendenden Rechtsvorschriften umfassen hingegen sämtliche Zweige der sozialen Sicherheit.

Aufgrund des EWR-Beitritts sind mehrere neue Vorschriften anzuwenden. Die wichtigsten sind die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern („Wanderarbeitnehmerverordnung“)<sup>101</sup> sowie deren Durchführungsverordnungen mit ihren jeweiligen Anhängen. Diese Verordnungen und ihre Anhänge werden mehrmals

---

<sup>100</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35).

<sup>101</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

jährlich angepasst. Anzumerken ist, dass es sich bei den neuen Vorschriften hauptsächlich um Verordnungen handelt, welche direkt anwendbar sind, so dass selten Rechtsanpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung gegeben ist.

10 Jahre nach dem EWR-Beitritt hat Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit internationale Erfahrung gesammelt und sich gut auf der europäischen Ebene eingearbeitet, insbesondere werden die Sitzungen der Verwaltungskommission für soziale Sicherheit regelmässig besucht. Die Unterausschüsse „Technischer Ausschuss zur Datenverarbeitung (Technical Commission)“ und „Rechnungsausschuss (Audit Board)“ müssen mangels ausreichender Ressourcen hingegen oft unbesucht bleiben. Seit Beginn des Jahres 2005 hat Liechtenstein erstmals den Vorsitz in der EFTA-Arbeitsgruppe „Soziale Sicherheit“ übernommen.

Das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Sozialversicherung agiert im Bereich Sozialversicherungsrecht als die EWR-Verbindungsstelle (liaison body), die die Erstattung von Leistungen abwickelt und mit den zuständigen Stellen in andern Mitgliedstaaten Ausnahmereinbarungen betreffend die Unterstellung abschliesst. Im Jahr 2004 wurden durch die Verbindungsstelle ca. 89 Abrechnungen zum Vordruck E-106, 297 Abrechnungen zum Vordruck E 111 und 188 Abrechnungen zum Vordruck E 121 erledigt. Liechtenstein hat im Leistungsaustausch ca. CHF 350.000 an andere Mitgliedstaaten (hauptsächlich Österreich, Deutschland, Schweiz) zu bezahlen, während umgekehrt von den anderen Mitgliedstaaten ca. CHF 200.000 nach Liechtenstein zurückfliessen sollten.

Für in Liechtenstein betreute Pensionisten mit ausländischer Pension und deren Familienangehörige (25 Personen im Jahr 2004) wurden bisher noch keine Abrechnungen vorgenommen, da Liechtenstein den für derartige Abrechnungen vorgesehenen Pauschalbetrag noch nicht berechnet hatte. Noch im Jahr 2005 sollen die Pauschalbeträge rückwirkend vorerst für die Jahre 2001- 2004 berechnet und

dem Rechnungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Damit könnten Aussenstände in Höhe von ca. CHF 330.000 für diese Jahre eingefordert werden.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten treten in Bezug auf die von ihnen betreuten Rechtsbereiche (AHV, IV, Familienzulagen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung nach ELG und Blindenbeihilfen) als Vertreter Liechtensteins in den EWR-Gremien auf. Sie fungieren hinsichtlich dieser Rechtsbereiche auch als Verbindungsstelle. Die tägliche Arbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten ist sehr stark von der zwischenstaatlichen, häufig recht komplexen Koordination betroffen, weil aufgrund der Besonderheiten des liechtensteinischen Arbeitsmarktes letztlich mehr als die Hälfte der Anträge auf Leistungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland gestellt wird. In letzten 5 Jahre lag die grösste praktische Herausforderung darin, dass seither auch im bilateralen Verhältnis zur Schweiz die Koordinationsregeln nach EWR-Recht übernommen wurden (derzeit noch mit der Ausnahme, dass im Unterstellungsbereich, d.h. vereinfacht ausgedrückt „wer ist in welchem Staat versichert“, weiterhin die bisherigen bilateralen Regelungen gelten). Die grösste künftige Herausforderung wird darin liegen, den ständigen Wandel des zwischenstaatlichen Koordinationsrechts mit den bestehenden geringen Ressourcen bewältigen zu können (vgl. die unten aufgeführten wichtigsten Projekte, hier vor allem die Totalrevision der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und deren Durchführungsverordnung<sup>102</sup>).

Seit 1999 ist Liechtenstein Mitglied bei Missoc (Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit in der EU). Die Mitgliedschaft hat sich als positives Instrument für den Informationsaustausch erwiesen. Sie ist jedoch mit beträchtlichem Arbeitsaufwand verbunden, da zweimal jährlich alle mitgliedstaats-

---

<sup>102</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1).

spezifischen Informationen überprüft und angepasst werden müssen, ein Jahresbericht zu erstellen und zu Spezialthemen Auskunft zu erteilen ist.

Für die kommenden Jahre dürften voraussichtlich folgende Projekte die Schwerpunkte bilden:

- Arbeiten im Zusammenhang mit der grossteils erfolgten Teilrevision der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04<sup>103</sup> und den Anhängen, welche noch nicht vollständig erarbeitet sind,
- Arbeiten im Zusammenhang mit jährlichen, verschiedenen Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der begonnenen Totalrevision der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung der Europäischen Versichertenkarte,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung im Sozialversicherungsbereich auf den elektronischen Datenaustausch,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Neufassung des Anhangs VI des EWR-Abkommens sowie Überprüfung anderer Abkommen auf Anpassungsbedarf.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 bringt folgende wesentlichen Neuerungen:

- Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches auf alle Versicherten (auch Nichterwerbstätige),
- Festlegung der Sachverhaltsgleichstellung,

---

<sup>103</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1).

- Ausdehnung der Entsendung auf 2 Jahre,
- Im Bereich Krankenversicherung: Vereinheitlichung der Ansprüche aller Versicherten, Europäische Krankenversicherungskarte, Besserstellung für Grenzgänger und neue Kostenerstattungen,
- Im Bereich Arbeitslosenversicherung: Leistungsexport auf 6 Monate ausgedehnt, Beschäftigungssuche für Grenzgänger neben dem Wohnortstaat auch im ehemaligen Beschäftigungsstaat, Kostenerstattung durch ehemaligen Beschäftigungsstaat an Wohnortstaat im Ausmass von 3- 5 Monaten,
- Im Bereich Familienleistungen: Klare Neuregelung, einheitlich für alle Personen, für alle Leistungen – Wohnort ist generell gleichgestellt,
- Umstellung des Datenaustausches auf elektronische Verfahren,
- Unmittelbar anwendbare Beitragseintreibung und Rückforderung von Leistungen.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 bringt keine Neuerung:

- Im Bereich der Anwendbarkeit auf Drittstaatsangehörige;
- Im Bereich der Anwendbarkeit des EWR-Abkommens, des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz und der Regelung mit Grönland.

Die geplante Modernisierung kann durchaus als gelungen bewertet werden. Die geplante Vereinfachung ist jedenfalls nur teilweise gelungen, da weiterhin bestimmte Bereiche ungeregt blieben, Rechtsprechung nicht übernommen wurde, es mehr Anhänge gibt, komplizierte Regelungen im Bereich Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung enthalten sind und sich die praktische Anwendung der neuen Verordnung neben der bestehenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erschwert. Eine ständige Weiterbeobachtung und Bearbeitung in allen diesen Bereichen ist unbedingt notwendig.

Insgesamt hat sich die Mitgliedschaft im EWR im Sozialversicherungsbereich für alle Beteiligten positiv ausgewirkt. Die individuellen Möglichkeiten im Rahmen der Freizügigkeit haben sich jedenfalls durch die soziale Absicherung erweitert und verstärkt.

Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal hatte der EWR-Beitritt in erster Linie Auswirkungen auf die Verwendung der Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt aus der Kasse. Die frühere Regelung erlaubte eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung für den Fall, dass der oder die Versicherte den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verliess. Durch den EWR-Beitritt war das Verbot der Barauszahlung auf den gesamten EWR-Raum zu erweitern, so dass das Gesetz über die Pensionsversicherung entsprechend angepasst werden musste. Die Konsequenz aus dieser Änderung ist, dass Freizügigkeitsleistungen von Versicherten, welche vom Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum abwandern, an eine Vorsorgeeinrichtung im Europäischen Wirtschaftsraum übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird für den Versicherten ein so genanntes Freizügigkeitssperkonto in Liechtenstein errichtet. Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen konnten bislang keine festgestellt werden. Ebenfalls ist den ausführenden Organen dadurch kein Mehraufwand entstanden.

### **2.3 Gegenseitige Anerkennung von Diplomen**

#### **Schulamts**

Mit dem EWR-Beitritt waren bzw. sind die in Anhang VII zum EWR-Abkommen genannten Diplomanerkennungsrichtlinien in Liechtenstein umzusetzen. Generell

ist zwischen den Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien<sup>104</sup> und den berufsspezifischen Richtlinien (wie für Rechtsanwälte, Architekten und medizinische Berufe usw.) zu unterscheiden. Die berufsspezifischen Richtlinien enthalten auf der Grundlage harmonisierter Ausbildungsgänge Anerkennungsautomatismen (z.B. in den Bereichen Medizin und Architektur), wohingegen das Allgemeine System für alle übrigen reglementierten Berufe gegenseitig verbindliche Anerkennungsregeln vorsieht. Stimmen die Anforderungsprofile zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmestaat nicht überein, werden im Allgemeinen System Ausgleichsmechanismen wirksam, die vom Aufnahmestaat zu definieren sind. Es handelt sich dabei um Anpassungslehrgänge oder Eignungstests. Ausserdem ist die im Herkunftsland erworbene Berufserfahrung nach bestimmten Regeln anzurechnen.

Im Prinzip haben sich die Regeln im Bereich der Diplomanerkennung seit dem Beitritt zum EWR-Abkommen nicht wesentlich geändert. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- Durch die so genannte SLIM-Richtlinie<sup>105</sup> wurden verschiedene Richtlinien zusammengefasst und vereinfacht.
- Durch eine neue Dritte Allgemeine Richtlinie<sup>106</sup> wurde das Allgemeine System der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen grundsätzlich (mit ge-

---

<sup>104</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16), Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25), Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1999, S. 77).

<sup>105</sup> Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes - Erklärung (ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 2001, S. 1).

<sup>106</sup> Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1999, S. 77).

wissen Ausnahmen) auf alle berufliche Qualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe ausgedehnt.

- Durch eine Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie<sup>107</sup> wurden die Migrationsmöglichkeiten von Rechtsanwälten im EWR erweitert.

Zur Koordinierung dieser Richtlinien bzw. zwecks Diskussion neuer Richtlinien entsendet jedes EWR-Land ein Mitglied in die *EFTA Working Group on Recognition of professional Qualifications* und ein Mitglied mit Beobachterstatus in die EU-interne Koordinatorengruppe. Liechtenstein ist in diesen Gremien durch einen Mitarbeiter des Schulamts vertreten. Diese Gremien tagen jährlich je etwa zweimal. In der Regel wird in diesen Gremien insbesondere über die geplante EU-Rechtsetzung informiert. Die Koordinatoren sind im Gegenzug zu verschiedenen Tätigkeiten verpflichtet. So müssen sie gegebenenfalls Auskünfte zu bestimmten Fragen erteilen und Statistiken über die Migration im Bereich reglementierter Berufe erstellen. In der EFTA-Working Group besteht ausserdem die Möglichkeit, zu den Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union im Bereich der Diplomanerkennung zuhanden der vorgesetzten EFTA-Gremien Stellung zu nehmen. So konnten hier über Jahre hinweg die Schwierigkeiten Liechtensteins hinsichtlich der Umsetzung der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie dargelegt werden. Innerhalb der sektoriell geregelten Diplomanerkennung gibt es schliesslich berufsspezifische EU-Komitees, in welchen der EFTA informeller Beobachterstatus zukommt. Diese Komitees sind für Liechtenstein dann von grosser Bedeutung, wenn es etwa um die automatische Anerkennung von liechtensteinischen Diplomen in reglementierten Berufen geht. Auf diesem Kanal konnte beispielsweise die europäische Anerkennung des liechtensteinischen Hochschulabschlusses in Archi-

---

<sup>107</sup> Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. Nr. L 77 vom 14. 3. 1998, S. 36).

tektur in die Wege geleitet werden. Die europaweite Anerkennung des Architekturdiplooms an der Fachhochschule Liechtenstein erfolgte im September 2002.

Wo in Liechtenstein der Berufszugang reglementiert ist, beurteilen die für die verschiedenen Berufe jeweils zuständigen Stellen. Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für den Berufszugang erfüllt sind, was sehr aufwändig sein kann.

In Liechtenstein gibt es reglementierte Berufe in den Bereichen Gesundheit, Pädagogik, Ingenieurwesen und Architektur, Tierärzte, Finanzdienstleistungen sowie bestimmte Berufe des Gewerbes. Zuständig für die Zulassung nach Prüfung der beruflichen Qualifikation sind jeweils:

- Berufe der Gesundheit: *Amt für Gesundheitsdienste,*
- Berufe der Pädagogik: *Schulamt,*
- Ingenieure und Architekten: *Hochbauamt,*
- Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer:  
*Finanzmarktaufsicht,*
- Tierärzte: *Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen,*
- Alle übrigen reglementierten Berufe: *Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft.*

Weitere Aufgaben ergeben sich für Liechtenstein, wenn Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bestimmte Auskünfte über liechtensteinische Migranten, die in einem EWR-Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf ausüben wollen, haben müssen. Zu diesem Zweck stehen dem liechtensteinischen Migranten folgende Behörden zur Verfügung:

- Landgericht: für die Ausstellung von Bescheinigungen der Zuverlässigkeit und der Konkursfreiheit,

- Die oben erwähnten Ämter: berufsspezifisch für die Ausstellung von Bescheinigungen der Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeit sowie darüber, dass keine berufs- oder standesrechtlichen Massnahmen ergangen sind; für Rechtsanwälte ist bei berufs- oder standesrechtlichen Massnahmen das Obergericht zuständig.

Die Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien wurden u.a. mit dem Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen ins nationale Recht implementiert, die verschiedenen berufsspezifischen bzw. sektoriellen Richtlinien mit den für diese Berufe jeweils massgeblichen speziellen Gesetzen und Verordnungen (z.B. Gesetze und Verordnungen über die Rechtsanwälte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenpfleger, Ärzte, Tierärzte usw.). In den vergangenen 10 Jahren sind diese Gesetze und Verordnungen immer wieder überarbeitet und den europäischen Standards angepasst worden.

Der Arbeitsbereich ist folgendermassen organisiert:

- Für die Behandlung von Einzelgesuchen sind die oben erwähnten Amtsstellen zuständig; sie behandeln Fragen der Diplomanerkennung im Gesamtzusammenhang des Berufszugangs,
- Die in den verschiedenen Ämtern zuständigen Beamten treffen sich regelmässig zu Koordinations- und Informationssitzungen unter der Leitung der Stabsstelle EWR,
- Die Verbindung zur EFTA und zur EU wird auf der Koordinations- und Expertenebene durch die oben erwähnten Beamten gewährleistet. Bei den zahlreichen sektoriellen Richtlinien erfolgt die Information weitestgehend in schriftlicher Form; beim Koordinatorengremium und bei der oben erwähnten EFTA-Working Group ist Präsenz erforderlich (2 bis 3 Reisen pro Jahr).

Beim Beitritt zum EWR-Abkommen war noch nicht klar, ob Fragen der Diplomanerkennung durch eine spezifische neue Stelle integral bearbeitet werden sollten oder ob die bislang für den Berufszugang jeweils zuständigen Stellen auch Fragen der Diplomanerkennung mitprüfen sollten. Bevorzugt wurde die zweite Variante. Wie sich nach 10 Jahren zeigt, war diese Wahl richtig und effizient.

Die EU hat einen Entwurf einer Diplomanerkennungsrichtlinie erlassen, welche bisheriges Recht weitestgehend in einem einzigen Erlass kodifiziert. Die Richtlinie unterscheidet nach wie vor zwischen einem allgemeinen und einem sektoriellen System, regelt aber verschiedene, materiell nicht ins Gewicht fallende Einzelfragen neu. EU-seitig wird die Komitologie vereinfacht. So werden die zahlreichen sektoriellen Komitees und die Koordinatorengruppe in einem einzigen Ausschuss zusammengefasst; diese Zusammenfassung wird im Jahr 2007 wirksam werden.

Die Diplomanerkennung ist im grösseren Zusammenhang der Personenfreizügigkeit zu sehen. Aufgrund der bei der Personenfreizügigkeit bestehenden Regelungen entfällt der Druck, der sonst gegebenenfalls auf den für die Diplomanerkennung zuständigen Stellen lasten würde. Liechtenstein kann hinsichtlich der Diplomanerkennung zweifellos als liberales Land bezeichnet werden, welches die europäischen Regeln im Bereich der Diplomanerkennung respektiert.

### **Amt für Gesundheitsdienste**

Die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen von Gesundheitsberufen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Gesundheitsdienste, welches im Rahmen der Gesundheitsreform 2004 durch die Zusammenlegung von Landesphysikat und Sozial- und Präventivmedizinischer Dienststelle errichtet worden

ist. Weiters wurden im Zuge dieser Reform ein Ärztegesetz<sup>108</sup> und eine Ärzteverordnung<sup>109</sup> geschaffen, welche die gesetzlichen Grundlagen für die Berufsausübung als Arzt bilden. Zuvor waren die Gesundheitsberufe im Sanitätsgesetz<sup>110</sup> sowie in den Verordnungen über die medizinischen Berufe und über die anderen Berufe der Gesundheitspflege geregelt. Die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug von Konzessionen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege sowie zur Führung von Betrieben der Gesundheitspflege lag bei der Sanitätskommission. Die Herauslösung der Bestimmungen über die Ärzte aus dem Sanitätsgesetz bedingte auch eine Teilrevisi- on des Sanitätsgesetzes. Durch das Ärztegesetz, welches sich am österreichischen Ärztegesetz orientierte, wurde eine Ärztekammer errichtet, deren Aufgabe als Standesvertretung u. a. die Begutachtung von Bewilligungsgesuchen von Ärzten ist.

Im Zuge der EWR-bedingten Liberalisierung ist insbesondere die Anzahl der niedergelassenen Ärzte angestiegen. Waren im Jahre 1995 noch 34 Ärzte in Liechtenstein tätig, so ist diese Zahl insbesondere durch die Niederlassung ausländischer Ärzte bis Ende 1999 auf 48 angestiegen und betrug Ende 2004 bereits 68. Da dieser enorme Anstieg das Gesundheitssystem zu gefährden drohte, waren Änderungen des Krankenversicherungsrechts unabdingbar. Für die Dauer der Systemumstellung war ein befristeter Zulassungsstopp für die selbständige Berufsausübung von Ärzten unausweichlich.

Die Zahl der Physiotherapeuten bzw. Physiotherapie-Praxen stieg von 17 im Jahr 1995 auf 23 im Jahr 1999 und lag Ende 2004 bereits bei 37. Hingegen ist die Zahl der medizinischen Masseur und Bademeister gegenüber 1995 und 1999 mit 4

---

<sup>108</sup> Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz) (LR 811.12).

<sup>109</sup> Verordnung vom 13. Januar 2004 über die Ärzte (Ärzteverordnung) (LR. 811.121.1).

<sup>110</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) (GesG) (LR 811.01).

Praxen auf 9 im Jahr 2004 lediglich schwach gewachsen. Eine relativ geringe Zunahme ist auch bei den konzessionierten Zahnärzten festzustellen: die Zahl lag im Beitrittsjahr 1995 bei 15, stieg im Jahr 1999 auf 22 an und betrug im Jahr 2004 25.

Für einzelne Berufsgattungen im Gesundheitsbereich bestehen betreffend die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen spezifische EWR-Richtlinien. Im Einzelnen sind dies die Richtlinien über die Ärzte, die Zahnärzte, die Tierärzte, die Pharmazeuten, die Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie die Hebammen. Des Weiteren ist auch die Richtlinie betreffend die wohlerworbenen Rechte relevant. Wohlerworbene Rechte sind Titel, Berufsbezeichnungen und Diplome, die eigentlich nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, jedoch vor einem gewissen Zeitpunkt ausgestellt worden sind, und die dennoch in den Genuss der Richtlinie kommen sollen. Für jene Berufsgattungen, für welche keine spezifische Richtlinie besteht, finden die allgemeinen Richtlinien über die gegenseitige Diplomanerkennung bzw. beruflichen Befähigungsnachweise Anwendung. Sämtliche relevanten Richtlinien weisen dieselbe strukturelle Gliederung auf und waren aufgrund des EWR-Abkommens in Liechtenstein umzusetzen.

In Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit wurden im Jahre 1998 im Sanitätsgesetz (Art. 57 ff.) die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien richtlinienkonform umgesetzt. Für die Ärzte wurden diese Bestimmungen in das Ärztegesetz überführt, deren Durchsetzung in die Zuständigkeit der Ärztekammer fällt. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind vom Erfordernis der Konzession und Bewilligung nach dem Sanitätsgesetz bzw. dem Ärztegesetz befreit. Sie sind jedoch nicht berechtigt, im Rahmen der Dienstleistungserbringung eigene Praxisräumlichkeiten oder einen Berufssitz in Liechtenstein zu unterhalten.

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft**

Für die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen im Bereich des Gewerbes ist das Amt für Volkswirtschaft zuständig. Das liechtensteinische Gewerbegesetz<sup>111</sup> geht vom Grundsatz aus, dass die Ausübung der meisten gewerblichen Tätigkeiten an den Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen gebunden ist. Im Speziellen wird bei all jenen Gewerben, in welchen eine Berufslehre absolviert werden kann, zur Aufnahme der gewerblichen Selbstständigkeit eine solche Berufslehre und eine anschliessende dreijährige einschlägige Berufspraxis verlangt. Durch die gerade anstehende Revision des Gewerbegesetzes wird der Berufszugang weiter liberalisiert und modernisiert werden.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen erhielt die Diplomanerkennung eine internationale Ausrichtung. Liechtenstein kann nicht mehr isoliert das liechtensteinische und schweizerische Ausbildungssystem für die Beurteilung der fachlichen Qualifikationen im Gewerbebereich heranziehen. Mit der Verordnung vom 8. Mai 2001 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>112</sup> hat Liechtenstein die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise<sup>113</sup> umgesetzt. Dadurch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikationen nicht nur durch eine fachspezifische Ausbildung sondern auch in der Form einer tatsächlichen (unterschiedlich langen) mehrjährigen selbständigen Tätigkeit bzw. in leitender Stellung in einem Unternehmen nachgewiesen und somit die fehlende fachspezifische Ausbildung konsumiert werden kann.

---

<sup>111</sup> Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969 (GewG) (LR 930.1).

<sup>112</sup> LR 930.115.

<sup>113</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1999, S. 77.

In der Vergangenheit hat sich seit EWR-Beitritt immer wieder die Frage gestellt, in welche Richtung der Weg der liechtensteinischen Gewerbeordnung gehen soll. Während an den Inländer hohe fachliche Anforderungen zur Erlangung der Selbständigkeit gestellt werden, kann ein Ausländer aufgrund der Anerkennungsrichtlinien zum Teil auf relativ einfache Art und Weise die fachlichen Qualifikationen nachweisen. Nach wirtschaftspolitischen Grundsatzdiskussion wurde für eine sehr liberale Ausgestaltung der Handels- und Gewerbefreiheit optiert, was sich in der gerade laufenden Revision des Gewerbegesetzes niederschlägt.

### **Hochbauamt, Abteilung Baurecht/Brandschutz/Beratungen**

Die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen, die Erteilung und der Entzug von Konzessionen im Bereich der Architekten und Ingenieure wird von der Kommission für Ingenieure und Architekten unter Vorsitz des Hochbauamts, Abteilung Baurecht/Brandschutz/Beratungen, betreut. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten (IAG)<sup>114</sup>, die Verordnung vom 9. April 2002 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten (IAV)<sup>115</sup> und die Verordnung vom 13. März 2001 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten<sup>116</sup>. Im Zuge der EWR-bedingten Liberalisierung ist die Anzahl der im Architektenverzeichnis aufgenommenen Architekten auf insgesamt 185 (Stand 1. April 2005) angestiegen, wobei hier die Schweizer Architekten mit umfasst sind.

---

<sup>114</sup> LR 933.19.

<sup>115</sup> LR 933.11.

<sup>116</sup> LR 933.111.

Im IAG sind auch die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit richtlinienkonform umgesetzt. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind vom Erfordernis der Konzession und Bewilligung nach dem IAG befreit. Sie sind jedoch nicht berechtigt, im Rahmen der Dienstleistungserbringung einen Berufssitz in Liechtenstein zu unterhalten. Im IAG bzw. in der IAV sind auch die übrigen Bestimmungen der Richtlinien, wie unter anderem die generelle Diplomanerkennung, die Titelführung, die Festsetzung der Entscheidungsfrist binnen drei Monaten ab Antrag, die Durchsetzbarkeit dieser Frist und die Vertraulichkeit der Informationen umgesetzt.

### **Finanzmarktaufsicht**

Die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen bezüglich der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte etc. fällt in den Zuständigkeitsbereich der Finanzmarktaufsicht, die dabei die nationalen Umsetzungsmassnahmen zu den beiden Allgemeinen Diplomanerkennungssystemen wie auch zu den sektoriellen Richtlinien beachtet (siehe dazu die Ausführungen unter 3.1. dieses Anhangs).

## **3. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR**

### **3.1 Finanzdienstleistungen (Banken, Investmentunternehmen und Wertpapierfirmen)**

#### **Finanzmarktaufsicht**

Der Bereich Finanzdienstleistungen des EWR-Abkommens umfasst die Kapitel Versicherungen, Banken und Kreditinstitute sowie Börsen und Wertpapiermärkte. Bis 31. Dezember 2004 wurde der Bereich Versicherungen von der Abteilung

Versicherungen des Amtes für Volkswirtschaft betreut. Die Aufsicht über die Bereiche Banken, Investmentunternehmen und Wertpapierfirmen<sup>117</sup> oblag dem Amt für Finanzdienstleistungen. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sorgfaltspflichtrecht wurde zunächst das Amt für Finanzdienstleistungen betraut. Mit Verordnung vom 15. Oktober 2001 über die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (SSP-Verordnung)<sup>118</sup> wurden diese Aufgaben der eigens hierfür geschaffenen Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (SSP) übertragen.

Seit dem 1. Januar 2005 nimmt die Finanzmarktaufsicht (FMA) als integrierte, unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt die Aufsicht über die Banken, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen sowie die an sie delegierten Aufgaben im Bereich Andere Finanzintermediäre und Aufgaben der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten wahr. Gleichzeitig stellt die FMA die Einhaltung internationaler Standards in Form von Beobachtung und Umsetzung des finanzmarkt-relevanten EWR-Rechts sicher. Sie schafft damit die Voraussetzungen für die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Aufsicht im Finanzdienstleistungsbereich und stellt die erforderliche Kooperation mit den anderen EWR-Aufsichtsbehörden sicher.

Die FMA entspricht mit ihrer Organisation vollumfänglich den Anforderungen, welche an eine moderne und effiziente EWR-Aufsichtsbehörde gestellt werden.

Organisatorisch ist die FMA in folgende Aufsichtsbereiche unterteilt:

- Banken und Investmentunternehmen (BIU),
- Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (VVE),
- Andere Finanzintermediäre (AFI).

---

<sup>117</sup> In Liechtenstein gibt es weder Börsen noch geregelte Märkte, siehe hierzu auch Punkt 1.3.

<sup>118</sup> LGBl. 2001 Nr. 164.

Die drei Aufsichtsbereiche werden in Bezug auf die Erledigung bereichsübergreifender Angelegenheiten durch die Stabsstelle Integrative und Internationale Angelegenheiten (SIIA) unterstützt. Die SIIA nimmt u.a. Koordinationsaufgaben in Bezug auf bereichsübergreifende EWR-rechtliche Angelegenheiten wahr.

Sie ist weiters auch für die Gewährleistung der homogenen Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts verantwortlich. Die laufende Sorgfaltspflichtaufsicht wurde hingegen in die einzelnen Bereiche (BIU, VVE und AFI) integriert.

### Banken

Mit dem EWR-Beitritt hatte Liechtenstein die Verpflichtung übernommen, die im Bankenbereich relevanten Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Dies war für Liechtenstein mit einer Totalrevision der bankengesetzlichen Grundlagen verbunden. Die Schwerpunkte der Revision 1998 waren insbesondere: Die Einführung des Single License-Principle („Europäischer Pass“) und des Home Country Control-Principle sowie die Implementierung von rechtlichen Grundlagen betreffend Informationsaustausch und Amtshilfe, Vor-Ort-Kontrollen, konsolidierte Aufsicht, Rechnungslegung, Einlagensicherung, Anlegerschutz, Eigenmittelvorschriften, Aufhebung des Zustimmungserfordernisses des Landtags bei Konzessionserteilungen, Wertpapierfirmen und Drittstaatenregelungen.

Die bankenrechtlichen Richtlinien wurden schliesslich in weiterer Folge durch die Übernahme der konsolidierten Bankenrichtlinie<sup>119</sup> zusammengefasst, was jedoch keinen erneuten regulatorischen Handlungsbedarf erzeugte.

---

<sup>119</sup> Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 126 vom 26. 5. 2000, S. 1).

Der liechtensteinische Bankenplatz ist traditionell eng mit der Schweiz verbunden. Beim EWR-Beitritt Liechtensteins gelang es, den Währungsvertrag mit der Schweiz beizubehalten. Dies ermöglichte es den liechtensteinischen Banken, in zwei Währungsräumen attraktive Rahmenbedingungen vorzufinden. Überdies konnte so gewährleistet werden, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) weiterhin für Liechtenstein die Rolle als „Nationalbank“ und „Lender of Last Resort“ sowie zahlreiche für die Stabilität des liechtensteinischen Bankenplatzes wichtige geld- und währungspolitische Funktionen wahrnehmen konnte.

Der von Liechtenstein umgesetzte EWR-Rechtsrahmen machte Liechtenstein in den Jahren nach dem EWR-Beitritt zunehmend zu einem attraktiven Standort für Banken. Dies machte sich vor allem durch einen Anstieg der Bankenkonzessionen, insbesondere in den Jahren 1999 bis 2002, bemerkbar.

Die dynamische Entwicklung des Bankenplatzes Liechtenstein seit dem EWR-Beitritt ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

#### **Entwicklung des Bankensektors 1995 – 2004**

<b>Per 31. Dez.</b>	<b>Anzahl Banken</b>	<b>Bilanzsumme in Mio. CHF</b>	<b>Total betreutes Kundenvermögen in Mio. CHF</b>
1995	5	24 281.7	56 124.4
1996	5	27 398.3	67 347.1
1997	5	29 076.0	79 796.2
1998	6	30 929.0	89 998.2
1999	12	34 877.2	110 279.6
2000	14	36 963.5	112 679.8
2001	17	34 788.0	105 655.7
2002	17	32 665.4	96 194.2
2003	16	34 908.3	103 466.9
2004	15	34 205.2	106 988.9

Das Bankenrecht unterliegt vor allem infolge der regulatorischen Vorhaben auf EWR-Ebene einer steten Weiterentwicklung. Hierfür seien hier nur einige wenige Beispiele erwähnt:

Am 1. März 2000 ist das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Ausführung von Überweisungen<sup>120</sup> in Kraft getreten. Damit wurde die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen<sup>121</sup> in die nationale Gesetzgebung übernommen. Das Gesetz verpflichtet die Banken und andere Institute, welche Überweisungen ausführen, dem Kunden vor und nach einer solchen Transaktion einzeln definierte Mindestinformationen zukommen zu lassen.

Durch die Übernahme der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>122</sup> waren in erster Linie die Bestimmungen des Bankengesetzes über die Liquidation von Banken anzupassen. Bei Ausfall eines Kreditinstituts mit Zweigstellen in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgt die Liquidation in einem einzigen Insolvenzverfahren. Dies in jenem Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat (Herkunftsmitgliedstaat).

Die Übernahme der „E-Geldrichtlinie“ (Richtlinie 2000/46/EG<sup>123</sup>) führte zur Schaffung eines E-Geldgesetzes<sup>124</sup>, welches Banken und sog. „E-Geldinstitute“ zur Ausgabe elektronischen Geldes berechtigt.

---

<sup>120</sup> LR 950.1.

<sup>121</sup> ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 25.

<sup>122</sup> ABl. Nr. L 125 vom 5. 5. 2001, S. 15.

<sup>123</sup> Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 2000, S. 39).

<sup>124</sup> Gesetz vom 12. März 2003 über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz) (LR 950.3).

Für die nächsten Jahre wird vor allem die Umsetzung des künftigen EWR-Rechtsrahmens zur Implementierung von Basel-II die Aufsichtsbehörde vor neue Herausforderungen stellen. Der insbesondere den Bankenbereich betreffende regulatorische EWR-Rahmen zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsrichtlinie, Richtlinie 2003/6/EG<sup>125</sup> samt Durchführungsrechtsakten) befindet sich derzeit in Umsetzung. Hier ist insbesondere auf der Vollzugsseite mit einem vermehrten Aufwand für die Aufsichtsbehörde zu rechnen. Auch die durch den EFTA-Gerichtshof in der Rechtsache E-8/04 *EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein*<sup>126</sup> erfolgte Qualifizierung der inländischen Wohnsitzerfordernisse in Art. 25 BankenG<sup>127</sup> für mindestens je ein Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung als nicht EWR-konforme versteckte Diskriminierung und die damit einhergehende zukünftige Nichtanwendung des inländischen Wohnsitzerfordernisses wird zu einer Abänderung des Bankengesetzes führen müssen.

### Investmentunternehmen

Mit der Schaffung des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)<sup>128</sup>, welches am 10. Juli 1996 in Kraft getreten ist, hat Liechtenstein die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren<sup>129</sup> (so genannte UCITS- bzw. OGAW-Richtlinie) in die nationale Gesetzgebung übernommen. Die Richtlinie bezweckt eine Harmonisierung der Zulassungsbedingungen innerhalb des EWR. Mit dem

---

<sup>125</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 2003, S. 16).

<sup>126</sup> Urteil des EFTA-GH vom 1. 7. 2005 in der Rs E-8/04.

<sup>127</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) (BankG) (LR 952.0).

<sup>128</sup> LR 951.30.

<sup>129</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Erlass des neuen Gesetzes hatte sich Liechtenstein für einen neuen und expandierenden Markt geöffnet. Das bis dahin geltende Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und Anlagefonds aus dem Jahre 1960 bestand aus nur vier Artikeln, war nie revidiert worden und konnte dementsprechend den Anforderungen des Marktes in keiner Hinsicht gerecht werden. Mit der Schaffung des IUG wurde die Attraktivität des Finanzplatzes gesteigert, seine Konkurrenzfähigkeit im europäischen Investmentmarkt gestärkt sowie der Schutz der Anleger in Bezug auf Anlagefondsprodukte verbessert.

Der Anlagefondsbereich konnte in Bezug auf die stetig steigende Anzahl inländischer Fonds, aber vor allem auch hinsichtlich des Vertriebs ausländischer Fonds eine beeindruckende Entwicklung verzeichnen. Hierzu mag auch der so genannte „Europäische Pass“ für UCITS-konforme Anlagefonds aus dem EWR-Raum beigetragen haben. Diese benötigen keine Konzession, sondern können in Form eines vereinfachten Notifikationsverfahrens grenzüberschreitend tätig werden.

Seit dem liechtensteinischen EWR-Beitritt wuchs der Bestand an inländischen Investmentunternehmen bis Ende Juni 2005 auf 150. Die Gesamtentwicklung seit 1995 indiziert weiteres Wachstumspotenzial.

Die erfreulich dynamische Entwicklung des liechtensteinischen Fondsplatzes kann anhand der nachstehenden Tabellen veranschaulicht werden<sup>130</sup>:

---

<sup>130</sup> Stand: 30. Juni 2005.

**Anzahl der konzessionierten inländischen Investmentunternehmen**

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
0	3	5	10	27	44	72	90	107	141	150

**Entwicklung der Nettovermögen der inländischen Investmentunternehmen<sup>131</sup>**

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Nettovermögen in Mia. CHF	0	0	0.70	1.32	2.30	3.04	5.60	6.10	11.98	15.61	17.34

**Anzahl der konzessionierten ausländischen Investmentunternehmen**

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
0	0	0	10	27	120	136	165	192	208	211

**Ausländische Konzessionen / Meldungen betreffend ausländische Investmentunternehmen**

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Konzessionen	0	0	0	1	14	43	44	55	77	85	88
Meldungen <sup>132</sup>	0	0	0	9	13	77	92	110	115	123	124

Auch die regulatorische Entwicklung ist durchaus nicht statisch. Das IUG wurde infolge der Umsetzung der beiden neuen UCITS-Richtlinien (Richtlinien 2001/107<sup>133</sup> und 2001/108/EG<sup>134</sup>) einer Totalrevision unterzogen. Ebenso wurde die Verordnung vom 2. Juli 1996 zum Gesetz über Investmentunternehmen (I-

<sup>131</sup> Wert für 2005: diese Zahl stellt die für den Zeitpunkt dieses Berichtes verfügbare aktuellste Angabe dar (Quelle: Internet-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes - www.lafv.li).

<sup>132</sup> Betrifft UCITS, die im Wege des Europäischen Passes nur notifiziert werden müssen.

<sup>133</sup> Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte (ABl. Nr. L 41 vom 13. 2. 2002, S. 20).

<sup>134</sup> Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW (ABl. Nr. L 41 vom 13. 2. 2002, S. 35).

UV)<sup>135</sup> geändert. Das neue IUG samt Verordnung trat im September 2005 in Kraft und soll die Attraktivität des Fondsplatzes Liechtenstein weiter erhöhen.

### Wertpapierfirmen

In Bezug auf das Kapitel Börsen und Wertpapierhandel des EWR-Abkommens musste Liechtenstein nur einen Teil der europäischen Richtlinien übernehmen, da es keine eigene Börse und daher auch keine geregelten Märkte besitzt. Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EG<sup>136</sup>) wurde für Liechtenstein im Bankengesetz umgesetzt. Gemäss aktueller Rechtslage können lediglich konzessionierte Banken als Wertpapierfirmen tätig sein und in den Genuss eines europäischen Passes kommen. Den derzeit 15 inländischen Wertpapierfirmen stehen ca. 800 ausländische Wertpapierfirmen gegenüber, die im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr notifiziert sind. Ein starker Zuwachs lässt sich insbesondere seit den letzten drei Jahren beobachten.

Derzeit befindet sich die neue Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2004/39/EG<sup>137</sup>) in Umsetzung. Das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) wird eine neue Berufssparte schaffen, der es möglich sein wird, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ebenfalls vom EU-Pass zu profitieren. Somit wird für liechtensteinische Finanzmarktteilnehmer ein neuer, wesentlich breiterer Zugang zum europäischen Finanzmarkt geschaffen.

---

<sup>135</sup> LR 951.301.

<sup>136</sup> Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27).

<sup>137</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. Nr. L 145 vom 30. 4. 2004, S. 1).

### 3.2 Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Andere Finanzintermediäre)

Mit der EWR-Mitgliedschaft und der Umsetzung der drei EU-Richtliniengenerationen im Versicherungsbereich durch den Erlass der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sind die Rahmenbedingungen für den Aufbau des Versicherungsstandortes geschaffen worden. Ziel war die Ansiedlung und Gründung von Versicherungsunternehmen und damit eine weitere Diversifizierung des Finanzplatzes. Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein geniessen aufgrund der „Single License“ den freien Zugang zum gesamten EWR-Binnenmarkt und unterliegen dabei einzig der liechtensteinischen Aufsicht als Sitzlandbehörde (Home Country Control).

Um die im Versicherungsbereich zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zu festigen und unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung dieser Beziehungen zu fördern, wurden mit dem Abschluss des Direktversicherungsabkommens vom 19. Dezember 1996<sup>138</sup> die Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung des direkten Versicherungsgeschäftes in den Hoheitsgebieten Liechtensteins und der Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung beseitigt und damit zwischen den beiden Staaten und beschränkt auf das beiderseitige Staatsgebiet die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit hergestellt. Ohne diese zwischenstaatliche Regelung hätten die bis dahin in Liechtenstein tätigen, ausschliesslich schweizerischen Versicherungsunternehmen als Drittstaat-Unternehmen behandelt und damit gegenüber EWR-Versicherungsunternehmen schlechter gestellt werden müssen. Dieses Abkommen ist eine direkte Folgemaassnahme des EWR-Beitritts Liechtensteins. Für liechtensteinische Versicherungsunternehmen wurde damit ein weiterer Markt eröffnet, womit Liechtenstein heute in

---

<sup>138</sup> Abkommen vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung (LR 0.961.910.11).

Europa den einzigen Versicherungsstandort darstellt, aus welchem gleichzeitig grenzüberschreitend Risiken im EWR-Raum und in der Schweiz abgedeckt werden können.

Bis Ende Juni 2005 sind bereits 31 Versicherungsunternehmen gegründet worden: 17 Lebensversicherungsunternehmen, 8 Schadenversicherungsunternehmen und 6 Rückversicherungsunternehmen (als Eigenversicherungen bzw. Captives). Die Entwicklung des Bestandes an Versicherungsunternehmen seit 1995 (bis Mitte 2005) verlief wie folgt:

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
2	6	8	9	10	14	19	21	23	28	31

Bis Mitte 2005 haben über 180 Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde angezeigt. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Unternehmen auf dem kleinen liechtensteinischen Markt kaum aktiv werden.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins führte zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Versicherungsaufsichtsbehörden. Ebenso ist damit die Mitarbeit in internationalen Gremien und Expertengruppen verbunden, was eine rege Reisetätigkeit mit sich bringt.

Mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mussten die EU-Versicherungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen finden sich in der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung. Die Umsetzung der erwähnten EU-Richtlinien erfolgte unter Beizug von ausgewiesenen Experten. Der Erlass der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufsicht

über die Versicherungsunternehmen führten zu zahlreichen neuen Aufgaben innerhalb der Aufsichtsbehörde.

Im Geschäftsjahr 2004 erzielten die Versicherungsunternehmen bereits gebuchte Bruttoprämien in der Höhe von CHF 2,5 Mrd., wovon rund CHF 2,3 Mrd. bzw. 92% auf die Lebensversicherung entfielen. Damit stiegen die vereinnahmten gebuchten Bruttoprämien um über 60% gegenüber dem Vorjahr (2003). Ebenso erhöhten sich die Kapitalanlagen im Jahre 2004 auf ca. CHF 5,3 Mrd., was eine Steigerung von über 40% bedeutete. Davon belief sich der Anteil der Lebensversicherer auf CHF 4,4 Mrd. bzw. 83%. Per 31.12.2004 beschäftigten die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen insgesamt 152 Mitarbeiter. Das Wachstum der Versicherungsunternehmen ist ausserordentlich erfreulich, wie nachstehende Tabelle in Bezug auf die gebuchten Bruttoprämien und die Kapitalanlagen zeigt:

<b>JAHR</b>	<b>GEBUCHTE BRUTTOPRÄMIEN (IN CHF)</b>	<b>KAPITALANLAGEN (IN CHF)</b>
1995	0,1 MIO.	4 MIO.
1996	9,5 MIO.	31 MIO.
1997	96,2 MIO.	120 MIO.
1998	214,5 MIO.	1'000 MIO.
1999	241,5 MIO.	1'170 MIO.
2000	334,3 MIO.	1'565 MIO.
2001	497,7 MIO.	1'870 MIO.
2002	672,6 MIO.	2'350 MIO.
2003	1'474,7 MIO.	3'730 MIO.
2004	CA. 2'500,0 MIO.	CA. 5'300 MIO.

Die neuen Vorschriften im Versicherungsbereich führten zu intensiven Kontakten mit den Versicherungsunternehmen, dem im Jahre 1999 gegründeten Liechtensteinischen Versicherungsverband und weiteren Dienstleistern (Rechtsanwälten, Treuhändern, Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften), die neu entsprechende Beratungs- bzw. Mandatsfunktionen für diese Unternehmen wahrnehmen.

Diese Veränderungen erweitern das Arbeitsfeld; sie führen aber auch zu einer internationalen Ausrichtung der Tätigkeit und machen die Arbeit damit interessanter und anspruchsvoller. Die bisher hier niedergelassenen Versicherungsunternehmen heben insbesondere die günstigen Rahmenbedingungen hervor, um von hier aus den EU- und den schweizerischen Versicherungsmarkt bearbeiten zu können (Liechtenstein als Tor zum europäischen Versicherungsbinnenmarkt). Die Versicherungsunternehmen werden im Falle von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von der Sitzlandbehörde unterstützt.

Die Weiterentwicklung des europäischen Rechts, insbesondere aufgrund des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, bedingte einige Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Diese Änderungen betrafen etwa: Liquidation von Versicherungsunternehmen, Rechnungslegung („fair value“), Solvenzanforderungen („Solvency I“), Informationsaustausch mit Drittstaaten. Zur Umsetzung in liechtensteinisches Recht stehen noch folgende Vorhaben an: Versicherungsvermittler, Pensionsfonds, Finanzkonglomerate, Rückversicherung und die 5. Kfz-Richtlinie.

Schliesslich stehen in der Gemeinschaft weitere Reformvorhaben im Versicherungsbereich an, welche auch EWR-wirksam sind bzw. werden, insbesondere der neue Versicherungssolvenzrahmen („Solvency II“).

Die Umsetzung der erwähnten weiteren Reformvorhaben der EU wird einige personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen. Auch werden einige neue Erlasse zusätzliche Aufgaben mit sich bringen. Als Sitzlandbehörde ist die liechtensteinische Aufsicht zudem Beschwerdestelle für Versicherungsnehmer, welche einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein abgeschlossen haben. Die Anzahl der Beschwerdefälle nimmt aufgrund der starken Expansion der Unternehmen jährlich zu.

Der Aufbau des Versicherungsplatzes Liechtenstein war für Erst- bzw. Direktversicherer überhaupt erst mit dem EWR-Beitritt möglich. Mit dem Erlass einer EWR-konformen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sind einerseits die Voraussetzungen für die Gründung und den Betrieb von Versicherungsunternehmen geschaffen worden. Gleichzeitig wurde auch der Zugang zum schweizerischen Markt geöffnet. Die bisher erfolgten 31 Neugründungen von Versicherungsunternehmen belegen die günstigen Rahmenbedingungen des Versicherungsstandortes Liechtenstein und damit den Erfolg im Bemühen um Diversifizierung im Finanzdienstleistungssektor.

Andererseits ergab sich für die Verwaltung die Notwendigkeit, aber auch die Herausforderung, eine dem europäischen Standard entsprechende effiziente und kompetente Versicherungsaufsichtsbehörde aufzubauen. Die Beaufsichtigung der EWR-weiten Tätigkeit der Versicherungsunternehmen erhöht die Verantwortung der liechtensteinischen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Gleichzeitig wird die Aufsichtsarbeit für die Versicherungsaufsicht aber auch interessanter. Die Mitarbeit in internationalen Gremien bereichert die tägliche Arbeit zusätzlich.

#### Andere Finanzintermediäre

Im Bereich der anderen Finanzintermediäre (Treuhänder, Revisionsgesellschaften gemäss PGR, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte) ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder Berührungspunkte mit dem EWR-Rechtsrahmen. Von besonderer Bedeutung sind hier vor allem die Diplomanerkennungs-Richtlinien, welche bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Bezug auf Zulassungsvoraussetzungen für diverse Prüfungen zu beachten sind (siehe dazu die Ausführungen unter 2.3. dieses Anhangs). Die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie stellte im Übernahmeprozess ins EWR-Abkommen eine grosse Herausforderung dar.

Weiters wurde dieser Aufsichtsbereich in regulatorischer Hinsicht stark vom Wegfall des inländischen Wohnsitzerfordernisses gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR)<sup>139</sup> gemäss dem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes in der Rechtsache E-2/01 *Dr. Pucher*<sup>140</sup> beeinflusst. Diese Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes machte eine Anpassung fast aller Erlasse in diesem Aufsichtsbereich notwendig.

### Sorgfaltspflichtrecht

Neben zahlreichen internationalen Standards, wie z.B. den FATF-Standards, wurde das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht sehr stark durch den einschlägigen EWR-Rechtsrahmen geprägt. Liechtenstein verfügt seit Beginn des Jahres 1997 über eine gesetzliche Regelung der beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften. Das Sorgfaltspflichtgesetz<sup>141</sup> erwies sich seither, insbesondere seit der bedeutenden und per 1.1.2001 in Kraft getretenen Gesetzesrevision, als solide Grundlage zur Sicherung eines auch hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität qualitativ hochstehenden Finanzplatzes. In diesem Gesetz erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>142</sup>.

Im Zuge der weiteren Entwicklung wurde gleichzeitig mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG (Zweite Geldwäscherichtlinie)<sup>143</sup> eine Totalrevision des

---

<sup>139</sup> LR 216.0.

<sup>140</sup> Urteil des EFTA-GH vom 22. 2. 2002 in der Rs E-2/01.

<sup>141</sup> Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) (LR 952.1).

<sup>142</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

<sup>143</sup> Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche - Erklärung der Kommission (ABl. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001, S. 76).

SPG durchgeführt. Bei den mit dem SPG verfolgten Zielen - Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und (neu) Terrorismusfinanzierung - handelt es sich um liechtensteinische, gleichzeitig aber auch um Ziele der internationalen Staatengemeinschaft, welche wiederum nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden können. Die seit der letzten bedeutenden Revision des SPG im Jahr 2000 resultierenden internationalen Entwicklungen im Bereich Sorgfaltspflichten waren ein weiterer Grund für eine Totalrevision des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechts.

Im Rahmen des IMF-Assessments 2003 wurde Liechtenstein ein hoher Grad an Qualität im Hinblick auf sein Sorgfaltspflichtrecht bescheinigt. Dies ist wohl u.a. auch der Übernahme des EWR-Rechtsrahmens zu verdanken.

Auch das Sorgfaltspflichtrecht unterliegt auf europäischer Ebene einer ständigen Weiterentwicklung. Die 3. Geldwäscherichtlinie<sup>144</sup> wurde am 7. Juni 2005 verabschiedet. Sie wird derzeit auf nationaler Ebene geprüft und ist noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen.

Bereichsübergreifende Rechtsbereiche, die keinem Aufsichtsbereich der FMA klar zugeordnet werden können, werden von der FMA-Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben betreut. Sie sind für Liechtenstein von untergeordneter Bedeutung, werden jedoch der Vollständigkeit halber erwähnt, da sie EWR-rechtlichen Ursprungs sind:

- Mit dem Erlass des Gesetzes vom 23. Oktober 1997 über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)<sup>145</sup> hat Liechtenstein die Richtlinie

---

<sup>144</sup> KOM (2004) 448.

<sup>145</sup> LR 954.2.

89/298/EWG des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist<sup>146</sup>, umgesetzt. Das Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz)<sup>147</sup> stellt die Umsetzung der Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen<sup>148</sup> dar. Beide Gesetze dienen der für einen wirksamen Anleger- und Funktionsschutz notwendigen Transparenz. In der Praxis kommt beiden Erlassen jedoch eher geringe Bedeutung zu.

- Aktuell ist die FMA mit der Umsetzung der Prospektrichtlinie<sup>149</sup> und der EG-Prospektverordnung<sup>150</sup> befasst, welche eine Durchführungsmassnahme zur vorerwähnten Richtlinie darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des neuen EWR-Prospektrechts das Prospektgesetz wesentlich an Bedeutung gewinnen wird.

Generell ist seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins eine klare Zunahme regulatorischer Vorhaben im Finanzdienstleistungsbereich zu verzeichnen. Dies insbesondere seit Lancierung des „*Financial Services Action Plans*“ der Kommission, dessen Ziel es ist, bis Ende 2005 einen speziellen Europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu verwirklichen. Damit verbunden war in den letzten drei

---

<sup>146</sup> ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 8.

<sup>147</sup> LR 954.1.

<sup>148</sup> ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 62.

<sup>149</sup> Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003, S. 64).

<sup>150</sup> Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. Nr. L 186 vom 18. 7. 2005, S. 3).

Jahren eine stetige Zunahme der Teilnahmeerfordernisse an fachspezifischen Arbeitsgruppen auf EWR-Ebene. Der Umsetzungsaufwand nahm beträchtlich zu. Die Umsetzung regulatorischer Vorhaben bewirkt wiederum in der Regel auch eine Zunahme des Vollzugsaufwands. Dies bedeutet, dass die Anforderungen an die FMA eher zu- als abnehmen werden. Dieser Aufwand wäre jedoch vermutlich auch entstanden, hätte Liechtenstein sich nicht für eine Teilnahme am EWR entschieden, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, welche EU-Rechtsakte des Finanzdienstleistungsbereichs autonom nachvollzieht, um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Um die EWR-Standards zu erfüllen und damit die Vorzüge der EWR-Mitgliedschaft geniessen zu können und daneben international anerkannt zu sein, müssen sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Teilnehmer des liechtensteinischen Finanzmarktes einen gewissen Mehraufwand auf sich nehmen.

Die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen haben sich durch den EWR vor allem diversifiziert. Liechtenstein ist damit international wettbewerbsfähiger geworden. Dies ist auch dem EWR-Rechtsrahmen zu verdanken, der insbesondere im Banken-, Investmentunternehmens- und Versicherungsbereich die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen im gesamten EWR zu attraktiven Bedingungen ermöglicht. Im Gefolge des EWR haben sich kleine, aber qualitativ hoch stehende „Märkte“ mit erheblichem Wachstumspotenzial insbesondere für Versicherungs- und Fondsprodukte entwickelt. Liechtenstein muss aufgrund der internationalen Entwicklungen um eine kontinuierliche Neupositionierung des Finanzplatzes bemüht sein. Dabei muss vor allem auf die gesamteuropäischen Entwicklungen Bedacht genommen werden. Der Finanzdienstleistungssektor erwirtschaftet immerhin mit rund 13 % der Beschäftigten in Liechtenstein ca. 30 % des Brutto-Inland-Produktes.

Die Harmonisierung im EWR-Binnenmarkt bringt im Finanzdienstleistungsbereich unbestreitbare Vorteile mit sich, wie insbesondere das System des Europäischen Passes, der die Zulassungsverfahren in anderen EWR-Staaten durch ein

vereinfachtes Notifikationsverfahren ersetzt, was zu wesentlichen Erleichterungen führte und die Anerkennung der Gleichwertigkeit der liechtensteinischen Aufsicht im gesamten EWR-Raum mit sich brachte. Dieses „Qualitätssiegel“ ist Voraussetzung für den Marktzugang der liechtensteinischen Finanzdienstleister im EWR. Die Umsetzung des EWR-Rechtsrahmens für den Finanzdienstleistungsbereich hat aber u.a. auch zum guten Abschneiden Liechtensteins beim Assessment des Internationalen Währungsfonds 2003 beigetragen. Es ist zu erwarten, dass die Vorteile eines EWR-Beitritts für den Finanzdienstleistungsbereich auch weiterhin überwiegen werden.

### **3.3 Postwesen**

#### **Ressort Verkehr und Kommunikation**

Auf der Basis des Post- und Fernmeldevertrages bildeten Liechtenstein und die Schweiz seit 1920 ein einheitliches Post- und Telefongebiet, in welchem die Postdienste gemäss schweizerischen Rechtsvorschriften durch den Monopolbetrieb PTT erbracht wurden. Aufgrund der Liberalisierung der Postdienste in der Schweiz und der Vorgaben des EWR-Rechts<sup>151</sup> wurde die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrages auf Ende März 1999 sowie die Neuorganisation und Eigenständigkeit des liechtensteinischen Postwesens unumgänglich. Die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrages bedingte auch die Neuregelung der bisher im Rahmen dieses Staatsvertrages geregelten Personenbeförderungsdienste. Die Umstrukturierung, Neuorganisation sowie die dazu notwendigen Gesetzgebungsvorbereitungen wurden vom Ressort Verkehr betreut.

---

<sup>151</sup> Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. Nr. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 14).

Im Jahr 1998 wurde das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)<sup>152</sup>, das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)<sup>153</sup>, das Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Errichtung und Organisation der Anstalt „Liechtenstein Bus Anstalt“ (LBAG)<sup>154</sup> und das Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)<sup>155</sup> geschaffen. Im Dezember 1998 wurde zwischen der Regierung und der Schweizerischen Post (Rechtsnachfolgerin der PTT in den Bereichen Post- und Personenbeförderungsdienste) die Vereinbarung vom 11. Dezember 1998 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Post über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein<sup>156</sup> abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurde die Erbringung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Übergangsjahr 1999, in dem es die erforderlichen Strukturen der beiden Gesellschaften (Liechtensteinische Post AG und Liechtenstein Bus Anstalt) zu schaffen sowie die Durchführungsverordnungen zum PG und zum PBG auszuarbeiten galt, sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2000 werden die bis Ende 1999 von der Schweizerischen Post wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Postdienste von der Liechtensteinischen Post AG und die Aufgaben im Bereich Personenbeförderungsdienste von der Liechtenstein Bus Anstalt wahrgenommen.

---

<sup>152</sup> LR 781.0.

<sup>153</sup> LR 783.0.

<sup>154</sup> LR 744.12.

<sup>155</sup> LR 744.11.

<sup>156</sup> LR 0.783.591.012.

Im Jahr 2003 wurde das Postgesetz (PG) im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft<sup>157</sup> angepasst. Dabei wurde die Monopolgrenze für die Beförderung von Briefsendungen auf 100 Gramm, respektive ab 2006 auf 50 Gramm, gesenkt.

### **3.4 Telekommunikation**

#### **Amt für Kommunikation**

Die Impulse und Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft, die die Tätigkeit des Amtes für Kommunikation aus dem EG- bzw. EWR-Recht bezieht, sind stark und vielfältig. Auf der einen Seite nimmt das Amt für Kommunikation an den Bemühungen der EG teil, Vorgaben für eine Weiterentwicklung im zuständigen Bereich zu erarbeiten. Zu diesem Zweck nimmt das Amt für Kommunikation an den Beratungen innerhalb der wichtigsten EFTA- und EG-Gremien teil. Dies ist vor allem deshalb aktuell, weil die EG ein neues Richtlinienpaket zur Umsetzung in allen EWR-Staaten im Bereich der elektronischen Kommunikation (insgesamt 5 Richtlinien<sup>158</sup>) verabschiedet hat.

Auf der anderen Seite dominieren die politischen und rechtlichen Entwicklungen auf der EG-Ebene auch die Tätigkeit im Amt für Kommunikation. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf geplante Modifikationen des Frequenzspektrums sowie weitere marktrelevante Aspekte.

---

<sup>157</sup> Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 176 vom 5. 7. 2002, S. 21).

<sup>158</sup> Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 7), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 21), Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 33), Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 51), Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. Nr. L 249 vom 17. 9. 2002, S. 21).

Das Amt für Kommunikation ist unter diesen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation und den audiovisuellen Bereich zuständig. Im Bereich der elektronischen Kommunikation fungiert das Amt für Kommunikation als Regulierungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

Ein prägnanter Teil der Tätigkeiten des Amtes für Kommunikation ist durch das EG- bzw. EWR-Recht in regulatorischen Beziehungen zwischen dem Amt für Kommunikation und den konzessionierten Dienstleistungserbringern vorbestimmt. Beispiele hierfür sind die umfangreichen Arbeiten, die für eine Überprüfung der Kalkulation von Netzkosten sowie die Überprüfung und Genehmigung der Interkonnections- (RIO: Reference Interconnection Offer) und Netzentbündelungsverträge (RUO: Reference Unbundling Offer) von marktbeherrschenden Dienstleistungserbringern in Liechtenstein. Verschärft werden diese von EU-Richtlinien vorgegebenen Aufgaben mit der Einführung einer zusätzlichen Marktliberalisierung durch die Umsetzung der Richtlinien des neuen Telekommunikationspakets aus dem Jahre 2002. Diese Neuausrichtung zwingt zu einer ständigen Marktbeobachtung, -analyse und -regulierung. Aber auch in anderen Bereichen findet die Zusammenarbeit mit den Unternehmen auf der Grundlage von Bestimmungen des EG- bzw. EWR-Rechts statt. Hierbei kann es beispielsweise um die Regulierung von Preisen im Grundversorgungsbereich oder anderer marktrelevanter Interessen gehen.

Problematisch für Liechtenstein ist die lokale Marktgrösse bzw. das Marktpotential. Die Betreiber sind in kleinen Staaten wie Liechtenstein mit ähnlich hohen Grundinvestitionskosten wie in grösseren Staaten konfrontiert. Hier sind Betreiber und Behörden gleichermaßen gefordert, grössenverträgliche Mittel und Wege zu finden, die einerseits die Kundenbedürfnisse und andererseits die wirtschaftlichen Interessen abzudecken vermögen. Landesspezifische Anpassungen von EU-Richtlinien sind nur bedingt möglich und nur durch langwierige und überzeugende

de Gespräche zu erreichen. Aus Kundensicht muss auf eine möglichst einfache und verständliche Transparenz geachtet werden.

Mit dem geplanten Kommunikationsgesetz stehen im Bereich der elektronischen Kommunikation in Kürze wesentliche Änderungen der Rechtsgrundlagen bevor. Im Bereich der Frequenzverwaltung wechselt die Technologie auf digitale Datenübertragung. In diesem Bereich setzt sich das Amt für Kommunikation für Liechtenstein-spezifische Frequenzzuweisungen ein, was für den liechtensteinischen Markt wieder viele positive Änderungen in qualitativer und technischer Sicht mit sich bringt.

#### **4. FREIER KAPITALVERKEHR**

##### **4.1 Direktinvestitionen – Betriebsgründungen**

###### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft**

Der freie Kapitalverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil des EWR-Abkommens. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bewirkte infolge der Kapitalverkehrsfreiheit Änderungen bei der Gründung von neuen Betrieben in Liechtenstein nach dem Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969 (GewG)<sup>159</sup>. Vor dem EWR-Beitritt konnte einer juristischen Person aufgrund von Art. 17 des Gewerbegesetzes gleich natürlichen Personen eine Gewerbebewilligung erteilt werden, wenn u.a. aus volkswirtschaftlichen Gründen kein Einwand zu erheben war. Ein wesentlicher, im Gesetz direkt genannter volkswirtschaftlicher Grund war das Verhältnis von inländischem zu ausländischem Kapital. Dieses Verhältnis musste so ausgestaltet sein, dass die Mehrheit des Kapitals von inländischen Kapitalgebern beigesteuert

---

<sup>159</sup> LR 930.1.

wurde. Im Hinblick auf die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft wurde das Gewerbegesetz 1992 den Vorgaben des EWR-Rechts angepasst und der Begriff des inländischen Kapitals definiert: Kapitalmässige Beteiligungen von Staatsangehörigen oder Unternehmungen aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wurden - vorbehaltlich eines Beitritts Liechtensteins zum EWR – inländischen kapitalmässigen Beteiligungen gleichgestellt.

Das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung wurde nach der positiven Volksabstimmung mittels Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes<sup>160</sup> auf den 1. Januar 1997 festgelegt. Seit diesem Datum werden somit die kapitalmässigen Beteiligungen von EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen den liechtensteinischen Kapitalgebern gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass in den meisten Fällen diese Vorgabe des Gewerbegesetzes problemlos erfüllt werden kann. Da sich die faktische Handhabung des Art. 17 GewG als schwierig herausstellte, wird diese Gesetzesbestimmung durch die laufende Revision des Gewerbegesetzes ersatzlos gestrichen.

## **4.2 Grundverkehr**

### **Ressort Inneres**

Der freie Kapitalverkehr beinhaltet nicht nur das Thema der Betriebsgründungen, sondern auch den Bereich des Grunderwerbs. Nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 1999 wurden an das Ressort Inneres vermehrt auch grundverkehrsrechtliche Anfragen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gerichtet. Diese Fragen

---

<sup>160</sup> LGBl. 1995 Nr. 110.

betrafen vor allem den Erwerb von Wohneigentum sowie die Errichtung von Betriebsstätten.

In Liechtenstein wohnhafte EWR-Bürger haben in den vergangenen sechs Jahren vor allem Grundstücke für die Deckung des Wohnbedürfnisses (Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVG)<sup>161</sup>) erworben. Vereinzelt wurden aber auch Grundstücke erworben, die der landwirtschaftlichen Nutzung (Art. 6 Abs. 1 Bst. h GVG) sowie der Errichtung einer Betriebsstätte dienen.

Obwohl natürliche und juristische Personen aus dem EWR nun seit über fünf Jahren denjenigen aus dem Inland gleichgestellt sind, waren in diesem Zeitraum vergleichsweise eher wenig Grundverkehrsfälle zu behandeln, so dass keine repräsentativen Ergebnisse vorgelegt werden können. Am meisten Grundstücke wurden von deutschen, gefolgt von österreichischen sowie italienischen Staatsangehörigen erworben.

Nicht ausgeschlossen ist, dass in den kommenden Jahren die EWR-Bürger vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, in Liechtenstein ein Grundstück zu erwerben. Von einem Trend oder Boom kann aber, abgesehen von der Geltendmachung des Wohnbedürfnisses (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GVG), welches den Wohnsitz in Liechtenstein voraussetzt, zur Zeit jedenfalls noch nicht gesprochen werden.

---

<sup>161</sup> LR 214.11.

## 5. VERKEHR

### **Amt für Zollwesen**

Dem Amt für Zollwesen, welches aus Anlass des EWR-Beitritts errichtet wurde, wurden im Sommer 1995 neben den bisherigen Aufgaben (Sicherstellen der EWR-konformen Zollverfahren, Ursprungswesen und Marktüberwachung) auch die Agenden des grenzüberschreitenden Transportes übertragen. Eine besonders wichtige Aufgabe war und ist die Ausgabe der EURO-Lizenzen an die Transportunternehmer. Diese Lizenz berechtigt die Firmen im gesamten EWR Transporte inklusive Kabotagen (das sind Fahrten innerhalb eines Mitgliedslandes) durchzuführen. Die Kabotage per se ist jedoch Gegenstand eines eigenen europäischen Rechtsaktes. Die Ausstellung erfolgt sowohl für den grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransport. Im Personentransport wurde die Lizenz erst im Jahre 1999 eingeführt.

Die Teilnahme am System der Ökopunkteregelung für Transite durch Österreich war ein weiteres grosses Projekt. Das Ökopunktesystem, das vom Amt selbst mit der EU-Kommission verhandelt, in Liechtenstein eingeführt und in den Jahren 1999 bis 2003 betreut wurde, ergab in dieser Zeit einen erheblichen Aufwand. Ab dem 1. Januar 2004 kam es in diesem Bereich zu einer faktischen Liberalisierung im Transit auf der Strasse durch Österreich, denn die dortige Regierung weigert sich, das „Nachfolgeregime“ zu den Ökopunktebestimmungen einzuführen und zu vollziehen.

### Entwicklung der EURO-Lizenz-Ausgabe

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Lizenzen Güterverkehr</b>  (eine Lizenz pro Unternehmen)	<b>Anzahl Lizenzkopien Güterverkehr</b>  (eine Kopie pro Fahr- zeug)	<b>Anzahl Lizenzen Personenverkehr</b>  (eine Lizenz pro Unternehmen)	<b>Lizenzkopien Personenverkehr</b>  (eine Kopie pro Fahrzeug)
1995	45	350	-	-
1996	52	550	-	-
1997	57	612	-	-
1998	63	612	-	-
1999	67	521	9	70
2000	53	429	9	70
2001	52	430	9	63
2002	50	444	12	39
2003	67	502	13	56
2004	69	507	13	78

Daneben wurde das Projekt zur Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) parallel zur Schweiz sowie der CEMT-Beitritt Liechtensteins zu grossen Teilen vom AZW betreut und umgesetzt. Weiters ist das Amt im Transportbereich für die Ausgabe der Drittlandgenehmigungen zuständig. Die 40t-Kontingente für Fahrten in der Schweiz sind seit der Umsetzung der neuen Gewichtslimiten in der Schweiz Anfang des Jahres 2005 hinfällig. Neben der Implementierung der Fahrerbescheinigung ist dem Amt für Zollwesen auch die Projektleitung bei der Einführung des Digitalen Fahrtschreibers in Liechtenstein übertragen worden. Im Rahmen aller dieser Vorhaben konnte der Kontakt zum heimischen Transportgewerbe sowie zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer intensiviert werden. Auch in der neu geschaffenen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines liechtensteinischen Gefahrgutgesetzes ist das Amt für Zollwesen vertreten.

Im Rahmen der EFTA-Arbeitsgruppe Transport wurden eine grosse Anzahl von Rechtsakten und Vorschlägen zu Rechtsakten sowie Programme der Europäischen Gemeinschaft in den Kategorien allgemeine Transportangelegenheiten, Strassen-

und Schienentransport, Schifffahrt sowie Zivilluftfahrt auf mögliche EWR-Relevanz und sofern diese gegeben war, hinsichtlich Auswirkungen und Einfluss auf geltendes Recht, Behörden, Betriebe und Privatpersonen überprüft. Gerade im Umsetzungsverfahren sind hier beispielsweise die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates<sup>162</sup> auf der Strasse oder die Bestimmungen des „Single European Sky“ in der Zivilluftfahrt zu erwähnen. Noch in der Pipeline stehen unter anderem Vorschläge zu einer neuen Führerscheinrichtlinie sowie zu einer Überarbeitung der Sozialvorschriften für Fahrzeuglenker.

Seit der Umsetzung der einschlägigen EWR-Rechtsvorschrift wurden fünf Fachprüfungen gemäss der Verordnung über die Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung eines Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmens durchgeführt. Das Amt für Zollwesen hat den Vorsitz der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung zuständig, daneben übernahmen Vertreter des Amtes Referententätigkeiten in den Transportlehrgängen, die von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer durchgeführt wurden.

Im Bereich Zivilluftfahrt wurde für Liechtenstein beim Beitritt zum EWR eine Übergangsfrist bis Ende 1999 gewährt, welche in der Folge bis 1. Januar 2002 verlängert wurde. Aufgrund des Notenaustausches mit der Schweiz aus dem Jahre 1950<sup>163</sup> waren bisher die schweizerischen Rechtsbestimmungen anwendbar. Die Schweiz übte die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein aus.

---

<sup>162</sup> ABl. Nr. L 226 vom 10. 9. 2003, S. 4.

<sup>163</sup> LGBl. 1950 Nr. 9.

Im Jahre 2003 wurde mit dem neu in Kraft getretenen liechtensteinischen Luftfahrtgesetz der gesamte EWR-Luftfahrt-Acquis übernommen und die Zuständigkeit durch die Errichtung einer Dienststelle für Zivilluftfahrt beim Amt für Zollwesen an dieses übertragen. Diese Materie ist durch eine sehr hohen Komplexität und Regelungsdichte gekennzeichnet. Die Übernahme von neuen Rechtsakten hat sich durch die Ereignisse um den 11. September 2001 in Amerika stark beschleunigt. Damit wurden an die Mitarbeiter des Amtes völlig neue Anforderungen gestellt. So sind die neuen europäischen Rechtsakte mehrschichtig zu bearbeiten. Neben der Prüfung der EWR-Relevanz ist die Verhältnismässigkeit und Grössenverträglichkeit ein entscheidendes Kriterium. Gleichzeitig ist die Entwicklung in der Schweiz zu beachten und in den nationalen Überlegungen zu berücksichtigen. Das AZW trägt dafür Sorge, dass die besonderen Gegebenheiten Liechtensteins entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Bereich arbeitet das Amt im Rahmen des Notenaustausches vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt<sup>164</sup> und auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen, insbesondere mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, eng zusammen. Liechtenstein ist zeitgleich mit Norwegen und Island mittels eines EWR-Beschlusses Mitglied bei der EASA (European Aviation Safety Agency) geworden.

Es ist zu erwarten, dass sich im Transport auf europäischer Ebene (EWR) die Regelungsdichte der vergangenen Jahre fortsetzen wird. Die Drehscheibenfunktion des Amtes für Zollwesen in diesem Bereich wird sowohl mit Bezug auf den EWR als auch im Hinblick auf die nationale Umsetzung weiter zunehmen.

---

<sup>164</sup> 0.748.091.011.

### **Motorfahrzeugkontrolle**

Der Beitritt Liechtensteins zum EWR hat für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) einige Änderungen und Mehraufwand in der täglichen Arbeit mit sich gebracht.

Die Übernahme von EU-Richtlinien in die liechtensteinische Gesetzgebung sowie deren Umsetzung hatte zur Folge, dass gesetzliche Bestimmungen zum Teil in Liechtenstein früher eingeführt werden als in der Schweiz. Somit ergeben sich nach und nach Differenzen in der ehemals nahezu identischen Gesetzgebung, welche eine sehr gute Basis für die Zusammenarbeit der liechtensteinischen Motorfahrzeugkontrolle mit dem schweizerischen Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Motorfahrzeugkontrollen bildete.

In den vergangenen 10 Jahren seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR haben sich diverse Änderungen und Weiterentwicklungen ergeben. Zu erwähnen sind sicherlich die Änderungen der Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)<sup>165</sup>, mit welchen die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>166</sup> umgesetzt wurde.

Die Einführung des Führerscheins im Kreditkartenformat (FAK) erfolgte am 1. April 2003. Bisher wurden bereits über 10'000 Führerscheine umgetauscht, was die breite Akzeptanz in der Bevölkerung sichtbar macht. Im Kontext zum EWR

---

<sup>165</sup> LR 741.41.

<sup>166</sup> ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 1997, S. 1.

gesehen, bedeutet die Einführung des neuen Führerscheins die Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein<sup>167</sup>.

Per 1. August 2005 wurde der neue Fahrzeugausweis gemäss der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge<sup>168</sup> eingeführt.

In absehbarer Zukunft stehen bereits zwei weitere grosse Projekte zur Umsetzung an. In einem ersten Schritt sind die Voraussetzungen für die Einführung des digitalen Fahrtenschreibers auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>169</sup> (idgF) zu schaffen. Die bereits gestartete Planungsphase wird in Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz durchgeführt. Die Implementierung des Systems soll aber in Liechtenstein 3 Monate früher, also bereits per 1. Mai 2006, stattfinden.

Weiter ist die Einführung einer periodischen Lastwagenführerweiterbildung gemäss Richtlinie 2003/59/EG<sup>170</sup> in Planung. Der vorgegebene Umsetzungstermin ist der 10. September 2006.

Als Rück- und Ausblick kann also festgehalten werden, dass seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins immer mehr Regelungen und Neueinführungen von Kontrollsystemen eine Aufgabenerweiterung und einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hatten und auch in Zukunft haben werden. Durch die schrittweise Entfer-

---

<sup>167</sup> ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.

<sup>168</sup> ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1999, S.57.

<sup>169</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>170</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. Nr. L 226 vom 10. 9. 2003, S. 4).

nung des liechtensteinischen vom schweizerischen Recht ist auch die Überarbeitung der Gesetze und Verordnungen mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Einerseits müssen EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt und umgesetzt werden, während andererseits auch schweizerische Gesetzes- und Ordnungsänderungen angepasst und allenfalls übernommen werden müssen.

## 6. ARBEITSRECHT UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit**

Die EWR-Mitgliedschaft bedeutet für das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit die Übernahme von EU-Richtlinien und Verordnungen ins nationale Arbeitsvertragsrecht im Rahmen des ABGB. Derzeit aktuell in Arbeit sind die vollständige Umsetzung der Richtlinien über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse sowie die Umsetzung der Mitwirkungsrichtlinie<sup>171</sup> im Mitwirkungs-gesetz. War ursprünglich geplant, die Umsetzung der beiden erstgenannten Richtli-nien nicht über gesetzgeberische Massnahmen, sondern primär kollektivrechtlich zwischen den Sozialpartnern zu regeln, so stellte sich im Laufe des Jahres 2004 heraus, dass die Sozialpartner nicht in der Lage waren, innert der Umsetzungsfrist zu einer Vereinbarung zu kommen. Die erste Lesung der von der Abteilung Arbeit erarbeiteten Bericht und Anträge Nr. 65/2005<sup>172</sup> bzw. Nr. 66/2005<sup>173</sup> wurde im Oktoberlandtag 2005 abgehalten.

---

<sup>171</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft - Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 2002, S. 29).

<sup>172</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungs-gesetz; MWG), Nr. 65/2005.

<sup>173</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht) - Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Ar-beitsverträge sowie Richtlinie 97/81/EG und 2001/23/EG, Nr. 66/2005.

Sind diese oben erwähnten Übernahmen ins nationale Recht einmal vollzogen, so entfällt der Mehraufwand weitgehend, da die Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung nicht mehr Aufgabe des Amtes für Volkswirtschaft ist.

Durch die EWR-Mitgliedschaft ist der Arbeitsmarkt weitgehend geöffnet worden, was zu einer erheblichen Zunahme der Grenzgänger nach Liechtenstein geführt hat. Eine recht grosse Mehrbelastung ergibt sich für die Arbeitslosenversicherung durch arbeitslos gewordene Grenzgänger, für die das Formular E 301 zuhanden der am Wohnort zuständigen Behörden ausgestellt werden muss. Die Anzahl ausgestellter E 301-Formulare ist in den letzten Jahren und im Zuge der zunehmenden Arbeitslosigkeit auch der Grenzgänger förmlich explodiert, nämlich von wenigen Dutzend im Jahre 2001 auf über 1200 im Jahre 2004.

Die EWR-Teilnahme und die daraus resultierende Öffnung des Arbeitsmarktes brachten automatisch arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtliche Fragen mit sich, die von der Abteilung Arbeit als Auskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>174</sup> verlangten.

Für die kommenden Jahre dürfte die Totalrevision eben dieser Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. deren Ersetzung durch die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04<sup>175</sup> für die Arbeitslosenversicherungen von grosser Bedeutung sein. Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dehnt den Leistungsexport von 3 auf 6 Monate aus, arbeitslose Grenzgänger können sich auf Wunsch zusätzlich zur Arbeitsvermittlung im Wohnortstaat auch durch die Arbeitsmarktbehörden des ehemali-

---

<sup>174</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2).

<sup>175</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1).

gen Beschäftigungsstaates betreuen und vermitteln lassen. Ausserdem beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 883/04 eine Rückerstattungspflicht von ALV-Leistungen des ehemaligen Beschäftigungsstaates an den Wohnortstaat im Ausmass von 3 – 5 Monaten.

Für den letzteren Fall muss das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die ALV vom 24. Juli 1981 neu verhandelt werden, da ansonsten sowohl ALV-Beiträge nach Österreich abgeliefert als auch Leistungen der österreichischen Arbeitslosenversicherung erstattet würden.

Die durchaus wünschbare aktive Mitwirkung an europäischen Programmen bzw. Institutionen wie EURES oder MISSOC musste von der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf ein absolutes Minimum zurückgefahren werden.

Durch die in den letzten drei Jahren stark angewachsene und weiterhin relativ hohe Arbeitslosigkeit im Land, den Reorganisationsbedarf innerhalb der Abteilung, die notwendige Umwandlung der ALV und Arbeitsvermittlung in ein dienstleistungsorientiertes Unternehmen sowie die Aufarbeitung von teilweise seit mehreren Jahren bestehenden Forderungen der Revisionsgesellschaft bleiben zur Zeit keine Ressourcen für eine an und für sich durchaus erwünschte Intensivierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

## **7. GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU**

### **Stabsstelle für Chancengleichheit**

Die Stabsstelle Gleichstellungsbüro wurde im Mai 1996 errichtet. Am 22. Februar 2005 hat die Regierung die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit beschlossen. Die Stabsstelle nimmt ihre Aufga-

ben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz wahr. Weitere Themen sind Migration und Integration von AusländerInnen; Schule und Ausbildung; Arbeit; Gesundheit; Soziale Sicherheit; Behinderung; Alter; Religion und sexuelle Orientierung. Die Stelle wird um folgende Aufgaben erweitert: Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit.

Wichtige Richtlinien für den Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann sind schon vor Arbeitsaufnahme des Gleichstellungsbüros in liechtensteinisches Recht umgesetzt worden, so unter anderem die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen oder die Richtlinie hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Jede der genannten Richtlinien hatte in Liechtenstein eine Gesetzesänderung zur Folge. Für den Prozess der Gleichstellung von Frau und Mann wirkten die übernommenen Richtlinien und das Aktionsprogramm 1996 bis 2000 unterstützend. Seit der Arbeitsaufnahme des Gleichstellungsbüros sind vor allem die Richtlinie zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung, die Richtlinie über Elternurlaub, die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, das vierte mittelfristige Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000) und die Daphne-Initiative über vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu nennen.

Die Richtlinie 96/34/EG bezüglich Elternurlaub<sup>176</sup> führte bereits bei ihrer Übernahme ins EWR-Abkommen zu politischen Diskussionen. Zum Gesetzesvorschlag organisierte die Stabsstelle für Chancengleichheit eine Informationsveranstaltung für das Frauennetz Liechtenstein und für die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zum Vernehmlassungsvorschlag der Regierung. Zur praktischen Nutzung des Elternurlaubs, der ab dem 1. Januar 2004 bezogen werden kann, ging bis anhin eine Anfrage ein.

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG bedingte die gerade laufende Revision des Gleichstellungsgesetzes. Die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen<sup>177</sup> befindet sich noch im EWR-Übernahmeprozess.

An dem laufenden Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) und an der Durchführung der zweiten Phase (2004-2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) nimmt Liechtenstein als vollberechtigtes Mitglied teil. Allerdings ist seitens der Stabsstelle für Chancengleichheit weder eine Projekteingabe noch eine Projektbeteiligung erfolgt. Die Projekteingabenaufträge der EU werden jeweils an die relevanten Frauenorganisationen wie infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen), Verein Bildungsarbeit für Frauen und Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder weitergeleitet. Aufgrund der eingeschränkten Res-

---

<sup>176</sup> Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. L 145 vom 19. 6. 1996, S. 4).

<sup>177</sup> ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 2004, S. 37.

sourcen ist den Frauenorganisationen eine Projekteingabe bzw. eine Projektbeteiligung nicht möglich.

Aus Sicht der Stabsstelle für Chancengleichheit wird der EWR-Beitritt als sehr positiv beurteilt. Durch die Bemühungen im Rahmen des EWR erfahren die nationalen Anstrengungen für die Gleichstellung von Frau und Mann eine vorteilhafte Unterstützung. Vor allem die Übernahme von Richtlinien fördert die Gleichstellungsarbeit. Die Übernahme von Programmen ist in erster Linie mit Arbeit verbunden, da eine Projekteingabe bzw. Projektbeteiligung weder für die Stabsstelle noch für die Nichtregierungsorganisationen in Frage kommt. Grenzüberschreitende Projekte werden im Rahmen des Interreg-Programms immer wieder in Zusammenarbeit mit dem Bundesland Vorarlberg sowie den Kantonen St. Gallen und Graubünden durchgeführt. Eine formelle Teilnahme am Interreg-Programm wäre daher wünschenswert.

## **8. SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ**

### **Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit**

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR sind für das Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit verschiedene neue Aufgaben entstanden. Diese Aufgaben sind zum einen die Umsetzung der Richtlinien ins liechtensteinische Recht und zum anderen die Mitarbeit in Gremien und Organisationen. Durch die Umsetzung der Richtlinien ins liechtensteinische Recht hat sich auch die Art der Betriebsinspektionen geändert. So wird heute vermehrt auf die Systematik der Arbeitssicherheit in Betrieben geschaut, wo früher beim Betriebsbesuch Momentaufnahmen der Gefährdungen gemacht wurden.

Mitte 2005 sind 29 Richtlinien, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz betreffen, im Anhang XVIII des EWR-Abkom-

mens aufgeführt. Die Richtlinien sind mit dem Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>178</sup>, dem Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung<sup>179</sup> (Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten), dem Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG)<sup>180</sup>, dem Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz)<sup>181</sup> sowie den gestützt auf diese Gesetze erlassenen Verordnungen im liechtensteinischen Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte insbesondere durch die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), den Erlass der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, die Revision der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (hauptsächlich Bestimmungen über die Arbeitszeitaspekte) sowie den Erlass der Verordnung V zum Arbeitsgesetz, welche den Jugendarbeitsschutz regelt.

Als konkrete Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld des Fachbereiches Arbeitssicherheit können die Bearbeitung von neuen Richtlinienvorschlägen, die Umsetzung der Richtlinien ins nationale Recht sowie die Berichterstattung gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde über die Umsetzung und den praktischen Vollzug der Richtlinien genannt werden.

Der Fachbereich Arbeitssicherheit hat heute drei Mitarbeiter, gegenüber einem Mitarbeiter zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts. Ein Mitarbeiter wurde zur Überwachung des Gesetzes über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheits-

---

<sup>178</sup> LR 822.10.

<sup>179</sup> LR 832.20.

<sup>180</sup> LR 822.51.

<sup>181</sup> LR 823.21.

schutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) sowie der Arbeitssicherheit im Baugewerbe angestellt. Ein weiterer zusätzlicher Mitarbeiter wurde auf Grund des Mehraufwandes bei EWR-Agenden, der Umsetzung der Richtlinien und den vermehrten Tätigkeiten bezüglich der Durchführung der Gesetze angestellt. Durch den Beitritt zum EWR haben die Reisetätigkeiten zugenommen, da Liechtenstein in Arbeitsgruppen und internationalen Kommissionen mitwirkt. Dies ist auch mit einem grösseren Arbeitsaufwand und vermehrten Kosten verbunden.

Wie bereits anfangs erwähnt, wird heute von den Betrieben der systematische Aufbau der Arbeitssicherheit gefordert. Die Arbeitgeber sind ebenfalls verpflichtet, eine Evaluation der Gefährdungen in ihrem Betrieb durchzuführen. Durch diese Änderung hat sich auch die Tätigkeit des Fachbereichs Arbeitssicherheit bei den Betriebskontrollen geändert und Beratungstätigkeit ausgeweitet.

Insbesondere wurde durch den Erlass des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes der Kontakt zu den österreichischen Behörden intensiver, da Österreich in diesem Bereich die ähnliche gesetzliche Bestimmungen erlassen hat und schon grosse Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes gesammelt hat. Weitere Kontakte sind zu den einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie zur Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao entstanden.

Die enge Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Sozialpartnern wird insbesondere bei der Berichterstattung an die EFTA-Überwachungsbehörde verlangt. Weiters werden die Sozialpartner auch vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen angehört.

Das gesamte Paket der Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Baustellenkoordinationsgesetz sowie die damit verbundene Präsenz der Mitarbeiter des

Fachbereichs vor Ort, haben zur Steigerung der Arbeitssicherheit in Liechtenstein beigetragen.

Die Arbeitgeber, insbesondere kleinere Betriebe, haben mit dem systematischen Aufbau der Arbeitssicherheit Probleme. Es wird teilweise über einen Mehraufwand an Schreiarbeiten geklagt.

In Zukunft wird es notwendig sein, die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu verstärken, sei es wie erwähnt beim Erlass von neuen gesetzlichen Bestimmungen oder bei der Berichterstattung über den praktischen Vollzug von Richtlinien an die EFTA-Überwachungsbehörde. Ebenfalls ist die Beratung und Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen noch weiter auszubauen.

Aus Sicht des Fachbereichs Arbeitssicherheit ist der EWR-Beitritt gesamthaft gesehen als positiv zu betrachten. Der Aufgabenbereich Fachbereich ist sehr breit und es werden immer mehr Beratungen und Hilfestellungen an Betriebe weitergegeben. Dadurch sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz breiter bekannt werden, was zur einer weiteren Verbesserung beitragen wird.

## **9. VERBRAUCHERSCHUTZ**

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Konsumentenschutz**

Der Bereich Verbraucherschutz wurde seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR zunehmend wichtiger. So waren verschiedene Rechtsakte in diesem Bereich umzusetzen, wodurch die Aufgaben und das Tätigkeits- bzw. Arbeitsumfeld in diesem Bereich grösser und interessanter geworden sind. Der Verbraucherschutzbereich wird in Liechtenstein vom Fachbereich Konsumentenschutz beim Amt für Volkswirtschaft betreut.

Bezüglich des Kapitels Verbraucherschutz wurden vom Landtag bereits im Jahre 1992 eine Reihe neuer Gesetze bzw. Gesetzesanpassungen verabschiedet, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Rechtsakten standen, so z.B. das Gesetz über Pauschalreisen, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über die Produkthaftpflicht, das Gesetz über den Konsumkredit sowie das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften.

Seit dieser Zeit haben sich weitere Neuerungen im Bereich Verbraucherschutz ergeben bzw. sind neue Richtlinien ins EWR-Abkommen übernommen worden. Dies betrifft beispielsweise die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz<sup>182</sup>, die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<sup>183</sup> oder die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter<sup>184</sup>.

Aufgrund der Übernahme der zahlreichen Verbraucherschutzrichtlinien sowie deren Umsetzung in nationales Recht hat der Landtag im Jahr 2000 entschieden, ein eigenes Konsumentenschutzgesetz zu schaffen. Das liechtensteinische Konsumentenschutzgesetz<sup>185</sup> wurde nach österreichischem Vorbild geschaffen. Das Konsumentenschutzgesetz ist allerdings keine vollständige Kodifikation von Rechtsvorschriften für den Konsumentenschutz, sondern regelt nur ausgewählte zivil- und verfahrensrechtliche Ordnungsfragen des Konsumentenschutzes und nebenher auch noch andere allgemeine Ordnungsprobleme, die den Grundtatbe-

---

<sup>182</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19.

<sup>183</sup> ABl. Nr. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 51.

<sup>184</sup> ABl. Nr. L 171 vom 7. 7. 1999, S. 12.

<sup>185</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG) (LR 944.0).

stand des Verbraucher/Unternehmer-Verhältnisses gar nicht zur Voraussetzung haben. Somit bestehen neben dem liechtensteinischen Konsumentenschutzgesetz immer noch eigene Gesetze, die den Konsumentenschutz betreffen, wie z.B. das Gesetz vom 18. April 2002 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz; FAG)<sup>186</sup>, das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG)<sup>187</sup>. Das Konsumentenschutzgesetz soll zusammengefasst nach seinen grundlegenden Intentionen dazu beitragen, die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit des Konsumenten im Geschäftsverkehr auszugleichen.

Weiters wurde im Bereich Verbraucherschutz im März 2004 von der Regierung eine Broschüre zum Konsumentenschutz ausgearbeitet, welche an sämtliche liechtensteinischen Haushalte ging. Ziel der Broschüre ist es, den Konsumenten mit dem Konsumentenrecht vertraut zu machen. Die Broschüre enthält Informationen, die den Konsumenten mehr Möglichkeiten an die Hand geben, ihr Recht durchzusetzen.

Im Bereich Verbraucherschutz finden etwa vier- bis fünfmal jährlich Sitzungen in Brüssel statt. Dazu kommen monatliche Plenarsitzungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen, bei denen Liechtenstein Beobachterstatus hat und somit informiert wird, was in der Schweiz im Bereich Verbraucherschutz anhängig ist. Durch den EWR-Beitritt wurde die Arbeit in diesen Bereichen somit internationaler. Man konzentriert sich nicht mehr nur auf Liechtenstein bzw. die Schweiz, sondern es bestehen gegenseitige Informationsaustauschmöglichkeiten mit anderen EU- bzw. EFTA-Staaten.

---

<sup>186</sup> LR 215.211.6.

<sup>187</sup> LR 215.211.8.

Im Bereich Verbraucherschutz erscheint es aufgrund von bisher gemachten Erfahrungen und der festgestellten Nachfrage allenfalls angezeigt, die Gründung einer Verbraucherschutzorganisation zu prüfen. Auch auf europäischer Ebene zeigt sich, dass der Verbraucherschutz einen immer grösseren Prioritätsbereich der Kommission darstellt. Der Harmonisierungsgrad in diesem Bereich geht sehr weit und betrifft vielfach das nationale Zivilrecht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der EWR-Beitritt für den Verbraucherschutzbereich positive Impulse gegeben hat. Dadurch hat dieser Bereich auch an Bedeutung zugenommen.

## **10. UMWELT**

### **Amt für Umweltschutz**

Durch die verschiedenen Aufgaben, welche im Amt für Umweltschutz durch die EWR-Mitgliedschaft anfallen, ist der Verwaltungsaufwand stetig gewachsen. Die jeweiligen Anforderungen und Bestimmungen der EU-Rechtsakte sind im Detail auf ihre rechtlichen Auswirkungen und auf ihren Bezug zu schweizerischen Rechtsakten, welche aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbar sind, zu prüfen. Oftmals sind auch zeitintensive Verhandlungen für Ausnahmeregelungen mit der EU-Kommission zu führen. Hinzu kommen die notwendigen Kontakte mit dem EFTA-Sekretariat und die Teilnahme an den entsprechenden Arbeitssitzungen. Im Durchschnitt sind pro Jahr über 50 EU-Rechtsakte auf diese Zusammenhänge zu prüfen. Zu Beginn wurden diese Aufgaben von mehreren technisch ausgebildeten Mitarbeitern erledigt. Aufgrund der rechtlichen Fragestellungen und der zunehmenden Aktivitäten der EU in der Umweltpolitik wurde es notwendig eine Juristenstelle zu schaffen.

Durch die Übernahme verschiedenster EU-Umweltrechtsakte ins EWR-Abkommen und der damit verbundenen Umsetzung ins nationale Recht stiegen die Vollzugsaufgaben in den einzelnen Sachbereichen an. Neben Berichterstattungspflichten zuhanden der ESA sind diverse neue Vollzugsaufgaben zu erledigen. Im Nachfolgenden werden die wichtigsten neuen Vorschriften sowie deren Auswirkungen genannt.

Im Bereich der gefährlichen Stoffe (Anhang II Kapitel XV, Gefährliche Stoffe) führte die Übernahme verschiedener Rechtsakte ins EWR-Abkommen und die Gültigkeit des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit dazu, dass im Amt für Umweltschutz eine Stelle zur Marktüberwachung errichtet werden musste, um einen Umgehungsverkehr in die Schweiz zu verhindern.

Die Verordnung über Einfuhr und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien verlangte verschiedenste vertiefte Abklärungen hinsichtlich des Vollzugs, auch im Zusammenhang mit dem Zollvertrag mit der Schweiz.

Im technischen Umweltschutz (Anhang II Kapitel XVII, Umweltschutz) sind Rechtsakte betreffend Qualitätsanforderungen an Kraft- und Brennstoffe von spezieller Bedeutung. Diese Rechtsakte sind immer in Zusammenhang mit den diesbezüglichen zollvertragsrelevanten Bestimmungen der Schweiz zu betrachten. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Gleichzug der Schweiz mit der EU treten in diesem Bereich jedoch keine Probleme mehr auf.

Unter „Allgemeines“ im Umweltbereich (Anhang XX Kapitel I, Allgemeines) sind vor allem die Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu nennen. Diese führten zum Erlass des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, aufgrund derer in der Praxis verschiedenste

Projekte in Sinne des Umweltschutzes verbessert werden konnten. Im Vollzug führte dies zur Errichtung einer 50 %-Stelle im Amt für Umweltschutz.

Auch die vor ca. drei Jahren ins EWR-Abkommen übernommene Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wird voraussichtlich ähnlich positive Auswirkungen haben. Das entsprechende Gesetz ist momentan in Ausarbeitung.

Derzeit steht die Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zur Übernahme ins EWR-Abkommen an. Mit dieser Richtlinie wird eine Haftungsregelung für Umweltschäden EU-weit eingeführt. Es soll nicht mehr wie bisher die Gesellschaft für Umweltschäden aufkommen, sondern der Verursacher. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist ein Gesetz zu erlassen.

Diverse Richtlinien führten im Bereich Wasser (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel II Wasser) zum Erlass der Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gewässerschutzgesetz (GSchV)<sup>188</sup>. Im Vordergrund standen dabei Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, an die Ableitung von Industrieabwasser sowie an den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus der Landwirtschaft.

Momentan steht die Übernahme der Wasserrahmenrichtlinie ins EWR-Abkommen an. Durch diese Richtlinie wird ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-, Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Richtlinie und der daraus resul-

---

<sup>188</sup> LR 814.201.

tierenden erheblichen Vollzugsaufgaben arbeitet Liechtenstein jetzt schon aktiv an der praktischen Umsetzung der Richtlinie mit den umliegenden Nachbarländern im Koordinierungskomitee Rhein zusammen.

Im Bereich Luft (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel III Luft) standen verschiedene Rechtsakte mit Anforderungen an die Luftqualität zur Übernahme an. Diese Anforderungen waren teils bereits mit der bestehenden Gesetzgebung umgesetzt. Hervorzuheben ist die kürzlich übernommene Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. Ein Immissionsgrenzwert für Benzol existierte in Liechtenstein nicht und musste neu festgelegt werden. Auch musste ein Überwachungsnetz für Benzole aufgebaut werden.

Als eine weitere wichtige Vorschrift kann die Richtlinie über den Ozongehalt in der Luft genannt werden. Aufgrund dieser Richtlinie müssen Zielwerte, Alarm- und Informationsschwellen für den Ozongehalt in der Luft zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt festgelegt werden. Zudem sind Massnahmenpläne zu erarbeiten.

Vor allem technische Anforderungen an die Luftüberwachung werden über mehrere Jahre noch zu finanziellen Auswirkungen führen. Zunehmende Berichterstattungspflichten verursachen jetzt schon einen erheblichen zeitlichen Aufwand im Amt für Umweltschutz.

Momentan wird die EWR-Relevanz der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft diskutiert. Diese Richtlinie wurde zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls erlassen, welches auch von Liechtenstein ratifiziert wurde. Das wesentliche Ziel des Protokolls ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einen Stand, der eine gefährliche, vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Kyoto-Protokoll unter anderem

ein System für den Handel von Treibhausemissionszertifikaten vor. Mit der Richtlinie wird ein Rahmen für die EU-Mitgliedstaaten geschaffen, wie ein solches System in der Gemeinschaft funktionieren soll. Im Rahmen dieser Richtlinie sind diverse aufwändige Abklärungen durchzuführen, vor allem hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schweiz.

In den Bereichen Chemische Stoffe, Industrielle Risiken und Biotechnologie (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel IV Chemische Stoffe, Industrielle Risiken und Biotechnologie) verursachten die Bereiche Störfallvorsorge und gentechnisch veränderte Organismen grossen Prüfungs- und Umsetzungsaufwand. Momentan sind mit der EU-Kommission aufwändige Verhandlungen hinsichtlich Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Umwelt im Gange.

Im Bereich Abfall (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel V Abfall) bereiten immer wieder die unterschiedlichen Abfallklassifizierungen in der EG einerseits und in der Schweiz/Liechtenstein andererseits administrative Umtriebe. Der damit zusammenhängende Aufwand im Amt für Umweltschutz wird sich in den nächsten Jahren jedoch reduzieren, da die Schweiz ihr System an das der EU angleichen wird. Im Abfallbereich sind immer wieder zeitaufwändige Berichterstattungspflichten zu erfüllen. Hinzu kommt neu der Aufbau eines Systems für eine Abfallstatistik gemäss der kürzlich ins EWR-Abkommen übernommenen Verordnung zur Abfallstatistik. Zu erwähnen ist auch die Richtlinie über Altfahrzeuge, aufgrund welcher ein kostenloses Rückgabesystem für Altfahrzeuge errichtet werden musste. Verschiedenste notwendige Abklärungen, der Einbezug von anderen Amtsstellen sowie der Erlass der entsprechenden Verordnung verursachten einen nicht zu unterschätzenden Aufwand.

Neue Anforderungen in Gesetzen und Verordnungen und damit zusammenhängende Vollzugsaufgaben führen unweigerlich zu vermehrten Kontakten zur Be-

völkerung und zu Unternehmen. Meist wurden die neuen Rechtsvorschriften positiv aufgenommen, manchmal fehlte jedoch das Verständnis.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beitritt zum EWR im Umweltbereich trotz des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes positiv ausgewirkt hat. Viele Neuerungen und erhöhte Standards mussten so in einer vorgegebenen Zeitspanne eingeführt werden, was der Umwelt zugute kam bzw. kommt. Verschiedenste Neuerungen wären ansonsten mit grösster Wahrscheinlichkeit heute noch nicht eingeführt worden.

## **11. STATISTIK**

### **Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik**

Der Bereich Statistik wird vom Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik, betreut. Die Ausrichtung der Statistik in Liechtenstein hat sich seit dem EWR-Beitritt deutlich geändert. Früher war der Blick stark auf das Inland gerichtet, heute orientiert sich die Statistik an Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften. Abgesehen von den Beziehungen zur Schweiz und zum Europarat gab es relativ wenige internationale Berührungspunkte. Durch den EWR-Beitritt musste sich die Statistik neu ausrichten. Die Statistiken müssen harmonisiert und vergleichbar sein, der Blick aufs Inland genügt nicht mehr. Aufgrund der zahlreichen Anfragen aus dem In- und Ausland erschien die Publikation „Liechtenstein in Zahlen“ im Jahre 1998 erstmals in englischer Sprache.

Die Verpflichtungen im Bereich Statistik sind im Anhang XXI des EWR-Abkommens geregelt. Bei zahlreichen Verordnungen und Richtlinien ist Liechtenstein ausgenommen oder gewisse Bereiche sind für Liechtenstein nicht relevant (Fischfang, Transport auf See, Flugverkehr, usw.). Bis ins Jahr 1999 hat Liechtenstein bei einigen arbeitsaufwändigen Verordnungen vollständige Aus-

nahmen erhalten. Eurostat hat im Namen der EU-Kommission mitgeteilt, dass Liechtenstein bei neuen Rechtsakten in Zukunft nicht mehr gänzlich von der Datenlieferung befreit werde. Mindestens in Teilbereichen sind statistische Daten zu liefern, auch wenn dies zusätzliche Erhebungen erfordert.

In den letzten zehn Jahren waren insbesondere folgende EU-Rechtsakte von Bedeutung:

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke<sup>189</sup>

Diese Verordnung verpflichtete die Statistik, bis zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Register aufzubauen. Zusätzlich müssen aufgrund der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik<sup>190</sup> jährlich Daten aus dem Unternehmensregister an Eurostat übermittelt werden. Die erste Datenlieferung hatte im Jahre 2000 für das Erhebungsjahr 1999 zu erfolgen. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, wurde ein sehr anspruchsvolles und umfangreiches Projekt durchgeführt. Die Bedürfnisse und Anforderungen von verschiedensten Amtsstellen wie dem Amt für Volkswirtschaft (Statistik und Gewerberecht), Steueramt, Ausländer- und Passamt, Öffentlichkeitsregisteramt und Amt für Personal und Organisation (EDV) mussten koordiniert werden. Für die erstmalige Erfassung der Betriebe wurden mehrere Personen aushilfsweise über mehrere Monate beschäftigt. Die laufende Betreuung des Registers und die jährliche Vollerhebung bei allen in Liechtenstein ansässigen Firmen erforderte die Anstellung einer zusätzlichen Person. Im Jahre 2005 sind zwei Personen mit insgesamt 120 Stellenprozenten beschäftigt. Das Unterneh-

---

<sup>189</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1.

<sup>190</sup> ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 1.

mensregister entwickelte sich zu einem der wichtigsten Instrumente der Statistik und wird auch vom Ausländer- und Passamt für die Erhebung des Personenverkehrs im Rahmen des EWR benötigt.

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus<sup>191</sup>

Die Statistik übermittelt seit 1997 monatlich Daten über die Nächtigungen in Hotellerie und Parahotellerie an Eurostat. Das Datenbankprogramm und die Erhebungsformulare mussten mehrfach angepasst werden, letztmals anlässlich der EU-Erweiterung im Jahre 2004 (10 zusätzliche Herkunftsländer).

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997<sup>192</sup>

Ab dem Jahre 2000 ist im Zweijahresrhythmus eine Erhebung durchzuführen und umfangreiche Daten sind an Eurostat zu übermitteln.

Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern<sup>193</sup>

Seit 1.1.2000 werden monatlich detaillierte Aussenhandelsdaten an Eurostat übermittelt. Bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai

---

<sup>191</sup> ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 32.

<sup>192</sup> ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

<sup>193</sup> ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs<sup>194</sup> sollten die Daten nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1.1.2003 erhoben werden. Wegen des knappen Personalbestandes konnte die Erhebung erst ab dem 1.1.2005 durchgeführt werden. In jedem Quartal erhalten 100 der aktuell 340 relevanten Lastwagen und Sattelschlepper, ausgewählt nach dem Zufallsprinzip, einen Fragebogen. Es sind dabei die Last- und Leerfahrten während eines Zeitraums von sieben Tagen zu erfassen. In der Grundgesamtheit sind nur Fahrzeuge enthalten, welche ausserhalb des Wirtschaftsraumes Schweiz-Liechtenstein Transporte ausüben. Liechtenstein hat im EWR-Abkommen eine entsprechende Anpassung erhalten, sodass die Transporte in Liechtenstein und der Schweiz nicht zu erfassen sind. Für die Erhebung der Daten war die Beschäftigung einer zusätzlichen Person in Teilzeit erforderlich.

Zusätzlich werden umfangreiche Fragebogen über Bevölkerung, Erwerbsleben und Fahrzeuge beantwortet, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung zur Datenlieferung an Eurostat besteht. Die Bevölkerungsstatistik, Zivilstandsstatistik, Beschäftigungs- und Arbeitsplatzstatistik sowie die Fahrzeugstatistiken mussten mehrfach den europäischen Anforderungen angepasst werden. Ab dem Jahre 2004 werden auch Daten über Bildung an Eurostat übermittelt.

Eurostat veranstaltet jährlich zu verschiedenen Statistiken etwa 180 ein- oder mehrtägige Sitzungen. Die Statistik des Amtes für Volkswirtschaft nimmt nur an denjenigen Sitzungen teil, die sie direkt betreffen. Bisher waren es insgesamt etwa zehn Sitzungen pro Jahr. Die Schwerpunkte lagen bei den Themen Unternehmensregister, Bevölkerung, Gütertransporte auf der Strasse, Tourismus, Landwirtschaft und ab dem Jahre 2004 Bildung.

---

<sup>194</sup> ABl. Nr. L 163 vom 6. 6. 1998, S. 1.

Im Zusammenhang mit der EFTA finden ebenfalls Sitzungen statt. Es bestehen drei Arbeitsgruppen, welche sich in der Regel insgesamt drei Mal pro Jahr treffen:

- Working Group of the Heads of EFTA National Statistical Institutes,
- Expert Group on the Management of the EEA Statistical Program,
- Expert Group on Legislation.

In den nächsten Monaten wird aufgrund der Überarbeitung der bestehenden Unternehmensregister-Verordnung<sup>195</sup>, die voraussichtlich ab Januar 2007 verbindlich werden wird, eine Abänderung des Unternehmensregisters notwendig. Im Verordnungsentwurf sind zwei wesentliche Änderungen aufgeführt:

- Neu sollten alle Unternehmen, die eine zum Bruttoinlandsprodukt beitragende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, obligatorisch erfasst werden. Bisher war der Sektor Landwirtschaft und die öffentliche Verwaltung fakultativ.
- Finanzielle Beziehungen und Unternehmensgruppen müssen erfasst werden.

Die Daten über multinationale Gruppen und die länderübergreifenden Verflechtungen müssen zwischen den Mitgliedsländern und Eurostat ausgetauscht werden.

Der Sektor Landwirtschaft und die öffentliche Verwaltung sind heute schon Bestandteil des LUR (Liechtensteinisches Unternehmensregister). Für diese Bereiche sind nur kleinere Anpassungen erforderlich. Für die Erfassung und Beobachtung der Unternehmensgruppen und deren finanziellen Beziehungen müssen jedoch umfassende Massnahmen ergriffen werden.

---

<sup>195</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1).

Weiters ist die Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev.1; Verordnung (EWG) Nr. 90/3037<sup>196</sup>) zur Zeit in Überarbeitung. Die NACE Rev.2 wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das Unternehmensregister, die Steuerverwaltung und der Fachbereich Gewerberecht des Amtes für Volkswirtschaft werden ihre Datenbanken anpassen und zahlreiche Betriebe neu zuteilen müssen.

Eine neue Verordnung zur Erfassung der Ein- und Auswanderung ist ebenso in Vorbereitung. Die entsprechenden Daten, insbesondere das Herkunftsland, müssen erfasst werden.

Der Druck, vermehrt statistische Angaben zu übermitteln, wird auch in Zukunft anhalten. Die Beantwortung von zusätzlichen Fragebögen ist mit einem beträchtlichen Erhebungs- und Bearbeitungsaufwand verbunden. Zusätzlich ist die Teilnahme an den entsprechenden Eurostat-Sitzungen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitslast und die Teilnahme an Eurostat-Sitzungen zunehmen wird.

## **12. GESELLSCHAFTSRECHT**

### **Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt**

Mit Beitritt zum EWR verpflichtete sich Liechtenstein unter anderem zur innerstaatlichen Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Normen der Europäischen Gemeinschaft. Dies bedeutete grosse Anstrengungen für den nationalen Gesetzgeber, die mit dem Vollzug des Gesellschaftsrechtes befassten Behörden und hier insbesondere für das mit der Führung des Öffentlichkeitsregisters betraute Grund-

---

<sup>196</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1).

buch- und Öffentlichkeitsregisteramt, welches erhebliche Zusatzaufgaben zu bewältigen hat.

Die Umsetzung von acht gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinien anlässlich der PGR-Novelle 2000 brachte eine Fülle von Neuerungen und insbesondere eine deutliche Ausweitung der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wahrzunehmenden Pflicht zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, eine erhebliche Ausdehnung der Veröffentlichungspflichten im Bereich des Öffentlichkeitsregisters und weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Ausweitung und Verschärfung der Rechnungslegungsvorschriften mit sich.

Wie der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union zeigt, werden auch in den nächsten Jahren noch viele Massnahmen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Realisierung der Corporate Governance, in das nationale Recht Eingang finden. Ausserdem werden neben der im Jahre 2001 eingeführten Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) und der seit Oktober 2004 existierenden Europäischen Aktiengesellschaft (SE) in den nächsten Jahren vermutlich noch weitere „europäische“ Rechtsformen (z.B. Europäische Genossenschaft (SCE), Europäische Privatgesellschaft; Europäische Stiftung; Europäischer Verein; Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft) Eingang in das liechtensteinische Gesellschaftswesen finden und damit auch die Entwicklung der entsprechenden nationalen Gesellschaftsformen wesentlich beeinflussen.

Die grösste Herausforderung der nächsten Zeit werden jedoch die bis zum 31.12.2006 innerstaatlich umzusetzenden Änderungen der EU-Publizitätsricht-

linie<sup>197</sup> darstellen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Arbeit der europäischen Handelsregister durch den Einsatz elektronischer Mittel zu beschleunigen und gleichzeitig die Erfüllung der Offenlegungspflichten der Gesellschaften und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen zu erleichtern und zu vereinfachen. Diese Änderungen bringen eine Reihe von Neuerungen mit sich, welche eine grundlegende Neugestaltung der bisherigen Arbeitsabläufe innerhalb des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, aber auch der mit diesem in Kontakt stehenden Parteien nach sich ziehen werden. Hierbei ist insbesondere die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung der Registerinformationen und zur Entgegennahme elektronischer Eingaben zu erwähnen. Beides bedingt die elektronische Bereitstellung einer Vielzahl von Registerinformationen für die breite (Internet-) Öffentlichkeit und die Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Einsatz digitaler Signaturen. Somit wird sich per 1.1.2007 der Kontakt und die Zusammenarbeit der Öffentlichkeit mit dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, aber auch die Arbeit im Amt selbst, grundlegend wandeln und sich indirekt auch auf weitere Bereiche des Wirtschaftslebens auswirken.

Der EWR-Beitritt hat eine von vielen als willkommen begrüßte, von anderen wiederum als negativ beurteilte Öffnung des Gesellschaftswesens mit sich gebracht. Aus Sicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bewirkt die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine noch ungewohnte Transparenz im Bereich des bislang sehr zurückhaltenden liechtensteinischen Gesellschaftswesens. Dieses Unbehagen der Wirtschaft sollte jedoch in den nächsten Jahren durch eine allgemeine Wertschätzung für den spürbar erleich-

---

<sup>197</sup> Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. Nr. L 221 vom 4. 9. 2003, S. 13).

terten Zugang zu Informationen und raschere, effizientere und kostengünstigere Verwaltungsverfahren, speziell im Bereich des Registerwesens, ersetzt werden.

### 13. EU-PROGRAMME

#### **Stabsstelle EWR**

Liechtenstein nimmt wie seine EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft derzeit an 28 EU-Programmen<sup>198</sup> teil. Liechtenstein leistet einen finanziellen Beitrag an das Budget dieser Programme und erhält im Gegenzug das Recht, an Projekten dieser Programme teilzunehmen. Diese Programme betreffen so unterschiedliche Bereiche wie Bildung, Forschung und Entwicklung, Kultur, Katastrophenschutz, Öffentliche Gesundheit, Gleichstellung usw. Rechtliche Grundlage für diese Teilnahmemöglichkeit sind Art. 78ff. des EWR-Abkommens sowie das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen.

Im Folgenden werden primär jene Programme ausführlicher dargestellt, an denen sich Liechtenstein aktiv und erfolgreich beteiligt und von denen finanzielle Mittel nach Liechtenstein zurückfliessen, nämlich die Programme „Sokrates“, „Leonardo da Vinci“, „Jugend“, „Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung“ sowie das Programm „Kultur 2000“. An der Mehrzahl der anderen Programme ist Liechtenstein nur passiv als Beitragszahler beteiligt, eine aktive Betreuung bzw. eine tatsächliche Teilnahme an Projekten finden nicht statt. In vielen Fällen ist die Relevanz der Programme für Liechtenstein nicht gegeben, weshalb sich eine Konzentration auf einige wenige, für Liechtenstein interessante Programme rechtfertigen lässt. Eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher EU-Programme sowie die dazu veröffentlichten Aufforderungen zur

---

<sup>198</sup> Zusammenstellung siehe Anhang III.

Einreichung von Vorschlägen („calls for proposal“) können auf der Internet-Seite der Stabsstelle EWR unter [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li) abgerufen werden.

### **13.1 Sokrates**

#### **Schulamt**

Der Entscheid, bei diesem Programm mitzumachen, war keine sich aus dem Abkommen ergebende Verpflichtung Liechtensteins, sondern eine vom Land bewusst wahrgenommene Chance, mit dem EWR-Beitritt auch im bildungspolitischen Bereich einen Akzent zu setzen.

Die mit dem Programm „Sokrates“ verbundenen Aktivitäten reichen in alle Bereiche des Bildungswesens hinein. Lernen hat dadurch in den letzten Jahren zunehmend eine europäische Dimension erfahren. Das betrifft gegenseitige Kontakte und Mobilitätsprogramme auf der Ebene der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrpersonen sowie der Dozierenden auf allen Schulstufen, aber auch den Gedanken- und Informationsaustausch zu Themenbereichen wie dem Fremdsprachenerwerb, der Qualität von Schule und Unterricht sowie dem Lebensbegleitenden Lernen, um nur einige zu nennen. Ein weiterer Bereich ist die Frage der Anerkennung von akademischen Diplomen und Abschlüssen.

Um das Programm „Sokrates“, welches die Förderung der allgemeinen Bildung zum Ziel hat, in Liechtenstein umzusetzen, wurde eine Nationale Agentur eingerichtet, in den Anfängen an gleicher Stelle wie für das Programm „Leonardo“ und teilweise in Personalunion mit den Trägern dieses Programms, welches die berufliche Ausbildung zum Gegenstand hat. Zu Beginn stand in etwa das Arbeitspensum einer Person zur Verfügung, verteilt auf drei Personen. Zwischenzeitlich ist die Nationale Agentur für das Programm „Sokrates“ zur Gänze im *Schulamt* untergebracht, wo es von zwei Sachbearbeiterinnen hauptverantwortlich betreut wird

(mit 150 Stellenprozenten). Zugeordnet sind die Stellen der Abteilung Mittel- und Hochschulwesen.

Grundsätzlich ist das Programm so konzipiert, dass die EU-Kommission bei zentraler (d.h. in Brüssel) oder dezentraler Entscheidung (d.h. in Vaduz in der Nationalen Agentur) finanzielle und immaterielle Mittel für die Durchführung von Projekten oder Mobilitäten zur Verfügung stellt. Dafür müssen Anträge, die über die Ziele des Projekts, das Budget, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer usw. Auskunft geben, eingereicht sowie Zwischen- und Endberichte über die Verwendung der Mittel und die Erreichung der gesetzten Ziele gefertigt werden. Dabei müssen - eine Voraussetzung für eine Programmteilnahme allgemein und den Erhalt von Kommissionsgeldern im Besonderen - formale Erfordernisse erfüllt werden, die nicht auf die spezielle Situation Liechtensteins ausgerichtet sind, sondern für alle Mitgliedsländer gleichermaßen passen müssen. Das bedeutet oft einen grossen administrativen Aufwand, zu dem Treffen - meistens in Brüssel - in allen acht wesentlichen Aktionen zur Programmfeinabstimmung, -koordination und zum Erfahrungsaustausch unter den Verantwortlichen der Teilnehmerstaaten hinzukommen.

Neben dieser aufwändigen Programmadministration ist es auch die Aktion „Eurydice“, die das Schulamt stark fordert. In diesem Bildungsinformationsnetzwerk werden vergleichende Studien über Systeme, Reformen und Ergebnisse der Bildungsforschung erstellt sowie Innovationen im Bereich der Bildung dargestellt. Damit Liechtenstein die geforderten Daten liefern kann und diese den Anforderungen von „Eurydice“ und „Eurostat“ genügen, wurde im Jahre 2001 eine 50-Prozentstelle im Schulamt geschaffen. Mit der Schaffung dieser Stelle - bis dahin wurden die wichtigsten Aufträge meist extern vergeben - ist Liechtenstein in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen und Beiträge aus liechtensteinischer Sicht zu den in der Regel von der Zentralstelle des Eurydice-Netzwerkes in Brüssel initiierten Untersuchungen zu Bildungsfragen zu liefern.

Die Teilnahme am EU-Bildungsprogramm bringt für Liechtenstein trotz des damit verbundenen Aufwandes vor allem Vorteile. Nach einem verhaltenen Start wurde das Programm gut angenommen, so dass man nun auf das Erreichte stolz sein kann. Der Bekanntheitsgrad des Programms und der damit verbundenen Möglichkeiten ist in Liechtenstein sehr gross. So hat denn auch im Vergleich kein anderer EWR-Staat eine derart grosse Anzahl von Aktivitäten durchgeführt wie Liechtenstein. Und von den einzelnen Projekten gehen vielfältige Impulse aus. Umfragen bei am Programm „Sokrates“ teilnehmenden Personen und Personengruppen zeigen auf, dass der Wert einer Teilnahme aus vielerlei Hinsicht hoch eingeschätzt wird. Über viele Jahre hinweg gaben Berichte von Beteiligten an Sokrates-Projekten im Informations- und Mitteilungsblatt des Schulamtes „Schule heute“ Einblicke in die vielfältigen Möglichkeiten dieses Bildungsprogramms. Seit 2004 publiziert die Nationale Agentur solche Berichte in einem eigenen Newsletter. Sie zeigen eindrücklich, dass die Teilnahme für alle Beteiligten - Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bildungsverantwortliche, Lehrpersonen und Dozierende - in vielerlei Hinsicht äusserst bereichernd wirkt und diese europaweiten Austausch- und Kontaktmöglichkeiten eine grosse Chance darstellen. Andere Länder kennenlernen, Erfahrungen im Umgang mit anderen Kulturen sammeln, Probleme und Problemlösungsstrategien anderer Ländern erfahren, die eigene Fremdsprachkompetenz verbessern, fachliche und methodisch-didaktische Anregungen für den Unterricht erhalten, bleibende Freundschaften schliessen – das sind nur einige Stichwörter aus diesen Berichten, die den Wert einer Teilnahme aufzeigen.

Neben diesen persönlichen Erfahrungen zeigt sich die eigentliche allgemeine Innovation für Liechtenstein darin, dass über das „Sokrates“-Programm die Einbettung in die europäische Bildungslandschaft besser gelingt (als Stichwort sei hier die Bologna-Deklaration für den Hochschulbereich erwähnt). Es ist mit der Teilnahme ein fruchtbarer Prozess angeregt worden, die eigene Arbeit zu reflektieren, Erkenntnisse gegenseitig auszutauschen und voneinander in kooperativer Weise zu profitieren.

Derzeit befindet sich das Programm „Sokrates“ in seiner zweiten Generation. Der Vertrag läuft Ende 2006 aus. Die Vorbereitungen für die Umsetzung einer dritten Bildungsprogrammgeneration laufen bereits. Wie aus dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (KOM(2004) 474 endgültig) hervorgeht, werden die beiden Bildungsprogramme Sokrates und Leonardo unter einem Dach in einer neuen Organisationsstruktur „Life-Long-Learning (LLL)“ zusammengeführt.

Als zwei wichtige Punkte dieser Neuerungen sind zu beachten, dass die neue gemeinsame Nationale Agentur für das Programm „Lebenslanges Lernen“

- dem Artikel 35 „Vorherige Kontrolle der Kommission“ der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 2342/2002<sup>199</sup> und
- den Vorgaben des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (KOM(2004) 474 endg.)

entspricht.

Hier ist nach wie vor Artikel 6, Absatz 2 umstritten, welcher besagt, dass die künftigen Nationalen Agenturen eine Rechtspersönlichkeit besitzen und nicht mehr einem Ministerium zugeteilt sein können. Aufgrund der vielen Interventionen Nationaler Agenturen, darunter auch diejenigen Liechtensteins, wird dieser Artikel 6 wahrscheinlich entsprechend geändert und mit weiteren Ergänzungen dem Europäischen Parlament vorgelegt werden. Die erste Lesung erfolgte im Oktober 2005.

---

<sup>199</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 2002, S. 1).

Vorausgesetzt, dass Liechtenstein auch bei der dritten Programmgeneration mitmachen wird, ist eine optimale Vorbereitung auf die neue Situation notwendig. Zu diesem Zweck werden sich die Nationalagenturen konzeptionelle Gedanken zur zukünftigen Organisation der Sokrates- und Leonardo da Vinci-Programme machen und diese der Regierung zur Diskussion vorlegen.

## **13.2 Leonardo da Vinci**

### **Amt für Berufsbildung**

Schon in der ersten Programmphase des EU-Berufsbildungsprogramms Leonardo da Vinci hat Liechtenstein erfolgreich teilgenommen. Für die Durchführung der zweiten Programmphase des EU-Berufsbildungsprogramms Leonardo da Vinci (Beschluss 1999/382/EG<sup>200</sup>) wurde im Amt für Berufsbildung die Nationalagentur Leonardo da Vinci mit 120 Stellenprozent eingerichtet (Bericht und Antrag Nr. 120/199). Die Bilanz der Nationalagentur fällt für die zweite Phase hervorragend aus. Insgesamt wurden 17 Mobilitätsprojekte zur Förderung von mehrmonatigen Auslandspraktika mit einem europäischen Förderungsvolumen von € 485'000 realisiert. Im Vergleich dazu wurden während der ersten Phase (1995 bis 1999) zwei Mobilitätsprojekte lanciert. Die 160 Profiteure dieses Bildungsangebots sind Lehrlinge, Fachkräfte, Ausbildungsverantwortliche und Studierende. Für die Jahre 2005/2006 wurde das Bildungsangebot um 60 Auslandspraktika erweitert. Damit wurde eine nachhaltige Massnahme gegen die steigende Jugendarbeitslosigkeit getroffen.

---

<sup>200</sup> Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung "Leonardo da Vinci" (ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1999, S. 33).

Aber nicht nur die Berufsmobilität wurde in den letzten fünf Jahren forciert, sondern auch die Forschung im Berufsbildungsbereich. Vier angewandte Forschungsprojekte mit einem vertraglich bewilligten Fördervolumen von über € 1.3 Millionen beleben die Berufsbildung in Liechtenstein mit neuen Impulsen.

Die Errichtung der Nationalagentur Leonardo da Vinci zur Umsetzung des gleichnamigen Programms hat sich überaus bewährt. Der maximale 50%ige EU-Zuschuss für die Führung und Verwaltung der Nationalagentur Leonardo da Vinci beträgt € 445'000 bis Ende 2006. Die stetige Neuorientierung und Impulsgebung für vorausschauende Bildungsprojekte am Standort Liechtenstein reflektiert sich in der Erfolgsquote von 18:1 (€ 2'230'000 / € 124'000) des finanziellen Rückflusses von europäischen Fördergeldern in der laufenden Programmphase. Diese Quote ist angesichts der wenigen potentiellen Projektträger für das Programm Leonardo da Vinci in Liechtenstein einzigartig. Die Erfolgsgeschichten der Teilnehmenden an den lancierten Mobilitätsprojekten, wie auch die der Projektpromotoren, unterstreichen den Mehrwert für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein durch den EWR-Beitritt.

Mit der Überleitung in die zweite Programmphase wechselte ebenfalls die Kompetenzverteilung zwischen der Nationalagentur und der Europäischen Kommission. Dies stellte neue Herausforderungen an die Verwaltungsstrukturen. Der Nutzen der Dezentralisierung reflektiert sich im direkten Zugang zum Programm auf nationaler Ebene.

Die daraus entstandene konstruktive Zusammenarbeit wird von den Projektträgern z. B. Hochschule Liechtenstein, Overpas Solutions Est., Universität für Humanwissenschaften, Inform College u.a., sehr geschätzt. Die übernommene Verantwortung bezieht sich neu auf die Verwaltung der bereitgestellten Finanzmittel, wie auch auf die Bewertung, Selektion von Projektkonzepten zur Förderung der Berufsbildung sowie deren Begleitung (Monitoring, Controlling) und End-

beurteilung. Aufgrund der neuen Haushaltsordnung<sup>201</sup>, welche im Januar 2003 in Kraft trat, kamen weitere Auflagen für die Verwaltung der EU-Fördermittel hinzu. Gleichzeitig intensivierte die neue Haushaltsordnung nicht nur die Schwierigkeit zwischen dem Delegieren von Aufgaben und der erforderlichen Kontrolle durch die Kommission, sondern auch den Zeitaufwand für Berichte, welcher inzwischen über die Hälfte der zur Verfügung stehenden Personalressourcen bindet.

Parallel zum EU-Berufsbildungsprogramm Leonardo da Vinci wurde im Jahr 2001 der Europass eingeführt. Unter der luxemburgischen EU-Präsidentschaft 2005 wurde die zweite Generation des Europasses in Form eines Transparenz-Portfolios in Kraft gesetzt. Der neue Europass versucht, die noch bestehenden Hindernisse bei der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen im europäischen Raum zu eliminieren. Dadurch wird die Mobilität verstärkt gefördert, mit dem Ziel, einen echten europäischen Arbeitsmarkt zu erreichen. Bislang profitieren über 140 Personen aus Liechtenstein von diesem europaweit anerkannten Qualifikationsdokument.

Die Anforderungen im Finanz- und Controllingbereich erhöhten sich wesentlich. Aber nicht nur die neue Haushaltsordnung, sondern auch die ins Aufgabenportfolio übernommenen Tätigkeiten wie der Europass, die Bestellung in den Leonardo-da-Vinci-Ausschuss, die Teilnahme an den DGVT-Sitzungen (Director General of Vocational Training) sowie die Durchführung der Studienbesuche unter CEDEFOP erfordern ein Höchstmass an Flexibilität, Lernbereitschaft und Engagement, um die stetig wachsenden Anforderungen und Vorgaben zu bewältigen.

Das grosse Engagement und die geleistete Öffentlichkeitsarbeit für Leonardo da Vinci in Liechtenstein wurden von den EU-Experten in beiden Arbeitssitzungen

---

<sup>201</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 248 vom 16. 9. 2002, S. 1).

in Liechtenstein unterstrichen. Das positive Ergebnis kann dennoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der hoch angesetzte Scheitelpunkt der Belastbarkeit zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie der kontinuierlichen Förderung neuer innovativer Projekte im Mobilitäts- und Pilotprojektbereich erreicht wurde.

### Dritte Bildungsgeneration (2007-2013)

Die Vorbereitungen für die dritte Bildungsprogrammgeneration (2007-2013) laufen auf Hochtouren. Eine weitere Dezentralisierung der Aufgaben steht bevor, wobei eine Zusammenlegung der Nationalagenturen Leonardo da Vinci und Sokrates von der Europäischen Kommission vorgegeben ist. Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für alle Nationalagenturen ist geplant. Aufgrund der neuen Haushaltsordnung ist bereits heute absehbar, dass die Bereitschaft potentieller Projektträger im angewandten Forschungsbereich abnehmen wird, da die Auflagen an privatrechtliche Unternehmen unverhältnismässig hoch gestuft wurden. Somit kommt den angebotenen Dienstleistungen der neuen Bildungsagentur in Liechtenstein noch mehr Bedeutung zu.

Die Zusammenführung der Nationalagenturen erfordert eine Reorganisation der bestehenden Strukturen. Diese Reorganisation beinhaltet die Chance, den von der Europäischen Kommission bemängelten Interessenskonflikt zu beheben. Dieser besteht darin, dass im Amt für Berufsbildung die drei Funktionen als Aufsichtsbehörde, Nationalagenturleitung und Projektträger zusammentreffen. Aber auch im Parallelprogramm Sokrates bestehen ähnliche Organisationsstrukturen. Dadurch ist die geforderte Unabhängigkeit nur teilweise gewährleistet.

Die neue Programmgeneration „Lebensbegleitendes Lernen (2007-2013)“ forciert noch nachdrücklicher die Mobilität, den Wissenstransfer und die grenzüberschreitende Kooperation (KOM(2004) 474 endgültig). Aufgrund der komplexeren Programmstruktur und der erweiterten Dienstleistungen auf nationaler wie auch

internationaler Ebene steigen erneut die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die zu erwartenden EU-Finanzrückflüsse werden sich proportional zu den nationalen Beiträgen im finanziellen als auch personellen Bereich verhalten. Die aus der bevorstehenden „Fusion“ der Nationalagenturen freigesetzten Synergien vermögen nur eine geringfügige Entlastung zu bewirken.

Zehn Jahre EWR-Mitgliedschaft ist eine Erfolgsgeschichte für das EU-Bildungsprogramm Leonardo da Vinci und den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Die Nationalagentur Leonardo da Vinci hat mit ihrem Pioniergeist die Vernetzung der liechtensteinischen Bildungslandschaft mit europäischen Akteuren aus Bildung, Politik und Wirtschaft vorangetrieben. Damit wurde der Grundstein für eine neue Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Berufsbildungsbereich gelegt.

Das grosse Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalagentur für die „grenzenlose“ Mobilität leistete einen wertvollen Beitrag, die anfängliche Skepsis der Teilnehmenden gegenüber dem Unbekannten zu minimieren. Die Erfahrungen bestätigen, dass Absolventinnen und Absolventen von Auslandspraktika mit einem Rucksack an Fach-, Sprach- und Sozialkompetenzen heimkehren. Dieser verhilft ihnen zu verbesserten Chancen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Wirkungsvoller kann ein Bildungsprogramm nicht sein.

Auch die Bildungsakteure im Bereich der angewandten Forschungsprojekte sind vom Nutzen, von Multiplikatoreffekten der entwickelten Endprodukte und dem Imagegewinn für das eigene Institut überzeugt.

Jeder Akteur im Programm Leonardo da Vinci ist ein Botschafter des liechtensteinischen Bildungswesens. Die kontinuierliche Etablierung unseres Bildungsstandortes in ganz Europa wird dadurch vorangetrieben.

In den Jahren 2004 und 2005 wurden insgesamt drei Pilotprojekte sowie sieben Mobilitätsprojekte bei der Nationalagentur Leonardo da Vinci eingereicht. Jedes einzelne Projekt leistet einen wertvollen Beitrag zum Bildungs- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Personen werden durch gezielte Förderungen in der Berufsmobilität auf den Strukturwandel in der Arbeitswelt vorbereitet.

### **13.3 Jugend**

#### **Amt für Soziale Dienste / AHA**

Der EWR-Beitritt ermöglichte Liechtenstein auch die Teilnahme an dem EU-Programm "Jugend", dies im Unterschied zur Schweiz und den anderen kleinen europäischen Ländern Andorra, Monaco und San Marino. Das Vorgängerprogramm "Jugend für Europa" mit den Aktionen Jugendaustausch, Jugendinitiativen und Weiterbildung für Jugendverantwortliche wurde von 1997 – 1999 vom Amt für Soziale Dienste betreut. Beim damals noch eigenständigen Programm "Europäischer Freiwilligendienst" (EFD) war Liechtenstein noch nicht beteiligt.

Mit dem Nachfolgeprogramm "Jugend", in den nun der EFD integriert ist, wurde der *Verein Jugendinformation Liechtenstein* mit dem *"aha" – Tipps und Infos für Junge Leute* zur Führung der Nationalagentur am 1. April 2000 beauftragt. Ziel dieser Massnahme war eine intensivere Nutzbarmachung des Programms für die Jugendlichen Liechtensteins. Der EWR-Beitritt hat keine Veränderung im engeren Sinne gebracht, er hat vielmehr erst ein neues Programm ermöglicht und so eine Chance für die Jugend Liechtensteins eröffnet. Mit der Beauftragung und dem zur Verfügung stehenden Budget wurden 100 Stellenprozent für diesen neuen Bereich geschaffen. Damit ist das AHA die kleinste Nationalagentur in Europa, was eine grosse Herausforderung darstellt, da die Basisarbeit (Bewerbung des Programms, Erstellung der Berichte für die EU-Kommission und die nationalen Behörden) sowie die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen in gleichem Masse

anfallen, gleichgültig, ob es sich um eine Nationalagentur mit 20 oder nur einer Angestellten handelt.

Beim Jugendaustausch und insbesondere beim EFD mit einer Aufenthaltsdauer von 6-12 Monaten war das AHA neu mit der Abwicklung des Bewilligungsverfahrens konfrontiert: Für junge Leute aus Europa, die an einem Austausch bzw. an einem Sozialeinsatz in Liechtenstein interessiert sind, bzw. für junge Leute mit Wohnsitz in Liechtenstein, die einen entsprechenden Aufenthalt in einem europäischen Programmland anstreben.

Durch den klaren Rahmen, den der EWR – und speziell das Programm "Jugend" – auf der Ebene der Aufenthaltsbewilligungen sowie versicherungstechnisch bietet, konnte eine erhebliche Vereinfachung der Formalitäten für junge Leute erreicht werden. Zugleich ist aber für alle, auch für die Amtsstellen, die für die Bewilligungen zuständig sind, eine transparente und klare Vorgangsweise mit der notwendigen Rechtssicherheit gegeben. Auf dieser Grundlage konnten landesintern das Bewilligungsverfahren und die notwendigen Massnahmen mit dem Ausländer- und Passamt geklärt werden. Der Ablauf der Verfahren und die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos. Auch für die Jugendlichen aus Liechtenstein vereinfacht sich durch das europäische Netzwerk das Bewilligungsverfahren erheblich.

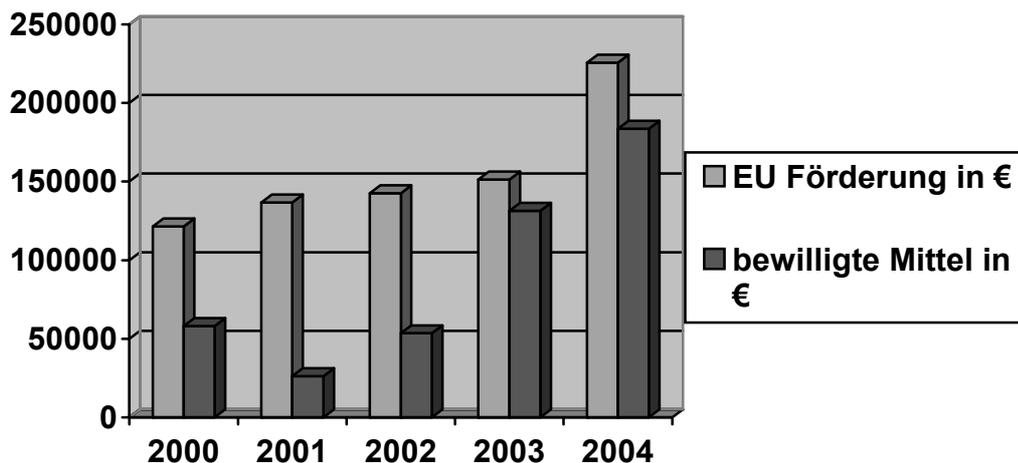
Der Beitritt zum EWR hat die Vernetzung der liechtensteinischen Jugendarbeit in Europa stark gefördert und nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Jugendeinrichtungen und Jugendarbeitenden profitieren davon. Der EWR und die betreffenden Bildungs- und Jugendprogramme bieten unserer Jugend eine nicht zu unterschätzende Entwicklungschance zur persönlichen wie beruflichen Entfaltung auf Grund der Auslandserfahrungen in sehr gut begleiteten Programmen. Zudem haben alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Liechtenstein in gleichem Masse Zugang zu den Programmen, so dass die Auslandserfahrungen nicht nur finanziell Privile-

gierten vorbehalten bleibt. So kann auch ein Beitrag zur Integration und Partizipation der Jugend in Liechtenstein und Europa geleistet werden.

Jugendliche aus Europa, die an einem Jugendaustausch in Liechtenstein teilnehmen bzw. sich hier in sozialen Einrichtungen engagieren, kehren meist mit einem positiven Bild von Liechtenstein wieder in ihre Heimat zurück.

Das Programm "Jugend" ist im Berichtszeitraum von Jahr zu Jahr stärker in Anspruch genommen worden:

### EU-Fördermittel für die Aktionen 1-5 und deren Nutzung



Zusammengefasst:

- Konstante Steigerung der Anzahl der Projekte von 10 im Jahr 2000 auf 27 im Jahr 2004,
- in 5 Jahren sind mehr als 40 Projekte finanziert worden,
- jedes Jahr war Liechtenstein mindestens einmal Gastgeber eines multilateralen Jugendaustauschprojektes, insgesamt 14 Mal in 5 Jahren,

- 14 junge Leute aus Liechtenstein hatten die Chance im Ausland einen sozialen Einsatz zu leisten,
- 9 Freiwillige aus 7 verschiedenen Ländern (Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Belgien, Italien und Luxemburg) leisteten ihren europäischen Freiwilligendienst in Liechtenstein,
- Liechtenstein organisiert jährlich 3 Weiterbildungen auf europäischer Ebene,
- auch in Liechtenstein konnten junge Leute durch die Aktion Jugendinitiative ihre eigenen Ideen in 6 Projekten verwirklichen,
- Jedes Jahr war die Nationalagentur vertreten in: 2 Nationalagentur Meetings der Europäischen Kommission, 2 Business Meetings der Nationalagentur-Netzwerke, 1 TCP Meeting, 2-3 thematische Weiterbildungen für die Nationalagentur „Staff“ (ausgewählt entsprechend den Bedürfnissen in Liechtenstein).

Die Förderung der Mobilität und der Auslandserfahrungen, auf die in verschiedenen Berufsbereichen immer mehr Wert gelegt wird, eröffnet den Jugendlichen in Liechtenstein ein breites Spektrum an Möglichkeiten. Wir erhalten häufig Anfragen von Jugendlichen aus der Schweiz, da diese bisher nicht am Programm beteiligt ist.

### **13.4 Forschung und Entwicklung**

#### **Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Aussenwirtschaft**

Das gesamte Arbeitsumfeld und die Tätigkeiten des Fachbereichs Aussenwirtschaft im Amt für Volkswirtschaft sind fast völlig auf den EWR ausgerichtet. Ein Teil dieser Tätigkeit beinhaltet die Betreuung von Forschung und Entwicklung.

Den wichtigsten Einfluss auf die Stelle Aussenwirtschaft im Bereich Forschung und Entwicklung hatte die Annahme des Fünften Rahmenprogrammes der EG (Laufzeit 1998-2002) im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. In der Zwischenzeit läuft das Sechste Rahmenprogramm (2003-2006). Ungefähr 15 Stellenprozente werden für Arbeiten im Bereich Forschung und Entwicklung verwendet. Indem die Stelle als nationaler Kontaktpunkt für die einzelnen Teilbereiche fungiert und zudem noch die liechtensteinische Vertretung in den meisten Komitees darstellt, wird die Stelle geradezu mit Informationen der EG und anderer nationaler Kontaktpunkte überhäuft. Nur schon das Verarbeiten der Informationsflut in diesem Bereich nimmt viel Zeit in Anspruch. Zudem käme noch die Teilnahme an den zahlreichen Sitzungen für dieses Programm hinzu, was wiederum den Reiseaufwand erheblich steigern würde. Aus Kapazitäts- und Zeitmangel wird vielfach von einer Teilnahme abgesehen. Bisher wurden keine Veränderungen in der Organisation dieses Arbeitsbereiches vorgenommen.

Zur Information der Wirtschaft über das Rahmenprogramm baute diese Stelle einen Informationsknotenpunkt auf, um die jeweiligen Informationsbedürfnisse der Wirtschaft (Industrie und Gewerbe) abzudecken. Die Basis dafür bildet der Aufbau eines Netzwerkes zwischen den verschiedenen Wirtschaftsvertretern und Organisationen sowie eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Informationsstelle in Österreich. Der Informationsfluss konnte bereits in der Aufbauphase wesentlich gesteigert werden. Zudem geben Rückmeldungen über eingereichte Projekte und Interessensbekundungen an diversen Teilbereichen des Programms ein entsprechendes Feedback zur Festlegung von Prioritäten.

Zur Zeit stehen keine Neuerungen bevor. Allerdings beginnen bereits die ersten Diskussionen für das Siebte Rahmenprogramm und dessen Ausgestaltung. Diese Diskussion verfolgt die Stelle über das CREST-Gremium (EG-Ausschuss über Forschung und Entwicklung). Liechtenstein hat als EWR-Mitgliedstaat an diesem wichtigsten Forschungsgremium der EU Beobachterstatus. CREST hat sowohl für

den Rat als auch für die EG-Kommission eine beratende Funktion. Innerhalb dieses Gremiums können von Liechtenstein Anregungen und Einwände eingebracht werden. Der Bezug zur Wirtschaft wird dadurch hergestellt, dass der Sitzungsbericht jeweils dem Vorsitzenden des Beirates der LIHK für Forschung und Entwicklung zugestellt wird.

Das Sechste Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an europäischen Forschungsprojekten. Die Wirtschaft ist damit aufgerufen, Projekte einzureichen und aktiv teilzunehmen. Liechtenstein unterhält keine nationalen Förderprogramme. Die Teilnahme an diesem Programm bietet sowohl für Industrie- als auch für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, an Fördermittel heranzukommen. Ob eine Teilnahme an dem Programm für Liechtenstein von Nutzen ist, hängt von den Wirtschaftsteilnehmern und deren Aktivitäten ab. Bisher ist eher Zurückhaltung festzustellen, wobei vor allem der bürokratische Aufwand für eine Gesuchseinreichung gescheut wird.

#### **IV. ANHANG 2 - STELLUNGNAHME VON VERBÄNDEN UND GEMEINDEN**

##### **1. LIECHTENSTEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

Liechtenstein ist seit zehn Jahren Mitglied des EWR und diese Mitgliedschaft wird nicht mehr in Frage gestellt. Die weitgehend positive Bilanz, die im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen von Herrn Dr. Heiko Prange nach 4 Jahren Zugehörigkeit zum EWR gezogen wurde, besteht fort. Bei den alljährlichen Umfragen in unseren Mitgliedsunternehmen zu den Standortvorteilen Liechtensteins, rangiert das Argument „Mitgliedschaft im EWR“ immer auf den vorderen Plätzen.

Der weltwirtschaftliche Trend zu grenzüberschreitenden Märkten ist nach wie vor ungebrochen. Die Erfahrung zeigt, dass in einer Zeit des Zusammenrückens und der vermehrten politischen Vernetzung zwischen den Staaten die Interessen eines Landes besser innerhalb eines Verbundes gewahrt werden können. Aufgrund seiner globalen wirtschaftlichen Verflechtungen im Industrie- und Finanzdienstleistungssektor muss Liechtenstein ein Interesse an möglichst offenen und eigenständigen Wirtschaftsbeziehungen haben. Wie bedeutend dieses Argument ist, wird bereits klar, wenn man sich die Exportzahlen unserer Industriemitgliedsunternehmen vor Augen hält. Diese exportierten z.B. im Jahr 2003 Waren im Wert von ca. 135'000 CHF pro Einwohner (zum Vergleich: Deutschland ca. 10'000 CHF pro Einwohner). Von 1995 bis 2003 lag die Exportquote in den EWR-Raum zwischen 42,1 % und 49,5 %. Nach Einbezug der neuen EU-Länder wird dieser Anteil noch höher ausfallen. Der EWR ist damit der wichtigste Wirtschaftspartner der liechtensteinischen Industrie – daher unser Bestreben, Teil dieses Wirtschaftsraums zu

sein und zu bleiben und unser Interesse, den freien Zugang zu diesen Märkten zu erhalten und zu sichern.

Im Zuge der EU-Erweiterung brachte die EWR-Mitgliedschaft einen weiteren Vorteil. Die neuen Staaten wurden gleichzeitig Mitglieder des EWR. Damit wurden die bestehenden Freihandelsabkommen mit diesen Ländern durch ein bedeutend umfassenderes EWR-Abkommen abgelöst, was eine nicht unbedeutende Erleichterung für Liechtensteins Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Ländern darstellt. Hierin zeigt sich, dass Liechtenstein durch die Einbindung in den EWR als vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten auch automatisch an der Weiterentwicklung teilnimmt und auch eine gute Basis für künftige Optionen hat.

Wichtig für die LIHK-Mitgliedsunternehmen ist auch die Möglichkeit, sich bei Forschungsrahmenprogrammen der EU einbringen zu können. Forschung und Entwicklung ist einer der Erfolgsfaktoren der liechtensteinischen Industrie. Der Personal- und Sachaufwand in diesem Bereich hat in den letzten Jahren stark zugenommen; im Jahr 2003 wurden von den Mitgliedsunternehmen der LIHK rund CHF 292 Mio. aufgewendet, was ca. 6 % des Exportumsatzes entspricht. Weil Forschung und Entwicklung stark erfolgsentscheidend sind, ist die Möglichkeit einer Teilnahme der Unternehmen an Projekten in den Rahmenprogrammen sehr wichtig. Dadurch ergibt sich ein hochstehender, technisch-wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene, der nicht nur für die Projektarbeit im engeren Sinn, sondern auch für den Auf- und Ausbau von Kooperationen genutzt werden kann.

Gesamthaft gesehen hat der EWR-Beitritt dazu beigetragen, dass Liechtenstein als Staat berechenbar geblieben ist und der Wirtschaftsstandort durch verbesserten Marktzugang und erhöhte Liberalisierung an Attraktivität gewonnen hat. Nicht zuletzt hat sich die EWR-Mitgliedschaft auch in den Diskussionen um den Finanzplatz Liechtenstein als hilfreich erwiesen.

Abschliessend möchten wir, wie auch schon in unserem Bericht vom 27. Februar 1996, auf die höhere Regulierungsdichte eingehen, die der EWR Liechtenstein beschert. Dabei geht die Umsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein vielfach weiter als notwendig. Bisweilen werden die Vorschriften sogar noch verschärft. Hier sind alle an der Gesetzgebung beteiligten Kräfte gefordert, sich immer wieder die Frage der mittel- und langfristigen Konsequenzen eines solchen Verhaltens vor Augen zu führen. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein kann nur erfolgreich und attraktiv bleiben, wenn er nicht überreguliert wird.

## **2. GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

### **2.1 Allgemeines**

Der Beitritt zum EWR ist für die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) als Interessenvertretung in verschiedensten Bereichen spürbar. Die Kontakt- und Ansprechstellen haben sich zum Teil in den letzten Jahren verändert. Neben den regionalen Kontaktstellen bekommen die internationalen Kontakte einen immer höheren Stellenwert. Zudem ist die GWK seit 2002 Mitglied der Europäischen Vereinigung der Klein – und Mittelunternehmen (UEAPME) und hat einen Sitz in dessen Verwaltungsrat. Diese Entwicklung hat zu einer erhöhten Reisetätigkeit geführt. Diese veränderten Rahmenbedingungen haben auch dazu geführt, dass sich die GWK neue Anforderungen und Fähigkeiten (Sprachkenntnisse usw.) aneignen musste. Zudem führte der Beitritt zum EWR zu einem deutlichen administrativen und finanziellen Mehraufwand.

## **2.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts**

### **2.2.1 Wichtigste neue Vorschriften**

Als Interessenvertretung von rund 120 verschiedenen Berufen ist die GWK direkt oder indirekt von jeder innerstaatlich umgesetzten Vorschrift betroffen. Intern musste in den letzten Jahren das Verfahren zur „Erarbeitung von Stellungnahmen“ wie auch die „Kommunikation und Information betreffend neuen Vorschriften“ immer wieder optimiert werden.

Vorschriften die in den letzten Jahren massgeblichen Einfluss hatten waren: Europäische Rechnungslegung, Mitwirkungsgesetz, Abänderung des Arbeitsgesetzes, Öffentliches Beschaffungswesen, Personenverkehr.

### **2.2.2 Konkrete Auswirkungen**

Die Aufbau- und Ablauforganisation der GWK musste in den letzten Jahren auf die neuen Anforderungen angepasst werden. Zudem bearbeitet die GWK deutlich mehr direkte Anfragen von Unternehmen zu EWR-Richtlinien. Im Durchschnitt werden jährlich rund 350 Anfragen zur Umsetzung von EWR-Richtlinien bearbeitet. Dies führte dazu, dass der Mitarbeiterbestand um eine Stelle erhöht werden musste.

### **2.2.3 Veränderungen in der Organisation**

Siehe Punkt 2.1. und 2.2.1.

### **2.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Der Kontakt mit verschiedenen Amtsstellen (Ausländer und Passamt, Amt für Volkswirtschaft, Stabsstelle EWR, Amt für Zollwesen usw.) hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Zudem wird bei komplexen Fragestellungen von Mitgliedsunternehmen Rücksprache mit dem jeweiligen Amt genommen. Wie bereits unter 2.1 beschrieben, hat sich vor allem der Kontakt mit unseren Mitgliedsunternehmen in den letzten Jahren sehr stark verändert.

Gemäss den Rückmeldungen der Mitglieder der GWK bedeutet die Umsetzung der EWR-Richtlinien eine sehr starke administrative und finanzielle Mehrbelastung, welche als nicht mehr „erträglich“ eingestuft wird.

### **2.4 Anstehende Neuerungen**

Die anstehenden Neuerungen beruhen fast ausschliesslich auf EWR-Vorschriften. So zum Beispiel die Teilrevision des Mitwirkungsgesetzes oder die Abänderung des PGR.

### **2.5 Resümee**

Das Arbeitsumfeld hat sich mit dem Beitritt zum EWR sehr stark verändert. Die administrativen und finanziellen Mehraufwendungen stellen für die GWK eines der grössten Probleme dar. Der Abbau der administrativen Mehrbelastungen für unsere Mitgliedsunternehmen wird einer der Schwerpunkte in der Verbandsarbeit in den nächsten Jahren darstellen.

„Skepsis bis Ablehnung“ herrschte in Gewerbekreisen, als Liechtenstein vor der Frage des EWR-Beitritts stand. Die im Vorfeld der Volksabstimmungen 1992 und

1995 befürchteten negativen Auswirkungen auf das Kleingewerbe sind jedoch nur zum Teil eingetreten. Eindeutige Spuren von Änderungen, die aus der Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen resultierten, sind dagegen täglich in den Unternehmen spürbar. Aufgrund der traditionellen Vielschichtigkeit des Gewerbes lassen sich kaum pauschale Aussagen über die Auswirkungen des EWR-Beitritts auf einzelne Gewerbebezüge machen. Das Baugewerbe steht anders im regionalen Wettbewerb als der Detailhandel, die Industriezulieferer haben andere Voraussetzungen als die vielen spezialisierten Dienstleistungsunternehmen. Eines aber ist in allen Bereichen spürbar: Die administrativen Mehrbelastungen durch die Einführung neuer EWR-Gesetze und –Richtlinien sind für die Unternehmen zu einem Problem geworden.

Die im Vorfeld der EWR-Abstimmung befürchtete Mitbewerber-Situation innerhalb des EWR über die Grenzen hinweg ist bis jetzt weitgehend ausgeblieben. Der verschärfte Wettbewerb findet innerstaatlich statt, nicht zuletzt wegen der erwähnten Möglichkeit für EWR-Bürger, in Liechtenstein ohne Wohnsitz ein Unternehmen zu führen. Eine höhere Unternehmensdichte, die nicht einen gesunden Wettbewerb, sondern im Moment nur einen verschärften Preiswettbewerb hervorbringt, ist eine Folge davon.

Die liechtensteinischen Gewerbebetriebe haben ohne Zweifel die Zeichen der Zeit erkannt und sich „fit“ gemacht; sie setzten im regionalen Wettbewerb immer wieder neue Massstäbe. Die neuen Rahmenbedingungen im Gefolge des EWR-Beitritts haben bei den Unternehmen ein neues Selbstbewusstsein ausgelöst. Dienstleistungsqualität und –kompetenz stehen nach zehn Jahren EWR im Mittelpunkt der Leistungserbringung. Liechtensteins Gewerbe wird sich weiterhin im regionalen Wettbewerb behaupten können, im EWR und – dank dem funktionierenden Zollvertrag – im schweizerischen Wirtschaftsgebiet.

### 3. LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Seit 10 Jahren ist das EWR-Abkommen in Kraft. Wie kaum ein anderes europäisches Regelwerk hat es die rechtlichen Rahmenbedingungen des Banken- und Finanzplatzes Liechtenstein geprägt. Kritiker warnten damals, nun kämen Brüssels Bürokraten mit ihren Verordnungen und Restriktionen. Auch wenn Grundzüge des EU-Wettbewerbsrechts seitdem auch für Liechtenstein gelten und die Gesetzgebung an internationale Standards angepasst wurde; der EWR hat weder zu einbrechenden Geschäftsabschlüssen, schlechteren Bilanzen noch zu einem Kundenrückgang geführt. Im Gegenteil, der Beitritt zum EWR hat vor allem dazu geführt, dass sich die Liechtensteinischen Banken frühzeitig auf das neue Europa einstellen konnten. Eine Pflicht, die sich durch den Beitritt zum EWR ergab, bestand in der Öffnung des Bankenplatzes für internationale Konkurrenten. Das Auftreten neuer Wettbewerber bedeutete aber nicht den befürchteten Rückschlag. Im Gegenteil: Die Branche sah sich gezwungen, noch effizienter und innovativer zu agieren. Die Zahl der neuen Finanzdienstleister am liechtensteinischen Markt ist überschaubar. Das war abzusehen, hatte man doch in anderen EWR-Staaten ähnliche Erfahrungen gemacht. Liechtensteins Banken profitieren seit dem Beitritt vom Prinzip der „Single-Licence“, das die Ausweitung von Finanzdienstleistungen auf den gesamten EWR-Raum gestattet. Liechtenstein hat somit Zugang zum gesamten europäischen Binnenmarkt.

Der neue Markt beweist, dass Grösse alleine heute nicht mehr ausschlaggebend ist, um international wettbewerbsfähig zu sein. Noch vor hundert Jahren war das Fürstentum eines der ärmsten Länder Europas. Ein feudaler Agrarstaat mit gerade einmal 8000 Einwohnern. Ein einziges Kreditinstitut bot den Liechtensteinern die Möglichkeit, Geld anzulegen und Kredite aufzunehmen. Die nach dem Ersten Weltkrieg vollzogene Annäherung an die Schweiz durch den Abschluss des Zollvertrags, der Eintritt in die Währungsunion und nicht zuletzt die Verabschiedung neuer Steuergesetze führten zu einem tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen

und gesellschaftlichen Wandel. In nur einer Generation sind 15 neue, international operierende Kreditinstitute hinzugekommen. Der durch die Mitgliedschaft im EWR noch stärker liberalisierte Markt führte zur Gründung weiterer Bankinstitute und Niederlassungen. Neue Kundschaft aus dem Ausland konnte gewonnen werden.

Dass die Finanzwirtschaft Liechtensteins gefestigt ist und schwere Krisen bewältigen kann, zeigten die Ereignisse vor fünf Jahren. Damals sah sich das Fürstentum mit massiven Angriffen seitens Deutschlands, der FATF und anderer internationaler Organisationen konfrontiert. Liechtenstein hat reagiert, der Banken- und Finanzplatz Liechtenstein wurde reformiert und fit für die globalen Herausforderungen gemacht. Nicht nur neue Verordnungen und Aufsichtsinstanzen wurden geschaffen. Auch das Selbstverständnis der Akteure im Land selbst hat sich geändert. Transparenz und Kooperationswille sind die bestimmenden Handlungsmuster.

In einem Kooperationsforum wie dem EWR kann man einerseits die Unterstützung der anderen Mitglieder einfordern. Man sieht sich zum Anderem aber auch dem noch stärkeren Druck zum Handeln ausgesetzt. Das muss kein Schaden im freien Wettbewerb sein.

Der Banken- und Finanzplatz Liechtenstein wird auch in Zukunft von den in den EWR-Statuten verankerten Freiheiten profitieren. Liechtenstein hat die Fähigkeit zur Integration bewiesen. Der EWR ist für die Bank- und Finanzwirtschaft Liechtensteins zu einem Stück Normalität geworden. Die Bereitschaft zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU ist vorhanden, wie das jüngst geschlossene Abkommen zur Zinsbesteuerung unterstreicht.

Zur Einflussnahme auf die EWR-Gesetzgebung ist eine aktive, stetige und professionelle Kommunikation notwendig. Der Liechtensteinische Bankenverband ist

deshalb der Europäischen Bankenvereinigung (FBE) beigetreten, um die Interessen seiner Mitglieder noch verstärkt direkt am Ort des Entstehens von neuen rechtlichen Erlassen zu vertreten.

Eine aktive und systematische Kommunikation mit europäischen Partnern, die auf ein Miteinander und nicht auf ein Gegeneinander ausgerichtet ist, wird vom Verband gepflegt. Nicht zuletzt der EWR hat die Einsicht in diese Notwendigkeit gelehrt.

#### **4. LIECHTENSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER**

##### **4.1 Allgemeines**

In einer Gesamtbetrachtung kann der Beitritt zum EWR positiv beurteilt werden. Die negativen Befürchtungen wie beispielsweise die massenhafte Zuwanderung von Rechtsanwälten, Treuhändern etc. erfüllten sich nicht oder nicht in einem massgebenden Ausmass.

Gesamtwirtschaftlich gesehen dürften die Auswirkungen des EWR positiv gewesen sein. Für die Industrie ist dies unbestritten und wohl auch für den Finanzdienstleistungsbereich. Für das produzierende Gewerbe scheint man davon ausgehen zu dürfen, dass der EWR zumindest neutral, wenn nicht positiv war.

##### **4.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts**

Die Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts, welche die Rechtsanwälte betreffen, sind zahlreich. Sie können in zwei Gruppen unterteilt werden:

a) Rechtsanwaltsberuf als solcher

Zum ersten sind es diejenigen Vorschriften, welche das Berufsbild, die Berufszulassung und die Ausbildung betreffen. Die meisten Bestimmungen konnten und mussten gleich beim EWR-Beitritt umgesetzt werden. Dabei musste vor allem die Frage beurteilt werden, unter welchen Bedingungen ein im Ausland zugelassener Rechtsanwalt grenzüberschreitend tätig werden darf und unter welchen Bedingungen er eine Niederlassung in Liechtenstein erlangen kann. Diesbezüglich waren vor allem folgende Richtlinien in das liechtensteinische Recht zu transformieren:

*Zur Ausbildung: Richtlinie 89/48/EWG<sup>202</sup> des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (Hochschuldiplomenerkennungs-Richtlinie)*

*Zum Dienstleistungsverkehr: Richtlinie 77/249/EWG<sup>203</sup> des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Dienstleistungsrichtlinie)*

*Zur Niederlassung: Richtlinie 98/5/EG<sup>204</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie)*

---

<sup>202</sup> ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

<sup>203</sup> ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 17.

<sup>204</sup> ABl. Nr. L 77 vom 14. 3. 1998, S. 36.

Nach zehn Jahren EWR können folgende Zahlen festgestellt werden<sup>205</sup>:

Jahr	Rechtsanwälte	Eintragungsfähige FL	Niedergelassene EU
1995	63		
1996	66		
1997	70		
1998	79		
1999	84		
2000	89		
2001	97		
2002	112		
2003	103	45	13
2004	110	48	18

Bezüglich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung von Anwälten aus einem anderen EWR-Staat in Liechtenstein besteht derzeit noch keine Statistik, weshalb die Rechtsanwaltskammer hierüber keine Angaben machen kann.

#### b) Gesetzesanwendung

Daneben wirkt sich das EWR-Recht in verschiedensten Rechtsbereichen aus. Im Zivilrecht – beispielsweise im Konsumentenschutzrecht – wurden die entsprechenden Richtlinien in Gesetze überführt, so dass auf das EWR-Recht, welches bestimmte Gesetzesanpassungen bedingte, nur in geringem Mass Rücksicht genommen werden muss. Man kann sich somit auf die liechtensteinischen Gesetze alleine beziehen.

Im Bereich des Verwaltungsrechtes wurden die Richtlinien ebenfalls umgesetzt, wobei dort häufiger festzustellen ist, dass auf die Richtlinien und Sekundärliteratur aus dem Europäischen Raum Bedacht zu nehmen ist. Gerade im Verwaltungsrecht hat somit der EWR-Beitritt die Arbeit für die Rechtsanwälte noch anspruchsvoller gestaltet.

---

<sup>205</sup> Quelle: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); Zahlen jeweils per Stand Ende Jahr.

### **4.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Im Kontakt mit den Kunden kann festgestellt werden, dass das EWR-Recht viele Bereiche des täglichen Lebens umfasst. Wenn jemand aber in der Vergangenheit grenzüberschreitend aktiv war, musste er damals schon auf verschiedene Bestimmungen Bedacht nehmen. Diesbezüglich hat der EWR-Beitritt Vorteile erbracht, indem nun regelmässig für grenzüberschreitende Aspekte nur ein Recht, nämlich das Recht der EU bzw. des EWR zu berücksichtigen ist.

### **4.4 Anstehende Neuerungen**

Derzeit wird im EWR- und EU-Kontext darüber diskutiert, ob verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzen, mit Rechtsberatung und anderem kombiniert werden sollten. Es wird somit durchaus darüber nachgedacht, das Beratungsmonopol der Rechtsanwälte, welches ja durch das spezielle Vertrauensverhältnis und besondere Unabhängigkeit der Rechtsanwälte gerechtfertigt wird, zu relativieren und Grossunternehmungen zuzulassen, die quasi einem „all-in-one“-Ansatz haben.

### **4.5 Resümee**

Der Beitritt zum EWR hat für Liechtenstein Aufwendungen und ein Stück weit eine gewisse Einschränkung der Handlungsfähigkeit mit sich gebracht. Diese Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist aber mit Vorsicht zu geniessen, nachdem Liechtenstein als kleiner Staat mit einem sehr geringen Markt und wenig Bodenfläche immer gezwungen war, sich an anderen grösseren Staaten zu orientieren.

Die Möglichkeiten für die liechtensteinischen Unternehmer, und dazu darf man auch die Rechtsanwälte zählen, haben sich vermehrt.

Für die Rechtsanwälte und den Rechtsanwaltsberuf ist aber die „reine Lehre“ in der Frage der Dienstleistungsfreiheit mit Vorsicht zu geniessen. Gewisse vermeintliche Liberalisierungstendenzen in diesem Bereich sind für die Kunden nämlich kontraproduktiv. Die Klienten sollen auch in Zukunft wissen, dass sie sich dem Anwalt voll anvertrauen können, und dass dieser weiterhin durch das Anwaltsgeheimnis, das Beschlagnahmeprivileg und seine besonders geforderte Unabhängigkeit Garant für eine sachgerechte Beratung ist. Hier gibt es gewisse Tendenzen zu beobachten, die mit diesen Zielen nicht konform gehen.

## **5. LIECHTENSTEINISCHE TREUHÄNDERVEREINIGUNG**

### **5.1 Allgemeines**

Allgemein betrachtet zieht die Treuhändervereinigung eine positive Bilanz aus den ersten 10 Jahren liechtensteinischer EWR-Mitgliedschaft. Dazu ist allerdings anzumerken, dass ein Vergleich mit einem Nicht-Beitritt ohnehin rein hypothetisch und nicht sinnvoll wäre. Allenfalls kann höchstens die Schweiz als Vergleichsobjekt herangezogen werden. Jedoch muss auch hier sehr vorsichtig gewertet werden.

Liechtenstein ist ein Teil der internationalen Gemeinschaft und kann sich deren Einfluss nicht entziehen. Gerade die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, wie wichtig es ist, dass Liechtenstein auf dem internationalen Parkett als Partner wahrgenommen wird und dass die Landesinteressen in wichtigen internationalen Gremien und Ausschüssen permanent und mit einer kohärenten Haltung vertreten werden. Dazu bietet die Mitgliedschaft im EWR eine äusserst gute Ausgangslage.

## **5.2 Innere Organisation**

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass gerade die Vielzahl der übernommenen Vorschriften zu den problematischsten Punkten der EWR-Zugehörigkeit gehört. Allein die Zahl der Rechtsakte – per Ende 2004 umfasste das EWR-Abkommen bekanntlich über 4000 EG-Rechtsakte – zeigt die Herausforderung, mit denen die Wirtschaft konfrontiert ist. Zudem neigten die übernommenen und neigen auch die weiterhin zu übernehmenden Richtlinien zu einer sehr starken Regulierung des Wirtschaftslebens. Folge davon ist, dass Liechtenstein als wirtschaftspolitisch eher liberal eingestelltes Land einer zunehmenden Regulierungsdichte gegenübersteht.

Zu beachten gilt es auch, dass die Richtlinien nur teilweise in innerstaatliche Gesetze überführt wurden, so dass zeitweise neben dem innerstaatlichen Recht auch auf das EWR-Recht direkt zurückgegriffen werden muss. Als Beispiel sei die anstehende Umsetzung der Europäischen Aktiengesellschaft in nationales Recht genannt, die dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt wurde. Das Nebeneinander von Richtlinie, Verordnung und Gesetz löst jedoch wiederum Unsicherheiten beim Rechtsanwender aus.

## **5.3 Einfluss des EWR-Rechts**

Bereits im Vorfeld des EWR-Beitritts wurde das Berufsbild der Treuhänder vom Gesetzgeber genauer geregelt. Zum einen wurde spezifiziert, welche Dienstleistungen den Treuhändern vorbehalten sein sollen, und zum anderen erhöhte der Gesetzgeber die Anforderungen an die fachliche Qualifikation für die Zulassung zum Treuhänderberuf.

Die seit dem Beitritt zum EWR übernommenen Rechtsakte wirken sich in verschiedensten Bereichen aus. Besonders betroffen wurde der Treuhänderbereich durch die verschiedenen Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts, ganz besonders durch die Geldwäschereirichtlinie, sowie durch die zweite Wertpapierrichtlinie, welche wiederum die Einführung des Vermögensverwaltungsgesetzes notwendig machte. Ausgewirkt auf den Treuhänderberuf haben sich weiter die Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG sowie insbesondere das Urteil des EFTA-Gerichtshofs (E-2/01) vom 22. Februar 2002 zum inländischen Wohnsitzerfordernis gemäss Art. 180a PGR.

#### **5.4 Auswirkungen**

Durch die Vielzahl der neuen Gesetze wurden die Arbeitsabläufe innerhalb der Treuhandbüros grundsätzlich komplizierter. Der Bedarf an Infrastruktur, vor allem an personellen Kapazitäten ist angestiegen. Die Betreuung der einzelnen Mandate ist intensiver und aufwändiger geworden. Negativ ausgewirkt haben sich auch die Änderungen, die im Bereich des Öffentlichkeitsregisters zu Gebührenerhöhungen insbesondere im Bereich der Aktiengesellschaften führten. Durch die Erhöhung der Gebühren wurde die Attraktivität dieser Gesellschaftsform negativ beeinflusst.

#### **5.5 Ausblick**

Die noch anstehende Umsetzung der 2. und die Verabschiedung und zu erwartende Umsetzung der 3. Geldwäschereirichtlinie, die anstehende Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie könnte sich auf die Tätigkeiten der Treuhänder auswirken. Von der Art und Weise der Umsetzung hängt ab, inwieweit dies der Fall sein wird.

## 5.6 Resümee

Im Vorfeld des Beitritts wurden die Chancen, die der EWR dem liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor bot und noch bietet, zu wenig erkannt. Im Rückblick zeigt sich, dass die EWR-Mitgliedschaft das Wachstum des Finanzplatzes aber sehr positiv beeinflusst hat. Von grosser Bedeutung ist auch die zivilrechtliche Anerkennung der Institute des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, insbesondere der Stiftung und der Anstalt, in allen EU-Mitgliedsländern durch den Beitritt zum EWR. Dies führte zu einer wesentlichen Stärkung der Rechtssicherheit. Schliesslich hat sich die EWR-Mitgliedschaft auch in der Diskussion um den Finanzplatz Liechtenstein als hilfreich erwiesen.

Gleichzeitig ergeben sich mit der Flut der zu übernehmenden Rechtsakte grosse Probleme, stellt doch die Beschäftigung mit den branchenrelevanten Rechtsakten nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Wirtschaftsverbände eine Herausforderung dar.

## 6. VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATION IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Da die Landwirtschaft vom EWR-Abkommen ausgeklammert ist und bis anhin nur von einigen Randbereichen wie Veterinärwesen, Futtermittel, Saatgut und Pflanzenschutz tangiert ist, gibt es auf die Landwirtschaft kaum direkte Auswirkungen des EWR-Beitritts Liechtensteins. Trotzdem möchten wir in unserer Stellungnahme die wichtigsten Entwicklungsprozesse in der Landwirtschaft, welche im Zusammenhang mit dem Europäischen Wirtschaftsraum stehen, aus unserer Sicht aufzeigen. Wir nehmen daher eine Beurteilung des EWR-Beitritts und insbesondere der Auswirkungen der Bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU sowie von weiteren internationalen Entwicklungen (WTO) vor. Aufgrund der spe-

ziellen Situation der Landwirtschaft ist hierbei die detaillierte Beantwortung der von der Stabsstelle EWR vorgegebenen Fragenstruktur nicht zielführend.

## **6.1 Einbettung der Liechtensteiner Agrarpolitik in das Internationale Umfeld**

Aufgrund des Zollvertrages und des Notenaustausches betreffend die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Markt- und Preisstützungsmassnahmen ist der liechtensteinische Agrarmarkt sehr eng mit dem schweizerischen verknüpft. Gleiches gilt aufgrund des gemeinsamen Agrarmarktes und des intensiven Austausches von Agrarrohstoffen und Lebensmitteln für die Produktionsstandards (Ökologischer Leistungsnachweis, Suisse Garantie, Biorichtlinien, Tierhaltungsanforderungen etc.). In Bereichen, in welchen in Liechtenstein eine massgebliche Inlandproduktion betrieben wird, hat Liechtenstein eigenes Recht erlassen (insb. Milchwirtschaft). Zudem verfügt Liechtenstein über ein eigenes System für einkommensverbessernde Direktzahlungen, Abgeltungen für ökologische und tiergerechte Leistungen sowie Erschwernis- und Hanglagenbeiträge, welches sich in der Grössenordnung der schweizerischen Stützungsmassnahmen bewegt (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen). Aufgrund der engen Verknüpfung mit der Schweiz wirken sich die Bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU direkt auf die Liechtensteiner Landwirtschaft aus. Zudem ist die Landwirtschaft auf globaler Ebene seit der so genannten „Uruguay-Runde“ in das internationale Regelwerk der WTO eingeflochten. Auch hier hängen die Auswirkungen auf die Liechtensteiner Landwirtschaft im Wesentlichen von den Zugeständnissen der Schweiz in den weiteren Verhandlungsrunden ab (Abbau der internen Stützung / Zollabbau).

## **6.2 Auswirkungen der Bilateralen Abkommen CH-EU im Bereich Landwirtschaft**

Für die Schweiz ist die EU der wichtigste Handelspartner für Landwirtschaftsprodukte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich zwei ungleich grosse Märkte treffen. Die schweizerisch-liechtensteinischen Produkte können in einen Markt mit rund 380 Millionen Konsumenten (+ ca. 75 Mio. mit der Osterweiterung der EU) exportiert werden, während die EU auf einen Markt mit rund 7 Millionen Einwohnern trifft. Dies bringt für die Schweiz einerseits Vorteile, da ein sehr grosses Absatzpotential existiert. Andererseits ist es sehr schwierig, für derart geringe Mengen (auf den EU-Markt bezogen) die geeigneten Absatzkanäle zu finden. Die EU ihrerseits ist am kleinen schweizerisch-liechtensteinischen Markt wegen der hohen Kaufkraft interessiert. Zusammenfassend strebt das Bilaterale Abkommen im Bereich Landwirtschaft folgende Zielsetzungen an: Verbesserter Marktzutritt, Anpassung an Marktverhältnisse, Gleichgewicht der Konzessionen und zunehmende Liberalisierung.

### *Bilaterale I*

Inhaltlich sieht das Landwirtschaftsabkommen der Bilateralen I gegenseitige Zollkonzessionen für Produkte vor, die für Schweiz/Liechtenstein und die EU von besonderem Interesse sind (Käse, Früchte, Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten). Nach einer Übergangsfrist bis im Jahr 2007 mit schrittweisem Abbau sieht das Abkommen eine vollständige Liberalisierung des Käsemarktes vor. Das Abkommen führt jedoch nicht zu einem vollständig freien Handel mit Agrarprodukten. Für sensible Produkte wie Getreide, Fleisch etc. wird ein bedeutender Grenzschutz beibehalten. Dieser gerät jedoch in den WTO-Verhandlungen vermehrt unter Druck.

Die Liechtensteiner Landwirtschaft ist stark auf die Milchproduktion spezialisiert. Gerade im Milchbereich hat das Landwirtschaftsabkommen eine negative Preisentwicklung zur Folge. Es sind mittelfristig Milchpreissenkungen bis unter 60 Rp. pro Kilogramm (2005: 69 Rp.) zu erwarten. Dies bedeutet einen Wertschöpfungs- und Einkommensverlust von deutlich mehr als einer Million Franken für die einheimische Landwirtschaft.

### *Bilaterale II*

Die Schweiz und die EU haben sich im Rahmen der Bilateralen II im Mai 2004 zusätzlich auf ein Abkommen bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten geeinigt. Das Dossier bringt insbesondere Neuerungen beim Preisausgleichssystem. Zudem wird der Geltungsbereich des bis anhin gültigen Protokolls II des Freihandelsabkommen von 1972 aufgrund der Entwicklungen in der Lebensmittelindustrie erweitert.

Bis anhin erfolgte der Preisausgleich für Exporte in die EU auf Weltmarktpreisniveau. Neu kommt die Nettopreiskompensation zur Anwendung. Der Preisausgleich bemisst sich somit an der Preisdifferenz zwischen Schweiz/Liechtenstein und der EU. Die EU wird folglich ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz aufheben und beim Export dieser Produkte keine Exportsubventionen mehr gewähren. Entsprechend wird die Schweiz im Gegenzug ihre Zölle für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte aus der EU reduzieren und auch ihre Beitragsansätze für die Exportsubventionen kürzen. Die Schweiz muss der EU zusätzlich einen Pauschalrabatt auf der Nettopreisdifferenz im Umfang von 10 %, bzw. nach drei Jahren 15 % gewähren. Daraus könnte ein gewisser Druck auf die schweizerisch-liechtensteinerischen Produzentenpreise resultieren. Für Zucker wird der Preisausgleich vollumfänglich aufgehoben (Doppel-Nulllösung: weder EU noch Schweiz erheben Zölle). Dies wird dazu führen, dass die Preiseffekte der geplanten Reformen der EU-

Zuckermarktordnung vollumfänglich auf den schweizerisch-liechtensteinischen Markt übertragen werden.

Insgesamt kann das Dossier über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte als positiv gewertet werden. Der vereinfachte Preisausgleich verbessert die Exportmöglichkeiten von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in die EU. Durch die zu gewährenden Pauschalrabatte auf die Importzölle und durch die Liberalisierung beim Zucker sind jedoch auch negative Auswirkungen zu erwarten.

### **6.3 Personenfreizügigkeit / Landwirtschaftliche Arbeitskräfte**

Nach unserer Einschätzung hat der EWR-Beitritt kaum etwas dazu beigetragen, die schwierige Situation auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zu verbessern. Da Liechtensteiner selbst kaum Interesse zeigen, landwirtschaftliche Arbeiten anzunehmen, ist die Landwirtschaft auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, welche häufig v.a. saisonal eingesetzt werden. Leider sind auch EWR-Bürger aus Westeuropa nur bedingt an landwirtschaftlicher Arbeit interessiert. Für die 10 neuen Mitgliedstaaten in Osteuropa hat Liechtenstein Übergangsbestimmungen. Angehörige dieser Staaten werden bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen wie Drittstaatsangehörige behandelt.

Dank des von der Regierung genehmigten landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms, welches jungen Personen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft bietet, können interessierte Personen aus Drittstaaten ein landwirtschaftliches Praktikum in Liechtenstein absolvieren. Das Programm richtet sich an Personen (vorwiegend aus Drittstaaten bzw. strukturschwachen Ländern), die Erfahrungen in der Landwirtschaft sammeln, das theoretische Wissen in die Praxis umsetzen und eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung absolvieren möchten. Das Berufsförderungsprogramm ermöglicht es derzeit, den Mangel an interessierten einheimischen Arbeitskräften weitgehend zu kompensieren.

## 6.4 EUREPGAP

EUREPGAP ist ein Beispiel dafür, wie Liechtenstein und die Schweiz laufend neue europäische Normen übernehmen „müssen“, was häufig zu Doppelspurigkeiten und einem hohen administrativen Aufwand führt. Die private Organisation EUREPGAP (Vereinigung europäischer Detailhandelsketten zur Sicherstellung der guten Agrarpraxis) verfolgt das Ziel eines Standards der guten internationalen Agrarpraxis im Obst- und Gemüsesektor. Die Grundsätze der EUREPGAP betreffen die Lebensmittelsicherheit, den Umweltschutz und den Arbeitnehmerschutz. Zwei Grossabnehmer für schweizerisch-liechtensteinerische Agrarprodukte (COOP und MIGROS) übernehmen ebenfalls den EUREPGAP-Standard für Gemüse und Früchte. Bisher sind jedoch vor allem international ausgerichtete Produzenten betroffen. Obwohl durch den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), der in der Schweiz und in Liechtenstein die „gute landwirtschaftliche Praxis“ darstellt und daher durch die Liechtensteiner Produzenten eingehalten wird, fast alle EUREPGAP-Kriterien erfüllt sind, hat dessen Einführung für die Landwirtschaftsbetriebe einen grossen administrativen Zusatzaufwand zur Folge.

## 6.5 Agrarbezogene Entwicklungen in der WTO

Die Agrarverhandlungen im Rahmen der WTO haben eine Weiterführung der schrittweisen Senkung der Stützungs- und Schutzmassnahmen als klare Zielsetzung. Die WTO Ministerkonferenz im Jahr 2001 in Doha mündete in einer Ministererklärung, die den Rahmen und das Arbeitsprogramm für die WTO-Verhandlungen in den nächsten Jahren festsetzt. Man hat sich verpflichtet, umfassende Verhandlungen mit folgenden Zielen zu führen: 1. Substanzielle Verbesserung des Marktzutrittes; 2. Abbau aller Formen der Exportsubventionierung im Hinblick auf deren schrittweise Abschaffung; 3. Substanzieller Abbau der handelsverzerrenden Inlandstützung.

Im Juli 2004 wurden die Genfer Verhandlungen zur Erarbeitung eines Rahmenabkommens gemäss Auftrag der Ministerkonferenz in Doha (2001) abgeschlossen. Dieses Abkommen setzt den Rahmen für die Weiterführung der Verhandlungen. In der Modalitäts- und der Schlussphase werden noch zahlreiche Punkte zu konkretisieren sein. Der Abschluss ist im Dezember 2005 anlässlich der Ministerkonferenz in Hongkong geplant. Die Stossrichtung des Abkommens ist jedoch bereits heute klar. Im Bereich Marktzutritt sind die grössten Auswirkungen zu erwarten. Die schweizerisch-liechtensteinische Landwirtschaft ist auf einen ausreichenden Grenzschutz angewiesen. Deshalb sind Massnahmen zur Verbesserung des Marktzutritts, das heisst der Abbau des Grenzschutzes, möglichst zu verhindern. Einige Länder setzten sich für die Festlegung von Höchstwerten und einen Stützungsabbau in den entwickelten Ländern ein. Dies hätte sehr starke Auswirkungen auf die Liechtensteiner Landwirtschaft und würde eine grosse Anpassungsleistung der landwirtschaftlichen Strukturen verlangen.

Im Bereich der internen Stützung, das heisst der Marktstützung, will die EU weiter gehen als Liechtenstein und die Schweiz. Mit der Reform der EU-Agrarpolitik ist ohnehin ein starker Abbau vorgesehen, was sich negativ auf die Preise auswirken wird. Zudem soll die Marktstützung produktspezifisch limitiert werden (capping) und pro Produkt wird ein minimaler Abbau vorgesehen. Auch sollen die anlässlich der Uruguay Runde erlaubten Instrumente der Green-Box (Direktzahlungen) überprüft werden und nur solche zugelassen werden, die geringe Auswirkungen auf den Markt haben.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf technischer Ebene ist für Ende 2004 geplant. Die Verabschiedung der Modalitäten ist in der Ministerkonferenz im Dezember 2005 in Hongkong geplant, sodass das Schlussabkommen frühestens Ende 2006 bereinigt werden kann. Nach diesem Zeitplan und unter Berücksichtigung der Ratifikationsperiode würde somit eine Inkraftsetzung ab Anfang 2008 möglich.

## 6.6 Fazit / Handlungsbedarf

Die Landwirtschaft ist an den Standort (Boden, Klima und Topographie) gebunden, und ihre Struktur ist gleichzeitig Ausdruck der Gesellschaftsform eines Landes. Die Landwirtschaft erzeugt nicht nur Produkte, sondern erbringt auch nicht-kommerzielle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Eine zentrale Frage besteht darin, wie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einem Handelsvertrag bzw. in der Liberalisierung von Märkten berücksichtigt werden können. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft werden heute im Ausdruck „Multifunktionalität“ zusammengefasst. Dieser Ausdruck wurde im Verlaufe der Uruguay-Runde geprägt und ist auch im Landwirtschaftlichen Leitbild verankert, welches im vergangenen Herbst vom Landtag zur Kenntnis genommen wurde. Die zentrale Frage für die Landwirtschaft im laufenden Internationalisierungs- und Liberalisierungsprozess lautet somit: Wie können offenere Märkte, liberalerer Handel und weltweit gültige Handelsregeln mit der Multifunktionalität der Landwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden?

Durch die direkte (EWR) und indirekte (Bilaterale Verträge CH-EU) Liberalisierung der Handelsbeziehungen zur EU wird Liechtenstein von sinkenden Agrarpreisen und von anstehenden Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) unmittelbar betroffen sein. Liechtenstein verfolgt wie die Schweiz seit Mitte der Neunzigerjahre die Entkoppelungsstrategie und auch die Verknüpfung von Direktzahlungen und Abgeltungen mit ökologischen Leistungen. Trotzdem sind angemessene Produktpreise nach wie vor eine Voraussetzung für angemessene Landwirtschaftliche Einkommen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die weiteren Senkungen der Produktpreise in der EU sich durch den liberalisieren Aussenhandel negativ auf die Liechtensteiner Landwirtschaft auswirken werden. Andererseits wird der Trend der EU zu leistungsgebundenen Direktzahlungen („cross-compliance“) und zur verstärkten Betonung des ländlichen Raumes in der

Agrarpolitik („Modulation“) die Verhandlungsposition Liechtensteins und der Schweiz in der WTO stärken.

## **6.7 Resümee**

Für die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ist es im Zuge der weiteren Öffnung gegenüber der EU und anderen Internationalen Organisationen Aufgabe des Staates die notwendigen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Diese müssen einerseits finanzieller Natur sein (Direktzahlungen), andererseits sind auch strukturelle Anpassungen und die Vereinfachung von administrativen Abläufen notwendig. Die Landwirte brauchen genügend unternehmerische Freiheiten, um sich an das veränderte Umfeld anpassen zu können. Für die kommenden Jahre gilt es, insbesondere die Entwicklungen auf dem Milchmarkt genau zu verfolgen und auf diesem mindestens gleiche Rahmenbedingungen wie in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Wobei eine möglichst autonome Milchverarbeitung anzustreben ist (Vorwärtsintegration der Milchverarbeitung/Umsetzung des neuen Milchmarktordnungsgesetzes). Zudem werden aufgrund des verstärkten Drucks Massnahmen im Gemüsesektor notwendig werden.

## **7. LIECHTENSTEINISCHE INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREINIGUNG**

### **7.1 Allgemeines**

In der Liechtensteinischen Ingenieuren und Architektenvereinigung (lia) sind diverse in der Bauprojektplanung tätige Fachgruppen vertreten. Hauptsächlich sind dies Architekten, Bauingenieure und Fachingenieure für Haustechnik; im Folgenden „Ingenieure und Architekten“ genannt.

Die von der Stabsstelle EWR vorgegebene Fragenstruktur passt nicht optimal für die Liechtensteinische Ingenieuren und Architektenvereinigung, dennoch wurde versucht, die Struktur bestmöglich einzuhalten.

Die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im EWR hat für die Mitglieder der LIA gesamthaft mehrheitlich negative Auswirkungen gehabt. Wir möchten diese Feststellung wie folgt begründen:

In den letzten Jahren wurde verstärkt Druck durch ausländische Firmen auf unseren Auftragsmarkt spürbar. Einerseits durch Erbringung der Dienstleistung vom Ausland her, andererseits durch Eröffnung von Niederlassungen oder auch nur Briefkastenfirmen in Liechtenstein. Beispielsweise sind mittlerweile derzeit ca. 160 Architekturbüros bzw. selbstständig tätige Architekten im Berufsregister gemäss dem liechtensteinischen Ingenieur- und Architektengesetz registriert. Die stark steigende Anzahl an Anbietern hat erwartungsgemäss einen grossen Preisdruck bewirkt. In einigen Bereichen wird dadurch seit geraumer Zeit zu nicht-kostendeckenden Bedingungen offeriert. Der Preiskampf ist teilweise ruinös.

Als Konsequenz müssen vermehrt Qualitätseinbussen in der Dienstleistungserbringung festgestellt werden. Dasselbe gilt auch für die ausführenden Betriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbe: der steigende Kostendruck und das zunehmend sinkende Niveau der Fachkenntnisse (der zunehmend ausländischen, meist schlecht ausgebildeten Arbeitskräfte) führt zu einem tiefen Qualitätsstandard und für die Ingenieure und Architekten wiederum zu zusätzlichem Überwachungsaufwand auf der Baustelle.

Weitere Konsequenzen sind: Druck auf die Löhne, sinkende Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung, Vernachlässigung der Weiterbildung, usw. Alles Faktoren, die der Aufrechterhaltung eines soliden Berufsstandes, der am Erhalt von langfris-

tigen Vertrauensverhältnissen zu den lokalen, öffentlichen und privaten Kunden interessiert ist, abträglich sind.

Gravierend hat sich die Öffnung gegenüber ausländischen Bewerbern insbesondere auf den Bereich der Architekturwettbewerbe ausgewirkt. Die in Liechtenstein grösstenteils angewendete Praxis war bisher geprägt von einer nicht sehr inländerfreundliche Handhabung der Vorschriften und Auswahl der zugelassenen Architekten (Bem.: je nach Verfahren sind verschiedene Möglichkeiten gängig, wie Architekten zur Wettbewerbsteilnahme vorbestimmt bzw. zugelost werden können). Der Vergleich mit umliegenden Kantonen oder Gemeinden zeigt eine viel günstigere Situation für die im jeweiligen Einflusskreis ansässigen Bewerber, da die Wettbewerbsauslober aus einer grösseren Anzahl für die spezifische Bauaufgabe qualifizierten Architekten auswählen konnten und – so meinen wir – die Vorschriften weiter zu Gunsten der lokal ansässigen Bewerber ausgelegt worden sind. Die natürliche Konsequenz war, dass liechtensteinische Architekten immer weniger Wettbewerbserfolge erzielen konnten und dadurch Referenzen und wesentliches Know-how abhanden gekommen ist, was die zukünftigen Chancen logischerweise weiter schwächt. Wettbewerbserfolge liechtensteinischer Architekten im Ausland sind erst recht spärlich.

Als positive Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft ist sicherlich das günstige konjunkturelle Umfeld zu nennen mit einer zwar schwankenden, jedoch regen Bautätigkeit. Inwieweit dies auf die Mitgliedschaft im EWR zurückzuführen ist, möchten wir nicht beurteilen.

Ein weiterer positiver Effekt ist, dass die Ingenieur- und Architekturbüros durch den verstärkten Druck Rationalisierungsmassnahmen und allenfalls Restrukturierungen durchführen müssen, was die Konkurrenzfähigkeit erhöht.

## 7.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts

### 7.2.1 Wichtigste neuen Vorschriften

- Diverse Gesetze und Verordnungen zum Öffentlichen Auftragswesen (ÖAWG),
- Gesetz und Verordnung über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG),
- diverse weitere Gesetze bzw. Gesetzesanpassungen und Verordnungen wegen der EWR-Mitgliedschaft (z.B. Berufsgesetz für Ingenieure und Architekten, Förderung des preiswerten Wohnungsbaus, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw.).

### 7.2.2 Konkrete Auswirkungen

#### Öffentliches Auftragswesen (ÖAWG)

Der Bereich mit den nachhaltigsten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der liechtensteinischen Ingenieure und Architekten ist das öffentliche Beschaffungswesen.

Die diversen Gesetze und Verordnungen haben eine Flut von Verfahrensanweisungen und Vorschriften, wie man eine Ausschreibung und Vergabe durchzuführen hat, mit sich gebracht. Das Ausschreibungs- und Vergabeprozedere ist infolge der komplizierten Verfahren sehr aufwändig geworden. Die Verfahrensdauer ist je nach angewendetem Verfahren sehr langwierig. Die Einsprachehäufigkeit ist steigend und hat ein sehr hohes Niveau angenommen. Durch die Behändigkeit des Beschwerdeverfahrens können Bauprojekte langfristig behindert werden. Es fehlt eine einheitliche und letztinstanzlich entscheidungsfähige Stelle.

Damit ist auch der Aufwand für die Akquisition infolge der zahlreichen Vorschriften, diversen Kriterien, Nachweispflichten, usw. enorm gestiegen.

#### Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist ein weiteres Gesetz, das unsere Mitglieder in der letzten Zeit sehr stark beschäftigt hat. Die Einführung dieses Gesetzes mit der zugehörigen Verordnung ist ein treffendes Beispiel dafür, wie eine überstürzte Einführung und schlecht vorbereitete Umsetzung eines vom EWR vorgegebenen Gesetzes eine ganze Branche verunsichern kann.

Bei In-Kraft-Treten des Bauarbeitenkoordinationsgesetz war weder bestimmt, welche Voraussetzungen die Fachleute, die als Baustellenkoordinator tätig sein möchten, erfüllen müssen, noch wurden zeitgerecht entsprechende Einführungskurse angeboten. Ausserdem erfolgte die Anstellung eines Beamten, der für die Gesetzesauslegung und Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, viel zu spät.

#### 7.2.3 Veränderung in der Organisation

Siehe obige Punkte.

### **7.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Die oben erwähnten Vorschriften hatten Auswirkungen auf die Beziehungen mit unseren Kunden (siehe die obigen Ausführungen), weniger auf die Kontakte mit der Bevölkerung allgemein.

#### **7.4 Anstehende Neuerungen**

Es ist davon auszugehen, dass die bevorstehenden Neuerungen die Rahmenbedingungen weiter verschärfen werden. Die weitere Öffnung gegenüber zusätzlichen ausländischen Mitbewerbern wird die Honorarsituation und das Qualitätsniveau weiter erodieren. Genauso wie der vermehrte Einsatz von ausländischen Arbeitskräften auf den Baustellen das Qualitätsniveau ebenfalls auf „europäischen Standard“ sinken lassen wird – wenngleich der liechtensteinische Kunde den gehobenen liechtensteinischen Standard erwartet, dies jedoch zu einem „europäischen“ Preis.

Die Prozesshäufigkeit und die Verfahrensdauer im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird infolge der zunehmenden Prozessfreudigkeit, der bestehenden Rechtsunsicherheiten und des behäbigen Beschwerdeverfahrens weiter zunehmen.

Die Neuerungen werden v.a. aufgrund neuer EWR-Gesetzgebungen und „interner Massnahmen und Umsetzungen“ erfolgen. Es muss unseres Erachtens jeweils genau geprüft werden, welche EWR-Vorschriften überhaupt und dann noch in welcher Form jeweils übernommen werden müssen. Ausserdem muss grosser Wert auf eine überlegte, sinnvolle und grössenverträgliche Handhabung gelegt werden.

#### **7.5 Resümee**

Leider kann unsere Vereinigung nicht auf das allgemeine Loblied zum EWR-Beitritt einstimmen. Der Beitritt zum EWR hat sich – wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich – für unsere Mitglieder klar negativ ausgewirkt. Einerseits kann zwar mehrheitlich von einer guten Arbeitsauslastung gesprochen werden. Ande-

rerseits haben sich die Rahmenbedingungen (Honorare, Anzahl Anbieter am Markt, Flut an Gesetzen und Regelungen, Qualität der Dienstleistungserbringung) stark verschlechtert.

Die in unserem Beitrag zur 5-jährigen Mitgliedschaft erwähnten Problemstellungen für unsere Berufsstand haben sich weiter verschärft. Der damals prognostizierte grosse Einbruch ist jedoch glücklicherweise (noch) nicht eingetreten.

## **8. LIECHTENSTEINISCHER VERSICHERUNGSVERBAND**

### **8.1 Allgemeines**

Es wurde eine Zunahme der internationalen Kontakte auf Grund der zunehmenden Öffnung des Finanzplatzes Liechtenstein festgestellt. Dies gilt insbesondere für das junge Versicherungswesen, welches erst mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR entstanden ist. Ein Beispiel dafür ist die Mitgliedschaft im Europäischen Versicherungsverband „Comité Européen des Assurances“ und dadurch verstärkte Kontakte mit Brüssel.

### **8.2 Neue Vorschriften auf Grund des EWR-Beitritts**

#### **8.2.1 Wichtigste neue Vorschriften**

Insgesamt sind sämtliche EWR relevanten (EU-)Vorschriften nach und nach umgesetzt worden bzw. umzusetzen. Dies bedeutet eine stärkere Harmonisierung der Rechtsvorschriften im gesamten Bereich des EWR und damit eine Anpassung auch der liechtensteinischen Vorschriften an die entsprechenden EU-Richtlinien. Im Besonderen gilt dies u.a. für das Versicherungswesen mit den Geld-

wäschereirichtlinien, mit dem EU – Zinsertragsabkommen oder der Versicherungsvermittlerrichtlinie und so fort.

### 8.2.2 Konkrete Auswirkungen

Die konkreten Auswirkungen dieser verstärkten Internationalisierung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften, aber auch der zunehmenden Informations- und Berichtspflichten verursachen selbstverständlich einen beträchtlichen Aufwand. Insbesondere im Bereich der Compliance (Sorgfaltspflichtprüfungen), aber in Hinkunft verstärkt auch durch ein umfassenderes Berichts- und Meldewesen (International Financial Reporting Standards, IFRS) entstehen zusätzliche Belastungen; diese sind allerdings nicht als Folge allein der EWR-Mitgliedschaft zu sehen, sondern wären auf jeden Fall auch im Rahmen sonstiger internationaler Standards und ihrer notwendigen Beachtung eingetreten.

### 8.2.3 Veränderungen in der Organisation

Die unmittelbaren Veränderungen in der Organisation und der Arbeit der Versicherungen sind mit all diesen Vorschriften gemeinsam zu sehen. Wiederum ist hier in erster Linie auf die Sorgfaltspflichtprüfungen und die Vorschriften für die diesbezügliche Organisation von Finanzdienstleistern hinzuweisen.

## **8.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Auch hier lässt sich nicht nur der EWR - Beitritt aus den allgemeinen internationalen Trends „herausschälen“. Die Massnahmen im Rahmen verstärkter Transparenz des Konsumentenschutzes und ähnliches sind ebenfalls Bestandteil einer allgemeinen Entwicklung, die die Öffnung Liechtensteins im Zusammenhang mit

dem EWR - Beitritt und sonstigen internationalen Vereinbarungen mit sich gebracht hat.

Die damit eingetretenen Veränderungen sind insgesamt zu akzeptieren, sie bedeuten einen unvermeidlichen Beitrag zur Schaffung internationaler Akzeptanz. Die Mitglieder des Verbandes – die meisten sind ja Teil eines ausländischen Konzerns – sind aus ihren Headquarters auf diese Entwicklungen ohnehin ausgerichtet, und die liechtensteinischen Finanzdienstleister sehen diese Veränderungen als Teil einer zwangsläufigen Entwicklung zur Sicherung der Qualität und Reputation des Finanzplatzes im internationalen Kontext.

#### **8.4 Anstehende Neuerungen**

Wir erwarten insbesondere aus dem Bereich IFRS und Solvabilität II (der kommenden Regelung der individueller auf das Risikoprofil Rücksicht nehmenden Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmungen) wichtige geschäftspolitische Auswirkungen.

#### **8.5 Resümee**

Als Resümee beurteilt der Versicherungsverband den EWR-Beitritt besonders positiv, weil das EU-Versicherungsrecht dadurch Basis des neuen Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde und die Entstehung eines neuen Wirtschaftszweiges mit bislang etwa 150 neu geschaffenen Arbeitsplätzen in Liechtenstein mit sich gebracht hat. Die daraus mögliche und bisher erzielte und in Zukunft weiter zunehmende Wertschöpfung wird einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Diversifikation der liechtensteinischen Finanzdienstleistungen leisten.

## **9. LIECHTENSTEINISCHER ARBEITNEHMERVERBAND**

### **9.1 Allgemeines**

Aus Sicht des LANV bedeutet der EWR-Beitritt Liechtensteins eine Chance zur europaweiten Vertiefung. Dies drückt sich natürlich auch in einem erhöhten Aufwand – insbesondere seit den letzten drei bis vier Jahren – aus. Einerseits ergibt die Umsetzung von europäischem Recht in die liechtensteinische Gesetzgebung einen bedeutenden Mehraufwand bezüglich Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und weiterer direkter Einflussnahme, zumal die Regierung bislang den Weg der „Minimalumsetzungen“ verfolgt, um „die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu erhalten“. Wir sind gefordert, fundierte und gut argumentierte Stellungnahmen einzureichen, damit die Rechtsakte zum Schutz der Arbeitnehmerschaft und zur Stärkung ihrer Rechte nicht auf Kosten (einseitiger) Wirtschafts- bzw. Wachstumsinteressen untergehen.

Auf der anderen Seite ist die Zahl der Arbeitsplätze in Liechtenstein im Zuge der Personenfreizügigkeit rapide angestiegen, ohne dass sich dies auf unsere Mitgliederzahl ausgewirkt hat. Insbesondere der Dienstleistungssektor sowie die Anzahl GrenzgängerInnen aus dem EU-Raum haben stark zugenommen. Infolge des vermehrten Drucks am Arbeitsplatz suchen vermehrt Arbeitnehmende des Dienstleistungssektors, vor allem aber GrenzgängerInnen aus EU-Ländern, die vornehmlich in Niedriglohnssektoren beschäftigt sind, unsere Hilfe. Damit ist der Beratungsaufwand unserer Geschäftsstelle in Bezug auf die Anzahl Ratsuchender wie auch auf die Komplexität der Beratungsfälle in den letzten Jahren auf ein mehrfaches angestiegen.

Ein weiterer finanzieller wie personeller Mehraufwand ergibt sich durch internationale Verpflichtungen wie die Mitgliedschaft im EFTA- und EWR-Konsultativkomitee der Sozialpartner mit durchschnittlich sechs Meetings pro Jahr.

## **9.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts**

### 9.2.1 Wichtigste neue Vorschriften

- Mitwirkungsgesetz (MWG) und Gesetz über Europ. Betriebsräte,
- Arbeitsgesetz, Verordnungen I, IV und V zum Arbeitsgesetz: Nachtarbeit, Arbeits- und Ruhezeit, Mutter- und Jugendarbeitschutz,
- ABGB: Arbeitsvertragsrecht: Eltern- und Pflegeurlaub, befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeitarbeit und Übergang von Betrieben,
- Entsendegesetz und Entsendeverordnung ,
- Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG),
- Personenfreizügigkeit im Allgemeinen (Wegfall der Bewilligungsverfahren etc.),
- Gleichstellungsgesetz,
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

### 9.2.2 Konkrete Auswirkungen

Werden Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmenden und zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte ins nationale Recht umgesetzt, so vertreten wir die Interessen der Arbeitnehmerschaft und sind bestrebt, dass mehr als nur die absoluten Mindestanforderungen umgesetzt werden, da die EU-Richtlinien den einzelnen Mitgliedstaaten viel Spielraum in der Umsetzung lassen. Dies erfordert äusserst fun-

dierte Stellungnahmen, vermehrte juristische Kenntnisse sowie profunde Kenntnisse über entsprechende Regelungen in den umliegenden Ländern.

Da Umsetzung und Vollzug einzelner Gesetze (z.B. Mitwirkungsgesetz) von Regierung, Ämtern wie auch Sozialpartnern den ArbeitnehmerInnen selbst überlassen wurden, sieht sich der LANV verpflichtet, Hilfeleistung bei Umsetzung und Kontrolle zu leisten. Dazu gehören neben dem persönlichen Kontakt mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern auch die Erarbeitung von Broschüren rund um die Mutterschaft, Wegleitungen zur Gründung von Arbeitnehmervertretungen, Informationsbroschüren für Grenzgänger etc., wovon sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberseite profitiert.

Infolge der Personenfreizügigkeit und des massiven Anstiegs an Arbeitsplätzen insbesondere von GrenzgängerInnen aus dem EU-Raum bei gleichzeitigem Anstieg atypischer Arbeitsformen (Leiharbeit, integrierte Temporärarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeit auf Abruf etc.) werden Beratungen und Interventionen immer komplexer, dass wir einen Rechtsschutz für LANV-Mitglieder einführen mussten. Die Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren erleichtern den Aufwand für Arbeitgeber, erhöhen aber unseren Aufwand.

### 9.2.3 Veränderungen in der Organisation

In letzter Konsequenz mussten wir unser Team durch eine Juristin verstärken, jedoch auf Kosten einer Bürokraft, womit der administrative Aufwand (Sekretariatsarbeiten, Mitgliederbetreuung etc.) der Geschäftsstelle auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereilt werden musste. Unsere Mitgliederzahl stagniert, was verglichen mit dem Gros der umliegenden Gewerkschaften ein Erfolg ist. Verglichen mit der Zunahme an Arbeitsplätzen kann es jedoch nicht als Erfolg gewertet werden. Unsere Mitglieder müssen mit ihrem Beitrag vermehrt Kosten für die gesamte Arbeitnehmerschaft decken (Auskünfte und Beratung an Nicht-

mitglieder aus Ermangelung einer Arbeiterkammer, Stellungnahmen zur Arbeits- und Sozialgesetzgebung, Umsetzung und Vollzug, internationale Mitarbeit etc.). Die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft verschärft das Problem auf finanzieller wie auch auf der Aufwandseite weiter. Daher kann zusammengefasst werden, dass die EWR-Mitgliedschaft in personeller wie finanzieller Hinsicht eine grosse Herausforderung für den LANV ist. Um dieser gerecht zu werden, bedürfte es eines Personalausbaus um mindestens 80 Stellenprozent auf 360 %.

### **9.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Wie schon erwähnt, blieb der Kontakt zu unseren Mitgliedern etwa gleich, jedoch hat sich der Kontakt zu Nichtmitgliedern sowie zu Arbeitgebern wie Sozialpartnern vergrössert. Da unsere Beratung für Nichtmitglieder (vornehmlich GrenzgängerInnen) zur Hauptsache mit Kündigungen oder mit Entwicklungen, die zu Kündigungen führen, zusammenhängt, lassen sich nur schwerlich Mitglieder werben. Der Kontakt zu den Arbeitgebern, zu den Sozialpartnern sowie zu den Amtsstellen hat sich in positiver wie auch in negativer Hinsicht verstärkt. Die Umsetzung verschiedener Richtlinien wird einerseits den Sozialpartnern und andererseits den ArbeitnehmerInnen selbst überlassen, da wir auf Grund des Datenschutzrechts keinen Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten (z.B. bei Firmen mit über 50 Mitarbeitern, um sie auf ihre Pflichten bzw. Mitwirkungsgesetz hinzuweisen; oder die Listen aller Firmen in GWK-Sektionen mit Berufsbeitrag an den LANV zur Rechnungszustellung etc.).

Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins, insbesondere seit der Personenfreizügigkeit, sind enorm. Jedoch nicht nur die EWR-Mitgliedschaft, sondern die wirtschaftliche Liberalisierung und Globalisierung im Allgemeinen tragen zu einer sich ständig ändernden Arbeitswelt mit zunehmendem Druck auf die Löhne und den Arbeitsplatz – verbunden mit Existenz- und Zukunftsängsten – bei. Den damit verbundenen steigenden Aufwand versuch-

ten wir unter anderem mit erhöhten Mitgliederbeiträgen abzufangen, was den Unmut und die Kündigung einiger Mitglieder zur Folge hatte, da unsere langjährigen Mitglieder unsere Dienste bedeutend weniger in Anspruch nehmen und bei den Neumitgliedern eine grosse Fluktuation vorherrscht. Viele Neumitglieder missinterpretieren unseren Jahresbeitrag (CHF 95.-) als einmalige Aufwandentschädigung für unsere geleisteten Dienste.

#### **9.4 Anstehende Neuerungen**

Die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft bei der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (November 2004) hat zur Folge, dass Arbeitgeber, die sich durch Lohndumping Wettbewerbsvorteile erschleichen möchten, durch Austritt (oder Nichteintritt) bei der GWK an keine gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen wie Mindestlohn oder Gratifikation (mehr) gebunden sind, wodurch sich der Druck auf dem Arbeitsmarkt weiter verschärfen wird. Zudem werden über atypische Arbeitsverhältnisse vermehrt auf legalen wie illegalen Wegen Lohnnebenkosten eingespart.

Nachdem ein Transportunternehmer, der fast ausschliesslich im Ausland lebende Arbeitskräfte beschäftigt, den zwischen LANV und GWK vereinbarten Berufsbeitrag zum Vollzug der Gesamtarbeitsverträge verweigert und vor Gericht erstinstanzlich Recht bekommen hat, verlieren wir einen Grossteil unserer Einnahmen zur Erarbeitung, Erneuerung und Vollzug der Gesamtarbeitsverträge, was eine weitere Schwächung des LANV und der Sozialpartnerschaft bedeutet. Begründet wurde der Entscheid mit einer im Gegensatz zur Schweiz weniger eindeutigen Gesetzgebung.

Einige Sektionsvertreter der GWK versuchen mittlerweile, Mindestlöhne und Gratifikationsregeln aus den Gesamtarbeitsverträgen zu streichen.

Trotz vermehrter Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmenden macht sich eine schleichende Demontage sozialpartnerschaftlicher Vereinbarungen und gewerkschaftlicher Errungenschaften bemerkbar, was einem Sozialabbau gleichkommt, da die unteren Lohnsegmente am meisten betroffen sind.

In den anstehenden Verhandlungen mit den Sozialpartnern und der Regierung müssen dringend Lösungen zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen ähnlich der Schweiz gefunden werden. Weiter müssen Vollzug und Kontrolle der Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmenden besser koordiniert werden, indem die verschiedenen Stellen (Polizei, AVW, ASD und Sozialpartner) besser vernetzt und koordiniert werden. Ein besonderes Anliegen ist uns ein Ausbau gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen, insbesondere in Problembranchen, denn in Bezug auf verschiedene Richtlinien wird den Regierungen freigestellt, Gesetze zu erlassen oder die Umsetzung von Vereinbarungen wie Gesamtarbeitsverträge den Sozialpartnern zu überlassen.

## **9.5 Resümee**

Der LANV steht dem EWR-Beitritt Liechtensteins nach wie vor positiv gegenüber. Infolge der eher neoliberalen politischen Haltung zum Erhalt und Ausbau unserer Standort- und Wettbewerbsvorteile sehen wir jedoch mittel- und langfristig eine Gefährdung des sozialen Friedens durch zunehmende Ungerechtigkeiten. Trotz vermehrter Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmenden macht sich eine schleichende Demontage sozialpartnerschaftlicher Errungenschaften bemerkbar. Die Verantwortlichen des LANV befürchten, dass ohne flankierende politische Massnahmen gegen Sozial- und Lohndumping als Folgen fortschreitender Internationalisierung und Liberalisierung der Märkte wachsende wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme auf uns zukommen werden.

Wie oben erwähnt, stehen wir in Verhandlungen mit Regierung und Sozialpartnern über ein Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen sowie über verbesserte Vollzug- und Kontrollmassnahmen. Aber auch die Finanzierung der steigenden Aufwendungen des LANV für Erarbeitung, Vollzug und Kontrolle der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen (insbesondere Gesamtarbeitsverträge) sowie der verschiedenen Verpflichtungen aus der EWR-Mitgliedschaft muss neu geregelt werden, um für zukünftige Herausforderungen der europäischen Integration gerüstet zu sein.

## **10. GEMEINDE SCHAAN**

### **10.1 Allgemeines**

Abgesehen von den in den folgenden Punkten aufgetreten Änderungen sind keine wesentliche, erwähnenswerte Punkte zu verzeichnen.

### **10.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts**

#### **10.2.1 Wichtigste neuen Vorschriften**

Als wesentlicher Punkt hierbei sind die Vorschriften im Bereich ÖAWG festzuhalten. Nur indirekt auf die Mitgliedschaft im EWR zurückzuführen sind die neuen Vorschriften bezüglich Datenschutz, welche die Arbeiten bzw. vor allem die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte und Tätigkeiten der Gemeinde beeinflussen.

### 10.2.2 Konkrete Auswirkungen

Im Bereich ÖAWG ist festzuhalten, dass der zeitliche und administrative Aufwand für die Umsetzung dieses Gesetzes durch die Gemeindeverwaltung, will sie mit einem vernünftigen und nicht mit einem aufgeblähten Mitarbeiterstamm arbeiten, nicht durchführbar ist. Der Beizug von externen Beratern für Vergabemittelungen, Bereitstellung und vorgängige Erstellung von Unterlagen, anschließender Kontrolle und Bewertung ist massiv angestiegen und verursacht Koordinationsaufwand und somit hohe Kosten.

Im Bereich Datenschutz ist festzustellen, dass die Vorschriften des Gesetzes im Grossen und Ganzen gut und nachvollziehbar sind. Nicht nachvollziehbar ist für die Gemeinde Schaan eine Norm, die die Veröffentlichung erteilter Baubewilligungen verbietet. Dies stellt einen Verlust für das Zusammenleben und die Information in der gewachsenen Dorfstruktur dar.

### 10.2.3 Veränderungen in der Organisation

Für die Gemeinde Schaan sind aus den Vorschriften bezüglich Datenschutz keine Veränderungen festzustellen, da die Gemeinde Schaan ihre Abläufe, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Berechtigungen bereits vorgängig klar strukturiert und zugewiesen hat.

Im Bereich ÖAWG ist, wie bereits oben festgehalten, ein erhöhter Koordinationsaufwand zwischen internen und externen Stellen notwendig, um die Vorschriften einhalten zu können. Dieser Aufwand schlägt sich zeitlich bei den Angestellten und finanziell betreffend Honorare an Drittfirmen nieder. Es ist zum Teil ein nicht notwendiger Bürokratismus festzustellen, wenn aber auch klar festzuhalten ist,

dass mit diesen Vorschriften die Transparenz und Chancengleichheit z.B. betreffend Arbeitsvergaben gestiegen ist.

### **10.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Änderungen ergeben sich hier lediglich aufgrund des Datenschutzgesetzes. In Bezug auf Kontakte mit Lieferanten und anderen für die Gemeinde tätigen Firmen ist oft ein Unverständnis für die Vorschriften z.B. des ÖAWG festzustellen, da diese die Arbeit nicht vereinfachen, da z.B. der Spielraum für die Gemeinde im Bereich Verhandlungsverfahren stark eingeschränkt ist.

### **10.4 Anstehende Neuerungen**

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im ÖAWG ist eine Verbesserung des Verhältnisses zu Drittfirmen zu erwarten, indem der Spielraum für die Gemeinde wieder auf ein vernünftiges Mass erweitert wird.

### **10.5 Resümee**

Die Gemeinde Schaan äussert sich nicht zu aussenpolitischen Themen.

## **11. GEMEINDE TRIESEN**

Das gesamte Submissions- und Vergabewesen hat sich aufgrund neuer Gesetze und Verordnungen über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge stark verändert. Der zeitliche und administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten für Inserate, Kundmachungen, Vergabemittelungen, Bereitstellung der Submissionsunterlagen in grosser Zahl, rechnerische Kontrolle

aller Angebote und speziell deren Bewertung nach Vergabekriterien ist massiv gestiegen. Das Submissions- und Vergabewesen ist zwar in der Bauverwaltung Bestandteil der Tagesordnung geworden, jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem kommen immer neue Gesetze und Auflagen, welche die Arbeit erschweren (Datenschutz, Meldepflicht, Statistiken) dazu.

Generell ist seit Beitritt zum EWR ein höherer personal- und kostenintensiver Verwaltungsaufwand (Stellungnahmen, Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen) festzustellen, was zum Teil zu einem nicht unbedingt verwaltungs- bzw. bürgerfreundlichen Bürokratismus führt.

Seit Ablauf der Übergangsfristen bezüglich Bodenerwerb ist eine Zunahme von Grundverkehrsgeschäften mit EWR-Bürgern festzustellen.

## **12. GEMEINDE BALZERS**

Das gesamte Submissions- und Vergabewesen hat sich aufgrund neuer Gesetze und Verordnungen über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge stark verändert. Der zeitliche und administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten für Inserate, Kundmachungen, Vergabemitteilungen, Bereitstellung der Submissionsunterlagen in grosser Zahl, rechnerische Kontrolle aller Angebote und speziell deren Bewertung nach Vergabekriterien ist massiv gestiegen.

Generell ist seit Beitritt zum EWR ein höherer personal- und kostenintensiver Verwaltungsaufwand (Stellungnahmen, Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen) festzustellen, was zum Teil zu einem nicht unbedingt verwaltungs- bzw. bürgerfreundlichen Bürokratismus führt.

In der Gemeinde Balzers sind keine Veränderungen im Grundverkehr zu verzeichnen. In Balzers findet kein eigentlicher Grundverkehr statt. Es werden ganz selten Grundstücke an Dritte verkauft, meist spielen sich diese Verkäufe familienintern ab.

### **13. GEMEINDE RUGGELL**

#### **13.1 Allgemeines**

Allgemein ist feststellbar, dass insgesamt der Administrationsaufwand zunimmt.

#### **13.2 Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts**

##### **13.2.1 Wichtigste neue Vorschriften**

Beispiele: ÖAWG, Datenschutzgesetz, Informationsgesetz, Baustellenkoordinationsgesetz und weitere Sicherheitsvorschriften (baulich).

##### **13.2.2 Konkrete Auswirkungen**

Alles wurde und wird komplexer und aufwändiger, im Datenschutzgesetz z.B. scheint es, dass das Individuum (respektive ein Einzelinteresse) über alle Gemein-Interessen gestellt wird.

### 13.2.3 Veränderungen in der Organisation

Es wurden deswegen keine neuen Stellen geschaffen, aber die betreffenden Stellen sind mit mehr administrativen Zusatzaufgaben überhäuft, das heisst, dass bereits einfache Gegebenheiten heute nach mehreren Checkpunkten abgefragt werden müssen.

Beispiel: Bei der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen wird die Veröffentlichung derselben im Informationsgesetz gefordert und im Datenschutzgesetz verboten.

### **13.3 Kontakt mit der Bevölkerung**

Solche Normdiskrepanzen bieten mannigfaltiges und für beide Seiten zeitraubendes Betätigungsfeld für notorische Nörgler, wie es sie in jeder Gemeinschaft gibt.

### **13.4 Anstehende Neuerungen**

Wie bereits erwähnt, wird (auch in der Rechtsprechung) das Individuum (resp. ein Einzelinteresse) über alles gehoben, was mit ein Grund ist für die Entsolidarisierung der Gesellschaft.

### **13.5 Resümee**

Gesamthaft gesehen war der Beitritt zum EWR sicher die richtige Entscheidung und in der Summe wirkte und wirkt er sich positiv aus. Die Nachteile sind oben beschrieben. Insgesamt ist der Administrationsaufwand gestiegen. Ob die Rechtssicherheit gestiegen ist, kann bezweifelt werden. Teilweise sind, auch bei den

Rechts- und Sicherheitsvorschriften Übertreibungen feststellbar, was die Eigenverantwortung jedes Einzelnen längerfristig herabmindert. Beispiel: Wenn die öffentliche Hand ein 10jähriges Gebäude saniert, müssen z.B. Treppengeländer aus Haftungsgründen (also unabhängig von der Notwendigkeit der Reparatur), ausgewechselt werden, nur weil sie nicht mehr den Normen entsprechen.

## V. ANHANG 3 - LAUFENDE EU-PROGRAMME IM

## RAHMEN DES EWR-ABKOMMENS<sup>206</sup>

### AUDIOVISUELLER SEKTOR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl. <sup>207</sup>
Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) [32001 D 0163]	– Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der beruflichen Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors, insbesondere in den Bereichen: neue, insbesondere digitale Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert sowie Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik	2001-2005	EUR 8'000	Markus Biedermann (Ressort Verkehr und Kommunikation)	2001 Nr. 134 2004 Nr. 234	59/2001 90/2004
Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS) [2000 D 0821]	– Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors auf dem europäischen und internationalen Markt durch Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke	2001-2005	EUR 56'000	Markus Biedermann (Ressort Verkehr und Kommunikation)	2001 Nr. 134	59/2001

### BESCHÄFTIGUNG

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Gemeinschaftliche Massnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung [32002 D 1145]	– Steigerung der Beschäftigungsquote durch ein koordiniertes Konzept für die Beschäftigungspolitik in der Gemeinschaft – Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Analyse- und Forschungsarbeiten sowie bei der Beobachtung der Arbeitsmarktpolitik, Umsetzung einer aktiven Informationspolitik, die den Transparenzbedürfnissen der Öffentlichkeit entspricht	2002-2005	EUR 7'310	Jürg Bärtsch (AVW)	2003 Nr. 96 2004 Nr. 234	18/2003 90/2004

<sup>206</sup> Die in der Spalte „Kosten für FL“ angegebenen Werte sind die Beteiligungskosten für Liechtenstein in Bezug auf die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Programms (Quelle: EFTA-Sekretariat).

<sup>207</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses - Joint Committee (JC).

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Europäischer Beschäftigungsdienst (EURES) [31968 R 1612]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistungsangebot für Arbeitskräfte und Arbeitgeber sowie generell für alle Bürger, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten</li> <li>- Es gibt drei Arten von Dienstleistungen: Information, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche)</li> <li>- Förderung des Entstehens eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarkts sowie - in bestimmten Grenzregionen - integrierter regionaler Arbeitsmärkte</li> </ul>		EUR 250'208	Uwe Fischer (AVW)	1997 Nr. 123	EWRA, Prot. 31, Art. 15.3

## BILDUNG UND JUGEND

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung (Sokrates) [32000 D 0253, 32003 D 0451]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleichterung eines breiten transnationalen Zugangs zum Bildungswesen in Europa, Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen</li> <li>- Förderung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kenntnis der Sprachen der Europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen</li> <li>- Förderung der interkulturellen Unterrichtsdimension</li> </ul>	2000-2006	EUR 313'000	Guido Wolfinger (SA)	2000 Nr. 133 2003 Nr. 211 2004 Nr. 234	38/2000 96/2003 90/2004
Erasmus Mundus [32003 D 2317]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist</li> <li>- schärferes Profil, ein grösserer Bekanntheitsgrad und eine bessere Zugänglichkeit der europäischen Bildung</li> <li>- bessere Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern</li> </ul>	2004-2008	EUR 38'000	Guido Wolfinger (SA)	2004 Nr. 205	66/2004
Mehrjahresprogramm für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (eLearning) [32003 D 2318]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wirksamer Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in den europäischen Bildungssystemen</li> <li>- Nutzung des Potenzials des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung</li> <li>- Innovation der Lehrmethoden zur Verbesserung der Qualität des Lernprozesses</li> </ul>	2004-2006	EUR 9'900	Guido Wolfinger (SA)	2004 Nr. 203	67/2004

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung (Leonardo da Vinci) [31999 D 0382]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen in Berufsausbildung, insbesondere jungen Menschen, sowie von Berufsungsverantwortlichen („Mobilität“)</li> <li>- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung („Pilotprojekte“)</li> <li>- Förderung der Sprachkompetenz, auch von weniger verbreiteten und seltener erlernten Sprachen, und des Verständnisses für andere Kulturen im Zusammenhang mit der Berufsbildung („Sprachkompetenz“)</li> <li>- Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze, die den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken erleichtern („Transnationale Netze“)</li> </ul>	2000-2006	EUR 153'000	Stefan Sohler (ABB)	2000 Nr. 72	172/1999
Aktionsprogramm zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung [32004 D 0791]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Tätigkeiten von Einrichtungen im Bereich der allgemeinen oder der beruflichen Bildung, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Bestandteil der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich sind</li> <li>- Einführung von Lehrveranstaltungen zur europäischen Integration an den Universitäten</li> <li>- Förderung der akademischen Forschung über die prioritären Themen der EU, wie beispielsweise Zukunft Europas oder Dialog der Völker und Kulturen, einschließlich der Forschungsvorhaben junger Forscher</li> </ul>	2004-2008	EUR 2'000'209	Guido Wolfinger (SA)	2005 Nr. 99	182/2004
Gemeinschaftliches Aktionsprogramm „Jugend“ [32000 D 1031]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung eines aktiven Beitrags der Jugendlichen zum Aufbau Europas durch deren Teilnahme an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern</li> <li>- Förderung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität der Jugendlichen, verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich (z.B. Ausbildung von Jugendbetreuern und Jugendleitern) und Entwicklung innovativer Massnahmen auf Gemeinschaftsebene</li> </ul>	2000-2006	EUR 100'000	Nancy Barouk-Hasler (ASD) / AHA	2000 Nr. 182 2004 Nr. 234	70/2000 90/2004
Aktionsprogramm zur Förderung von europaweit tätigen Einrichtungen im Jugendbereich [32004 D 0790]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Tätigkeiten von europaweit tätigen Einrichtungen im Jugendbereich</li> <li>- Entwicklung und Umsetzung gemeinschaftlicher Kooperationsmassnahmen im Bereich Jugend</li> <li>- möglichst weitgehende Einbeziehung von Jugendorganisationen, die nicht Mitglieder des Europäischen Jugendforums sind, sowie von Jugendlichen, die keinen Organisationen angehören, in die Tätigkeiten des Europäischen Jugendforums</li> </ul>	2004-2006	EUR 1'360'210	Nancy Barouk-Hasler (ASD)	2005 Nr. 99	183/2004

## ENERGIE

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Programm „Intelligente Energie Europa“ [32003 D 1230]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energieverwendung</li> <li>– Förderung von neuen, erneuerbaren Energiequellen und Diversifizierung der Energiegewinnung</li> <li>– Beleuchtung der energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens</li> </ul>	2003–2006	EUR 37'000	Silvan Kieber (AVW)	2004 Nr. 65 2004 Nr. 234 2005 Nr. 46	164/2003 90/2004 137/2004
Cooperat [32003 D 1230]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Teil des Programms „Intelligente Energie Europa“</li> <li>– Internationale Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz</li> </ul>	2003–2006	EUR 1'400 <sup>2</sup> 11	Silvan Kieber (AVW)	2004 Nr. 65 2004 Nr. 234 2005 Nr. 46	164/2003 90/2004 137/2004

## FORSCHUNG

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung [32002 D 1513]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft und Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Bündelung und Integration der Forschung der Europäischen Gemeinschaft)</li> <li>– Unterstützung aller erforderlichen Forschungsmaßnahmen (Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums)</li> </ul>	2003–2006	EUR 2.5 Mio.	Sabine Althof (AVW)	2003 Nr. 27 2004 Nr. 234	154/2002 90/2004
Vorbereitende Massnahmen zur Stärkung der europäischen Gefährdenabwehrforschung [Haushaltslinie 08.14.01]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stärkung des europäischen industriellen Potentials im Bereich der Gefährdenabwehrforschung</li> </ul>	2005	EUR 3'200	Sabine Althof (AVW)	n. publ.	72/2005

## INFORMATIONSDIENSTE

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Mehrjahresprogramm zur Überwachung und Beobachtung von eEurope zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis) [32003 D 2256]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Informationsgesellschaft im Hinblick auf passende politische Antworten vor allem in Bezug auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt</li> <li>– Verbesserung der nationalen und europäischen Massnahmen zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und zum verstärkten Ausbau der Breitbandnetze</li> </ul>	2003–2005	EUR 3'500	Kurt Bühler (AK)	2004 Nr. 234	87/2004

## KATASTROPHENSCHUTZ

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeitsätzen [32001 D 0792]	– Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei Katastrophenschutzzeitsätzen in schweren Notfällen		EUR 1'000 <sup>2</sup> 12	Alfred Vogt (AZSLV)	2003 Nr. 84	135/2005

## KULTUR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Verlängerung Programm „Kultur 2000“ [32004 D 0626]	– Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker – Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung am Kulturbetrieb in der Europäischen Union für die grösstmögliche Zahl von Bürgern	2005-2006	EUR 12'100	Thomas Büchel (SKF)	2000 Nr. 176 2004 Nr. 234 2005 Nr. 99	181/2004 90/2004 181/2004

## ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit [32002 D 1786]	– Verbesserung des Informations- und Wissensstandes im Interesse der Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens – Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und koordinierten Reaktion auf Gesundheitsgefahren – Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten	2003-2008	EUR 49'800	Eva-Maria Hiebl (AGD)	2003 Nr. 96 2004 Nr. 234	19/2003 90/2004

## SOZIALPOLITIK

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gleichstellungsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern [32001 D 0051]	– Förderung eines besseren Verständnisses der Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern – Entwicklung der Fähigkeit der Akteure, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährter Verfahren.	2001-2005	EUR 7'370	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2001 Nr. 143	88/2001

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung [32002 D 0050]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Merkmale, Prozesse, Ursachen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung</li> <li>- Konzeptionelle Zusammenarbeit und Austausch von Informationen und bewährten Verfahren</li> <li>- Teilnahme der unterschiedlichen Akteure und Förderung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene</li> <li>- Förderung eines besseren Verständnisses der Diskriminierungsproblematik durch Verbesserung des Wissens darüber sowie durch Bewertung der Wirksamkeit von Politik und Praxis</li> <li>- Entwicklung der Fähigkeit, wirksam Diskriminierungen zu verhüten und gegen sie vorzugehen, insbesondere durch die Verstärkung der Aktionsmöglichkeiten der Organisationen und die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie der Zusammenarbeit in einem europäischen Netzwerk</li> </ul>	2002-2006	EUR 11'360	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2002 Nr. 125 2004 Nr. 234	111/2002 90/2004
Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen [32000 D 0750]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung von Gewaltphänomenen</li> <li>- aktive Anwendung bewährter Methoden zur Verhütung von und zum Schutz vor Gewalt</li> <li>- Entwicklung von didaktischen Modulen zur Verhütung von Gewalt und zu einer am Wohl des Betroffenen orientierten Behandlung</li> <li>- Sensibilisierung und Erzielen eines besseren Verständnisses in Bezug auf die Problematik der Gewalt und der Verhütung von Gewalt</li> </ul>	2001-2006	EUR 6'980	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2004 Nr. 77	181/2003
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) [32004 D 0803]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung von Gewaltphänomenen</li> <li>- aktive Anwendung bewährter Methoden zur Verhütung von und zum Schutz vor Gewalt</li> <li>- Entwicklung von didaktischen Modulen zur Verhütung von Gewalt und zu einer am Wohl des Betroffenen orientierten Behandlung</li> <li>- Sensibilisierung und Erzielen eines besseren Verständnisses in Bezug auf die Problematik der Gewalt und der Verhütung von Gewalt</li> </ul>	2004-2008	EUR 6'650	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2005 Nr. 77	160/2004

## STATISTIK

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Statistisches Programm der Gemeinschaft [32002 D 2367]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken, insbesondere in folgenden Bereichen: Wirtschafts- und Währungsunion, Erweiterung der Europäischen Union, Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda</li> </ul>	2003-2007	EUR 36'500	Christian Brunhart (AVW)	2004 Nr. 64	163/2003

## UMWELTSCHUTZ

<b>Programm</b>	<b>Beschreibung / Ziele</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten für FL</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>LGBl.</b>	<b>JC-Beschl.</b>
Gemeinschaftlicher Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung [32000 D 2850]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Unterstützung von Mitgliedstaaten in Notfällen</li> <li>- Erhöhung des Präventions- und Interventionspotential der Mitgliedstaaten bei eingetretenen oder drohenden Meeresverschmutzungen durch Ölleckagen (Risikoprävention)</li> </ul>	2000-2006	EUR 1'950	Ines Schachenhofer (AUS)	2001 Nr. 134 2004 Nr. 234	58/2001 90/2004

## UNTERNEHMEN

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) [32000 D 0819]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einer globalisierten und auf Wissen beruhenden Wirtschaft</li> <li>- Vereinfachung und Verbesserung des Verwaltungs- und Regelungsumfelds der Unternehmen, insbesondere zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmensgründung</li> <li>- Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmen, insbesondere für die KMU</li> <li>- Vereinfachung des Zugangs der Unternehmen zu den unterstützenden Dienstleistungen, den Programmen und den Gemeinschaftsnetzen sowie Verbesserung der Koordinierung dieser Netze</li> </ul>	2001-2005	EUR 66'600	Sabine Althof (AVW)	2001 Nr. 146	99/2001

## VERBRAUCHERSCHUTZ

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Allgemeiner Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmassnahmen für die Unterstützung der Verbraucherpolitik [32004 D 0020]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung eines gleichmässig hohen Verbraucherschutzniveaus durch Einführung gemeinsamer Rechtsvorschriften und Verfahren zum Schutz der Verbraucher und durch Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche der Gemeinschaft</li> </ul>	2004-2007	EUR 13'290	Sandra Nitz-Röthlin (AVW)	2004 Nr. 234	89/2004

## VERKEHR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Europäisches Satellitennavigationssystem (GALILEO) [32002 R 0876]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Implementierung eines europäischen Satellitennavigationssystems</li> <li>- Beeinflussung der Fahrzeiten dank automatischer Fahrzeugleitsysteme</li> <li>- weitere Möglichkeiten zur Bereitstellung von Positionsdaten in der Telekommunikation in Kombination mit anderen Techniken wie GSM und UMTS</li> </ul>	2004-2005	EUR 30'000	Wilfried Hauser (AZW)	2005 Nr. 99	180/2004
Programm „Marco Polo“ [32003 R 1382]	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung intermodaler Güterverkehrsdienste zur Bekämpfung der Verkehrsüberlastung</li> <li>- Ausarbeitung neuer Verkehrslösungen, die eine gangbare Alternative zum Strassenverkehr darstellen</li> </ul>	2003-2006	EUR 12'000	Wilfried Hauser (AZW)	2004 Nr. 204 2004 Nr. 234	64/2004 90/2004

Eine laufend aktualisierte Liste aller EU-Programme sowie die dazu veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen („calls for proposal“) können auf der Internet-Seite der Stabsstelle EWR unter [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li) abgerufen werden.

## Dezentralisierte Agenturen

Agentur	Beschreibung / Ziele	Kosten für FL	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Europäische Umweltagentur (EEA) [31990 R 1210]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zentrale europäische Stelle, welche für umweltpolitische Entscheidungen die Sachgrundlagen zusammenträgt, analysiert und aufbereitet</li> <li>– Wahrnehmung der Berichterstattungspflichten im Rahmen internationaler Konventionen im Interesse der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und einheitlicher Datenerhebung, -verwaltung und -mitteilung</li> </ul>	EUR 3'600 <sup>213</sup>	Felix Näscher (AWNL)	1995 Nr. 71	11/1994
Europäische Agentur zur Evaluierung von medizinischen Produkten (EMA) inkl. medizinische Produkte für seltene Leiden [31993 R 2309]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Koordinierung der wissenschaftlichen Beurteilung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, die den Gemeinschaftsgenehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen unterliegen</li> </ul>	EUR 3'400 <sup>214</sup>	Brigitte Batliner (ALKVW)	1999 Nr. 224	74/1999
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) [32002 R 1406]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Sicherheitsniveaus im Seeverkehr und bei der Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe in der Gemeinschaft</li> </ul>	EUR 2'300 <sup>215</sup>	Wilfried Hauser (AZW)	2003 Nr. 228	81/2003
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) [32002 R 1592]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa</li> <li>– Erleichterung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs</li> </ul>	EUR 2'500 <sup>216</sup>	Wilfried Pircher (AZW)	2005 Nr. 98	179/2004
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [32004 R 0851]	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermittlung und Bewertung der durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Risiken und Weitergabe von Informationen</li> </ul>	EUR 630 <sup>217</sup>	Eva-Maria Hiebl (AGD)	2005 Nr. 110	23/2005

213 2005  
214 2005  
215 2005  
216 2005  
217 2005